



Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 1. September 2023

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 1. September 2023 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, wurde am 4. September 2023 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 4. September 2024 gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.

Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die Emittentin (wie nachstehend definiert) im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "Angebotsprogramm" oder das "Programm") strukturierte Wertpapiere ("Wertpapiere") begeben kann. Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer Wertpapiere) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der Wertpapiere).

Für die Zwecke der Fortführung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren dient dieser Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt gemäß Art. 8 (11) der Prospektverordnung des Basisprospekts für Optionsscheine vom 27. September 2022, wie nachgetragen.

Zugleich kann mit dieser Wertpapierbeschreibung beantragt werden, die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser Wertpapierbeschreibung werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London, Mailand, Portugal, Spanien oder Zürich ("Emittentin" oder "Deutsche Bank"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von Wertpapieren erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der Emittentin (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der Emittentin bestimmt). Das Registrierungsformular enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der Emittentin.

Informationen über die Wertpapiere

Diese Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Optionsscheine, sowie einer Vielzahl von Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die Wertpapiere können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte,

Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten oder unbesicherte, nicht-nachrangige, nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Sinne von § 46f Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil in den *Basisprospekt* aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Wertpapierbeschreibung* selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapiere*, die letztlich durch die *Endgültigen Bedingungen* konkretisiert und festgelegt werden. Die *Endgültigen Bedingungen* sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* noch nicht vorhanden, sondern werden erst zum Zeitpunkt einer konkreten Emission vorliegen.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten und in der *Wertpapierbeschreibung* im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt sind. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Diese *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest (d.h. Neuemission oder Aufstockung) und enthalten die emissionspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapierbeschreibung* bestimmt werden können. Zum Beispiel enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zur Zeichnungsfrist, zum Angebotszeitraum, zum *Emissionstag*, zur Laufzeit, zum Fälligkeitstag, zum *Basiswert*, auf den sich die *Wertpapiere* beziehen, zum *Auszahlungsbetrag* oder zu möglichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten.

Falls erforderlich, wird eine emissionspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von *Emittentin* und Anlegern unter den *Wertpapieren* festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**;

- **Kapitel 7** mit den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**, dort finden sich unter der Überschrift "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" diejenigen Bedingungen, die spezifisch für den jeweiligen Produkttyp sind;
- **Kapitel 8** mit den **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der *Wertpapierbeschreibung* abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete Wertpapiere interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher Wertpapiere im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die Wertpapiere angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung*, und
- den *Basiswert*.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	10
1.1	Angebotsprogramm.....	10
1.2	Emittentin.....	10
1.3	Unter dem Programm zu emittierende Produkte.....	11
1.4	Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung	14
1.5	Basiswert	14
2.	RISIKOFAKTOREN.....	15
2.1	Einleitung	17
	Darstellung der Risikofaktoren	17
	Verständnis der Risiken	18
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	18
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	18
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.....	18
	Risiken zum Laufzeitende	18
	Klassische Optionsscheine.....	18
	WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	19
	WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	19
	WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	20
	One Touch Optionsscheine	21
	No Touch Optionsscheine	22
	Digital Optionsscheine.....	25
	<i>Beobachtungszeitraum</i>	26
	Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung.....	26
	Risiken im Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	26
	Risiken im Zusammenhang mit <i>Anpassungs- und Beendigungsereignissen</i>	27
	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin.....	27
	Wertpapiere mit physischer Abwicklung	27
	Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren.....	28
	Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts	31
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	32
	Allgemeine Marktrisiken	32
	Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	32
	Wechselkurs-/Währungsrisiken	33

2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	34
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	34
	Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.....	34
	Mögliche Illiquidität des Basiswerts	34
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als <i>Basiswert</i>	35
	Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	35
	Im Index enthaltenes Währungsrisiko.....	35
	Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	36
	Störungsereignisse.....	36
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert/Regulierung</i> und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks).....	36
	Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	36
	Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....	37
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	39
	Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen.....	39
	Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen	39
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere.....	40
	Mögliche Illiquidität der Wertpapiere.....	40
	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i>	40
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere.....	40
	Änderung der steuerlichen Behandlung.....	40
	Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	41
	<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.....	41
	<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen.	41
2.3.6	Andere Risiken	42
	Keine Einlagensicherung.....	42
	Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i>	42
	Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben	44
	Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	45
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	46
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	46

3.2	Form der Wertpapierbeschreibung	48
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	48
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i>	49
3.5	Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in der Schweiz	49
3.6	Verantwortliche Personen	50
3.7	Angaben von Seiten Dritter	50
3.8	Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung	51
3.9	Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen	51
4.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	53
4.1	Allgemeines.....	54
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	55
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse.....	58
4.4	Genehmigung.....	58
4.5	Besteuerung.....	59
4.6	Berechnungsstelle.....	59
4.7	Zahlstelle.....	59
4.8	Rating der Wertpapiere	59
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	59
4.10	Notierung und Handel	61
4.11	Handelbarkeit	61
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren	63
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....	63
4.14	Form der Wertpapiere	63
4.14.1	Deutsche Wertpapiere	64
4.14.2	Englische Wertpapiere.....	65
4.14.3	Italienische Wertpapiere	66
4.14.4	Portugiesische Wertpapiere.....	66
4.14.5	Spanische Wertpapiere	67
4.14.6	Schwedische Wertpapiere	68
4.14.7	Finnische Wertpapiere.....	69
4.14.8	Norwegische Wertpapiere	69
4.14.9	<i>Französische Wertpapiere</i>	69
4.14.10	<i>SIS Wertrechte</i> (Schweiz).....	70
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	70
4.16	Rückzahlung der Wertpapiere	74

4.17	<i>Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse</i>	74
4.18	Rendite.....	77
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren.....	77
4.20	Sonstige Hinweise.....	79
4.21	Grüne Wertpapiere.....	80
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	84
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i>	84
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>	85
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i>	87
5.3.1	Aktien	87
5.3.2	Indizes	88
5.3.3	Waren	89
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i>	90
6.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	92
§ 1	Hauptpflicht	94
§ 2	Ausübung.....	100
§ 3	Abwicklungsart	108
§ 4	Zins	114
§ 5	<i>Marktstörungen</i> und Handelstagausfall	115
§ 6	<i>Anpassungsereignisse</i> und <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisse</i>	123
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	150
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen	153
§ 9	Berechnungsstelle.....	155
§ 10	Besteuerung.....	158
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen	159
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen.....	161
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung.....	163
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren	165
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren	166
§ 16	Mitteilungen.....	167
§ 17	Währungsumstellung auf EURO.....	169
§ 18	Änderungen	171
§ 19	Salvatorische Klausel.....	175
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	176
§ 21	Portugiesische Wertpapiere	178
Annex 1	180
Annex 2	185

INHALTSVERZEICHNIS

Annex 3 A.....	189
Annex 3 B.....	191
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	194
7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	199
7.1 Einleitung / Benutzerhinweis	200
7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	200
8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	313
Klassische Optionsscheine.....	314
WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	314
WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	315
WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine.....	317
One Touch Optionsscheine	318
No Touch Optionsscheine	320
Digital Optionsscheine.....	325
9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	327
10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	349
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung.....	349
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen.....	350
11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN	354
NAMEN UND ADRESSEN	456

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer *Wertpapiere*) und
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der Emittentin und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Je nach dem Recht, dem die *Wertpapiere* jeweils unterliegen, werden diese entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft, oder in dematerialisierter bzw. unverbrieft Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Werden die *Wertpapiere* nach deutschem Recht begeben, handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), welche entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronisches Wertpapier begeben werden.

Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Ein elektronisches Wertpapierregister ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 eWpG ein Zentrales Register ("**Zentrales Register**"). Ein elektronisches Wertpapier, das in einem *Zentralen Register* eingetragen ist, ist ein Zentralregisterwertpapier gemäß § 4 Absatz 2 eWpG ("**Zentralregisterwertpapier**").

Ein *Zentralregisterwertpapier* wird begeben, indem dieses in ein von der Registerführenden Stelle ("**Registerführende Stelle**") geführtes *Zentrales Register* eingetragen wird. Zuvor werden die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niedergelegt. *Registerführende Stelle* ist eine Wertpapiersammelbank. Die Wertpapiersammelbank ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG als Inhaber des elektronischen Wertpapiers in das *Zentrale Register* eingetragen (Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 eWpG) und verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch gemäß § 9 Absatz 2 eWpG für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG*, ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**"). Die *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes Wertpapier durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen, sowie umgekehrt). Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten, die den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang gleichgestellt, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* gesonderten Schutz genießen oder von *Abwicklungsmaßnahmen* ausgeschlossen sind, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben sind).

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Optionsscheine begeben werden. Die Optionsscheine unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Klassische Optionsscheine,
- WAVE (Knock-Out) Optionsscheine,
- WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine,
- WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine,
- One Touch Optionsscheine,
- No Touch Optionsscheine und
- Digitale Optionsscheine.

Die Auszahlung unter den Optionsscheinen hängt immer von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertpapiere können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des Basiswerts zu einer Auszahlung unter den Wertpapieren führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des Basiswertes ist für Optionsscheine unter dieser *Wertpapierbeschreibung* nicht vorgesehen. Die Optionsscheine werden nicht verzinst. Darüber hinaus kann der Eintritt bestimmter Ereignisse (z. B. Barrieren-Ereignis oder Knock-In-Ereignis) zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine führen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "**Klassischen Optionsscheinen**" gehebelt (überproportional) an der Wertentwicklung des *Basiswerts* in beide Entwicklungsrichtungen teil, entscheidend dabei ist der Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende. Bei "**WAVE (Knock-Out) Optionsscheinen**" kommt hinzu, dass bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Laufzeit vorzeitig endet und Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Die "**WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine**" unterscheiden sich vom vorgenannten insofern, dass sie grundsätzlich keine festgelegte Laufzeit haben und erst nach Ausübung (durch den Anleger oder automatisch) oder Kündigung durch die *Emittentin* enden, sofern sie aufgrund eines Barrieren-Ereignisses nicht bereits vorzeitig beendet werden. Bei "**WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheinen**" kommt hinzu, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz (ganz oder teilweise) nicht bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Barrieren-Ereignisses verliert, sondern erst wenn der Stand des *Basiswerts* eine zusätzliche Schwelle (den *Basispreis*) über- oder unterschreitet.

Bei "**One Touch Optionsscheinen**", "**No Touch Optionsscheinen**" und "**Digitale Optionsscheinen**" nehmen Anleger im Unterschied zu den vorgenannten Produktstrukturen nicht gehebelt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, vielmehr ist die Höhe des *Auszahlungsbetrags* grundsätzlich festgelegt. Der Hauptunterschied zwischen den "One Touch Optionsscheinen" und "No Touch Optionsscheinen" ist die Folge des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses, der bei "One Touch Optionsscheinen" zur Zahlung des festgelegten Betrags führt, bei "No Touch Optionsscheinen" dagegen zum Verlust des Kapitaleinsatzes (ganz oder teilweise) des Anlegers bzw. zur Zahlung eines vergleichbar geringeren

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Auszahlungsbetrags. Bei "Digitalen Optionsscheinen" entscheidet der Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende über eine Zahlung des festgelegten Betrags oder den Verlust des Kapitaleinsatzes (ganz oder teilweise) des Anlegers.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten eine Vielzahl definierter Begriffe, auf die auch sonst in dieser *Wertpapierbeschreibung* Bezug genommen wird, u. a. im Abschnitt "Risikofaktoren". Ein Definitionsverzeichnis mit den verwendeten Begriffen findet sich am Ende des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere". Anleger sollten zudem auch zu den Begriffen die Erläuterungen im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" zur Kenntnis nehmen.

Ausführlichere Informationen zu den Optionsscheinen finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 8 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 7.2 (*Besondere Bedingungen der Wertpapiere*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der *Wertpapiere* enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

1.5 Basiswert

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien (mit Ausnahme der Aktien der *Emittentin* oder ihrer *Verbundenen Unternehmen*) bzw. Dividendenwerte (ausgenommen Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2(b) der *Prospektverordnung*), Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, Wechselkurse, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden keine *Wertpapiere* emittiert, die unter Artikel 19 (3) der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/980 fallen würden.

2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN	
2.1	Einleitung 17
	Darstellung der Risikofaktoren..... 17
	Verständnis der Risiken..... 18
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i> 18
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> 18
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere 18
	Risiken zum Laufzeitende..... 18
	Klassische Optionsscheine 18
	Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein 18
	Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein 18
	WAVE (Knock-Out) Optionsscheine 19
	Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein 19
	Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein 19
	WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine 19
	Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein..... 19
	Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein..... 20
	WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine 20
	Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein 20
	Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein..... 20
	One Touch Optionsscheine 21
	Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein 21
	Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein..... 21
	Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein 21
	Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine 21
	Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine..... 21
	No Touch Optionsscheine 22

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	22
Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	22
Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine.....	22
Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine.....	23
Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	23
Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	23
Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein	24
Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein.....	24
Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheine	24
Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein.....	25
Digital Optionsscheine.....	25
Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein.....	25
Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein.....	25
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine	25
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine	26
<i>Beobachtungszeitraum</i>	26
Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung	26
Risiken im Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	26
Risiken im Zusammenhang mit <i>Anpassungs- und Beendigungsereignissen</i> ..	27
Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin	27
Wertpapiere mit physischer Abwicklung	27
Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren.....	28
Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts.....	31
2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	32
Allgemeine Marktrisiken	32
Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	32
Wechselkurs-/Währungsrisiken	33
2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	34
2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	34
Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.	34
Mögliche Illiquidität des Basiswerts	34
2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als <i>Basiswert</i>	35
Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	35
Im Index enthaltenes Währungsrisiko.....	35

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index 36	
Störungsereignisse.....	36
2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks).....	36
Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	36
Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....	37
2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	39
Risiken aus der Marktpreientwicklung von Edelmetallen.....	39
Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen.....	39
2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere.....	40
Mögliche Illiquidität der Wertpapiere.....	40
Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i> ...	40
2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere	40
Änderung der steuerlichen Behandlung.....	40
Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren 41	
<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.	41
<i>Wertpapierinhaber</i> tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen.....	41
2.3.6 Andere Risiken	42
Keine Einlagensicherung.....	42
Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> ..	42
Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben	44
Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	45

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. Referenzwerte und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren

sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars der Deutsche Bank AG vom 4. Mai 2023 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind. Die Reihenfolge der Darstellung deckt sich mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

Klassische Optionsscheine

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Übersteigt der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* des Call-Optionsscheins, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Call-Optionsschein. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis* des Call-Optionsscheins, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall entsteht Anlegern ein Verlust, der ohne *Mindestbetrag* dem Erwerbspreis entspricht und andernfalls umso höher ist, je weiter der *Mindestbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt.

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

Unterschreitet der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* des Put-Optionsscheins, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Put-Optionsschein. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* des Put-Optionsscheins, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall entsteht Anlegern ein Verlust, der ohne *Mindestbetrag* dem Erwerbspreis

entspricht und andernfalls umso höher ist, je weiter der *Mindestbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt.

WAVE (Knock-Out) Optionsscheine

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein
--

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Put-Optionsscheins.

WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein
--

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins.

WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, tritt beim WAVE XXL Call-Optionsschein das *Barrieren-Ereignis* ein und die Laufzeit des WAVE XXL Call-Optionsscheins endet sofort. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird der *Auszahlungsbetrag* auf Grundlage der Differenz zwischen Wert des *Basiswerts* im Zeitraum nach Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* und *Basispreis* bestimmt, und Anleger verlieren bis auf den *Mindestbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, u. U. ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE XXL Call-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein
--

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, tritt beim WAVE XXL Put-Optionsschein das *Barrieren-Ereignis* ein und die Laufzeit des WAVE XXL Put-Optionsscheins endet sofort. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird der *Auszahlungsbetrag* auf Grundlage der Differenz zwischen *Basispreis* und Wert des *Basiswerts* im Zeitraum nach Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* bestimmt, und Anleger verlieren bis auf den *Mindestbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, u. U. ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Großteil davon. Andernfalls erleiden Anleger einen Verlust, wenn der *Basiswert* am *Bewertungstag* so nahe am *Basispreis* liegt, dass der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des WAVE XXL Put-Optionsscheins liegt; der Verlust ist umso höher, je weiter der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis liegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des WAVE XXL Put-Optionsscheins.

One Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den *One-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den *One-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein.

Ist kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

No Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins.

Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins.

Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *No-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheins.

Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *No-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheins.

Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Barrieren-Ereignis), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-

Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Inline-Optionsscheins.

Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*) erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten der *Basiswerte* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Duo-Inline-Optionsscheins.

Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheine

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *No-Touch-Betrag*, sondern einen *Auszahlungsbetrag*, der vom *Schlussreferenzpreis* abhängig ist.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis* oder über dem *Call-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein.

Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis* und auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheins.

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (*Barrieren-Ereignis*), erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Das *Barrieren-Ereignis* kann während des *Beobachtungszeitraums* jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des Window Inline-Optionsscheins. Der *Beobachtungszeitraum* erstreckt sich nicht über die gesamte Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins. Außerhalb des *Beobachtungszeitraums*, d.h. während der restlichen Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins, kann ein *Barrieren-Ereignis* nicht eintreten.

Digital Optionsscheine

Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. Eine Kurserholung ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *EndHigh-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* erhalten Anleger nicht mehr den festgelegten *EndLow-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Put-Basispreis*, entsteht Anlegern ein Verlust, wenn der *Auszahlungsbetrag* geringer ist als der von Anlegern entrichtete Erwerbspreis für den Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein.

Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung. In diesem Fall verlieren Anleger ihren gesamten Anlagebetrag mit Ausnahme des *Mindestbetrages*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Beobachtungszeitraum

Bei Wertpapieren mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des Beobachtungszeitraums für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Hebelwirkung

Ein weiterer wesentlicher Risikofaktor besteht in der Hebelwirkung, die in eingebetteten Optionen enthalten sein kann. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass evtl. Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* auf die Höhe der bei Endfälligkeit oder Ausübung der *Wertpapiere* oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte einen überproportionalen Einfluss haben können (Hebel).

Dies äußert sich im einfachsten Fall darin, dass sich die absolute Höhe eines Rückgangs des Preises oder Stands des Basiswerts (z. B. Verlust von € 1,-) so auswirkt, dass auch der innere Wert einer daran gekoppelten Call-Option um absolut € 1,- fällt. Angenommen, der ursprüngliche Preis des Basiswerts betrug € 100, dann entspräche dies einem Verlust von 1%. Angenommen, der ursprüngliche innere Wert der Call-Option betrug € 10,-, dann entspräche dies einem Verlust von 10%.

Je niedriger der *Basispreis* relativ zum Preis oder Stand des *Basiswerts* liegt (bei Call-Optionen) bzw. je mehr der *Basispreis* den Preis oder Stand des *Basiswerts* überschreitet (bei Put-Optionen) desto geringer ist die Hebelwirkung. Liegt der Preis oder Stand des *Basiswerts* jedoch nahe am *Basispreis*, ist die Hebelwirkung deutlich stärker. Je stärker die Hebelwirkung ist, umso stärker schlagen sich Schwankungen des Preises bzw. Stands des *Basiswerts* auf den Wert derivativer Wertpapiere nieder.

Ein starker Hebel vermittelt folglich das Risiko überproportionaler Verluste. Anleger tragen das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags trotz einer verhältnismäßig geringen Schwankung des Werts bzw. Stands des *Basiswerts*.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Marktstörungen können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann

sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Risiken im Zusammenhang mit *Anpassungs- und Beendigungsereignissen*

Gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar nahezu zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine Beendigung eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder Beendigung erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Anleger tragen das Risiko, dass eine *Abwicklungsstörung* die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögert und so bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der zu liefernden Vermögenswerte den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflusst. Dieses Risiko ist umso höher, je länger die *Abwicklungsstörung* dauert.

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* die Nettoerlöse aus der Emission dieser *Wertpapiere* („**Grüne Wertpapiere**“) speziell zur Finanzierung oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte verwenden darf, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"). Die *Emittentin* hat ein "**Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen**" (Green Financing Framework) erstellt, in dem vor der Emission der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden. Zur Klarstellung: Dieses *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* kann von Zeit zu Zeit geändert werden und das so aktualisierte *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* findet dann auf alle neu emittierten sowie alle ausstehenden *Grünen Wertpapiere* Anwendung. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die beabsichtigte Verwendung dieser Erlöse für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* stehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "grüne", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender, freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten darstellen oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Taxonomie-Verordnung**") legt die Kriterien dafür fest, ob für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die *Taxonomie-Verordnung* ist am 18. Juli 2020 in Kraft getreten und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Januar 2023. Die *Taxonomie-Verordnung* ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen und technische Überprüfungskriterien, Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden und Mindestschutzkriterien festzulegen, um die in der *Taxonomie-Verordnung* festgelegten Anforderungen festzulegen. Am 29. Dezember 2021 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (in der geänderten Fassung, der "**Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz**") als erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Darin werden unter anderem die technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedingungen festgelegt, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann. Der

Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie geändert. Am 13. Juni 2023 genehmigte die Europäische Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung des Delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz, um zusätzliche technische Bewertungskriterien festzulegen. Am selben Tag genehmigte die Europäische Kommission einen weiteren Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung der Bedingungen, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragend eingestuft werden kann.

Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Kommission am 6. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen, mit der ein freiwilliger Standard für Anleihen zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen (der "**European green bond standard**" bzw. "**Europäischer Standard für grüne Anleihen**") geschaffen werden soll. Der Verordnungsvorschlag legt einheitliche Anforderungen für Emittenten von Anleihen fest, die für ihre ökologisch nachhaltigen Anleihen die Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" verwenden möchten. Der vorgeschlagene Europäische Standard für grüne Anleihen wird die Definitionen der *Taxonomie-Verordnung* und der delegierten Rechtsakte verwenden, um festzulegen, was als grüne Investition gilt. Im Gesetzgebungsverfahren wurden inhaltliche Änderungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments schlug unter anderem eine Ausweitung der Offenlegungspflichten, die Einführung eines zivilrechtlichen Haftungskonzepts für Verstöße gegen die wesentlichen Bestimmungen des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* sowie eine stärkere Überwachung und Sanktionierung bei Nichteinhaltung vor. Die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben Trilogverhandlungen aufgenommen und am 28. Februar 2023 eine vorläufige Einigung erzielt, die einen freiwilligen Standard einführt. Am 10. Mai 2023 wurde eine von Vertretern der Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union verabschiedete Fassung der Verordnung veröffentlicht, die noch durch das Europäische Parlament zu bestätigen ist. Die Verordnung wird zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden sein. Vorbehaltlich weiterer Dokumentation oder von Verfahren, die im Rahmen des vorgeschlagenen *Europäischen Standards für grüne Anleihen* erforderlich sein werden, sind *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* möglicherweise nicht zur Verwendung der Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt bzw. werden hierzu möglicherweise nicht berechtigt sein. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit *Grüne Wertpapiere* für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* zu einem Mindestanteil voraussichtlich in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der *Taxonomie-Verordnung* angelegt werden soll; (b) ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "**SFDR**") angelegt werden soll; und (c) die *Emittentin* oder die *Grünen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (d) die *Grünen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren, und Informationen zu dieser Schlussfolgerung können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht ausdrücklich dargelegt, können Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von Institutional Shareholder Services ESG (Second Party Opinion - ISS) im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Wertpapieren* und insbesondere mit *Grünen Vermögenswerten* zur Erfüllung von in dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dargelegten Umwelt-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("**Prüfung der Bedingungen der Grünen Finanzierungen**" oder "**Green Evaluation**"). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche *Green Evaluation* nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen und/oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil der *Wertpapierbeschreibung* gelten. Eine *Green Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Wert *Grüner Wertpapiere* oder *Grüner Vermögenswerte* auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines *Wertpapiers*. Eine *Green Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Wertpapiere* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Green Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Green Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Green Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Green Evaluation*.

Für den Fall, dass *Grüne Wertpapiere* an einem bestimmten "grünen", "ökologischen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der *Grünen Wertpapiere* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* beabsichtigt, einen Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus den *Grünen Wertpapieren* für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beschriebenen Weise zu verwenden, kann nicht zugesichert werden, dass ausreichend *Grüne Vermögenswerte* geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die beabsichtigte Allokation der Nettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* zu bewirken, das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/steht, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) umsetzbar sein wird/werden, und dass dementsprechend eine Auszahlung von Mitteln erfolgen wird, wie ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn die *Emittentin* beabsichtigt, jederzeit über ein *Portfolio an*

grünen Vermögenswerten zu verfügen, das den Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Grünen Wertpapieren* übersteigt, ist die *Emittentin* rechtlich nicht dazu verpflichtet, die Ausgabe weiterer *Grüner Wertpapiere* auszusetzen, oder entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden *Grünen Wertpapieren* zu reduzieren, um dieses Vorhaben zu erreichen.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder jedes Defizit in der Allokation, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen, oder (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder wird kein relevanter Faktor sein für die *Emittentin* bei der Entscheidung, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht, wenn die *Emittentin* die in den *Endgültigen Bedingungen* für die *Grünen Wertpapiere* dargelegten Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus den *Grünen Wertpapiere* nicht einhalten sollte. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse der *Grünen Wertpapiere* auf *Grüne Vermögenswerte* führt nicht dazu, dass solche Nettoerlöse aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus anderen Vermögenswerten der Bilanz der *Emittentin* resultieren. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse auf *Grüne Vermögenswerte* führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines *Wertpapierinhabers* *Grüner Wertpapiere* auf solche *Grünen Vermögenswerte*, auf die Partizipation an der Performance solcher *Grünen Vermögenswerte* noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen *Grünen Vermögenswerten* und weder bewirkt noch verhindert die Allokation der Nettoerlöse eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher *Grünen Vermögenswerte*. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse ändert weder den Rang der *Grünen Wertpapiere* noch die Rechtsposition des jeweiligen *Wertpapierinhabers* hinsichtlich der Anwendung eines *Instrument*s der *Gläubigerbeteiligung* oder irgendeiner anderen *Abwicklungsmaßnahme*.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Nettoerlöse aus einer Emission von *Grünen Wertpapieren* wie oben beschrieben für *Grüne Vermögenswerte* zu verwenden oder einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* über den Betrag der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Green Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* ganz oder teilweise relevanten Vorgaben nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* von Zeit zu Zeit können den Wert der *Grünen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere*, die zur Finanzierung von *Grünen Vermögenswerten* bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Inkrafttreten des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* negative Auswirkungen auf den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben kann, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards sind.

Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts

Basiswerte oder *Referenzwerte* von *Wertpapieren*, einschließlich relevanter Indizes, können als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“, „sozial“ oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder

Benennung von Indizes, *Basiswerten* oder *Referenzwerten* durch die *Emittentin* oder durch Drittanbieter als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese Wertpapiere diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* bis nahezu zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden

Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der *Referenz-* gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der Wertpapiere von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge oder die Zahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*). Dies ist bei physischer Lieferung insbesondere dann der Fall,

wenn der Zeitpunkt der Bestimmung der bei Ausübung dieser *Wertpapiere* zu liefernden Zahl von Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zusammenfällt.

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der *Aktiengesellschaft* und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden *Inhaber von Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des *Basiswerts*

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw.

einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser

Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obgleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks)

Wesentlichste Risikofaktoren

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrags* der *Wertpapiere* vom Stand

eines *Zinssatzes* ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses *Zinssatzes* im Extremfall eine Reduzierung des *Auszahlungsbetrags* auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende *Wertpapier* auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von *Wertpapieren* ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundeliegenden *Zinssatzes* ist.

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf *Wertpapiere* auswirken, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten für eine Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie EURIBOR auch weniger bedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* (i) schreibt u. a. vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Benchmarks, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die *Emittentin*), es sei denn, diese Benchmark-Administratoren sind von der Anwendung der *Benchmark-Verordnung* ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die *Benchmark-Verordnung* könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf *Wertpapiere* haben, die an den EURIBOR oder eine andere Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder der anderen Benchmark geändert werden, um die Anforderungen der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des EURIBOR oder der jeweiligen anderen Benchmark verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" ist, nur verwendet werden, wenn sein Administrator eine Zulassung erhält oder (vorbehaltlich geltender

Übergangsbestimmungen) für außerhalb der EU ansässige Administratoren (sogenannte Drittstaatenadministratoren), wenn die Benchmark oder der Administrator der jeweiligen Benchmark in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der *Wertpapiere* unter anderem die Börsennotierung der *Wertpapiere* beendet, die Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Benchmarks auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurden und werden neue Benchmarks eingeführt (wie die Euro Short-Term Rate "**€STR**", die Secured Overnight Financing Rate "**SOFR**" und der Sterling Overnight Index Average "**SONIA**"), die die bisherigen Benchmarks ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Benchmarks für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Benchmarks und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Benchmarks basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Benchmarks gebundenen *Wertpapieren* anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder mit einem bei Begebung von *Wertpapieren* noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte Benchmarks haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, eine Benchmark weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in der Benchmark verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden der Benchmark oder dazu führen, dass sie nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von *Wertpapieren* auswirken, die an eine Benchmark gekoppelt sind, auf diese referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihr abhängig sind. Zudem kann die *Berechnungsstelle* berechtigt sein, entsprechende Anpassungen der Bedingungen solcher *Wertpapiere* vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.

Wird eine solche Benchmark eingestellt oder ist sie anderweitig nicht mehr verfügbar, darf sie nicht mehr von der *Emittentin* verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist sie Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass die Benchmark nicht mehr repräsentativ für den/die relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist, oder wird ihre Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird die anwendbare Benchmark nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten Fallback-Bestimmungen bestimmt, die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die Fallback-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die *Berechnungsstelle* eine Ersatz-Benchmark (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, mit oder ohne Anwendung einer Anpassungsmarge (die, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der *Emittentin* und den *Wertpapierinhabern* zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung der maßgeblichen

Benchmark ergeben würde), und sonstige Anpassungen an den Bedingungen der *Wertpapiere* vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* führen.

Schließlich wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Benchmark-Verordnung auch die Befugnis erteilt, einen Ersatz für bestimmte kritische Benchmarks zu benennen, die in bestimmten Kontrakten und Finanzinstrumenten enthalten sind, wenn diese Kontrakte und Finanzinstrumente nicht bereits geeignete Fallback-Bestimmungen enthalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Fallback-Bestimmungen der *Wertpapiere* als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass *Wertpapiere*, die an eine Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, auf eine von der Europäischen Kommission ausgewählte Ersatz-Benchmark umgestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Gewissheit darüber, wie eine solche Ersatz-Benchmark aussehen würde.

Eine Ersatz-Benchmark wird dabei, sofern sie nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für die ursprünglich vorgesehene Benchmark später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einer anderen Benchmark führen, der bzw. die anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung der ursprünglichen Benchmark auf die Wertentwicklung der *Wertpapiere* können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den *Wertpapieren* fälligen Beträge Änderungen der Benchmark gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass die Benchmark bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

Jeder der oben genannten Punkte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Liquidität von variabel verzinslichen *Wertpapieren*, deren Zinssatz an eine eingestellte Benchmark gekoppelt ist, sowie auf die zu zahlenden Beträge haben.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den *Auszahlungsbetrags* im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt nahezu bei null (0) liegen, was nahezu einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle*

In den *Emissionsbedingungen* ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der *Emissionsbedingungen*; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach § 10 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)¹ kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom Clearingsystem verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes² unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten, zu denen auch bestimmte *Wertpapiere* gehören können, vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen auf bestimmte *Wertpapiere* ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde

¹ Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

² Internal Revenue Code.

überwiesen. Die Steuer wird auf bestimmte Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er kann auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden, umfassen.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle oder ein Teil der Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* können als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-Äquivalente**") behandelt werden. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den *Emissionsbedingungen* wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung keine* Anpassung der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das *Wertpapier* wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der Wertpapierinhaber auswirken.

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("**BRRD**") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der

Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den *Emissionsbedingungen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den *Emissionsbedingungen* auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die *Emissionsbedingungen* umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie

z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "*Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben*"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den *Emissionsbedingungen* erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") ermöglicht, dass durch die BaFin in Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* eingegriffen werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**. Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der *Emittentin* besteht, kann die BaFin verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die *Emittentin*. *Wertpapierinhaber* können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der *Emittentin* keine Zahlungen aus den *Wertpapieren* verlangen.

Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben

Im Kreditwesengesetz ("**KWG**") wird eine Kategorie von Wertpapieren bestimmt, die zwar nicht nachrangig sind, jedoch anderen nicht-nachrangigen Bankschuldverschreibungen im Rang nachgestellt sind (§ 46f Absatz 6 KWG). Dies hat zur Folge, dass diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere im Fall eines Insolvenzverfahrens oder von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* gegenüber anderen nicht-nachrangigen (vorrangigen bevorzugten) Verbindlichkeiten der *Emittentin* wie z.B. „strukturierten“ Schuldtiteln im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG, Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen Nachrang haben, jedoch nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorausgehen. Demnach wären diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* von Ausfällen betroffen.

Seit dem 21. Juli 2018 gelten nur noch jene unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtitel als vorrangige, nicht-bevorzugte Wertpapiere, die nicht nur „nicht strukturiert“ sind und zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine mindestens einjährige Laufzeit haben, sondern auch in ihren

Emissionsbedingungen und dem zugehörigen Prospekt ausdrücklich auf den Nachrang hinweisen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, dass das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anzuwenden ist, rechnet die *Emittentin* damit, dass sie die *Wertpapiere* im Einklang mit den internationalen und in der EU geltenden Abwicklungsmechanismen für den Bankensektor (wie im Abschnitt "**Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**" beschrieben) zur Erfüllung bestimmter Mindestkapitalanforderungen verwenden wird. In diesem Fall können Forderungen aus den *Wertpapieren* nicht gegen Forderungen der *Emittentin* aufgerechnet werden. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten oder Garantien zur Sicherung der Forderungen von *Wertpapierinhabern* gestellt werden. Etwaige Sicherheiten oder Garantien, die im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* bereits gestellt oder in Zukunft gewährt werden, können nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren* verwendet werden. Darüber hinaus bedarf jede Rückzahlung oder jeder Rückerwerb der *Wertpapiere* vor ihrer planmäßigen Endfälligkeit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere*, außer mit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde im Falle einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung*, ausgeschlossen. Sollte die *Emittentin* die *Wertpapiere* unter anderen als den hier genannten Umständen vorzeitig zurückzahlen oder zurück erwerben, sind die gezahlten Beträge ungeachtet anderslautender Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren. Durch diese Einschränkungen können die Rechte der *Emittentin* und insbesondere der *Wertpapierinhaber* beeinträchtigt werden und sie der Gefahr aussetzen, dass ihre Anlage ein geringeres Renditepotenzial entwickelt als ursprünglich erwartet.

Des Weiteren besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* nicht betreiben kann oder will. Market Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist in diesem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Ohne eine Zustimmung zum Rückerwerb würde die Liquidität der *Wertpapiere* stark eingeschränkt oder sogar völlig wegfallen, was die Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Würden die *Wertpapiere* trotzdem ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, wären der *Emittentin* jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kann sowohl für nicht-bevorzugte wie auch für bevorzugte vorrangige Wertpapiere zur Anwendung kommen. Zu den letztgenannten Wertpapieren können Wertpapiere gehören, die nur Zinszahlungen vorsehen, aber keine derivativen Elemente aufweisen, wie auch bestimmte Wertpapiere mit derivativen Elementen. Insoweit hat die Richtlinie (EU) 2019/879 die BRRD (nunmehr die „**BRRD II**“) geändert, um den Umfang der Verbindlichkeiten klarzustellen, die im Sinne der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*: "**MREL**") anrechenbar sein sollen. Ein neuer Artikel 45b Abs. 1 lit. 2 BRRD erfasst insbesondere Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, deren Nennbetrag zum Zeitpunkt der Emission bekannt ist, festgelegt ist oder ansteigt, vorbehaltlich weiterer Bedingungen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 46
3.2	Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 48
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 48
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> 49
3.5	Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in der Schweiz..... 49
3.6	Verantwortliche Personen..... 50
3.7	Angaben von Seiten Dritter..... 50
3.8	Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 51
3.9	Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen.... 51

3.1 Aufbau der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in zehn Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Das Kapitel "**8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**9. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Das Kapitel "**11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten**" enthält eine Auflistung derjenigen *Wertpapiere*, für die das öffentliche Angebot über die Gültigkeitsdauer des jeweiligen *Früheren Basisprospekts* hinaus unter diesem *Basisprospekt* fortgesetzt werden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der *Prospektverordnung* ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die *Wertpapierbeschreibung* eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der *Wertpapierbeschreibung* gegebenenfalls emittierten *Wertpapiere* dar.

Für die *Wertpapiere* werden jeweils *Endgültige Bedingungen* erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst bei der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
 - etwaigen Nachträgen zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
 - den für die jeweiligen *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen*
- gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main,

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

- Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB,
- Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien,
- Niederlassung Portugal, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal,
- Niederlassung Spanien, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie
- Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können).

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass

- a) diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg zu notifizieren.

3.5 Verwendung des *Basisprospekts* in der Schweiz

Der *Basisprospekt* kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die *Emittentin* der Nutzung des *Basisprospekts* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für öffentliche Angebote der *Wertpapiere* auf Basis und gemäß dem *Basisprospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* durch die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* unter "Zustimmung zur Verwendung des Prospekts" angegebenen *Finanzintermediäre* in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, zu.

Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.6 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der *Prospektverordnung* die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.7 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.8 Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland, die Schweiz sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, bezieht sich eine solche Zustimmung für öffentliche Angebote in der Schweiz nur auf bestimmte festgelegte *Finanzintermediäre* in der Schweiz.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär(e)* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

3.9 Per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogene Informationen

Die folgenden Informationen werden in diese *Wertpapierbeschreibung* in das Kapitel "11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dokument:	
Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 27. September 2022 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/631e69e8-18c8-44d8-9fd1-dea094661e0c/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 28. September 2022 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 86 bis 190
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 317 bis 337

Alle weiteren Abschnitte in der oben aufgeführten Wertpapierbeschreibung, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden. Zusätzlich sind alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	
4.1	Allgemeines.....54
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 55
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse 58
4.4	Genehmigung.....58
4.5	Besteuerung.....59
4.6	Berechnungsstelle.....59
4.7	Zahlstelle.....59
4.8	Rating der Wertpapiere59
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere59
4.10	Notierung und Handel.....61
4.11	Handelbarkeit61
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren63
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....63
4.14	Form der Wertpapiere63
4.14.1	Deutsche Wertpapiere64
4.14.2	Englische Wertpapiere.....65
4.14.3	Italienische Wertpapiere66
4.14.4	Portugiesische Wertpapiere66
4.14.5	Spanische Wertpapiere.....67
4.14.6	Schwedische Wertpapiere68
4.14.7	Finnische Wertpapiere69
4.14.8	Norwegische Wertpapiere.....69
4.14.9	<i>Französische Wertpapiere</i>69

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

4.14.10 SIS Wertrechte (Schweiz)	70
4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	70
4.16 Rückzahlung der Wertpapiere	74
4.17 <i>Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse</i>	74
4.18 Rendite	77
4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren	77
4.20 Sonstige Hinweise	79
4.21 Grüne Wertpapiere	80

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- neue *Wertpapiere* begeben,
- das *Emissionsvolumen* bereits begebener *Wertpapiere* erhöhen, bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen werden erst kurz vor Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sie werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um folgenden Angaben:

- International Securities Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN),
- *Emissionstag*,
- *Fälligkeitstag*,
- *Emissionsvolumen*,
- *Abwicklungswährung* und
- *Basiswert*

Ein Muster der *Endgültigen Bedingungen* findet sich in Kapitel "9. Formular der *Endgültigen Bedingungen*" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bedingungen der Wertpapiere einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass die *Emittentin* beabsichtigt, einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entsprechenden Betrag zur Finanzierung oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in Übereinstimmung mit ihrem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zu verwenden (siehe Abschnitt "4.21 Grüne Wertpapiere"). Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* nicht vorsehen, dass eine Verwendung der Nettoerlöse aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* für die Finanzierung oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in Übereinstimmung mit ihrem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beabsichtigt ist, ist die *Emittentin* in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer physischen Lieferung, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in § 9 "Berechnungsstelle" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in § 8 "Zahl- und Verwaltungsstellen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Informationen zur Zeichnungsfrist

Die *Wertpapiere* können potenziellen Anlegern mit oder ohne Zeichnungsfristangeboten werden.

Wenn *Wertpapiere* ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige *Emissionstag* der *Wertpapiere* als Verkaufsbeginn in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Wenn *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die *Wertpapiere* in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Um *Wertpapiere* zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die *Emittentin* erteilen. Wenn in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, können die *Wertpapiere* nach Ende der Zeichnungsfrist freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Innerhalb der Zeichnungsfrist behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die *Emittentin* vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. *Wertpapiere* nur teilweise zuzuteilen.

Die *Emittentin* behält sich ferner das Recht vor, die *Wertpapiere* (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits abgegebenen Zeichnungsaufträge unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben veröffentlicht.

Daneben kann sich die *Emittentin* in den *Endgültigen Bedingungen* das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

Wenn die *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, ergeben sich folgende Besonderheiten: Bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* können von der *Emittentin* oft erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist festgelegt werden. Bei diesen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich zum Beispiel um:

- die konkrete Höhe des Bezugsverhältnisses
- den Basispreis, oder
- die Barriere.

In diesen Fällen wird die *Emittentin* regelmäßig eine Bandbreite angeben, in der sich die betreffenden Ausstattungsmerkmale bewegen werden. Unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist wird die *Emittentin* die betreffenden Ausstattungsmerkmale endgültig festlegen und veröffentlichen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaaten

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, die folgenden Länder in Frage (ein oder mehrere Länder werden als "**Angebotsstaat(en)**" bezeichnet): die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sind sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den *Endgültigen Bedingungen* ausgeschlossen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

dann keine Zusicherung gibt, dass die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Ein bereits begonnenes Market Making durch die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle könnte unterbrochen oder dauerhaft beendet werden.

Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder es Anlegern erschweren, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sollen die Wertpapiere als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "MREL") qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorptionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der Wertpapiere widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein Market Making durch die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* ein.

Insbesondere enthalten die *Emissionsbedingungen* keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der Wertpapiere verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die Wertpapiere einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.

Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der Wertpapiere vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige behördliche Zustimmung zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* werde Market Making für die Wertpapiere betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, z. B. einem maximal zulässigen Transaktionsvolumen. Sollte sich jedoch das Volumen von Wertpapieren, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die Wertpapiere im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z. B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeschöpft wird.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market Making zu erwirken.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der Wertpapiere

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um Italienische Wertpapiere, Portugiesische Wertpapiere, Spanische Börsennotierte Wertpapiere, *Französische Wertpapiere*, Schwedische Wertpapiere, Finnische Wertpapiere, und Norwegische Wertpapiere und *SIS Wertrechte* (Schweiz) (wie jeweils nachstehend beschrieben) handelt, werden die Wertpapiere entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**") oder gemäß dem eWpG als elektronisches Wertpapier begeben. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* entweder durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft oder als eigenes elektronisches Wertpapier begeben.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann werden die *Wertpapiere* entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder als *Zentralregisterwertpapier* begeben.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes *Wertpapier* durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen und umgekehrt).

4.14.1.1 Verbriefung durch eine Globalurkunde

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorgesehen, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches *Zentralregisterwertpapier* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vor, sind für diesen Fall die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

4.14.1.2 Begebung als Zentralregisterwertpapier

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vorgesehen, werden die *Wertpapiere* dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung in ein *Zentrales Register* bewirkt. Die Eintragung in das *Zentrale Register* wird spätestens am *Emissionstag* bewirkt. Die *Emittentin* hat vor der Eintragung des *Zentralregisterwertpapiers* die Emissionsbedingungen bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen.

Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* können ihr Eigentum bzw. ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vor, ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG "**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist. Im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eintragen (Sammeleintragung). *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.14.3 Italienische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Italienische *Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) zentral verwahrt.

Clearing

Italienische *Wertpapiere* werden entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Italienische *Wertpapiere* sind mittels Einbuchung über den jeweiligen Intermediär in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen *Clearingstelle* registrierten Konten frei übertragbar. Sie werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Elektronischen Anleihemarkt, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt ("**MOT**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento dei Mercati organizzati e gestiti da Borsa Italiana S.p.A.**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten multilateralen Handelssystem für Finanzinstrumente in Form von derivativen *Wertpapieren* ("**SeDeX MTF**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Inhaberschaft

Bei Italienischen *Wertpapieren* wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen *Clearingstelle* über das Konto des jeweiligen Intermediärs als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen, für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die *Italienische Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

4.14.4 Portugiesische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Portugiesische *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registos em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("**CVM**"), ein durch *Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische *Wertpapiere* zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

Clearing

Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische *Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten *Finanzintermediärs* führt, der berechtigt ist die *Wertpapiere* im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der *Interbolsa* zu halten ("**Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa**", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Portugiesische *Wertpapiere* sind buchmäßig in den Konten der "**Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa**" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar. Portugiesische Wertpapiere mit derselben ISIN weisen denselben *Nennbetrag* bzw. dieselbe Stückelung auf und können, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("**Euronext Lissabon**") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden, die mindestens diesem *Nennbetrag* oder einem Vielfachen dessen entsprechen.

Inhaberschaft

Bei Portugiesischen Wertpapieren gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa als Inhaber eines bestimmten Betrags Portugiesischer Wertpapiere geführt wird, als Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere. Sie wird für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von Interbolsa über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa* übertragen.

4.14.5 Spanische Wertpapiere

Form

Spanische Wertpapiere (*Globalurkunde*) werden in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft. Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bei einem Verwahrer für die Clearingstellen hinterlegt.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die *Wertpapiere* in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**").

Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere*, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Clearing

Die Registrierung und das Clearing Buchmäßig erfasster *Wertpapiere* erfolgen bei bzw. über *Iberclear*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Inhaberschaft

Bei Spanischen *Wertpapieren* wird die Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* im Einklang mit den für diese *Clearingstelle* geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* behandelt. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* werden in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). Die Buchmäßig Erfassten *Wertpapiere* gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von *Iberclear* gemäß Artikel 7 des spanischen Gesetzes 6/2023 vom 17. März über den Wertpapiermarkt und Investitionsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* gelten gemäß Eintrag in dem von *Iberclear* bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von *Iberclear* (jeweils ein "**Iberclear-Mitglied**") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen *Iberclear-Mitgliedern* geführten *Registern* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* geführte Person wird von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten *Wertpapieren* in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen.

4.14.6 Schwedische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Schwedische *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter und unverbriefter Form, in Übereinstimmung mit dem Swedish Financial Instruments Account Act (*Iag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*) in seiner jeweils gültigen Fassung (das "**SFIA-Gesetz**"), emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*. Inhaber von Schwedischen *Wertpapieren* ist die Person, die im Register für diese *Wertpapiere*, das von Euroclear Sweden

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

(wie nachstehend definiert) im Namen der Emittentin geführt wird, als solcher ausgewiesen ist. Wenn ein Nominee (*förvaltare*) gemäß dem SFIA-Gesetz auf diese Weise nachgewiesen wird, wird er von der Emittentin als Inhaber der betreffenden Schwedischen Wertpapiere behandelt.

Clearing

Bei Schwedischen *Wertpapieren* erfolgt das Clearing durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden ("**Euroclear Sweden**"). Das Eigentum an den Schwedischen Wertpapieren geht durch Eintragung in das Register von Euroclear Sweden über. Dabei wird diese gemäß den jeweils geltenden Gesetzen (einschließlich des SFIA-Gesetzes), den Regeln und Vorschriften, die für Euroclear Sweden gelten bzw. von Euroclear Sweden herausgegeben werden, vollzogen. Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf die Schwedischen Wertpapiere in Euroclear Sweden erfolgt gemäß der Marktpraxis zum Zeitpunkt der Transaktion. Übertragungen von Anteilen an den betreffenden Schwedischen Wertpapieren erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren von Euroclear Sweden.

4.14.7 Finnische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, welche in dematerialisierter und unverbriefter buchmäßiger Form ausgegeben werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von *Wertpapieren*, das von Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.8 Norwegische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen. Die Emission in registrierter Form erfolgt gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2019 (No: Lov om verdipapirsentraler og verdipapiroppgjør mv. av 15. mars 2019 nr 6). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.9 Französische Wertpapiere

Form

Handelt es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten *Finanzintermediäre*, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear Bank SA/NV France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream Banking S.A.

Clearing

Die Eigentumsrechte an den Französischen Wertpapieren werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable oder das Antragsformular für diese Französischen Wertpapiere muss spätestens einen Pariser *Geschäftstag* vor dem *Emissionstag* der Französischen Wertpapiere bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Inhaberschaft

Bei Französischen Wertpapieren bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige Wertpapier hat.

4.14.10 SIS Wertrechte (Schweiz)

Form

Im Falle von *Wertpapieren*, bei denen es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht. Die Wertrechte entstehen, indem die *Emittentin* diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen.

Clearing

Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die *SIS Wertrechte* zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes. Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Übertragbarkeit

Solange die *SIS Wertrechte* Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden *SIS Wertrechte* in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Falle von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere* der *Emittentin* gelten nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* haben zwar nach wie vor Vorrang gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sind jedoch in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung, den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt. Daher besteht ein höheres Risiko, dass ein Anleger in nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere seine Anlage oder einen Teil seiner Anlage verliert, wenn die *Emittentin* zahlungsunfähig wird.

Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gelten als *bail-in*-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 SAG (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) sowie als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Nach dem Kreditwesengesetz ("**KWG**") sind in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Wertpapiere, ausgenommen durch ein Sondervermögen aus Deckungswerten besicherte Wertpapiere (im Folgenden "**nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt), den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt (im Folgenden "**bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt). Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gehen in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vor, während sie den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere*, die im Rahmen dieses *Programms* begeben werden, werden nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Darüber hinaus präzisiert § 46f Absatz 7 KWG die Abgrenzung zwischen strukturierten und nicht strukturierten Verbindlichkeiten, indem klargestellt wird, dass sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch die Höhe der Zinszahlungen nur deshalb nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel ungewissen Ereignisses abhängig sind, weil das Instrument in einer von der Heimatwährung der *Emittentin* abweichenden Währung emittiert wird, sofern Nennbetrag, Rückzahlungsbetrag und Zinsforderung in der gleichen Währung angegeben sind.

Wertpapiere, die als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert sind, sind untereinander gleichrangig und bevorzugten, vorrangigen Wertpapieren im Rang nachgestellt. In einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* wären solche nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapiere* vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, darunter bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren*, von Ausfällen betroffen. Dem gegenüber werden die im Rahmen dieses *Programms* begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen Wertpapiere, die die unter lit. (i), (ii) und (iii) beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, als bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, die den nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren* im Rang vorgehen und sowohl untereinander als auch mit Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen ohne Einlagensicherung im Rang gleichgestellt sind, während sie insbesondere privilegierten Einlagen im Rang nachgestellt sind.

Wenn die Rangfolge der Wertpapiere in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

4.16 Rückzahlung der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe § 5 "Marktstörungen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Ist physische Lieferung statt Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des *Basiswerts*. Die Stückzahl der zu liefernden *Basiswerte* wird durch das in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Bezugsverhältnis* bestimmt. Die Lieferung erfolgt über das Clearingsystem für die Physische Lieferung in das Wertpapier-Depot des jeweiligen *Wertpapierinhabers* bei seiner depotführenden Bank.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung bzw. der physischen Lieferung des *Basiswerts* an das Clearingsystem für die Physische Lieferung von ihrer Pflicht unter den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in §§ 1-3 im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse

Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Bei Eintritt eines *Anpassungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* berechtigt, die *Emissionsbedingungen* anzupassen. Bei Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* ebenfalls berechtigt, die *Emissionsbedingungen* anzupassen. In bestimmten Fällen ist die *Emittentin* berechtigt, den von einem solchen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Dies gilt allerdings nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.

Falls keine solche Ersetzung oder Anpassung möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind u. a. Ereignisse, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines *Referenzwerts* wesentlich beeinflussen. Ereignisse, die eine unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses bestehende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des *Referenzwerts* und den *Wertpapieren* in erheblichem Maße beeinträchtigen, stellen ebenfalls *Anpassungsereignisse* dar.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des *Anpassungsereignisses* oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Berücksichtigung dieser Mindesttilgung vor.

Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die *Berechnungsstelle* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

Ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann zudem im Falle von *Marktstörungen* oder bei Eintritt eines Ereignisses vorliegen, das die *Emittentin* an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder dies wesentlich beeinträchtigt.

Die vorgenannten Ereignisse sind in § 6 (2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* allgemein definiert; in § 6 (5) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind für verschiedene Arten von *Referenzwerten* konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. *Einstellung der Börsennotierung*, *Insolvenz*, *Verschmelzung*, *Verstaatlichung* oder *Übernahmeangebot*).

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der *Emittentin* Merkmale der *Wertpapiere* ändern würde, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind (wie z. B. der *Basiswert*, die *Emissionsbedingungen*, die Identität der *Emittentin* und eine Mindestrückzahlung), darf die *Emittentin* die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der *Wertpapiere* im Vergleich zum *Emissionstag* ändert oder das relevante Ereignis ein *Ereignis Höherer Gewalt* ist, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder *Marktstörung*, wie in § 3 (9) und § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, Änderungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*).

Zahlbarer Betrag

Im Falle einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises. Findet auf die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung und handelt es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt, kommt ein Betrag hinzu, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere* berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**").

Dabei berücksichtigt die *Berechnungsstelle* das jeweilige *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Findet auf die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung, erfolgt die Zahlung abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaig zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren.

Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, gilt folgendes: In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

- die *Wertpapierinhaber* zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung eines von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und,
- sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Zahlung zuzüglich des *Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erfolgt.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung keine Anwendung findet, kann zudem ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* für die *Emittentin* illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Absicherungsmaßnahmen

Unter *Absicherungsmaßnahmen* sind Maßnahmen der *Emittentin* zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* in der Regel direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte erfolgen, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

Anpassung/Kündigung bei erhöhten Kosten

Ein *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann die Kosten der *Emittentin* für die Verwaltung der *Wertpapiere* und die *Absicherungsmaßnahmen* in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung finden, kann es daher unter Umständen erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die *Wertpapiere* zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

Obergrenze (Cap) des Auszahlungsbetrags oder zu liefernder Vermögensgegenstände

Der im Rahmen eines Optionsscheins bei Ausübung oder vorzeitiger *Beendigung* fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Sehen die *Emissionsbedingungen* eine *Obergrenze* (auch Cap genannt) des *Auszahlungsbetrags* oder der zu liefernden Vermögensgegenstände vor, partizipiert der Anleger nur bis zu dieser *Obergrenze* an einer günstigen Wertentwicklung des *Basiswerts*, auch wenn sich dieser weiterhin günstig entwickeln sollte.

Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestlieferung von Vermögenswerten

Ist bei Endfälligkeit, Ausübung oder während der Laufzeit des Wertpapiers weder Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrags noch eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust des gesamten investierten Betrags. Dies umfasst alle beim Kauf oder während der Haltedauer angefallenen Gebühren und anderen Kosten sowie ggf. Zinsen bei Kreditfinanzierung des Wertpapiererwerbs (Transaktionskosten).

Ist hingegen ein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, kann es sein, dass sich sämtliche Zahlungen bezüglich eines Wertpapiers auf diesen Mindestauszahlungsbetrag beschränken. Entsprechendes gilt für den Wert zu liefernder Vermögenswerte, wenn lediglich eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen ist.

Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass während der Laufzeit der *Wertpapiere* keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Optionsscheinen hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Optionsscheins infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Optionsscheins steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein Wertpapier eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

Ausübungserklärungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* oder *Liefermitteilung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erforderliche *Liefermitteilung* bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte Wertpapiere wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* bzw. *Liefermitteilung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* bzw. der zu liefernden Vermögenswerte zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die Wertpapiere ggf. gelten.

Aspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere

Der Vertrieb der Wertpapiere kann im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie z. B. erhöhte Aktienmarkt- oder Wechselkursvolatilität, besteht.

Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* ebenfalls das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. bei einer Überzeichnung Zeichnungsanträge für die angebotenen Wertpapiere nur teilweise zu bedienen. Dann werden Anlegern keine Wertpapiere bzw. eine geringere als die beantragte Anzahl von Wertpapieren zugeteilt. An einem evtl. Emissionsgewinn der Wertpapiere partizipieren diese Anleger dann nicht oder nur weniger als gewünscht. Die Erstattung ggf. von Anlegern geleisteter Zahlungen kann sich verzögern, und es fallen währenddessen keine Zinsen auf den Erstattungsbetrag an.

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Emission der Wertpapiere gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass von der Möglichkeit einer Verschiebung des *Emissionstags* Gebrauch gemacht wird, z. B. wegen Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular*. In diesem Fall laufen bis zum tatsächlichen *Emissionstag* keine Zinsen auf, und es wird keine Entschädigung fällig.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Wertpapiere können direkt nur durch

- die entsprechende *Clearingstelle* oder,
- im Falle von Italienischen Wertpapieren, die *Italienische Clearingstelle* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* Monte Titoli S.p.A. als die *Italienische Clearingstelle* festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Wertpapiere nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- im Falle von Französischen Wertpapieren, einen autorisierten *Finanzintermediär*, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear Bank SA/NV und der Depotbank von Clearstream Banking S.A.) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden Wertpapiere indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der Wertpapiere muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher Wertpapiere schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, *Ausschüttungen*, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

4.21 Grüne Wertpapiere

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die Endgültigen Bedingungen im Absatz „Gründe für das Angebot“ festlegen, dass die *Emittentin* beabsichtigt, einen den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag zur Finanzierung oder Refinanzierung eines *Portfolios an grünen Vermögenswerten* (wie nachstehend definiert) in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) der *Emittentin* zu verwenden ("**Grüne Wertpapiere**").

Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) ("**Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen**") ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beschreibt eine Methodologie für die Emission von *Grünen Wertpapieren* mit bestimmter Mittelverwendung (sog. „use of proceeds bonds“) durch die *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist an den Prinzipien für Grüne Wertpapiere ("**Green Bond Principles**") der International Capital Market Association in der Version von 2021 ausgerichtet ("**ICMA GBP**") und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Projektbewertung und -auswahl, Management der Erlöse und Berichterstattung. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* folgt auch der Empfehlung der *ICMA GBP* hinsichtlich einer externen Prüfung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen*, die durch die Firma Institutional Shareholder Services ESG ("**ISS ESG**") durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens dokumentiert ("**Zweitgutachten**"), welches die Einhaltung der *ICMA GBP* durch das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bestätigt.

Die folgende Information fasst das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zum Datum dieser *Wertpapierbeschreibung* zusammen. Anleger sollten beachten, dass das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* jederzeit geändert werden kann und dass das jeweilige aktualisierte *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dann auf alle neu emittierten und alle ausstehenden

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Grünen Wertpapiere anwendbar ist. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist auf der Website der *Emittentin* verfügbar (https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/green-financing?language_id=3). Weder das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen*, das *Zweitgutachten*, etwaige Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltenen Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen.

Verwendung der Erlöse

Die *Emittentin* beabsichtigt einen Betrag, der den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entspricht, zur Finanzierung oder Refinanzierung des Portfolios grüner Vermögenswerte ("**Portfolio an grünen Vermögenswerten**") zu verwenden. Das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* besteht sowohl aus Darlehen an als auch Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen und mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen ("**Grüne Vermögenswerte**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* müssen die Darlehen bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten Kriterien erfüllen ("**Zulassungskriterien**"). Im Falle von Darlehen zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung müssen mindestens 90% der Umsätze des Unternehmens ökonomischen Aktivitäten, die *Zulassungskriterien* erfüllen, zuzuordnen sein. Demgegenüber gibt es *Wertpapiere*, in Bezug auf die nur deren *Basiswert* bzw. *Referenzwert* als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 „RISIKOFAKTOREN“, „Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts“). Solche *Wertpapiere* stellen keine *Grünen Wertpapiere* dar.

Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA GBP* bzw. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("**SDG**") (*) genannten Kategorien zu:

- (i) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf - Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse.
- (ii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Brennstoffzellen), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).
- (iii) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.
- (iv) Sauberer Transport/Saubere Verkehrsmittel (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßen- und Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.
- (v) Informations- und Kommunikationstechnologie (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben bezogen auf energieeffiziente Rechenzentren und deren Ausstattung (Gebäude, Kühlung, Verteilung von Energie und Daten sowie Überwachungssysteme) für die Datenverarbeitung, das Datenhosting und damit

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

verbundene Tätigkeiten – Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Verschiebung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren, einschließlich Edge Computing.

(*) SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* ausdrücklich ungenutzte und notleidende Kreditlinien sowie Darlehen an Unternehmen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration und Produktion fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen sowie Abholzung und Degradierung von Wäldern.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen werden alle Darlehen, die von der *Emittentin* gewährt werden und potenziell für die Einbeziehung in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* geeignet sind, anhand des Rahmenwerks zu Umwelt- und Sozialrisiken ("**Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken**") der *Emittentin* geprüft. Das *Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken* soll potenzielle ökologische und soziale Risiken bewerten, die aus Transaktionen oder Interaktionen mit Kunden resultieren.

Prozess zur Projektbewertung und -auswahl

Der Prozess der *Emittentin* zur Projektbewertung und -auswahl beinhaltet die folgenden Elemente:

Schritt 1: Begutachtung und Vorabprüfung Grüner Vermögenswerte: Vorauswahl *Grüner Vermögenswerte* durch die Origination-Geschäftsbereiche der *Emittentin* unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.

Schritt 2: Interne Validierung: Die *Emittentin* hat ein Green Financing Forum gegründet/gebildet, um den Steuerungsprozess der nachhaltigen Finanzierungsaktivitäten der *Emittentin* zu überwachen und durchzuführen. Der Nachhaltigkeitsbereich der *Emittentin* trägt die Verantwortung für die quartalsweise interne Validierung vorausgewählter Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* zu bestätigen und um sicherzustellen, dass *Grüne Vermögenswerte* keine wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben. Es liegt im freien Ermessen des Nachhaltigkeitsbereichs der *Emittentin*, der Einbeziehung eines Vermögenswerts zu widersprechen und diesen dadurch im Fall etwaiger Bedenken endgültig von der Einbeziehung in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* auszuschließen.

Schritt 3: Externe Überprüfung: Ein externer Prüfer wird beauftragt, jährlich die Übereinstimmung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* mit den Erfordernissen des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* zu bewerten. Jede mögliche Problematik hinsichtlich eines oder mehrerer *Grüner Vermögenswerte* im *Portfolio an grünen Vermögenswerten*, die in diesem Prozess durch den Prüfer angemerkt wird, kann zum Ausschluss des jeweiligen Vermögenswerts bzw. der jeweiligen Vermögenswerte führen.

Management der Erlöse

Es ist beabsichtigt, einen Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* emittierten *Grünen Wertpapiers* zum Zweck der Finanzierung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* der *Emittentin* zu verwenden. Die *Grünen Vermögenswerte* müssen die *Zulassungskriterien* erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögensgegenstände unterlegen haben. *Grüne Vermögenswerte*, die von dem Nachhaltigkeitsbereich der *Emittentin* validiert wurden, werden in dem Inventar *Grüner Vermögenswerte* der *Emittentin* ("**Inventar**") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* darstellt. Das Kennzeichnen von Vermögensgegenständen zur Aufnahme in das *Inventar* stellt allein eine

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Kennzeichnung dar und bewirkt keine Änderung des Eigentums, kein Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte zugunsten Dritter und keine Änderung in der Zuordnung zu einer Rechtsperson, Niederlassung oder einem Bereich.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit einen höheren Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* gegenüber den Gesamtnettoerlösen aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* vorzuhalten. Um einen Überschuss *Grüner Vermögenswerte* im *Inventar* über die Gesamtnettoerlöse ausstehender *Grüner Wertpapiere* vorzuhalten, bemüht sich die *Emittentin*, auslaufende Darlehen oder andere Finanzierungen so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird der Betrag der Unterdeckung dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zugeordnet, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht.

Berichterstattung

Solange *Grüne Wertpapiere* ausstehend sind, ist die *Emittentin* verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer *Grünen Wertpapiere* in einem *Grüne Finanzierungsinstrumente Bericht* (Green Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite (www.db.com/ir/) der *Emittentin* veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dargestellten Methodologie durch alle emittierten *Grünen Wertpapiere* sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit ISS ESG).

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> 84
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> 85
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> 87
5.3.1	Aktien 87
5.3.2	Indizes 88
5.3.3	Waren 89
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i> 90

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche Wertpapiere gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des maßgeblichen Referenzwertes in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV in das *Register* eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte*

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere* verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen. Dies gilt nicht für *Proprietäre Indizes* für die die Deutsche Bank AG der Administrator ist, da die Deutsche Bank AG in das nach der BMR vorgeschriebene Register eingetragen ist.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

beim Einsatz von Wareterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Wareterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Wareterminkontrakte mit späterem Verfallstag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Wareterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Wareterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Wareterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Wareterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Wareterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausführverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	
§ 1	Hauptpflicht 94
§ 2	Ausübung 100
§ 3	Abwicklungsart 108
§ 4	Zins 114
§ 5	<i>Marktstörungen</i> und Handelstagausfall..... 115
§ 6	<i>Anpassungsereignisse</i> und <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisse</i> 123
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten 150
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen 153
§ 9	Berechnungsstelle 155
§ 10	Besteuerung 158
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen 159
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen 161
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung 163
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren 165
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren 166
§ 16	Mitteilungen 167
§ 17	Währungsumstellung auf EURO 169
§ 18	Änderungen 171
§ 19	Salvatorische Klausel 175
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 176
§ 21	Portugiesische Wertpapiere 178
Annex 1 180
Annex 2 185
Annex 3 A 189
Annex 3 B 191

DEFINITIONSVERZEICHNIS	194
------------------------------	-----

Die "**Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "**Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die jeweilige *Serie* von *Wertpapieren* zu lesen, die diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung. Die *Emissionsbedingungen* gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6.

Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind diese *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Optionsscheine ("**Optionsscheine**"). Mit dem Begriff *Wertpapier* wird ein *Wertpapier* als einzelne Einheit bezeichnet.

§ 1 Hauptpflicht

(1) Jedes *Wertpapier* (im folgenden "**Wertpapier**") einer *Serie* von *Wertpapieren* mit derselben ISIN ("**Serie**") gewährt seinem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch gegen die *Emittentin* auf:

- Zahlung des *Auszahlungsbetrags* bzw.
- Lieferung des Lieferbestandes, sowie ggf. Zahlung eines Ausgleichsbetrags ("**Ausgleichsbetrag**")

gemäß der jeweils bestimmten *Abwicklungsart* (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

(2) (a) Bei der *Abwicklungsart* Zahlung wird der *Auszahlungsbetrag* in der *Abwicklungswährung* grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (wobei ab 0,005 aufgerundet wird). Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.

(b) Bei der *Abwicklungsart* Physische Lieferung werden alle vom selben *Wertpapierinhaber* gehaltenen fälligen *Wertpapiere* derselben *Serie* zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von Liefereinheiten im Lieferbestand wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von Liefereinheiten werden nicht geliefert.

(c) (i) Ein pro Liefereinheit ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro Liefereinheit und

- dem *Schlussreferenzpreis* der Liefereinheit, bzw.,
- falls der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, dem *Korbbestandteil-Stand*, jeweils zum *Bewertungstag*.

Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

(ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die *Abwicklungswährung*. Für die Umrechnung benutzt die *Berechnungsstelle* den *Umrechnungskurs* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag*. Der *Ausgleichsbetrag* ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (wobei ab 0,005 aufgerundet wird) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

(3) Definitionen

(a) Zahlung

"**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

(b) Physische Lieferung

"**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist für eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Clearingsystem. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese Liefereinheit am Fälligkeitstag verwendet wird. Die *Berechnungsstelle* kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

"**Lieferbestand**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der jeweiligen Liefereinheit gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* multipliziert wird. Sofern der Lieferbestand *Korbbestandteile* umfasst, wird diese Liefereinheit mit der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* multipliziert.

"**Liefereinheit**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

(c) **Korbbestandteile**

"**Korbbestandteil**" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

"**Korbbestandteil-Stand**" ist der Preis bzw. Stand eines *Korbbestandteils* an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* festgelegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"**Korbbestandteil-Währung**" ist die für den jeweiligen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannte Währung.

"**Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung**" ist die unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen *Korbbestandteil* bzw. ein Portfolio (falls gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein Portfolio vorgesehen ist).

"**Korbbestandteil-Gewichtung**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

- (i) entspricht dabei entweder
- der jeweiligen Prozentualen *Korbbestandteil-Gewichtung*, falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, oder
 - falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt aus:
 - der jeweiligen Prozentualen *Korbbestandteil-Gewichtung* und
 - dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am Maßgeblichen Umtauschtag für den *Korbbestandteil*,
- und
- (ii) entspricht dabei
- dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag*.

(d) **Allgemeines**

"**Abwicklungsart**" ist, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Währung.

"**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag.

"**Anfänglicher Emissionspreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Basiswert**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Basiswert.

"**Bewertungstag**" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Bezugsverhältnis**" ist das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Bezugsverhältnis*.

"**Clearingstelle**" ist,

- der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere* handelt, die *Italienische Clearingstelle*, Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, *Interbolsa*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Französische *Wertpapiere* handelt, Euroclear France (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("**Iberclear**"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für *Spanische Wertpapiere*,
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Schwedische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Finnische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Norwegische *Wertpapiere* handelt, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearingstelle bzw. Clearingsystem. Der Begriff *Clearingstelle* umfasst dabei, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, einen Unterverwahrer, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt.

"Eingeschränkte Änderung" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*),

- (i) das nach dem *Emissionstag* eintritt,
- (ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und
- (iii) das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Eingeschränktes Ereignis" ist eine *Eingeschränkte Änderung* oder ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*.

"Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" ist ein *Ereignis Höherer Gewalt*, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Emissionstag" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* definierte Tag, an dem die *Wertpapiere* erstmals emittiert werden.

"Emissionsvolumen" berechnet sich aus dem Produkt aus

- (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und
- (ii) der Zahl der ausstehenden *Wertpapiere*.

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"Französische Wertpapiere" sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.

"Geschäftstag" ist ein Tag,

- an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) betriebsbereit ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche **"Clearingsystem für die Physische Lieferung"** für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"Handelstag" hat folgende Bedeutung:

- (i) Ist der *Basiswert*
 - kein Korb oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- ein Korb und nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen *Referenzwert* Folgendes:

1. Wenn

- die *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist,
ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
- die *Referenzstelle*, sowie
- die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.

2. Wenn

- die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,
ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
- der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand des *Referenzwerts* veröffentlicht,
- jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.

3. Wenn

- der *Referenzwert* bzw. ein *Maßgeblicher Referenzwert* ein *Fondsanteil* ist, und
- Fondsgeschäftstage laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* anwendbar sind,
ist der *Handelstag* ein Tag, an dem
- der Nettoinventarwert dieses *Fondsanteils* veröffentlicht wird,
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, und
- Zeichnungen und Rücknahmen dieses *Fondsanteils* möglich sind.

(ii) Ist der *Basiswert*

- ein Korb, und
- die Separate Referenzwertbestimmung laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein *Handelstag* liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden *Referenzwert* und sofern relevant für jede relevante *Referenzstelle* und *Verbundene Börse*, bzw. für jeden *Maßgeblichen Referenzwert* und jede *Maßgebliche Börse* erfüllt sind.

"**Interbolsa**" ist Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("**CVM**").

"**Italienische Clearingstelle**" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert) welcher die T2S Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"**Schlussreferenzpreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Spanische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, die in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entweder als *Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)* oder als *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* aufgeführt sind.

"**T2S**" sind TARGET2-*Wertpapiere*, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"**Umrechnungskurs**" ist der in der *Referenzwährung* bzw. *Korbbestandteil-Währung* ausgedrückte Preis einer Einheit der *Abwicklungswährung* bzw. *Referenzwährung*. Er wird von der *Berechnungsstelle* zum in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die *Berechnungsstelle* daran gehindert ist, ohne dass eine *Marktstörung* nach §5 vorliegt, nimmt die *Berechnungsstelle* diese Umrechnung am nächstfolgenden *Geschäftstag* vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die *Berechnungsstelle* nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"**Wertstellungstag bei Emission**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Merkmale**" der *Wertpapiere* sind Merkmale des Produktes, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der *Basiswert*, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der *Emittentin* und die Laufzeit.

§ 2 **Ausübung**

(1) **Allgemeines**

Der Anspruch aus § 1 wird am in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6. Dafür ist eine Ausübung erforderlich.

(2) **Ausübung**

(a) **Zugang der *Ausübungserklärung***

- (i) Die Ausübung erfolgt an einem *Ausübungstag*, spätestens am letzten *Ausübungstag* durch Übermittlung einer *Ausübungserklärung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, und bei Französischen *Wertpapieren* einer Kopie an den jeweiligen Kontoinhaber. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Bei Zugang der *Ausübungserklärung* bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem *Ausübungstag* gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem *Ausübungstag* gilt die Ausübung am nächstfolgenden *Ausübungstag* als erfolgt, es sei denn, der Tag des Zugangs war der letzte *Ausübungstag*.
- (iii) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Ausübungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Ausübungstag**" ist,

- bei *Wertpapieren* Europäischer Ausübungsart der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;
- bei *Wertpapieren* Amerikanischer Ausübungsart jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und
- bei *Wertpapieren* mit Bermuda-Ausübungsart jeder der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(b) **Automatische Ausübung**

- (i) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Automatische Ausübung vor-gesehen ist, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungserklärung* bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.
- (ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* jedoch keine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche am letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübten *Wertpapiere* wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren*.
- (iii) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dass es einer Ausübungs-erklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.

- (c) **Verzichtserklärung für Italienische SeDeX Gehandelte Wertpapiere**
- (i) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere*, die an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind (die "**Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere**"), erfolgt am letzten *Ausübungstag* eine Automatische Ausübung dieser *Wertpapiere*.
 - (ii) Ein *Wertpapierinhaber* kann jedoch auf die Automatische Ausübung der jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* verzichten. Dazu legt er der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien vor dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* (der "**Annahmeschluss für Verzichtserklärungen**") im Einklang mit den jeweils geltenden SeDeX Marktvorschriften eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A) bzw. Annex 3 (B) der *Emissionsbedingungen* dargestellten Form entsprechende *Verzichtserklärung* (die "**Verzichtserklärung**") mit Kopie an die *Emittentin* vor oder sendet diese per Fax zu. Falls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht für die *Wertpapiere* vorgesehen ist, übersendet er außerdem eine Kopie an den kontoführenden *Finanzintermediär* des *Wertpapierinhabers* bei Monte Titoli.
 - (iii) Eine zugegangene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist vor *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* zugegangen, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* seitens der *Emittentin*. Die *Emittentin* hat in diesem Fall keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*.
 - (iv) Nach Zugang einer *Verzichtserklärung* ist eine Übertragung der *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*, auf die sich diese *Verzichtserklärung* bezieht, nicht mehr möglich.
 - (v) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.
 - (vi) Vorbehaltlich nachstehender Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
 - (vii) Füllt ein *Wertpapierinhaber* eine *Verzichtserklärung* nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine Automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise,

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf *diese Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* befreit wird.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte ("**SIS Wertrechte**"), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungserklärung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der *Ausübungserklärung***

"**Ausübungserklärung**" ist, eine Mitteilung in Textform, in der ein *Wertpapierinhaber* die Ausübung eines oder mehrerer *Wertpapiere* erklärt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln enthalten. Das in Annex 1 der *Emissionsbedingungen* enthaltene Formular kann hierfür benutzt werden, für die Wirksamkeit der Erklärung ist dies aber nicht erforderlich. Die *Ausübungserklärung* muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ("**Lieferangaben**");
- (v) eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß § 2 (5) sowie gegebenenfalls der aggregierten Basispreise und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind,
 - eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Absatz (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und
 - die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in seiner geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen,
3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

(vii) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

(f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.

(g) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *SIS Wertrechte*, sind die vorstehenden Absätze (ii) bis (iv) wie folgt zu ersetzen:

- die *Ausübungserklärung* enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des *Wertpapierinhabers*, die ausgeübten *Wertpapiere* der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* zu übertragen;
- die *Ausübungserklärung* enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- im Falle einer Physischen Lieferung enthält die *Ausübungserklärung* Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ("**Lieferangaben**").

(i) **Liefermitteilung**

Liefermitteilung ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung in Textform seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist. Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Automatische Ausübung und erfolgt eine Physische Lieferung, muss der *Wertpapierinhaber* der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des Lieferbestandes bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung*, und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen Kontoinhaber, zustellen. Dies gilt nicht, wenn die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vorsehen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder der *Wertpapierinhaber* die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig ausübt. Geht eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zu, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser *Liefermitteilung*.

(j) **Ausübung des *Kündigungsrechts* und Ausübung nach einem *Barrieren-Ereignis* oder *Tilgungs-Ereignis***

- (i) Die Ausübung eines Kündigungsrechts durch die *Emittentin* verhindert eine Automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b). Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* ausgeübt werden. Eine nach diesem Datum zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.
- (ii) Nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* oder *Tilgungs-Ereignisses* ist eine Ausübung nicht mehr möglich.

(k) ***Mindestausübungsbetrag* oder *Ausübungshöchstbetrag***

- (i) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Mindestausübungsbetrag*, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die sich auf weniger *Wertpapiere* bezieht als dieser *Mindestausübungsbetrag* vorschreibt.
- (ii) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag*, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die sich nicht auf ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags bezieht.
- (iii) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Ausübungshöchstbetrag* angegeben und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass die Zahl der an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere* diesen *Ausübungshöchstbetrag* (das "**Kontingent**") übersteigt, kann die *Emittentin* diesen Tag als *Ausübungstag* für ein erstes *Kontingent* dieser *Wertpapiere* und jeden nachfolgenden *Ausübungstag* als *Ausübungstag* für jedes weitere *Kontingent* dieser *Wertpapiere* (oder die sonst noch verbleibende Zahl) bestimmen. Die zum Zuge kommenden *Ausübungserklärungen* werden für jeden dieser Tage nach der Reihenfolge ihres Zugangs ausgewählt, bis allen *Wertpapieren* ein bestimmter *Ausübungstag* zugeordnet worden ist. Für *Wertpapiere*, für die der *Ausübungstag* danach auf einen Tag nach dem letzten *Ausübungstag* fiel, gilt dieser letzte *Ausübungstag* als *Ausübungstag*. Wird an ein und demselben Tag eine das *Kontingent* übersteigende Zahl von *Wertpapieren* ausgeübt, liegt die Bestimmung der Reihenfolge der Abwicklung dieser *Wertpapiere* im billigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(3) **Tilgung**

- (a) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:

- (i) enthält die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) enthält die *Lieferangaben*;
- (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (5) im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen,
3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in
Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"**Stichtag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*
angegebene Bedeutung.

- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(4) **Kündigungsrecht der Emittentin**

- (a) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung* insgesamt, aber nicht teilweise, zum *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16, dass die *Emittentin* von ihrem *Kündigungsrecht* Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Kündigungsperiode* angegeben ist, innerhalb dieser *Kündigungsperiode* liegen muss und nicht vor Ablauf der *Kündigungsfrist* liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die *Kündigungserklärung* gemäß § 16 den *Wertpapierinhabern* als zugegangen gilt. Fällt der *Tilgungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden *Geschäftstag*. Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"**Kündigungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"**Kündigungsperiode**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(5) **Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen**

- (a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den *Emissionsbedingungen* von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen* sowie, falls eine Physische Lieferung vorgesehen ist, den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Basispreis.
- (b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen *Auszahlungsbetrag* abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem *Auszahlungsbetrag* bzw. diesen *Auszahlungsbeträgen* abgezogen.
- (c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den *Emissionsbedingungen* fälligen *Auszahlungsbetrag* und hat der *Wertpapierinhaber* den überschießenden Teil

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

(d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig werden.

§ 3 Abwicklungsart

(1) Anwendungsbereich

Dieser § 3 gilt nur für ausgeübte *Wertpapiere*.

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Die *Emittentin* zahlt alle zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der *Abwicklungswährung*. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* nicht in der *Abwicklungswährung* gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen *Wertpapieren* Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von *Interbolsa* bzw. bei Französischen *Wertpapieren* Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der *Abwicklungswährung* in die übliche Währung erfolgt auf Basis eines *Umrechnungskurses*, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

(a) Die *Emittentin* überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige *Clearingstelle* bzw. Lieferbestände an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Weiterleitung an die *Wertpapierinhaber*, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die *Emittentin* wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" oder an einen ggf. angegebenen Zahlungs- oder Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, wird die Zahlung,

(i) sofern diese in Euro anfällt,

dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

- (ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt,
am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*) von dem bei der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, überwiesen. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.
- (c) Die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von *Interbolsa* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.
- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden Zahlungen von dem von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von *Iberclear*, auf deren Wertpapierkonten bei *Iberclear* diese Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von *Iberclear* sowie des Target2-Systems der Bank of Spain zu erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von *Iberclear* die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.
- (e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Italienische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die *Wertpapierinhaber* an die *Italienische Clearingstelle* überwiesen.
- (g) Die Inhaber *Italienischer Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren der *Italienischen Clearingstelle* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die *Italienische Clearingstelle* oder den von der *Italienischen Clearingstelle* angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.
- (h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers* überwiesen. Die *Emittentin* wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) Überprüfung

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) Zahltag

- (a) "**Zahltag**" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* sowie an einem gegebenenfalls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Zahltagort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,
 - (ii) jede *Clearingstelle* ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und
 - (iii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) ist in Betrieb.
- (b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:
 - (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab.
- (c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(6) Allgemeines

Die *Wertpapiere* vermitteln den Wertpapierinhabern keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden Lieferbestand.

(7) **Ausschüttungen nach dem Fälligkeitstag**

- (a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den Lieferbestand, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den Lieferbestand an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.
- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die *Ausschüttung* wird zunächst an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* übertragen.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt einer solchen *Ausschüttung* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.
- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Französische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese *Ausschüttungen* erfolgen durch Überweisung auf das auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers*.

(8) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers*. Die *Emittentin* überträgt dazu den Lieferbestand an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Die *Emittentin* (bzw. bei Spanischen *Wertpapieren* die *Berechnungsstelle*) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die *Wertpapierinhaber* sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem *Register*, auch nicht im Aktionärsregister einer *Aktiengesellschaft*, eintragen oder registrieren zu lassen.

(9) **Abwicklungsstörung**

(a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein *Wertpapier* fällig und

(i) ist der Fälligkeitstag kein *Geschäftstag*, oder

(ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* ohne *Abwicklungsstörung*.

(b) Dauert die *Abwicklungsstörung* am fünften *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden *Geschäftstag*, ob die *Abwicklungsstörung* innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die *Emittentin* an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die *Abwicklungsstörung* nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die *Abwicklungsstörung* am zehnten *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die *Emittentin* dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten *Geschäftstag* nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die *Emittentin* anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* dieses Wertpapiers vornehmen.

(c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen Wertpapiers;
- abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
- zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der *Emittentin* zu bestimmen ist;
- abzüglich des proportionalen Anteils des Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- Die *Emittentin* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.

(d) Die *Berechnungsstelle* teilt den Eintritt einer *Abwicklungsstörung* und die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* unverzüglich gemäß § 16 mit.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.

"**Marktwert**" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.

- (f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die *Abwicklungsstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(10) **Übergangsfrist**

"**Übergangsfrist**" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der *Übergangsfrist* weder die *Emittentin* noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der *Emittentin* oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die *Emittentin* noch die andere Person sind

- (a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder
- (b) einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die *Emittentin* oder die jeweilige andere Person während der *Übergangsfrist* Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

§ 4 Zins

Die *Wertpapiere* werden nicht verzinst.

§ 5 *Marktstörungen und Handelstagsausfall*

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung*

- (a) Falls die *Berechnungsstelle* nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss und dieser Tag kein *Handelstag* ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden *Handelstag*. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem Planmäßigen *Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt. Der Begriff *Planmäßiger Bewertungstag* umfasst alle gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* täglich eintretenden *Beobachtungstermine* einschließlich des letzten Beobachtungstermins, jedoch nicht andere entsprechende *Beobachtungstermine*, an denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermine* die entsprechende Bestimmung entfällt.
- (i) Ist der *Basiswert* ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:
1. Ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem Planmäßigen *Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen *Referenzwert* verschoben, oder
 2. ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem Planmäßigen *Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen *Referenzwerte* in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen *Handelstag* nach dem Planmäßigen *Bewertungstag* der nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts*. Liegt in Bezug auf einen *Referenzwert* zu diesem Termin eine *Marktstörung* vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die *Berechnungsstelle* die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des *Referenzwerts*. Gegebenenfalls wendet die *Berechnungsstelle* die unmittelbar vor Eintritt der *Marktstörung* geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts* an. Findet jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die *Marktstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.

- (ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut *Besonderen Bedingungen der*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende *Handelstag* wie folgt: derjenige *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* vorliegt und keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug auf den Letztmöglichen *Handelstag* nach dem Planmäßigen *Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen Planmäßigen *Bewertungstag* auf den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim *Basiswert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Korb und sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* an einem *Handelstag* die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, muss es sich bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Beobachtungstermine**" sind die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als solche bezeichneten Termine.

(2) **Vorliegen einer Marktstörung**

Eine "**Marktstörung**" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* sind. Hinsichtlich *Absicherungsmaßnahmen* gilt dies nicht, wenn nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet. Eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* gilt als *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert*.

(a) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* ist zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* nicht für den Handel geöffnet;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) bei dem *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;
- (iii) innerhalb einer Stunde vor dem *Zeitpunkt der Notierung* oder zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* liegt einer der folgenden Fälle vor:
 - 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:
 - a. für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle*;
 - b. an der *Referenzstelle* insgesamt (außer wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen *Multi-Exchange Index* handelt); oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse; oder
 - 2. nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,
 - a. an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* vorzunehmen oder *Marktwerte* für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* zu ermitteln; oder
 - b. an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* vorzunehmen bzw. *Marktwerte* für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Handelstag* an einer *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse wird vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen. Keine *Marktstörung* liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:
 - 1. der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse an dem betreffenden *Handelstag*; oder
 - 2. der Orderschluss der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Handelstag*;
- (b) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine *Marktstörung* vor:

Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende *Referenzstelle* keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder Maßgeblichen *Referenzwerts* nach den geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) Wenn die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, liegt jedoch keine *Marktstörung* vor):

1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem *Umrechnungskurs*, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende *Umrechnungskurs*;
2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem Maßgeblichen Land hinaus an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person,
3. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. innerhalb des Maßgeblichen Landes an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

(ii) das Maßgebliche Land führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Wechselkurs* handelt, sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "**Referenzwährung**" in diesem Absatz (c) als Bezugnahmen auf "**Zweitwährung**", und Bezugnahmen auf "**Abwicklungswährung**" als Bezugnahmen auf "**Erstwährung**" zu verstehen; oder

(d) In dem Maßgeblichen Land wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

(3) Definitionen:

(a) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen *Emissionsbedingungen* zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die *Emittentin* direkt oder indirekt den jeweiligen dem Wertpapier zugrunde liegenden *Basiswert* erwerben.

(b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin* *Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.

(c) "**Index-Sponsor**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Index handelt, ist

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für diesen Index angegebene *Index-Sponsor*, bzw.
- (ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

- (d) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, der achte *Handelstag*.
- (e) "**Maßgebliche Börse**" in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* ist die Börse, an der dieser Maßgebliche *Referenzwert* primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.
- (f) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert*, ein *Maßgeblicher Referenzwert* oder der Emittent eines solchen *Wertpapiers* in einer wesentlichen Beziehung steht. Die *Berechnungsstelle* kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder *Maßgebliche Referenzwert* berechnet oder veröffentlicht wird.
- (g) "**Maßgeblicher Referenzwert**" in Bezug auf einen Index, der einen *Referenzwert* darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.
- (h) "**Multi-Exchange Index**" ist jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Multi-Exchange Index* handelt.
- (i) "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen *Referenzwert* ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Referenzwährung*. Wenn es sich um einen *Korbbestandteil* handelt, ist *Referenzwährung* die *Korbbestandteil-Währung*. Fehlt eine solche Angabe, stellt die *Abwicklungswährung* die *Referenzwährung* dar. "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt.
- (j) Der "**Referenzwert**" entspricht dem *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder *Korbbestandteil* einen *Referenzwert* dar. Eine Größe (insbesondere ein *Zinssatz*), die nicht *Basiswert* oder *Korbbestandteil* ist, gilt als *Referenzwert*, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der *Wertpapiere* zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).

- (k) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* bzw. Maßgeblichen *Referenzwert* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Stelle oder ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist *Referenzstelle* eine nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. Maßgeblichen *Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehr als eine *Referenzstelle* angegeben, stellt jede dieser Stellen eine *Referenzstelle* dar.
 - (l) "**Üblicher Börsenschluss**" ist der an Werktagen *übliche Börsenschluss* der *Referenzstelle*, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
 - (n) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter *Kontrolle* der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer *Kontrolle* steht. Kriterium für das Vorliegen von "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist die Stimmrechtsmehrheit.
 - (m) "**Verbundene Börse**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der *Berechnungsstelle* bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* hat. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
 - (o) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert*:
 - (i) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Multi-Exchange Index* ist, die Uhrzeit, zu der die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder Maßgeblichen *Referenzwerts* bestimmt, und
 - (ii) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der *Börsenschluss* an der Verbundenen Börse;
 - 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen *Zinses* unter Bezugnahme auf die jeweiligen Zinssätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmung dieser Zinssätze an einem *Maßgeblichen Tag* nicht möglich (aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* wie folgt:

- Die *Berechnungsstelle* legt ihrer Bestimmung Zinssätze zugrunde, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des Maßgeblichen Marktes mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.
- Die *Berechnungsstelle* fordert von den am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstellen der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihnen zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, stellt das arithmetische Mittel der Notierungen den maßgeblichen *Zinssatz* für diesen Tag dar.
- Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so stellt die *Berechnungsstelle* diejenigen Zinssätze fest, die von ihr ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt*
 - an diesem Tag
 - zum *Zeitpunkt der Notierung*
 - führenden europäischen Banken
 - für Darlehen in der jeweiligen Währung
 - mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit
 - mit Beginn an diesem Tag, und
 - in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.

Das arithmetische Mittel dieser Zinssätze stellt den maßgeblichen *Zinssatz* für diesen Tag dar.

- Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

(5) Definitionen:

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "**Ersatzmarkt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die *Eurozone*.
- (b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem *Vertrag* über die Arbeitsweise der Europäischen Union in jeweils gültiger Fassung als offizielle Währung eingeführt haben.
- (c) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.
- (d) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am Ort des jeweiligen Maßgeblichen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Marktes bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel den Ort des jeweiligen Marktes darstellt.

- (e) "**Maßgeblicher Markt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der *Eurozone*.
- (f) "**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die *Emittentin* sowie eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (g) "**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

(1) Anpassungsereignisse

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen,*
- *das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.*

(a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(i) *Allgemeine Anpassungsereignisse:*

1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
2. einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
3. anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.

(ii) *Bestimmte Anpassungsereignisse:*

1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
2. Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das *Anpassungsereignis* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(b) Wenn die *Berechnungsstelle* feststellt, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* notwendig oder angemessen sein, um

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und
 - (ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten.
- (c) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen *Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
- (d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen *zusätzlichen Ausübungstag* erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").
- (e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
- (f) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.
- (g) Die *Berechnungsstelle* bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.
- (h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.
- (i) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (j) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (k) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgt jegliche Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

(2) **Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- *nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder*
- *ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder*
- *erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.*

Diese Faktoren sind nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen,*
- *einen Referenzwert zu ersetzen,*
- *wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,*
- *wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.*

Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.

Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) die *Wertpapiere* oder
- (b) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert"),

ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

- (i) *Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse:*

Siehe nachstehenden Abs. (4).

- (ii) *Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse:*

jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführt ist.

(3) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses**

- (a) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* Eingeschränkte Ereignisse darstellen.

- (b) Nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und Beendigung der Wertpapiere zulässig ist:**

- (i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um

- den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
- soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.

- (ii) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt diese Bestimmung auf Basis eines Indexstands, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen *Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

- (iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.

- (iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (v) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.
 - (vi) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
 - (vii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (c)
 - (i) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Basiswertersatzung vor, oder falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, wird die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem *Stichtag* dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
 - (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.

- (iii) Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- (iv) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (v) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, wird die *Berechnungsstelle* den von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwert* durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
 - der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen *Referenzwerts* (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen *Referenzwerts* aufgegeben bzw. der jeweilige *Referenzwert* eingestellt werden soll),
 - im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der *Relevante Index* gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
 - einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen *Referenzwerts*ersetzen.
- (d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der *Wertpapierinhaber* bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere
 - (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

- (e) (i) Wenn
- die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
 - nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je Wertpapier) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der Mindesttilgung liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),
- können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmittteilung**").
- (ii) Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen.
- (iii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet gilt:
- Im Falle einer *Beendigung* und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich aller für die Zahlung des *Marktwerts* des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen *Beendigung* anfallenden Kosten.
 - Bei *Beendigung* und Kündigung aufgrund einer Eingeschränkten Änderung zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*. In der *Anpassungs-/Beendigungsmittteilung* muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die *Wertpapierinhaber* berechtigt sind, sich für eine

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den *Wertpapierinhaber* (der "**Options-Stichtag**") sowohl beschrieben werden, wie ein *Wertpapierinhaber* seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der *Wertpapierinhaber* ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "**Optionsmitteilung**"). Ein *Wertpapierinhaber* kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten *Optionsmitteilung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* spätestens an dem in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* angegebenen *Options-Stichtag* ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "**Gültige Mitteilung**"). Die *Emittentin* zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der *Wertpapierinhaber* eine *Gültige Mitteilung* zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der *Wertpapiere* den *Tilgungsbetrag bei Fälligkeit*.

Bei *Beendigung* gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem *Wertpapierinhaber* keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wird jeder *Auszahlungsbetrag* um den *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erhöht.

- (iv) Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen *Auszahlungsbetrags* hat die *Emittentin* keinerlei weitere Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (v) Die *Berechnungsstelle* setzt die *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

(f) Definitionen

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gelten folgende Definitionen:

"**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**" ist in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

- (i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Emissionspreises des Wertpapiers zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und
- (ii) ist der Quotient aus:
 1. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen, und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

2. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen.

"**BKEE**" ist der *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin*.

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (i) Marktpreise oder Werte für den *Basiswert*/die *Basiswerte* und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder *Wechselkurse*) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis Höherer Gewalt* handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die *Wertpapiere* bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle;
- (v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare *Wertpapiere* möglicherweise bieten würden;
- (vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"**Tilgungsbetrag bei Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen

- (a) der Mindesttilgung und
- (b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

$$(\text{Wert der Sparkomponente} + \text{Derivativer Wert}) \times (1 + r)^n$$

Dabei gilt:

"**Wert der Sparkomponente**" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"**Mindesttilgung**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders angegeben, null.

"**Wertpapierkomponente**" bedeutet 100% des Emissionspreises des jeweiligen Wertpapiers.

"**Derivative Komponente**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emissionspreis des Wertpapiers, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den *Basiswert* ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der *Wertpapiere* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) festgelegt werden, um der *Emittentin* die Ausgabe dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Wertpapierkomponente in Bezug auf den Emissionspreis des Wertpapiers wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der Derivativen Komponente in Bezug auf dieses Wertpapier. Er wird von der *Berechnungsstelle* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten *Zinssatz*, den die *Emittentin* unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der *Emittentin* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* für ein Wertpapier anbietet, das am Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fällig wird, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

(g) **Ersatzreferenzwert**

- (i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und
 - ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder
 - wenn entweder
 1. in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* benannt ist, oder
 2. eine Ersetzung des durch das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwerts* durch den *Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert* kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der Ersatzreferenzwert ein Index, *Referenzwert*, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* ein

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

1. einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
 2. sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.
- (ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer *Emissionsbedingungen* gilt folgende Definition:

"Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert" ist der erste der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichneten Indizes, *Referenzwerte*, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffen ist.

(4) **Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Verschmelzung*, eines *Übernahmeangebots* oder einer *Beendigung*, Tilgung, *Insolvenz* oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der *Anlagerichtlinien*, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein *Referenzwert* dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
 - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,
 - (iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin* (dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* "**Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung**" für die *Wertpapiere* Anwendung findet und die *Emittentin* feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,
- (g) ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,
- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,
- (i) hinsichtlich eines *Relevanten Index* oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den *Relevanten Index* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten Index* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens
 - (i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des *Relevanten Index* aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den *Relevanten Index* weiterhin zur Verfügung stellt),

- (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der *Relevante Index* dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder
- (iii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Relevanter Index**" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

(5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte**

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes Wertpapier, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen Futures-Kontrakt oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. *Ausschüttung* einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form
 - a. zusätzlicher Aktien,
 - b. sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 3. eine Sonderdividende,
 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5. ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, *Wertpapieren* oder sonstigen Gegenständen besteht;
 6. ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktwert* vorsieht bzw. vorsehen;
 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein *Übernahmeangebot* bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 2. "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens
 - a. sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder
 - b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 3. "**Verschmelzung**", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien
 - a. eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,
 - b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung*)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder

- c. ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder
- d. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- 4. "**Verstaatlichung**", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- 5. "**Übernahmeangebot**", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors*

1. eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index,

wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer *Beendigung*

- (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* in andere *Wertpapiere* vor oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. eine "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
 2. eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und
 3. eine "**Beendigung**", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der *Wertpapiere* beendet wurde oder die *Wertpapiere* gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender *Futures-Kontrakt* wird im Vergleich zum *Emissionstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche *Futures-Kontrakt*, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* oder der Ware);
 2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen *Futures-Kontrakt* nach dem *Emissionstag*;
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines *Futures-Kontrakts* (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
 4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder *Futures-Kontrakts* auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (iii) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen *Wechselkurses* zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

(f) **Futures-Kontrakt**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. eine wesentliche Änderung der *Emissionsbedingungen* des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),
 2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
5. die *Beendigung* oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. *Ausschüttung* einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form
 - a. zusätzlicher *Fondsanteile*,
 - b. von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 3. eine Sonderdividende,
 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5. ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 6. die Abgabe eines *Übernahmeangebots* (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des *Übernahmeangebots* bestimmt,
 7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer Festgelegten Partei, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen
 - a. eines *Informationsdokuments* oder
 - b. einer Vereinbarung zwischen
 - (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei und
 - (y) der *Emittentin*, einer *Hedging-Gegenpartei* oder der *Berechnungsstelle*, die eine Verpflichtung des jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht,verpflichtet hat,
 8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,
 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
2. wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, *Wertpapieren* oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
3. in Bezug auf einen *Fondsanteil*,
 - a. der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den
 - (x) jeweiligen *Fonds*,
 - (y) jeweiligen *Master-Fonds* oder
 - (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder
 - b. die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen *Fonds*, seinen *Master-Fonds* oder eine *Festgelegte Partei*;
 - b. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines *Fonds* oder seines *Master-Fonds* oder einer *Festgelegten Partei*, die negative Auswirkungen auf die *Emittentin* oder die *Hedging-Gegenpartei* als Inhaber von *Fondsanteilen* des jeweiligen *Fonds* hätte;
5. in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:
 - a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder
 - c. ein *Übernahmeangebot* für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
6. wenn eine *Festgelegte Partei* des *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* des *Master-Fonds* ihre Tätigkeit als Dienstleister des *Fonds* oder des *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
 7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder *Anlagerichtlinien* (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);
 9. eine Änderung der Nennwährung der *Fondsanteile* eines *Fonds* oder wenn der Nettoinventarwert der *Fondsanteile* eines *Fonds* nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am *Emissionstag*;
 10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen *Anlagerichtlinien*);
 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
 15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- den *Fonds* bzw. den *Master-Fonds*, durch das bzw. den die *Emittentin* oder eine *Hedging-Gegenpartei* gezwungen ist, *Fondsanteile* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der *Fonds* gezwungen ist, Anteile am *Master-Fonds* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Emissionstag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);
17. die Einführung
- a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,
 - b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,
 - c. einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,
 - d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,
 - e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder
 - f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;
18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, einer Festgelegten Partei, des Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;
19. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Unfähigkeit der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei*, *Absicherungsmaßnahmen* an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von *Fondsanteilen*, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der *Fonds* unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der *Fondsanteile* an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);
20. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wenn der *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der *Emittentin*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des *Fonds* auf einen Betrag, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer *Hedging-Gegenpartei* gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die *Obergrenze* für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des *Fonds* oder das verwaltete Gesamtvermögen des *Fonds* übersteigt;
23. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* oder, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden *Fonds*;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen *Fonds* gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder als *Master-Fonds*, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Obergrenze" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, 10 %.

(h) **Verwalteter Korb**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die **"Anlageverwaltungsvereinbarung"**) wird erst am ersten Korb-Neugewichtungstag unterzeichnet.
- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
 1. ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;
 2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der *Anlageverwaltungsvereinbarung* durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der *Anlageverwaltungsvereinbarung*;
 3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter
 - a. einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,
 - b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,
 - c. der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,
 - d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,
 - e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder
 - f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

(6) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

- (a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die *Emittentin* nur bei Eintritt einer *Rechtsänderung* oder einer *Steueränderung* das Recht die *Wertpapiere* zu kündigen.

Es gelten folgende Definitionen:

"Rechtsänderung" liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Wertpapiere* durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach dem *Emissionstag* ändert und diese Änderung zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was zur Folge hat, dass die *Wertpapiere* nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**") und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

"Steueränderung" liegt vor, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Wertpapiere* nach dem *Emissionstag* ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vorherzusehen war.

- (b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine solche außerordentliche Kündigung gemäß § 6 (6)(a) nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig.

§ 7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Form

- (a) Die *Wertpapiere* werden, sofern die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen, durch eine *Globalurkunde* (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") ist jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (b) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Begebung der *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vor, werden die *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") begeben und die *Emittentin* bewirkt statt der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung durch die Registerführende Stelle ("**Registerführende Stelle**") in das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vorgesehene elektronische Wertpapierregister ("**Zentrales Register**"). Zuvor hat die *Emittentin* die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen. Ein Anspruch der *Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 eWpG* auf Einzeleintragung im *Zentralen Register* ist ausgeschlossen. Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist jederzeit ohne Zustimmung des *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung als *Zentralregisterwertpapier* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (c) Falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft bzw. als eigenes *Zentralregisterwertpapier* begeben. Diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(2) Übertragbarkeit

- (a) Jedes Wertpapier ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.
- Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 3 Absatz 2 eWpG ohne selbst Berechtigte zu sein. Die *Wertpapiere* werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

- (b) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die *Emittentin* aus den *Wertpapieren* ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger
 - (i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von *Wertpapieren* verkörpert sind, und
 - (ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von *Wertpapieren* übertragen. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den *Wertpapieren* möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der *Globalurkunde* bzw. dem *Zentralregisterwertpapier* wird zugleich mit übertragen.

(3) Status und Rangfolge

- (a) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

- (b) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

- (c) Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

(4) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

- (a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere* bei Vorliegen eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 (3) ausgeschlossen und bei Vorliegen einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung* nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 6 (6) zulässig. Werden die *Wertpapiere* vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (4)(b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(5) **Wertpapierinhaber und Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**

Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

"**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" ist derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist (im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen (Sammleintragung)).

Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**").

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzurufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Emissionstag* für eine Emission von *Wertpapieren* in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt.
- (b) *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*. Sie übernehmen gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(2) Definitionen:

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*.

Wenn es sich nicht um die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* handelt, ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle*

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.
- für *Wertpapiere*, bei denen es sich nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *SIS Wertrechte* handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

"**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* aufgeführte *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* begeben wurden. Die jeweilige Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben.

(3) **Registerstelle**

- (a) Die "**Registerstelle**" ist der als solche in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Wertpapiere*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Bestellung der *Registerstelle* oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine *Beendigung* der Bestellung der *Registerstelle* wird jedoch erst wirksam, wenn eine *Ersatz-Registerstelle* bestellt wurde. Die *Registerstelle* führt ein *Register* (das "**Register**") gemäß den zwischen der *Emittentin* und der *Registerstelle* vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das *Register* jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.
- (b) Die *Registerstelle* handelt allein als Beauftragte für die *Emittentin*. Sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der *Registerstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(4) **Registerführende Stelle**

Die "**Registerführende Stelle**" ist bei *Zentralregisterwertpapieren* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Registerführende Stelle*. Solange die *Wertpapiere* in Form von *Zentralregisterwertpapieren* bestehen, besteht stets eine *Registerführende Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle*, einschließlich einer Ersetzung erfolgen entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des eWPG bzw. der Regeln der jeweiligen *Registerführenden Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle* werden nach § 16 bekannt gemacht. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für die ordnungsgemäße Registerführung des *Zentralen Registers* durch die *Registerführende Stelle*. Die gesetzliche Haftung der *Registerführenden Stelle* nach § 7 eWpG bleibt unberührt.

§ 9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der *Berechnungsstelle*, Bestimmungen und Korrekturen der *Emittentin*

- (a) Alle gemäß den *Emissionsbedingungen* erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der *Berechnungsstelle* (die "**Berechnungsstelle**") vorgenommen. Der Begriff *Berechnungsstelle* schließt auch alle Nachfolger einer *Berechnungsstelle* ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Emissionsbedingungen*
- (b) *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, ist die *Berechnungsstelle* im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die *Emittentin* oder die *Drittberechnungsstelle*.
- (d) Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin* oder, im Falle von Spanischen *Wertpapieren*, die *Drittberechnungsstelle*) handelt allein für die *Emittentin*. Die *Berechnungsstelle* übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen*. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (g) Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*. Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzwerts bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

- (h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

(2) Aufgabe der *Drittberechnungsstelle*

- (a) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere von der *Drittberechnungsstelle* getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der *Emissionsbedingungen* erfolgen, im Rahmen derer die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung der *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* bewirken kann ("**Maßgebliche Bestimmungen**").
- (b) Bei der *Drittberechnungsstelle* handelt es sich um den als solche in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) (die "**Drittberechnungsstelle**"). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen betreffende *Emittentin* oder *Berechnungsstelle* sind als Verweise auf die entsprechende *Drittberechnungsstelle*, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die *Drittberechnungsstelle* handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der *Emittentin*. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der *Berechnungsstelle* in Bezug auf *Spanische Wertpapiere* getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als *Berechnungsstelle*.
- (c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine
 - (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,
 - (ii) Rechte zur Änderung oder *Beendigung* der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder
 - (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.
- (d) Solange *Spanische Wertpapiere* ausstehend sind, stellt die *Emittentin* sicher, dass eine *Drittberechnungsstelle* in Bezug auf diese *Wertpapiere* bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* selbst handeln. Ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin* ist als *Drittberechnungsstelle* jedoch möglich. Die *Drittberechnungsstelle* darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) Feststellungen durch die *Berechnungsstelle*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§ 10 Besteuerung

- (1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.
- (2) Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen

- (1) (a) Bei *Wertpapieren*, die durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen *Wertpapiere* erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.
- (b) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der *Globalurkunde* bei der angegebenen Geschäftsstelle einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
- (c) Sind die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben, ist die *Emittentin* zur Leistung aus den *Wertpapieren* gemäß § 29 Absatz 1 eWpG nur verpflichtet, wenn der *Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers* gegenüber der *Registerführenden Stelle* eine Weisung zur Umtragung auf die *Emittentin* bei Zahlungsnachweis erteilt.
- (d) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem *Geschäftstag* vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im *Register* als Inhaber dieser *Wertpapiere* aufgeführt ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)*. Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der *Globalurkunde* bei der *Registerstelle* bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im *Register* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
- (e) Personen, die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Zahl von *Wertpapieren* ausgewiesen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.
- (2) **Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**
- (a) Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils *Maßgeblichen Tag* in Übereinstimmung mit diesen *Emissionsbedingungen* die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.
- (b) "**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(3) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde*, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige *Wertpapiere* wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an. Für *Zentralregisterwertpapiere* gilt dieser Absatz 3, sofern anwendbar, entsprechend.

Bei *Zentralregisterwertpapieren* erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 eWpG die Vorlegung im Sinne des § 801 BGB durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

(4) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(6) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

(1) Ausfallereignisse

- (a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, seine *Wertpapiere* fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.
- (i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
- (iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.
- (b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.
- (c) Werden die *Wertpapiere* fällig gestellt, ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem *Marktwert* aller von ihm gehaltenen *Wertpapiere* entspricht. Die *Emittentin* darf von dem *Marktwert* den proportionalen Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten abziehen, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.

(2) Abwicklungsmaßnahmen

- (a) Jeder *Wertpapierinhaber* erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die *Wertpapiere* nach den jeweils für die *Emittentin* geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,
- Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
 - diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
 - (i) der *Emittentin*,
 - (ii) eines Verbundenen Unternehmens, oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln

und solche Instrumente an die *Wertpapierinhaber* auszugeben oder zu übertragen, und/oder

- sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* zu ergreifen, darunter
 - (i) eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere*, oder
 - (iii) einer Löschung der *Wertpapiere*;

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (b) *Abwicklungsmaßnahmen* sind für die *Wertpapierinhaber* verbindlich. Aufgrund einer *Abwicklungsmaßnahme* bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die *Emittentin*. Insbesondere stellt die Anordnung einer *Abwicklungsmaßnahme* keinen Kündigungsgrund dar.
- (c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, Absprachen oder Verabredungen zwischen dem *Wertpapierinhaber* und der *Emittentin* bezüglich des in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgehaltenen Gegenstandes die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der *Wertpapiere* werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) **Quorum**

Mitteilungen über die Fälligestellung von *Wertpapieren* bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden *Serie* repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die *Wertpapierinhaber* zur Fälligestellung ihrer *Wertpapiere* berechtigt.

(4) **Form der Mitteilungen**

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligestellung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

- (a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* auf die *Ersatzschuldnerin* sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.
- (c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.
- (d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann eine *Ersatzschuldnerin* nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den *Grundvoraussetzungen* alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
 - ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten, oder
 - die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle *Zusätzlichen Voraussetzungen* sind erfüllt.

Ein "**Ersetzungsereignis**" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- (b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;
- (d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und
- (e) ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die "**Zusätzlichen Voraussetzungen**" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den *Emissionsbedingungen* enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) **Ersetzung der Niederlassung**

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den Wertpapierinhabern nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

§ 14 Rückkauf von Wertpapieren

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, *Wertpapiere*

- am offenen Markt,
- mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
- von einzelnen Wertpapierinhabern

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

§ 16 Mitteilungen

(1) Veröffentlichung

- (a) Mit Ausnahme von Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.
- (b) Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden wie folgt veröffentlicht:
 - (i) durch Übermittlung an die *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der *Wertpapierinhaber* und/oder,
 - (ii) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, auf der Website www.xmarkets.db.com. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes (ii) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(2) Zugang

- (a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1)(a) als zugegangen.
- (b) Für Portugiesische *Wertpapiere* gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.
- (c) Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, die nach vorstehendem Abs. (1)(b) veröffentlicht werden, gelten als zugegangen:
 - (i) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(i), am *Geschäftstag* nach der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),
 - (ii) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(ii), am Tag dieser Veröffentlichung, oder
 - (iii) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(b)(i) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b)(ii), am früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag*, wie vorstehend unter Abs. (1)(b)(i) beschrieben, oder (b) am Tag der Veröffentlichung wie unter Abs. (1)(b)(ii) beschrieben.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.luxse.com, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(4) **Veröffentlichung an der Borsa Italiana**

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(5) **Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon**

Solange Portugiesische *Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

(6) **Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF**

Solange *Spanische Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§ 17 Währungsumstellung auf EURO

(1) Währungsumstellung

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro.
- (b) Ist in den *Emissionsbedingungen* ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den *Emissionsbedingungen* als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die *Emissionsbedingungen* hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

(4) Definitionen

"**Anpassungstag**" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

"**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"**Vertrag**" ist der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

§ 18 Änderungen

(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die *Emittentin*

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1)(a) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der *Wertpapiere* mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der *Emittentin* und Kündigungsrecht der *Wertpapierinhaber*

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* korrigieren. Eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist unverzüglich nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das *Kündigungsrecht* der *Wertpapierinhaber* ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder *Wertpapierinhaber* zur Kündigung der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des *Auszahlungsbetrags* bei Anfechtung bzw. Kündigung

Bei Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die betroffenen *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der von ihm für den Erwerb der *Wertpapiere* aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber* zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bei *Wertpapieren*, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der *Wertpapiere*. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine *Marktstörung* vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei *Wertpapieren* ohne *Börsennotierung* wird der Marktpreis von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Falls Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der *Prospektverordnung*. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

- Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
- ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts,

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen Wertpapierinhabern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese *Emissionsbedingungen* oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der *Emissionsbedingungen* oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig, oder
- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser *Emissionsbedingungen* zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessensspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre Verbundenen Unternehmen mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die *Wertpapierinhaber* werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Emissionsbedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(3) Wertpapiere mit *Proprietären Indizes als Referenzwert*

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem Maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zu behandeln. Liegen die in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vor, werden vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im *Index* enthaltenen Maßgeblichen *Referenzwerte*) vor. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Voraussetzungen der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, wird sie bei Anwendung der *Emissionsbedingungen* nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, dessen Index Sponsor die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den *Emissionsbedingungen*.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den *Wertpapieren* auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den *Emissionsbedingungen* ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Emissionsbedingungen* erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

§ 21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

- (a) *Wertpapierinhaber* einer bestimmten *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* sind zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese *Wertpapierinhaber* zu fassen. Dieses Interesse umfasst u. a. die Änderung oder Aufhebung von *Emissionsbedingungen* sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 20. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.
- (b) Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein *Finanzintermediär*, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein *Wertpapierinhaber* zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.
- (c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten *Serie* kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls
- (i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,
 - (ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder
 - (iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,
- kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer *Wertpapiere* gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen *Wertpapiere* der jeweiligen *Serie* halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* anzugeben.
- (d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:
- nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von *Interbolsa*, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind), und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

(2) **Offenlegungspflichten gegenüber *Interbolsa***

Zu jeder *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* muss die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* der *Interbolsa* Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten *Geschäftstag* vor Auszahlung dieser Beträge an die *Wertpapierinhaber* erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit *Interbolsa* in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle hat ihr die *Emittentin* bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von *Interbolsa* angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*, und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere*:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Auszahlungsbeträge, Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* bzw. die *Lieferbestände* ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* und den aggregierten *Basispreis* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Verwaltungsstelle, [die *Clearingstelle*/das *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von **US-Personen**

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e)* für die *Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer **4 oben** aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag* bzw. *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von *US-Personen*

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere *US-Treuhänder* zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)]

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) *Wertpapierinhaber*,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem *Finanzintermediär*, dem Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*], zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*]

[●]

(der "**Finanzintermediär**")

in Kopie an: [*Bezeichnung der Emittentin*]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) *Wertpapierinhaber*,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§ 2 (2) (c) (ii)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Ausübungserklärung	§ 2 (2) (e)
Ausübungsfrist	§ 2 (2) (a) (iii)
Ausübungshöchstbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Ausübungstag	§ 2 (2) (a) (iii)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG	§ 7 (5)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Finanzintermediär	Annex 3B
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)
Hedging-Gegenpartei	§ 5 (3) (b)
Iberclear	§ 1 (3) (d)
Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§ 6 (3) (g) (ii)
Index-Sponsor	§ 5 (3) (c)
Informationsdokument	§ 6 (5) (g)
Inhaber von Wertpapieren	§ 7 (5)
Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers	§ 7 (5)
Insolvenz	§ 6 (5) (a) (ii) 2.; § 6 (5) (c) (ii) 2.
Interbolsa	§ 1 (3) (d)
Italienische Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere	§ 2 (2) (c) (i)
Kontingent	§ 2 (2) (k) (iii)
Kontrolle	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
kontrollieren	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
Korbbestandteil	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Stand	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Währung	§ 1 (3) (c)
Kündigungserklärung	§ 2 (4) (b)
Kündigungsfrist	§ 2 (4) (b)
Kündigungsperiode	§ 2 (4) (b)
Kündigungsrecht	§ 2 (4) (a)
Letztmöglicher Handelstag	§ 5 (3) (d)
Lieferangaben	§ 2 (2) (e) (iv), § 2 (2) (h)
Lieferbestand	§ 1 (3) (b)
Liefereinheit	§ 1 (3) (b)
Liefermitteilung	§ 2 (3) (a)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§ 5 (5) (d)
Marktstörung	§ 5 (2)
Marktwert	§ 3 (9) (e), § 6 (3) (f)
Maßgebliche Bestimmungen	§ 9 (2) (a)
Maßgebliche Börse	§ 5 (3) (e)
Maßgebliche Währung	§ 6 (5) (e)
Maßgeblicher Markt	§ 5 (5) (e)
Maßgeblicher Referenzwert	§ 5 (3) (g)
Maßgeblicher Tag	§ 11 (2) (b)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Maßgebliches Land	§ 5 (3) (f)
Master-Fonds	§ 6 (5) (g)
Mindestausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Mindesttilgung	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Multi-Exchange Index	§ 5 (3) (h)
Nachfolger des Index-Sponsors	§ 6 (5) (b) (i) 1.
Nationalwährungseinheit	§ 17 (4)
Nicht-US Person	§ 2 (2) (e) (vi) 2., Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
Obergrenze	§ 6 (5) (g)
Optionsmitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Options-Stichtag	§ 6 (3) (e) (iii)
Originalwährung	§ 17 (1) (b)
Planmäßiger Bewertungstag	§ 5 (1) (a)
Proprietärer Index	§ 18 (3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Rechtsänderung	§ 6 (6) (a)
Referenzbanken	§ 5 (5) (f)
Referenzemittent	§ 6 (5) (c) (ii)
Referenzstelle	§ 5 (3) (k)
Referenzwährung	§ 5 (3) (i)
Referenzwert	§ 5 (3) (j)
Register	§ 8 (3) (a)
Registerführende Stelle	§ 8 (4)
Registerstelle	§ 8 (3) (a)
Relevanter Index	§ 6 (4)
Repräsentativer Betrag	§ 5 (5) (g)
Schlussreferenzpreis	§ 1 (3) (d)
Schwellenland-Basiswert	§ 5 (2) (c)
Serie	§ 1 (1)
SIS Wertrechte	§ 2 (2) (d)
Spanische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Steueränderung	§ 6 (6) (a)
Stichtag	§ 2 (3) (a)
Störungsbedingter Abwicklungsbetrag	§ 3 (9) (c)
T2S	§ 1 (3) (d)
Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§ 6 (3) (f)
Tilgungstag	§ 2 (4) (b)
Übergangsfrist	§ 3 (10)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Übernahmeangebot	§ 6 (5) (a) (ii) 5., § 6 (5) (g) (i) 6.
Üblicher Börsenschluss	§ 5 (3) (n)
Umrechnungskurs	§ 1 (3) (d)
US-Person	§ 2 (2) (e) (vi), § 2 (3) (a) (vi), Annex 1 Nr. 6.
Verbundene Börse	§ 5 (3) (m)
Verbundenes Unternehmen	§ 5 (3) (n)
Vereinigte Staaten	Annex 1 Nr. 6., Annex 2
Verschmelzung	§ 6 (5) (a) (ii) 3.
Verschmelzungsdatum	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Vertrag	§ 17 (4)
Verzichtserklärung	§ 2 (2) (c) (ii)
Wechselkurs	§ 6 (5) (e)
Wert der Sparkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertpapier	§ 1 (1)
Wertpapiere	Annex 1, Annex 2, Annex 3A, Annex 3B
Wertpapierinhaber	§ 1 (1), § 7 (5)
Wertpapierinhaberauslagen	§ 2 (5) (d)
Wertpapierkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertstellungstag bei Emission	§ 1 (3) (d)
Wesentliche Merkmale	§ 1 (3) (d)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zahltag	§ 3 (5) (a)
Zeitpunkt der Notierung	§ 5 (3) (o)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zentrales Register	§ 7 (1) (a)
Zentralregisterwertpapier	§ 7 (1) (a)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§ 13 (1)
Zusätzlicher Ausübungstag	§ 6 (1) (d)
Zweitwährung	§ 6 (5) (e)

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS
BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

7.1	Einleitung / Benutzerhinweis.....	200
7.2	Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	200
	Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein	220
	Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein	220
	Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein	223
	Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein	223
	Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....	228
	Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein.....	228
	Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein.....	237
	Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsscheine.....	237
	Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein.....	247
	Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	247
	Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein	252
	Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine.....	258
	Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine.....	258
	Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	264
	Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	264
	Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus) Optionsscheine	269
	Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus) Optionsscheine.....	269
	Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	276
	Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	276
	Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein	282
	Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein.....	288
	Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein	292
	Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein.....	299
	Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein.....	305

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein.....	305
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine	308
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine	308

7.1 Einleitung / Benutzerhinweis

Dieses Kapitel enthält anfangs unter dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" Definitionen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten können. Anschließend folgen in dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" spezielle Bestimmungen, die den jeweiligen Produktstrukturen einzeln oder auch gruppenweise (im Fall von Call- und Put-Varianten der sonst selben Produktstruktur) zugeordnet sind und zusätzlich zu den allgemeinen Definitionen Anwendung finden können. Die Allgemeinen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen und die Spezifischen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen bilden zusammen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die prospektrechtlich verbindlichen *Emissionsbedingungen* für die *Wertpapiere*.

Eine für die jeweilige Emission³ vervollständigte Fassung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten sein.

7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen⁴

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers	Optionsschein [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Typ: [Put][Call] [Produkttyp einfügen]]
ISIN	[]
[WKN	[]]
[Valoren	[]]
Emittentin	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Niederlassung London] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand] [Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal] [Deutsche Bank AG, Sucursal en España] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich]

³ Die *Endgültigen Bedingungen* werden die Informationen in diesem *Basisprospekt* nur in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* und allen anwendbaren Regeln für den Inhalt der *Endgültigen Bedingungen* ändern und vervollständigen.

⁴ Für folgende allgemeine auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen gilt: Sofern eine Definition eine Option für eine von der *Emittentin* noch festzulegende Anzahl oder einen Betrag vorsieht, dann darf diese Option nur angewendet werden, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden und diese Anzahl oder dieser Betrag nicht zu Beginn des Angebotszeitraums feststehen.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Anzahl der Wertpapiere [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] [Optionsscheine] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen]

[Anfänglicher Emissionspreis] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Optionsschein] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag] [(ausschließlich)][]

[Emissionspreis] [[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Optionsschein][Wertpapier]] [Der Emissionspreis [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Optionsschein] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]]

[[Anfänglich] [Betrag einfügen] [je [Typ einfügen] [Wertpapier] [Optionsschein] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] . [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

Basiswert

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen, bitte A einfügen und für Basiswert B weiteren Eintrag hinzufügen]

[Bei individuellem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß §5(2)(c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen.; Schwellenland-Basiswert (§ 5 (2) (c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [(Typ des Index einfügen)]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses zum Ersetzungstag durch den jeweils geltenden Nachfolge-Future ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als Basiswert geltenden Future in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Wertpapierinhabers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit § 6 (3) (e) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [wie in § 5 (3) (k) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Barrieren-Referenzstelle: [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Multi-Exchange Index: [Zutreffend] [Nicht zutreffend]]

[Verbundene Börse: wie in § 5 (3) (m) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] []

[Maßgebliche Börse: []]

[Fondsgeschäftstag: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]]

[Referenzwährung: []]

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[Basiswährung: []]

[Fremdwährung: []]

[ISIN: []]

[Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen: Keiner]

[Im Falle eines Korbs bitte einfügen:

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: [bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:]

Art des Korbbestandteils	[falls der Basiswert gemäß § 5(2)(c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwellenland-Basiswert (§ 5(2)(c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]	Bezeichnung des Korbbestandteils	Sponsor oder Emittent des Korbbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Korbbestandteils
[Aktie] [Index] [Multi-Exchange Index] [Anderes Wertpapier] [Ware]	[Bei jedem Korbbestandteil angeben, falls bei einem Korbbestandteil einschlägig]	[bitte Bezeichnung einfügen]	[bitte Angaben einfügen]	[bitte Referenzstelle einfügen]	[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz]	<input type="checkbox"/> [Ja] <input type="checkbox"/> [Nein]				
Bezeichnung des Korbbestandteils	<input type="checkbox"/>	[Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Währung]	[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil und Maßgeblicher Umtauschtag für den Korbbestandteil]
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bezeichnung des Korbbestandteils	<input type="checkbox"/>	Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils	<input type="checkbox"/>	[Verbundene Börse]	[Korbwährungsumrechnung]
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Bezugverhältnis	Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands	Anfangsreferenzpreis	Barrieren-Prozentsatz	Korbbestandteil-Barriere	Prozentsatz für die Korbbestandteil-Bestimmung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

[Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:]

Bezeichnung des	<input type="checkbox"/>	Prozentuale Korbbestandteil-	Prozentuale Korb-	Prozentuale Korb-	Prozentuale Korb-
		bestandteil-	bestandteil	bestandteil	bestandteil

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Korb- bestandtei ls		Gewichtun g für das Portfolio A ("Portfolio A")	I- Gewichtun g für das Portfolio B ("Portfolio B")	I- Gewichtun g für das Portfolio C ("Portfolio C")	I- Gewichtun g für das Portfolio [] ("Portfolio []")
[]	[]	[]	[]	[]	[]

]

[Basiswertersetzung] Basiswertersetzung findet Anwendung [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*!]

[Ersatzvermögenswert] []

[Im Voraus benannter
Ersatzreferenzwert] []

[Ist der Basiswert ein
Future, der
regelmäßig gerollt
wird, bitte einfügen:
Nachfolge-Future

Der an der *Referenzstelle* notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als *Basiswert* geltende Future hat und bei Eintritt des *Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss].

[Ist der Basiswert ein
Future, der
regelmäßig gerollt
wird, bitte einfügen:
Ersetzungstag

[Ein von der *Berechnungsstelle* nach Eintritt des *Ersetzungsereignisses*] [Der auf den Tag, an dem das *Ersetzungsereignis* eintritt,] [bestimmter] [folgende] *Handelstag*].]

[Ist der Basiswert ein
Future, der
regelmäßig gerollt
wird, bitte einfügen:
Ersetzungsereignis

Liegt vor, wenn [der als *Basiswert* geltende Future eine Restlaufzeit von [**Zahl einfügen**] *Handelstagen* hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als *Basiswert* geltenden Future an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[Ist der Basiswert ein
Future, der
regelmäßig gerollt
wird, bitte einfügen:
Preisdifferenz

Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]

[Werden Rollkosten
berücksichtigt, bitte
einfügen: Rollkosten

In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag*] und []%.]

[Wenn es sich bei dem
Basiswert um einen
Future handelt, der
kontinuierlich ersetzt
wird, und der Rollover-
Faktor anhand des
Anfangsreferenzpreise
s bzw. des Stands des
Nachfolge-Futures
bestimmt wird, bitte

- (a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
 - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und
 - (ii) dem Quotienten aus

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen: Rollover-Faktor

- (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und
- (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*.] []]

[*Rollover-Ersetzungszeitpunkt*

[jeweils [] [] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, sobald keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []]

[*Rollover-Gebühren*

das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:

1. [Für den Fall, dass die *Emittentin* sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* spätestens [*Mitteilungsfrist einfügen*] vor dem *Fälligkeitstag* mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*] [während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]], nicht größer als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der]] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

[der *Barrieren-Bestimmungsstand* [am [*Tag einfügen*][zu irgendeinem Zeitpunkt während [*Zeitraum einfügen*] [des *Beobachtungszeitraums*]] kleiner als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Obere/Oberen*] *Barriere*] gewesen ist,]

[der *Schlussreferenzpreis* [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt,]]

[Wenn der *Wertpapierinhaber* in einer [*Ausübungsmitteilung*][*Liefermitteilung*] gemäß § 2 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* Physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der *Schlussreferenzpreis* kleiner als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[*Obere/Oberen*] *Barriere*][*Basispreis*][*Cap*] ist,]

[Wenn:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- [(A) der *Schlussreferenzpreis* [eines *Korbbestandteils*] unter [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Basispreis*] [für diesen *Korbbestandteil*] liegt[,][und]
- (B) [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] nicht über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen oder diesem entsprochen hat,] [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] unter [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen oder [diesem][dieser] entsprochen hat,] [der *Schlussreferenzpreis* über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht,]] [und]
- (C) der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* nicht über [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*] [*Basispreis*] für diesen *Korbbestandteil* liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [am [*Bewertungstag*] [] [nicht]] [] unter [oder auf] [dem] [der] [*Basispreis*] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*] [gelegen hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung [EUR] [USD] [*Währung einfügen*]

[*Beobachtungstermin* [Jeder [*Handelstag*][Tag] [, gewöhnlich um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] während des *Beobachtungszeitraums* [und der *Bewertungstag*].]

[[*Datum einfügen*], [*Datum einfügen*] und [*Datum einfügen*]] [, jeweils [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]]

[[*Datum einfügen*] (der "**Erste Beobachtungstermin**"), [*Datum einfügen*] (der "[] **Beobachtungstermin**") [*Falls erforderlich wiederholen*] und [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Beobachtungstermin**")]

[*Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "**Erster Beobachtungstermin**", "[] **Beobachtungstermin**" und "**Letzter Beobachtungstermin**" zu definieren*]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteil(e)*][den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]]

[*Beobachtungszeitraum* [*Zeitraum einfügen*]

[[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich] [ausschließlich] [dem ersten *Handelstag* nach][dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [([*Uhrzeit einfügen*] Ortszeit [*Ort einfügen*])], ab diesem Zeitpunkt jedoch frühestens mit dem erstmalig aktualisierten und veröffentlichten Preis des *Basiswerts* an der [*Barrieren-Referenzstelle*)] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum *Bewertungstag*] [dem *Ausübungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [amtlichen] [offiziellen] [Schlusspreises] [Schlussstandes] des *Basiswerts* an der *Referenzstelle* am *Ausübungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Bewertungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Ausübungstag*] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* für diesen *Korbbestandteil* am maßgeblichen *Bewertungstag*].]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anfangsreferenzpreis]	<p>[Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]</p> <p>[Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen]</p> <p>[Der][der] [Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag] [Mindestreferenzpreis] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen] []</p> <p>[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, der [für diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition von Basiswert angegebene Anfangsreferenzpreis][Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Anfangs-Bewertungstagen]]</p>
[Mindestreferenzpreis]	<p>[Der niedrigste an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]</p> <p>[Der niedrigste über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]</p>
Best Entry-Zeitraum	<p>[Zeitraum einfügen]</p> <p>[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum einfügen].]</p>
[Endtag des Best Entry-Zeitraums]	[Datum einfügen]]]
[Letztmöglicher Handelstag]	<p>[Zum Zwecke der Bestimmung des [Anfangsreferenzpreises] []: Der [] Handelstag]</p> <p>[Ansonsten: Der [] Handelstag]</p> <p>[]]</p>
[Schlussreferenzpreis]	
[Schlussreferenzpreis]	<p>[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]</p> <p>[[Der][der] Referenzpreis am Bewertungstag] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Bewertungstagen]</p> <p>[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil der Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag]]</p>
[Referenzpreis]	<p>[In Bezug auf [eine Serie] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag entsprechend:</p> <p>[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:</p> <p>[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:</p> <p>[(a)] in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]</p> <p>[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]</p> <p>[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen: einem Betrag, der auf die</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* an diesem Tag anwenden würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]

[ändernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*[, wie in den Informationen zum *Basiswert* angegeben] [, wie][und] zum *Umrechnungskurs* an diesem Tag in die *[Abwicklungswährung][Referenzwährung]* umgerechnet].]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem *Umrechnungskurs* an diesem Tag (als Nenner)]]

[Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte ggf. einfügen: dem von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [[um *[Uhrzeit einfügen]*] [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht,]]] [und] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht,]]] [Bid] [Ask] [*Wechselkurs*] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs*] zwischen [*erste Währung einfügen*] und [*zweite Währung einfügen*] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [*zweite Währung einfügen*]-Einheiten, die den Gegenwert einer [*erste Währung einfügen*]-Einheit darstellen)] [, basierend auf den von der *Referenzstelle* an diesem Tag [um *[Uhrzeit einfügen]*] [(Ortszeit *[Ort einfügen]*)] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [veröffentlichten] [EUR] []/[*Zweite Währung einfügen*]-[[Bid] [Ask] *Wechselkurs*] und [EUR][]/[*Erste Währung einfügen*]-[Bid] [Ask] - *Wechselkurs*[en]].]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

[(b)] in Bezug auf einen anderen Tag: **[Bitte Methode wie oben einfügen]**]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* [jedes *Portfolios*] ermittelten Produkte aus:

(a) dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] am *Maßgeblichen Tag* und

[(b)] **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

[(b)] **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im [Korb][*Portfolio*]

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen: in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der Preis oder Stand dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "*Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "*Basiswert*" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises*

[Der [amtliche] [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter "Settlement Prices" veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [ausgedrückt in [*Währung einfügen*]] [[der][*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*] [, wie] unter [*Bezeichnung des Auktionspreises einfügen*][] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*))] [veröffentlicht] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*))] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*))] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []], [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*], wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],] [und] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*], wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],] [Bid] [Ask] [*Wechselkurs*] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs*] zwischen [*erste Währung einfügen*] und [*zweite Währung einfügen*] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [*zweite Währung einfügen*]-Einheiten, die den Gegenwert einer [*erste Währung einfügen*]-Einheit darstellen).]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Korbbestandteil- Stand	[In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwahrung][Abwicklungswahrung] zu betrachtender) Betrag in Hohe:
[Bitte einfugen, falls Definition nicht § 1 (3) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere entspricht	[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfugen: (a) in Bezug auf [einen/den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag][], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des <i>Korbbestandteils</i> , wie vorstehend in der Definition von "Basiswert" angegeben, den [] [Mageblichen Wert des Referenzpreises] dieses <i>Korbbestandteils</i> an diesem Tag berechnen wurde, wobei die <i>Berechnungsstelle</i> bei dieser Berechnung [] durch [] zu ersetzen hat,] [dem [von der Referenzstelle [] [notierten][veroffentlichten]] [Mageblichen Wert des Referenzpreises] dieses <i>Korbbestandteils</i> an diesem Tag] entspricht []], und (b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [],] des Preises oder Stands dieses <i>Korbbestandteils</i> [an diesem Tag], der auf die in der Spalte " <i>Mageblicher Wert des Korbbestandteils</i> " unter der vorstehenden Definition zu " <i>Basiswert</i> " beschriebene Weise ermittelt wird.]]

Kundigung

Kundigungsrecht	Kundigungsrecht der <i>Emittentin</i> findet Anwendung
Kundigungsperiode	Der Zeitraum ab [ausschlielich][einschlielich] [dem ersten <i>Handelstag</i> nach][dem <i>Emissionstag</i>][dem <i>Anfangs-Bewertungstag</i>] [Datum einfugen] [bis [ausschlielich][einschlielich] [Datum einfugen][oder, falls [einer] dieser Tag[e] kein <i>Geschaftstag</i> ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden <i>Geschaftstag</i>]].
Kundigungsfrist	[]]

Wesentliche Termine

<i>Emissionstag</i>	[Datum einfugen]
<i>Wertstellungstag bei Emission</i>	[Datum einfugen]
[Ausubungstag[e]	[] [Bei Europaischer Ausubungsart einzelnen Tag einfugen, bei Bermuda-Ausubungsart einzelne Tage einfugen. Bei Amerikanischer Ausubungsart streichen.] [Der [erste][letzte][Zahl einfugen] [Jeder] <i>Geschaftstag</i> [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][Zeitraum einfugen] wahrend der <i>Ausubungsfrist</i>] [(a) Bei Eintritt eines <i>Barrieren-Ereignisses</i> der <i>Beendigungstag</i> oder (b) andernfalls [Tag einfugen]] [(a) Bei Eintritt eines <i>Knock-In-Ereignisses</i> der <i>Beendigungstag</i> oder (b) andernfalls [Tag einfugen]] [(a) Bei Eintritt eines <i>Tilgungs-Ereignisses</i> der <i>Beendigungstag</i> oder (b) andernfalls [Tag einfugen]]]
[Beendigungstag	[Datum einfugen] [Der Ausubungstag]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[[[(a)] Wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der jeweilige *Ausübungstag* [] und [(b)] wenn die *Emittentin* das *Wertpapier* gemäß § 2 [(4)] [*gegebenenfalls abweichende Zahl einfügen*] der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gekündigt hat, der jeweilige *Tilgungstag*.]

[Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt].]

[Bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Tilgungs-Ereignis* eintritt].]

[*Bewertungstag*][e]

[*Datum einfügen*]

[[Der][Die] [*Anzahl einfügen*] [*Handelstag*][e] [*Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen*]: für alle *Korbbestandteile*] [*Kalendertag*][e] [nach dem [*Datum einfügen*]] [[jeder][jedes] [*Woche*][*Monats*][*Kalenderquartals*][*Kalenderjahres*] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*]]]

[Der *Beendigungstag*] [Der *Ausübungstag*] [Der auf den *Ausübungstag* folgende *Handelstag*].]

[Wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der auf den entsprechenden *Beendigungstag* folgende *Handelstag*].]

[Wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der entsprechende *Beendigungstag*].]

[und falls dieser Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*.]

[*Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]

[*Anfangs-Bewertungstag*][e]

[*Datum einfügen*]

[Im Falle einer vorzeitigen *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der *Wertpapiere*" unter "Vorzeitige *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die *Emittentin* zu einem Zeitpunkt während der *Zeichnungsfrist* nach billigem Ermessen feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][jeweiligen *Korbbestandteil*]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die *Wertpapiere*, *Absicherungsmaßnahmen* abzuschließen ohne dass sich für die *Emittentin* höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der *Wertpapiere* bzw. den Konditionen der *Wertpapiere* nicht berücksichtigt sind, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen den *Anfangs-Bewertungstag* auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die *Emittentin* den *Anfangs-Bewertungstag* vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des *Anfangs-Bewertungstages* unverzüglich nachdem die *Emittentin* das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[[Der][Die] [*Anzahl einfügen*] [*Handelstag*][e] [*Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen*]: für alle *Korbbestandteile*] [*Kalendertag*][e] [nach dem [*Datum einfügen*]] [[jeder][jedes] [*Woche*][*Monats*][*Kalenderquartals*][*Kalenderjahres*] ab einschließlich [*Datum einfügen*] bis einschließlich [*Datum einfügen*]]]

[*Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]

[*Fälligkeitstag*]

[*Datum einfügen*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den *Ausübungstag* [und den *Beendigungstag*], der [dritte][*Anzahl einfügen*] *Geschäftstag* nach dem [(a) bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*.] [(a) bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, [maßgeblichen *Beobachtungstermin*][*Beendigungstag*] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] *Bewertungstag* [oder, wenn es mehr als einen *Bewertungstag* gibt, dem letzten eingetretenen *Bewertungstag*], voraussichtlich [*Datum einfügen*]]

[Der [*Zahl einfügen*][dritte][fünfte][unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach [dem *Beendigungstag*][dem *Bewertungstag*] [*Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen*: dem letzten eintretenden *Bewertungstag*], voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[*Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen*:

- (a) wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[*Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen*:

- (a) wenn ein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Knock-In-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[*Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen*:

- (a) wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, dem entsprechenden *Bewertungstag* [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[Der [dritte][fünfte][*Zahl einfügen*] [*Geschäftstag*][*Zahltag*] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen *Beobachtungstermin*, an dem ein [*Barrieren-Ereignis*] [*Tilgungs-Ereignis*] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [*Bewertungstag*][Der letzte eingetretene *Bewertungstag*] [, voraussichtlich [*Datum einfügen*]].]

[[*Datum einfügen*] oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, wird der *Fälligkeitstag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist[, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fälligkeitstag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen].]

Weitere Angaben

[*Ausübungsart* [Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda-Ausübungsart]]

[*Ausübungsfrist* [Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem *Wertstellungstag bei Emission*] [dem ersten *Handelstag* nach][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich] [ausschließlich][*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, jeweils der nächstfolgende *Geschäftstag*]]

[*Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend verwendet, einfügen.*]

[*Bei Europäischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend nicht verwendet, streichen.*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Automatische Ausübung]	Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung. [N. B: Bei <i>Italienischen Wertpapieren</i> findet Automatische Ausübung immer Anwendung]
[Mindestausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]
[Ausübungshöchstbetrag]	[Betrag einfügen] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen]
[Ganzzahliger Ausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Notierungsart]	[Prozentnotiz][Stücknotiz] [Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis <i>ohne</i> die anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis ohne Stückzinsen (Clean Price)] [Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis <i>einschließlich</i> der anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis einschließlich Stückzinsen (Dirty Price)]
[Umrechnungskurs]	[Einfügen, wenn Währungsrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt.] [] [[Der <i>Umrechnungskurs</i> wird] [Die Bestimmung des <i>Umrechnungskurses</i> erfolgt] anhand des <i>Umrechnungskurses</i> zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i> und der <i>Referenzwährung</i> bzw. der <i>Abwicklungswährung</i>] [bestimmt][,] [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen)]],] [wie [unter [Ask] [Bid] []]], [wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []],] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen <i>Umrechnungskurs</i> zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> auf der Seite [$<0\#WMSPOTI>$] [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] []] veröffentlicht] [(angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [[Währung einfügen]-]Einheiten [der <i>Abwicklungswährung</i>][der <i>Referenzwährung</i>], die den Gegenwert einer [[Währung einfügen]-]Einheit [der <i>Abwicklungswährung</i>][der <i>Referenzwährung</i>] darstellen)] [der [von [] berechnet und] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird].] [Wird der <i>Umrechnungskurs</i> an einem Tag [[bis] [um] [Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen)]]] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des <i>Umrechnungskurses</i> zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i> und der <i>Referenzwährung</i> bzw. der <i>Abwicklungswährung</i>], [] [anhand [], [das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des <i>Umrechnungskurses</i> zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i> und der <i>Referenzwährung</i> bzw. der <i>Abwicklungswährung</i>], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der <i>Berechnungsstelle</i> nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird].] [Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein <i>Umrechnungskurs</i> zwischen der <i>Referenzwährung</i> und der <i>Abwicklungswährung</i> [oder zwischen der <i>Korbbestandteil-Währung</i> und der

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzwährung bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**)] [das WMR Spot Fixing] [,], [unter [Ask] []], wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] []] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen *Umrechnungskurs* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der Seite <#WMSPOTI> [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung des *Umrechnungskurses* anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.]

[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt]	[Zum Zwecke der Umrechnung der <i>Korbbestandteil-Währung</i> in die <i>Referenzwährung</i> : Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den <i>Korbbestandteil</i>] Ansonsten: []]
[Geschäftstag]	Ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den <i>Besonderen Bedingungen der Wertpapiere</i> angegebenen <i>Geschäftstagsort[en]</i> Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche <i>Clearingstelle</i> Zahlungen abwickelt] [und]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als <i>Geschäftstag</i> .]
[Geschäftstagsorte]	[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und [] []]
[Zahltagsorte]	[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und [] []]
[Clearingstelle]	[Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (d) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, und Adresse angeben.] [Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Brüssel, Belgien] [Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg] [Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien] [Im Fall von SIS Wertrechten einfügen: SIX SIS AG, Olten, Schweiz] []]
[Registerstelle]	[]]
[Zentrales Register (nach dem eWpG)]	[Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister][]]
[Registerführende Stelle]	[Clearstream Banking AG][]]
[Form der Wertpapiere]	[<i>Globalurkunde</i> als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [<i>Zentralregisterwertpapier</i> (als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG)] [<i>Italienische Wertpapiere</i>] [<i>Portugiesische Wertpapiere</i>] [<i>Spanische Börsennotierte Wertpapiere</i>] [<i>Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)</i>] [<i>Schwedische Wertpapiere</i>] [<i>Finnische Wertpapiere</i>] [<i>Norwegische Wertpapiere</i>] [<i>Französische Wertpapiere</i>] [<i>SIS Wertrechte</i>]]
[Rangfolge]	[bevorzugt] [nicht-bevorzugt]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Anwendbares Recht	[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]
[Rückzahlung zum Nennbetrag]	Rückzahlung zum Nennbetrag findet Anwendung.]
[Zahlung einer Mindesttilgung]	Anwendbar]
[Mindesttilgung]	[[Betrag einfügen]]je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][Der [Nennbetrag] []] [zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge []] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere][]]
[Nicht-Berücksichtigung von Kosten]	Anwendbar]
[Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung]	Anwendbar]
[Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung]	Anwendbar]
[Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]
[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als Abwicklungswährung:	<p>(1) Handelt es sich bei der <i>Abwicklungswährung</i> gemäß diesen <i>Besonderen Bedingungen der Wertpapiere</i> um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von § 3 (3) der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i>, die Zahlung seitens der <i>Emittentin</i> fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf <i>CNY</i> lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in <i>Hongkong</i> unterhält.</p> <p>(2) § 3 (2) der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(3) Falls die <i>Emittentin</i> aufgrund eines <i>CNY- Währungsereignisses</i> nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den <i>Wertpapieren</i> vollständig in <i>CNY</i> zu leisten, kann die <i>Emittentin</i> (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese Zahlungen anstelle von <i>CNY</i> in der <i>Maßgeblichen Währung</i> leisten oder (iii) die <i>Wertpapiere</i> vorzeitig kündigen und zurückzahlen.</p> <p>(i) <i>Verschiebung der Zahlung.</i> Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die <i>Emittentin</i> aufgrund eines <i>CNY- Währungsereignis</i> nicht in der Lage, Zahlungen unter den <i>Wertpapieren</i> bei Fälligkeit in <i>Hongkong</i> in voller Höhe in <i>CNY</i> zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [Zahl einfügen] <i>Geschäftstag</i> nach dem Tag verschieben, an dem das <i>CNY-Währungsereignis</i> aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das <i>CNY-Währungsereignis</i> besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen <i>Zinstermin</i> bzw. <i>Fälligkeitstag</i> fort, oder (ii) solche Zahlungen am <i>Fälligkeitstag</i> (vollständig oder teilweise) in der <i>Maßgeblichen</i></p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Währung in Höhe des Maßgebliche Währung-Gegenwerts des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das *CNY-Währungsereignis* an mehr als [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines *CNY-Währungsereignisses* festgestellt, so wird die *Emittentin* bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in Hongkong) am *Kursberechnungstag* (i) die *Berechnungsstelle* benachrichtigen und (ii) den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* den Eintritt eines *CNY-Währungsereignisses* und die Entscheidung der *Emittentin*, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

- (ii) Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*. Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*, so werden die Zahlungen in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an die *Wertpapierinhaber* geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen *Wertpapier* als erfüllt.
 - (iii) *Kündigung*. Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Kündigung der *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der *Kündigungsfrist*. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.
- (4) *Nichtverfügbarkeit des Kassakurses*. Für den Fall, dass (a) die *Emittentin* sich für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* einzuholen, kann die *Emittentin* in billigem Ermessen (i) den *Kursberechnungstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschieben, an dem der *Kassakurs* zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des *Kassakurses* um den *Kursberechnungstag* gehandelt hätte ("**Ursprünglicher Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den *Kassakurs* unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des *Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses* am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der *Kursberechnungstag* der erste

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

- (5) Für die Zwecke dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"CNY-Händler" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"CNY Währungsereignis" bezeichnet *Fehlende Konvertierbarkeit*, *Fehlende Übertragbarkeit* und *Illiquidität*.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"Illiquidität" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* illiquide wird (ohne dass dies auf *Fehlende Konvertierbarkeit* oder *Fehlende Übertragbarkeit* zurückzuführen ist), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die *Emittentin* infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße CNY zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den *Wertpapieren* fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, CNY von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto in *Hongkong* bzw. von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto außerhalb *Hongkongs* zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Kassakurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den *Maßgebliche Währung/CNY-Devisenkassakurs* für den Kauf der *Maßgeblichen Währung* mit *CNY* am außerbörslichen *CNY-Devisenmarkt* in *Hongkong*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"**Kursberechnungs-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"**Kursberechnungstag**" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten Kursberechnungs-Geschäftstag vor dem *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* des betreffenden Betrags fällt.

"**Staatliche Stelle**" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"**Maßgebliche Währung-Gegenwert**" eines *CNY*-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten *CNY*-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

- (6) *Bezugnahmen*. Bezugnahmen auf "**Hongkong-Dollar**", "**HK-Dollar**" und "**HK\$**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von *Hongkong* zu verstehen, und Bezugnahmen auf "**Renminbi**", "**RMB**" und "**CNY**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von *Hongkong*, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[Annahmeschluss für
Verzichtserklärungen

[Tag einfügen]]

[Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Optionsscheinen bitte einfügen]

[Separate
Referenzwert-
bestimmung

Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung.]

[Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen.]

[Korrekturzeitraum

[] [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] vor dem Tag einer Zahlungs- oder Lieferfähigkeit im Rahmen der *Wertpapiere*, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des *Referenzwerts* bestimmt wird.]]

[Durchschnittsbildung

Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: []].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Störungsbedingter
Durchschnittsbildungs-
tag

[Es gilt § 5(1)(b)(ii) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.*] []

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag [Nur falls Abwicklungsart nicht ausschließlich Physische Lieferung ist]	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:] In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag: [Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist: (Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist: (Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis] [Dieser Betrag wird nicht größer als der festgelegte Höchstbetrag sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Mindestausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Höchstbetrag]	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]
[Mindestbetrag]	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls

Abwicklungsart nicht
ausschließlich

Physische Lieferung
ist]

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) Wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des Beobachtungszeitraums]] [am [Bewertungstag] [] [] [der Barriere entsprach oder]

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag]

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet),

[null] [der Mindestbetrag].

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

(2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(2) ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
(ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
(b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bewertungstag] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

[]][*Jeder Ausübungstag*]]

[*Laufzeitjahre*

[]][*Der Quotient aus:*

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [*dem Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing einfügen*]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing*]] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*.]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]]gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit *Beobachtungstermin* bitte einfügen: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen *Informationsdienstleister* einfügen] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[*Wert einfügen*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Basispreis

[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Ausübungstag[e]

[] [Der auf den [*Zahl einfügen*]. Kalendertag folgende *Geschäftstag* im [*Monat einfügen*] jeden Kalenderjahrs während der *Ausübungsfrist*].

Beendigungstag

Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der Tag an dem das *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, ansonsten der entsprechende *Ausübungstag*.

[*Ausübungsfrist*

Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem *Wertstellungstag bei Emission*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich] [ausschließlich][*Datum einfügen*][oder, falls einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, jeweils der nächstfolgende *Geschäftstag*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls
Abwicklungsart nicht
ausschließlich
Physische Lieferung
ist]

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle,
[(a)] der Barrieren-Bestimmungsstand [oder []] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [der Barriere entsprach oder]
[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag,]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag,] [oder

(b) der Basispreis an einem Anpassungstag null beträgt,][]
(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet),
[null] [der Mindestbetrag].

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

(2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(2) ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bzugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und

(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

(a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und

(ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [Wert einfügen] (als Zähler) und

(b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,]] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bewertungstag] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

[] [*Jeder Ausübungstag*]]

[*Laufzeitjahre*

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] [] [] [[und] , in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] [] [] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und] , in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] [] [] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing**] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[**Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:** [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Kurses] [Preises] [Stand] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands"

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit *Beobachtungstermin bitte einfügen*: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen *Informationsdienstleister einfügen*] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[*Wert einfügen*] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[

(1) Am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*]: []

(2) An jedem darauffolgenden Tag: der für diesen Tag geltende *Basispreis*]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[*Anpassungstag*

[Ab (ausschließlich) dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [*Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen*: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt] [*Ist der Basiswerte eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*][]

[*Dividendenanpassungstag*

[In Bezug auf eine *Dividende* [für einen oder mehrere *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)*] der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem [der *Basiswert*] [der *Maßgebliche Referenzwert* bzw. die *Maßgeblichen Referenzwerte*] in Bezug auf diese *Dividende* an der [jeweiligen] *Referenzstelle* ex-*Dividende* gehandelt oder notiert wird [bzw. werden], wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt][]].

[*Dividendenfaktor*

[In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede *Bardividende* (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des *Basiswerts* erklärt und gezahlt wird [*Wenn als Wertpapierotyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen*: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [*Wenn als Wertpapierotyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen*: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Basiswerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[In Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt das Produkt aus (a) jeder Bardividende (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des *Maßgeblichen Referenzwerts* erklärt und gezahlt wird [**Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen**: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [**Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen**: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Maßgeblichen Referenzwerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden und (b) der Anzahl von Einheiten des *Maßgeblichen Referenzwerts* in dem *Basiswert* am *Dividendenanpassungstag*.

Werden an einem *Dividendenanpassungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Dividende* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Dividende gehandelt, entspricht der *Dividendenfaktor* der Summe aus den für jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.][]

[Basispreis]

[Basispreis

[**Wert einfügen**][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Wird [ab dem *Anfangs-Bewertungstag* (ausschließlich)] täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf den [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] [jeden Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum *Anfangs-Bewertungstag* (einschließlich)] [**Betrag einfügen**] [[]% des Anfangsreferenzpreises] und
- (2) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] während des Zeitraums vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*][(ausschließlich)] bis zum ersten *Anpassungstag* (einschließlich) die Summe aus
 - (a) dem für den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] geltenden *Basispreis*
 - und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*
- (3) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] nach dem ersten *Anpassungstag*, [zu jeder Zeit] die Summe aus
 - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [**Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen**]; abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [**Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen**: abzüglich [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen**: (A)] der *Preisdifferenz*, [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen**: und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

und

- (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*

[Die *Emittentin* gibt den *Basispreis* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] bekannt.] [Der *Basispreis* wird [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[*Finanzierungs-*
komponente

[In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) **[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist:**

der Summe aus dem für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und dem *Zinsbereinigungsfaktor*

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(a) minus (b),

wobei

(a) der für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und

(b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,]

- (2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag* (einschließlich), der *Basispreis* am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bzw.

in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis* **[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:** abzüglich **[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** (A)] der *Preisdifferenz*, **[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] **[Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:** abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann], und

- (3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten *Anpassungstag*, vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch [360] [365] []],

[]]

[*Referenzzinssatz*

[In Bezug auf einen Tag, der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten *Referenzzinssatz-Anpassungstag* (einschließlich desselben) der am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] [auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte [] [im Feld [] [] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] [im Feld []]]] [auf der Website [] [unter [] [] [für einen Monat] [] [um **[Uhrzeit einfügen]**] [(Ortszeit **[Ort einfügen]**)] veröffentlichte *Zinssatz* [für []].] []

[In Bezug auf einen Tag, das Ergebnis an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] bis zum ersten *Referenzzinssatz-Anpassungstag* (einschließlich desselben) das Ergebnis am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] von a) [] [, wie auf der Seite [] des

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

<i>Ausübungstag[e]</i>	[] [Der auf den [<i>Zahl einfügen</i>]. Kalendertag folgende <i>Geschäftstag</i> im [<i>Monat einfügen</i>] jeden Kalenderjahrs während der <i>Ausübungsfrist</i>].
<i>Beendigungstag</i>	Der früheste der folgenden Tage: <ul style="list-style-type: none">(a) Wenn ein <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist, der Tag, an dem das <i>Barrieren-Ereignis</i> eingetreten ist;(b) wenn der <i>Wertpapierinhaber</i> das <i>Wertpapier</i> ausgeübt hat oder das <i>Wertpapier</i> als ausgeübt gilt, der entsprechende <i>Ausübungstag</i> und(c) Wenn die <i>Emittentin</i> das <i>Wertpapier</i> kündigt, der entsprechende <i>Tilgungstag</i>.
<i>Ausübungsfrist</i>	Der Zeitraum ab einschließlich [dem ersten <i>Handelstag</i> nach][dem <i>Wertstellungstag</i> bei <i>Emission</i>][dem <i>Anfangs-Bewertungstag</i>].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsscheine

[Auszahlungsbetrag

[Nur falls

Abwicklungsart nicht ausschließlich

Physische Lieferung ist]

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle,
[(a)] der Barrieren-Bestimmungsstand [oder []] zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [der Barriere entsprach oder]
[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: unter der Barriere lag,]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: über der Barriere lag,] [oder

(b) der Basispreis an einem Anpassungstag null beträgt,][]

(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet),

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen:

(Stop-Loss-Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis;

(2) ansonsten: (Schlussreferenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen:

(Basispreis – Stop-Loss-Referenzpreis) x Bezugsverhältnis,

(2) ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des
Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

Barrieren-
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile []] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile []] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.][An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*.]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert* des

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzpreis dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Datum einfügen*] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [*Datum einfügen*]] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [*für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen*: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [*anderen Informationsdienstleister einfügen*] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

(1) Während des Zeitraums von einschließlich dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bis einschließlich zum ersten *Anpassungstag*: [] [ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Betrag in Höhe: der Summe aus dem für den *Anfangs-Bewertungstag* geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungsbetrag*, [auf][ab]gerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf [] ganze [] Einheit[en]]].

(2) An jedem darauffolgenden Tag: ein von der *Berechnungsstelle* für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* bestimmter Betrag in Höhe:

[*Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen*: der Summe aus dem für diesen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungsbetrag*, [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*] [[auf]gerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf [] ganze [] Einheit[en]]].]

[*Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen*: von (a) minus (b) [abgerundet [auf zwei Dezimalstellen] [auf [] ganze [] Einheit[en]]],

wobei

(a) dem für diesen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*]

und

(b) dem *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.] [Die *Emittentin* gibt die *Barriere* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt.]

[*Barrieren-Anpassungsbetrag*]

[In Bezug auf [den *Anfangs-Bewertungstag* und] einen *Anpassungstag*, das Produkt aus:

(a) dem *Barrieren-Anpassungssatz* und

(b) dem für diesen [*Anpassungstag*][Tag] geltenden *Basispreis* [abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dividendenanpassungstag war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null,] [abzüglich (A) der *Preisdifferenz* und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [abzüglich der *Preisdifferenz*],

wobei der *Barrieren-Anpassungsbetrag* nicht unter einem gegebenenfalls festgelegten *Barrieren-Anpassungsmindestbetrag* und nicht über einem gegebenenfalls festgelegten *Barrieren-Anpassungshöchstbetrag* liegen darf.[]]

[*Barrieren-Anpassungshöchstbetrag*

[**Betrag einfügen**] [] [% [des *Basispreises*]]

[*Barrieren-Anpassungsmindestbetrag*

[**Betrag einfügen**] [] [% [des *Basispreises*]]

[*Barrieren-Anpassungssatz*

- [(1) Ab dem *Emissionstag* [] bzw.
- (2) in Bezug auf den jeweiligen *Anpassungstag* [ein Prozentsatz, den die *Emittentin* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihr als angemessen erachteter Faktoren und mit dem Ziel bestimmt, die Wahrscheinlichkeit, dass der *Auszahlungsbetrag* bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* nicht null beträgt, gegenüber dem *Emissionstag* konstant zu halten. Hierbei kann die *Emittentin* Faktoren wie die Volatilität und/oder Liquidität des *Basiswerts* berücksichtigen.]

[]]

[*Anpassungstag*

[Ab (ausschließlich) dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [**Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen**: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt] [**Ist der Basiswerte eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen**: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*][]]

[*Dividendenanpassungstag*

[In Bezug auf eine *Dividende* [für einen oder mehrere *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)*] der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem ersten Tag, an dem [der *Basiswert*] [der *Maßgebliche Referenzwert* bzw. die *Maßgeblichen Referenzwerte*] in Bezug auf diese *Dividende* an der [jeweiligen] *Referenzstelle* ex-*Dividende* gehandelt oder notiert wird [bzw. werden], wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt][]].

[*Dividendenfaktor*

[In Bezug auf den *Basiswert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt jede *Bardividende* (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des *Basiswerts* erklärt und gezahlt wird [**Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen**: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [**Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen**: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Basiswerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden]

[In Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* und wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt das Produkt aus (a) jeder *Bardividende* (jeweils eine "**Dividende**"), die vom Emittenten des *Maßgeblichen Referenzwerts* erklärt und gezahlt wird [**Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen**: abzüglich eines von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Betrages, in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] [**Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen**: einschließlich Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren,] die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger, sofern er Inhaber des *Maßgeblichen Referenzwerts* wäre, in Bezug auf die *Dividende* entstünden und (b) der Anzahl von Einheiten des *Maßgeblichen Referenzwerts* in dem *Basiswert* am *Dividendenanpassungstag*.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Werden an einem *Dividendenanpassungstag* mehr als ein *Maßgeblicher Referenzwert* in Bezug auf eine *Dividende* letztmalig an der jeweiligen *Referenzstelle* cum-Dividende gehandelt, entspricht der *Dividendenfaktor* der Summe aus den für jeden einzelnen betroffenen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Satz 1 bestimmten Werten.]]

[Basispreis]

[Basispreis

Wird [ab dem *Anfangs-Bewertungstag* (ausschließlich)] täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf [den *Emissionstag*][den *Anfangs-Bewertungstag*] [jeden Tag während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum *Anfangs-Bewertungstag* (einschließlich)] [**Betrag einfügen**] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*] und
- (2) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] während des Zeitraums vom [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] [einschließlich][ausschließlich] bis zum ersten *Anpassungstag* (einschließlich) die Summe aus
 - (a) dem für den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] geltenden *Basispreis*
und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*
- (3) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] nach dem ersten *Anpassungstag*, [zu jeder Zeit] die Summe aus
 - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [**Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen**]; abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [**Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen**; abzüglich [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen**: (A)] der *Preisdifferenz*, [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen**: und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*]]
und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*

[Die *Emittentin* gibt den *Basispreis* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] bekannt.] [Der *Basispreis* wird [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[*Finanzierungs-*
komponente

[In Bezug auf jeden Tag, das Produkt aus:

- (1) [**Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist**:
der Summe aus dem für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und dem *Zinsbereinigungsfaktor*]
[**Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen**:
(a) minus (b),
wobei
(a) der für den unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* festgelegten *Referenzzinssatz* und
(b) der *Zinsbereinigungsfaktor* ist,]
(2) in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [*Emissionstag*] [*Anfangs-Bewertungstag*] bis zum nachfolgenden ersten *Anpassungstag*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(einschließlich), der *Basispreis* am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bzw.

in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, der an dem unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltende *Basispreis* [*Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen*: abzüglich [*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen*: (A)] der *Preisdifferenz*, [*Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen*: und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*] [*Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*:. abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann], und

- (3) der Anzahl von Kalendertagen von dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag*, bzw. für einen Tag während des Zeitraums vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bis zum ersten *Anpassungstag*, vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] (ausschließlich desselben), bis zu diesem Tag (einschließlich desselben), geteilt durch [360] [365] []],

[]]

[*Referenzzinssatz*

[In Bezug auf einen Tag, der an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bis zum ersten *Referenzzinssatz-Anpassungstag* (einschließlich desselben) der am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] [auf der Seite []] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] veröffentlichte Zinssatz [für []]. []]

[In Bezug auf einen Tag, das Ergebnis an dem diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Referenzzinssatz-Anpassungstag* bzw. in Bezug auf einen Tag während des Zeitraums vom [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] bis zum ersten *Referenzzinssatz-Anpassungstag* (einschließlich desselben) das Ergebnis am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] von a) [] [, wie auf der Seite []] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [veröffentlicht,] minus b) [dem *Metal-Leihsatz*] [] [, wie auf der Seite []] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [] [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]]] [, wie auf der Website []] [unter []] [für einen Monat] [um [*Uhrzeit einfügen*]] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [veröffentlicht,]

[ist null.]]

[*Referenzzinssatz-Anpassungstag*

[Ab (ausschließlich) dem [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] jeder der folgenden Tage: [] [der [] Tag eines jeden Monats] [*Ist der Basiswert ein Future, bitte einfügen*: jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt] [*Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen*: und jeder *Dividendenanpassungstag*] oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*] []]

[*Zinsbereinigungsfaktor*

[]]

[*Metal-Leihsatz*

Ein Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:

(C) -1 ist; und

(D) die Differenz aus (i) und (ii) ist, wobei:

- (ii) der [XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD] []-Forwardzinssatz ist; und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) [der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]]], wie [auf der Website []] [unter []]] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht, ist.

Als Formel:

$$\text{Metall-Leihsatz} = -1 \times ([XAUUSD][XAGUSD][XPDUSD][XPTUSD][] \text{ Forwardzinssatz} - [\text{USD-Zinssatz}] [])$$

Dabei gilt:

[XAUUSD] [XAGUSD]

[XPDUSD] [XPTUSD]

[]-Forwardzinssatz =

[1 Monats-Forwardzinssatz] [] [, wie auf der Seite [XAUSR1M <CURRENCY>] [XAGSR1M <CURRENCY>] [XPDSR1M <CURRENCY>] [XPTSR1M <CURRENCY>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]]], wie [auf der Website []] [unter []]] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

[USD Zinssatz] [] =

[der USD-Zinssatz] [] [, wie auf der Seite [US0001M <INDEX>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] [[] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]]], wie [auf der Website []] [unter []]] [für einen Monat] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] veröffentlicht.

]

[Stop-Loss-Referenzpreis]

[Stop-Loss-Referenzpreis]

[Ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] zu betrachtender) Betrag, der von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der aus der Auflösung von Absicherungsgeschäften erzielten Erlöse als [der marktgerechte [Kurs][Preis][Stand]] [] des *Basiswerts* [zu einem von der *Emittentin* unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Liquidität des *Basiswerts* nach billigem Ermessen ausgewählten Zeitpunkt] innerhalb des *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums* bestimmt wird.][Betrag einfügen]]

[Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum]

[Der Zeitraum ab Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* bis maximal [eine] [drei] [Zahl einfügen] Stunde[n] danach, wobei dieser Zeitraum im Fall des Eintritts einer *Marktstörung* im Sinne von § 5 innerhalb dieses Zeitraums um die Dauer der *Marktstörung* verlängert wird. Endet der *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum* nach dem offiziellen Handelsschluss bzw., falls es keinen offiziellen Handelsschluss gibt, nach dem Handels- oder Notierungsschluss an der *Referenzstelle* [oder an einem *Dividendenanpassungstag*][oder an einem *Ersetzungstag*], wird der *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraum* am nächstfolgenden *Handelstag* an dieser *Referenzstelle* um den Zeitraum verlängert, der andernfalls nach diesem offiziellen Schluss gelegen hätte.][Zeitraum einfügen]]

Beendigungstag

Der früheste der folgenden Tage:

- (a) Wenn ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der letzte Tag des *Stop-Loss-Referenzpreis-Bewertungszeitraums*;

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der entsprechende *Ausübungstag* und
- (c) wenn die *Emittentin* das *Wertpapier* kündigt, der entsprechende *Tilgungstag*.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem <i>Beobachtungstermin</i>] während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapier typ "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapier typ "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Knock-in-Ereignis" bezeichnet), der <i>One-Touch-Betrag</i></p> <p>(2) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
One-Touch-Betrag	[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]] [% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [**Anfangsreferenzpreis**] [**Basispreis**] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [**Bewertungstag**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [**Laufzeitjahre**] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [**Basiswerts**][**Korbbestandteils**] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [**Basiswert**][**Korbbestandteil**]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [**Emissionstag**] [**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und], in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] []] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises].]

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).,] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[**Wert einfügen**] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*]folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Knock-in-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Knock-in-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem <i>Beobachtungstermin</i>] während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist,</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Knock-in-Ereignis" bezeichnet), der <i>One-Touch-Betrag</i></p> <p>(2) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine italienischen Wertpapiere sind.]
One-Touch-Betrag	[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]][]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[Bezugsverhältnis	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[*Laufzeitjahre*

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

*Barrieren-
Bestimmungsstand*

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [[,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing**] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[**Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:** [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Obere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Beendigungstag*

[**Sind die Wertpapiere One-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:** (1) Ist ein *Knock-in-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Knock-in-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine

Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des *Beobachtungszeitraums*

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist] [Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), der *One-Touch-Betrag*;

(2) wenn, nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist und

(a) der *Schlussreferenzpreis* größer als der *Basispreis* und kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist,

(*Schlussreferenzpreis* – *Basispreis*) x *Bezugsverhältnis*

(b) der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die oder gleich dem *Basispreis* ist,

[der *Mindestbetrag*] [Null] [**Betrag einfügen**]]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] *Barriere* ist oder gewesen ist] und

(a) der *Schlussreferenzpreis* größer als die [oder gleich der] *Barriere* und kleiner als der *Basispreis* ist,

(*Basispreis* - *Schlussreferenzpreis*) x *Bezugsverhältnis*

(b) der *Schlussreferenzpreis* größer als die oder gleich dem *Basispreis* ist,

[der *Mindestbetrag*] [Null] [**Betrag einfügen**]]

[[Im Fall von (2) (a) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [**Betrag einfügen**] [dem *Höchstbetrag*].]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [**Betrag einfügen**] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der *Mindestausübungsbetrag* größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes Wertpapier und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Mindestausübungs- betrag]	<p>[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]</p> <p>[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine italienischen Wertpapiere sind.]</p>
One-Touch-Betrag	[Betrag einfügen][je Wertpapier]
[Höchstbetrag]	<p>[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p> <p>[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus,[] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]</p>
[Mindestbetrag]	<p>[Betrag einfügen][je Wertpapier]][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p> <p>[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus,[] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]</p>
[Bezugsverhältnis]	<p>[Bezugsverhältnis einfügen]</p> <p>[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]</p> <p>[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]</p> <p>[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:</p> <p>(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und</p> <p>(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]</p> <p>[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:</p> <p>[Am Emissionstag [] und]</p> <p>(a) [In [] in Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr)</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen[%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]%] (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte **Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [**Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Kurs(es)] [Preis(es)] [Stand(s)] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche(n) Wert(s) des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und]], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und]], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] **Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit **Ort einfügen**))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*]].]

Bei One Touch Optionsscheinen mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung während des Beobachtungszeitraums einfügen: [Der von der [*Barrieren*-]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und]], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und]], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren*-]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren*-]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*][] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]]gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit *Beobachtungstermin* bitte einfügen: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem Beobachtungstermin] während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapier typ "Call" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapier typ "Put" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes Wertpapier und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je Wertpapier]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [**Anfangsreferenzpreis**] [**Basispreis**] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [**Bewertungstag**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [**Laufzeitjahre**] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

(i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [**Basiswerts**][**Korbbestandteils**] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [**Basiswert**][**Korbbestandteil**]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [**Emissionstag**] [**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und], in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] []] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][]] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] []] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] []] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] []] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes])] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des Basiswerts][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des Beobachtungszeitraums ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Werts des Referenzpreises [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

§ 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises.]]

Bei No Touch einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untätigen Mittagsauktion oder einer anderen untätigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen Korbbestandteil und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] Beobachtungstermin, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen Korbbestandteile ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem Korbbestandteil-Stand des jeweiligen Korbbestandteils][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem Beobachtungstermin [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert* des *Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen**: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Barriere

[**Wert einfügen**] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus) Optionsscheine

Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus) Optionsscheine

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu keinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayHigh" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayLow" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist]</p> <p>der <i>No-Touch-Betrag</i>;</p> <p>(2) wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i></p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayHigh" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist und</p> <p>(a) der <i>Schlussreferenzpreis</i> kleiner als der <i>Put-Basispreis</i> ist (<i>Put-Basispreis</i> – <i>Schlussreferenzpreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(b) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Null] [<i>Betrag einfügen</i>]]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "StayLow" angegeben ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> ist oder gewesen ist und</p> <p>(a) der <i>Schlussreferenzpreis</i> größer als der <i>Call-Basispreis</i> ist (<i>Schlussreferenzpreis</i> – <i>Call-Basispreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(b) andernfalls [der <i>Mindestbetrag</i>] [Null] [<i>Betrag einfügen</i>]]</p> <p>[[Im Fall von (2) (a) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [<i>Tag angeben</i>] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [<i>Betrag einfügen</i>] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[<i>Betrag einfügen</i>] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
<i>No-Touch-Betrag</i>	[<i>Betrag einfügen</i>] [je <i>Wertpapier</i>]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Mindestbetrag

[[**Betrag einfügen**]] [je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) **[Wert einfügen]** (als Zähler) und
(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am *[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]* oder am auf den *[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des *[Basiswerts][Korbbestandteils]* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *[Basiswert][Korbbestandteil]*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]* oder am auf den *[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]* folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses]

[][Jeder *Ausübungstag*]]

[Laufzeitjahre]

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum *[Beendigungstag]* (als Zähler) und
(b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der *[Referenzwährung][Abwicklungswährung]* zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][**anderes Fixing einfügen**] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] **[Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]** [(Ortszeit **[Ort einfügen]**))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)), [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] **[Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]** [(Ortszeit **[Ort einfügen]**))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[,

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*]], ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.]. [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*]].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und]], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und]], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]., [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:

- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand} = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

$P_{i,t}$ = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = Umrechnungskurs i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden Beobachtungstermin] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen: an dem betreffenden Beobachtungstermin] noch andauert, kann die Berechnungsstelle während der Dauer dieser Marktstörung nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des Barrieren-Bestimmungsstandes aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des Basiswerts zur Berechnung des Barrieren-Bestimmungsstandes heranziehen.]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[**Falls das Wertpapier als WAVE XXL oder WAVE Unlimited ausgewiesen ist:** Wird täglich angepasst und ist

- (1) in Bezug auf den *Emissionstag* [**Betrag einfügen**] und
- (2) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] während des Zeitraums vom *Emissionstag* bis zum ersten *Anpassungstag* (einschließlich) die Summe aus
 - (a) dem für den *Emissionstag* geltenden Basispreis
und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*
- (3) in Bezug auf jeden [*Geschäftstag*][Tag] nach dem ersten *Anpassungstag*, [zu jeder Zeit] die Summe aus
 - (a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* [**Ist der Basiswert eine Aktie oder ein Preisindex, bitte einfügen:**, abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann] [**Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen:** abzüglich [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** (A)] der *Preisdifferenz*, [**Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen:** und [zuzüglich] (B) der *Rollkosten*]]
und
 - (b) der [bis zu diesem Tag aufgelaufenen] *Finanzierungskomponente*

[Die *Emittentin* gibt den *Basispreis* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] bekannt.] [Der *Basispreis* wird [für jede *Anpassungsperiode*] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser *Anpassungsperiode*] auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[*Call-Basispreis*

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Put-Basispreis*

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

Barriere

[**Wert einfügen**] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

[Sind die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:

(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Barrieren-Bestimmungsstand zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums

[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt ist und die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine sind, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" angegeben ist und die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine sind, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist oder gewesen ist]

[Sind die Wertpapiere Window No Touch Single Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:

(ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), [der Mindestbetrag] [Betrag einfügen]

(2) andernfalls der No-Touch-Betrag]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Mindestausübungsbetrag

[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

No-Touch-Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

[Mindestbetrag

[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus,[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bzugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []]] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am *Emissionstag* [] und]

(a) [In[[in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*, [[]][100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%] [basiert das *Bezugsverhältnis* auf dem *Anfangsreferenzpreis*, bitte einfügen: Der Quotient aus:

(i) [] [[[] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und

(ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%]]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [Wert einfügen] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen,

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des
Bezugsverhältnisses

[][Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[][Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barrieren-
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der Barrieren-Referenzstelle] anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte []] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des Basiswerts][Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und], in Bezug auf die Untere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die Obere Barriere,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),, [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die Untere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] [, und, in Bezug auf die Obere Barriere, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der Referenzstelle veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der Referenzstelle [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]] [an [einem][jedem] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des Basiswerts wie, in Bezug auf die Untere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die Obere Barriere, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*], ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen.] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [(in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [(in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen: dem Quotienten aus:
- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem Beobachtungstermin (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb

$P_{i,t}$ = Korbbestandteil-Stand i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = Umrechnungskurs i am Tag t.]]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am] [an einem] [Beobachtungstermin] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.]]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden Beobachtungstermin] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrieren-Bestimmungsstand berechnet.]

[Liegt eine Marktstörung vor, die zu diesem Zeitpunkt [für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen: an dem betreffenden Beobachtungstermin] noch andauert, kann die Berechnungsstelle während der Dauer dieser Marktstörung nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des Barrieren-Bestimmungsstandes aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des Basiswerts zur Berechnung des Barrieren-Bestimmungsstandes heranziehen.]

Barriere

[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Emittentin* durch Veröffentlichung gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* bekannt geben.] [Mit Ausnahme des *Emissionstages* wird die *Barriere* so bald wie praktikabel nach dem *Anpassungstag* auf der Webseite der *Emittentin* www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an irgendeinem <i>Beobachtungstermin</i>] während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist,</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[<i>Mindestausübungsbetrag</i>]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine italienischen Wertpapiere sind.]
<i>No-Touch-Betrag</i>	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]
[<i>Mindestbetrag</i>]	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]] []% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] . Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[<i>Bezugsverhältnis</i>]	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[*Laufzeitjahre*

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

*Barrieren-
Bestimmungsstand*

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing einfügen*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist).,] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing*] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei Inline-Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht) [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**]] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen:** an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Obere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[*Beendigungstag*

[**Sind die Wertpapiere One-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:** (1) Ist ein *Knock-in-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Knock-in-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].]

[**Sind die Wertpapiere No-Touch Barrier-Optionsscheine, bitte einfügen:** (1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn][wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> des <i>Basiswerts A</i> oder des <i>Basiswerts B</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] in Bezug auf den jeweiligen <i>Basiswert</i> festgelegte <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] in Bezug auf den jeweiligen <i>Basiswerts</i> festgelegte <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i>.</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	<p>[Betrag einfügen] [die <i>Mindestanzahl</i> der <i>Wertpapiere</i>, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]</p> <p>[Bei <i>Europäischer Ausübungsart</i> streichen, wenn die <i>Wertpapiere</i> keine <i>Italienischen Wertpapiere</i> sind.]</p>
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	<p>[[Betrag einfügen][je <i>Wertpapier</i>]] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]</p>
[Bezugsverhältnis	<p>[Bezugsverhältnis einfügen]</p> <p>[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-
Bestimmungsstand

In Bezug auf den *Basiswert A*:

Der von der *Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts A* [, wie unter der Spalte []] [, wie im Feld []] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

In Bezug auf den *Basiswert B*:

Der von der *Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts B* [, wie unter der Spalte []] [, wie im Feld []] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Obere Barriere

In Bezug auf den *Basiswert A*: [**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des *Basiswerts A* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert A*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

In Bezug auf den *Basiswert B*: [**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des *Basiswerts B* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert B*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

In Bezug auf den *Basiswert A*: [**Wert einfügen**]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des *Basiswerts A* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert A*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

In Bezug auf den *Basiswert B*: **[Wert einfügen]**

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**. Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des *Basiswerts B* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert B*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu keinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> oder größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist, der <i>No-Touch-Betrag</i>;</p> <p>(2) wenn, nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> oder größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist (ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet) und</p> <p>(a) der <i>Schlussreferenzpreis</i> kleiner als der <i>Put-Basispreis</i> ist, (<i>Put-Basispreis</i> – <i>Schlussreferenzpreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(b) der <i>Schlussreferenzpreis</i> größer als der <i>Call-Basispreis</i> ist, (<i>Schlussreferenzpreis</i> – <i>Call-Basispreis</i>) x <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>(c) der <i>Schlussreferenzpreis</i> größer als der oder gleich dem <i>Put-Basispreis</i> und kleiner als der oder gleich dem <i>Call-Basispreis</i> ist [der <i>Mindestbetrag</i>][Null] [Betrag einfügen]</p> <p>[[Im Fall von (2) (a) und (b) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p> <p>[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem <i>Höchstbetrag</i>].</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch <i>Borsa Italiana S.p.A.</i> verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei <i>Europäischer Ausübungsart</i> streichen, wenn die <i>Wertpapiere</i> keine <i>Italienischen Wertpapiere</i> sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- Höchstbetrag** [[**Betrag einfügen**]] [je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]
- [ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere dem aktuellen Zinsniveau[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]
- [Mindestbetrag** [[**Betrag einfügen**]] [je Wertpapier]] [[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]
- [ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]
- [Bezugsverhältnis** [**Bezugsverhältnis einfügen**]]
- [Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner)]
- [Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]
- [**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:
- (a) [[**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]
- [**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**
- [Am Emissionstag [] und]
- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:
- (i) [[] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]
- [das Produkt aus:
- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

(i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und

(ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

(a) [Wert einfügen] (als Zähler) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder *Ausübungstag*]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]

Barrieren-Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing einfügen]] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(Ortszeit [Ort einfügen])]]] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []]] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []]] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []]] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-] [Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][Maßgebliche[n] Wert[s] des *Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []]] [[und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][]], und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes)]) [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Der von der *Referenzstelle* [anhand des [WMR Spot Fixing][anderes Fixing]] [um [oder gegen] **[Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen]** [(Ortszeit **[Ort einfügen]**))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Standes]].]

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*]].]

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] [, und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [*Barrieren-*]*Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwahrung][Abwicklungswahrung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der fur die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus fur die Bestimmung einfugen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwahrungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfugen**: der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwahrungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfugen**: dem Quotienten aus:
- (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zahler) und
- (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* fur die Umrechnung der *Korbbestandteil-Wahrung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwahrung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwahrungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfugen**:

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfugen**: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Magebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfugen**] [ein Betrag in Hohe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfugen**]gema den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstorung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird fur diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstorung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**fur Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfugen**: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* wahrend der Dauer dieser *Marktstorung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [.,][und] [oder]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bloomberg] [und] [oder] [anderen Informationsdienstleister einfügen] veröffentlichten Preis des Basiswerts zur Berechnung des Barrieren-Bestimmungsstandes heranziehen.]

Obere Barriere

[Wert einfügen]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[Wert einfügen]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Basispreis

[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu für den Anleger günstigsten Wert einfügen [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Call-Basispreis

[Wert einfügen]

[ist für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Put-Basispreis

[*Wert einfügen*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [Wenn] [wenn], nach Feststellung der <i>Berechnungsstelle</i>, der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu irgendeinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> kleiner als die [oder gleich der] <i>Untere(n) Barriere</i> bzw. größer als die [oder gleich der] <i>Obere(n) Barriere</i> ist oder gewesen ist,</p> <p>(ein solches Ereignis wird als "Barrieren-Ereignis" bezeichnet), [der <i>Mindestbetrag</i>] [Betrag einfügen]</p> <p>(2) andernfalls der <i>No-Touch-Betrag</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der <i>Wertpapiere</i> , die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
No-Touch-Betrag	[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen] [je <i>Wertpapier</i>]] [] % des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]]. Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]
[Bezugsverhältnis	[Bezugsverhältnis einfügen]
	[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [<i>Anfangsreferenzpreis</i>] [<i>Basispreis</i>] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:]

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:] Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [Wert einfügen] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[*Laufzeitjahre*

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]

*Barrieren-
Bestimmungsstand*

[Ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der *Referenzstelle*] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing einfügen*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [[amtliche[n]] [offizielle[n]] Schluss-][Kurs[es]] [Preis[es]] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche[n] Wert[s] des Referenzpreises*] [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und], in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und], in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist),] [, [] veröffentlicht] [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht] [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[Der von der *Referenzstelle* anhand des [WMR Spot Fixing][*anderes Fixing*] [um [oder gegen] [*Zeitpunkt/Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*]))] [an [einem][jedem] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen dieses [Kurses][Preises][Stand[s]].]

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich nicht um europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen:* [Jederzeit an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Stand[s]] [des *Basiswerts*][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises* [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen] [, vorbehaltlich nachfolgend gemäß § 9 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* von der *Referenzstelle* veröffentlichter Korrekturen des *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei No Touch Optionsscheinen einfügen: [Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* [, wie [in der Spalte] [im Feld] []] [[und][, in Bezug auf die *Untere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [[und][, in Bezug auf die *Obere Barriere*,] in der Zeile [] [[in der Spalte] [im Feld] []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)], [,] veröffentlicht [, wie unter [<Bid>] [<Ask>] [] veröffentlicht [wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] , und, in Bezug auf die *Obere Barriere*, unter [<Bid>][<Ask>][] veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von der [Barrieren-]Referenzstelle zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* notierte bzw. veröffentlichte [Kurs] [Preis] [Stand] des *Basiswerts* wie, in Bezug auf die *Untere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [PRIMACT_1] [] sowie in der Zeile ["L" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der niedrigere der beiden Werte maßgeblich ist) und wie, in Bezug auf die *Obere Barriere*, [unter der Spalte] [im Feld] [SEC_ACT_1] [] sowie in der Zeile ["H" (in der Spalte "Daily View")] [] (wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist) veröffentlicht [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht)] [, ungeachtet nachfolgend von der [Barrieren-]Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**Bitte Modus für die Bestimmung einfügen**] an diesem *Beobachtungstermin* [und]
- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin*.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}]$$

- (b) [**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:
 - (i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* an diesem *Beobachtungstermin* (als Zähler) und
 - (ii) dem an diesem *Beobachtungstermin* geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in [die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t} }]$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im Korb

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$BBG_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[**Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:**

$UK_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[entsprechend [[dem *Referenzpreis*]] des Korbs][dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils*] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem *Beobachtungstermin*]]

[**Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [der von der *Referenzstelle* notierte *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* dieses *Korbbestandteils* [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils*, der [am] [an einem] [*Beobachtungstermin*] [**Datum einfügen**] gemäß den Angaben in der Spalte "Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition zu *Basiswert* bestimmt wird.]]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt [**für Produkte mit Beobachtungstermin bitte einfügen**: an dem betreffenden *Beobachtungstermin*] noch andauert, kann die *Berechnungsstelle* während der Dauer dieser *Marktstörung* nach billigem Ermessen entweder die Feststellung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* aussetzen oder einen von [Refinitiv] [,][und] [oder] [Bloomberg] [und] [oder] [**anderen Informationsdienstleister einfügen**] veröffentlichten Preis des *Basiswerts* zur Berechnung des *Barrieren-Bestimmungsstandes* heranziehen.]

Obere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

Untere Barriere

[**Wert einfügen**]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Beendigungstag

(1) Ist ein *Barrieren-Ereignis* eingetreten, der jeweilige Tag, an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, (2) ansonsten [].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist]</p> <p>der Digital-Betrag</p> <p>(2) andernfalls [der Mindestbetrag] [Betrag einfügen]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[einfügen, wenn die Wertpapiere Digital-Optionsscheine sind: Digital-Betrag	[Betrag einfügen] [je Wertpapier]
[Mindestbetrag	[[Betrag einfügen][je Wertpapier]][[]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]
	[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bezugsverhältnis

[**Bezugsverhältnis einfügen**]

[Der Quotient aus [100] [**Zahl einfügen**] (als Zähler) und dem [**Anfangsreferenzpreis**] [**Basispreis**] [multipliziert mit []] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem *Basispreis* (als Nenner) und (ii) dem *Umrechnungskurs* am [**Bewertungstag**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*]]

[**Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (a) [] [**Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [**Laufzeitjahre**] x [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[**Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:**

[Am *Emissionstag* [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%] [**basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:** Der Quotient aus:

- (i) [] [] x] 100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]% (als Zähler) und
- (ii) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am *Emissionstag* und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage des Bezugsverhältnisses* das Produkt aus:

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses* und
- (ii) [] [100% – [**Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen**]]%]]

[ist in Bezug auf einen *Korbbestandteil* [der für diesen *Korbbestandteil* in der Spalte "*Bezugsverhältnis*" vorstehend unter *Basiswert* festgelegte [**Betrag einfügen**] [**Wert einfügen**] [**Prozentsatz einfügen**]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) [**Wert einfügen**] (als Zähler) und
- (b) dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die *Emittentin* kann am [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**]folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [**Basiswerts**][**Korbbestandteils**] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [**Basiswert**][**Korbbestandteil**]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [**Emissionstag**] [**Anfangs-Bewertungstag**] oder am auf den [**Emissionstag**][**Anfangs-Bewertungstag**] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses]	[][Jeder Ausübungstag]]
[Laufzeitjahre]	[][Der Quotient aus: (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und (b) 365 (als Nenner).]]
Barriere	<p>[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]</p> <p>[Mit Ausnahme des Emissionstages wird die Emittentin durch Veröffentlichung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere die Barriere so bald wie praktikabel nach dem Anpassungstag bekannt geben.] [Mit Ausnahme des Emissionstages wird die Barriere so bald wie praktikabel nach dem Anpassungstag auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine

Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine

Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(1) [wenn][Wenn], nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere ist, der EndHigh Betrag]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist, der EndLow Betrag]</p> <p>(2) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: größer als der Call-Basispreis und kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist</p> <p>(Schlussreferenzpreis - Call-Basispreis) x Bezugsverhältnis]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als die [oder gleich der] Barriere und kleiner als der Put-Basispreis ist</p> <p>(Put-Basispreis - Schlussreferenzpreis) x Bezugsverhältnis]</p> <p>(3) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Schlussreferenzpreis</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte einfügen: kleiner als der oder gleich dem Call-Basispreis ist]</p> <p>[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: größer als der oder gleich dem Put-Basispreis ist]</p> <p>[der Mindestbetrag] [Null] [Betrag einfügen]</p> <p>[[Im Fall von (2) wird dieser Betrag][Dieser Betrag wird] am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch höchstens [Betrag einfügen] [dem Höchstbetrag].]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Mindestausübungsbetrag	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]
	[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Wenn als Wertpapiertyp "Call" festgelegt, bitte	[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen: EndHigh
Betrag

[Wenn als Wertpapiertyp "Put" festgelegt ist, bitte einfügen: EndLow
Betrag

[Betrag einfügen] [je Wertpapier]

[Mindestbetrag

[Betrag einfügen][je Wertpapier][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Höchstbetrag

[Betrag einfügen][je Wertpapier][]% des Anfangsreferenzpreises [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen** erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen]

[Der Quotient aus [100] **[Zahl einfügen]** (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit [] (als Nenner)]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag]]

[Gilt für die Wertpapiere Europäische Ausübungsart, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (a) [**[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:** [] x [100% – [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]]% (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

- (a) [In [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [] [100% – **[Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr)**

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einfügen[%] [basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen: Der Quotient aus:

- (i) [] x] 100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%) (als Zähler) und
- (ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%)]]

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

- (i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und
- (ii) [] [100% – [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]%)]]

[ist in Bezug auf einen Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter Basiswert festgelegte **Betrag einfügen**] **Wert einfügen**] **Prozentsatz einfügen**] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) **Wert einfügen**] (als Zähler) und
- (b) dem Anfangsreferenzpreis für diesen Korbbestandteil (als Nenner).]]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

[] [Jeder Ausübungstag]]

[Laufzeitjahre

[] [Der Quotient aus:

- (a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem Wertstellungstag bei Emission] bis einschließlich zum [Beendigungstag] (als Zähler) und
- (b) 365 (als Nenner).]]

Barriere

Wert einfügen]

[ist **für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Basispreis

[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Die Emittentin gibt den Basispreis gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] bekannt.] [Der Basispreis wird [für jede Anpassungsperiode] so bald wie praktikabel [nach dem ersten Tag dieser Anpassungsperiode] auf der Webseite der Emittentin www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]]

[Call-Basispreis

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Put-Basispreis

[Wert einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Beendigungstag

[Der Ausübungstag] []]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere beigefügten Formular ab, bitte einfügen:

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]

[Formular einfügen]

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	
Klassische Optionsscheine	314
Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein	314
Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein	314
WAVE (Knock-Out) Optionsscheine	314
Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein.....	314
Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein	315
WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	315
Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein ...	315
Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein	316
WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine	317
Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein	317
Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein	317
One Touch Optionsscheine	318
Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein	318
Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein	319
Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein	319
Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine	319
Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine	320
No Touch Optionsscheine	320
Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	320
Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein	321
Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine	321
Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine	322
Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein	322
Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein.....	322
Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein.....	323
Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein	323
Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein	324

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein	324
Digital Optionsscheine	325
Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein	325
Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein	325
Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine	325
Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine	326

Klassische Optionsscheine

Produkt Nr. 1: Call-Optionsschein und Discount Call-Optionsschein

Mit diesem *Call-Optionsschein* können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* auf oder unter den *Basispreis* fällt. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt. Handelt es sich um einen Discount Call-Optionsschein, ist der *Auszahlungsbetrag* auf den *Höchstbetrag* begrenzt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 2: Put-Optionsschein und Discount Put-Optionsschein

Mit diesem *Put-Optionsschein* können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* auf oder über den *Basispreis* steigt. Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet. Handelt es sich um einen Discount Put-Optionsschein, ist der *Auszahlungsbetrag* auf den *Höchstbetrag* begrenzt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

WAVE (Knock-Out) Optionsscheine

Produkt Nr. 3: WAVE (Knock-Out) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE Call-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis). Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 4: WAVE (Knock-Out) Put-Optionsschein

Mit diesem WAVE Put-Optionsschein können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (*Barrieren-Ereignis*). Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 5: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE Unlimited Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt (*Barrieren-Ereignis*).

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen zuzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist,

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich entspricht die *Barriere* dem an diesem Tag geltenden *Basispreis*.

Produkt Nr. 6: WAVE Unlimited (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein
--

Mit diesem WAVE Unlimited Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Barrieren-Ereignis).

Liegt der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, endet die Laufzeit des WAVE Unlimited Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen abzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich entspricht die *Barriere* dem an diesem Tag geltenden *Basispreis*.

WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Optionsscheine

Produkt Nr. 7: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsschein

Mit diesem WAVE XXL Call-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (Barrieren-Ereignis) des WAVE XXL Call-Optionsscheins, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt. In diesem Fall erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der von der *Emittentin* festgestellte *Stop-Loss-Referenzpreis* den *Basispreis* überschreitet. Liegt der *Basiswert* zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder unter dem *Basispreis* – was insbesondere bei starker Bewegung des *Basiswerts* zum Zeitpunkt des *Barrieren-Ereignisses* der Fall sein kann –, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* übersteigt.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen zuzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungseignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich wird auch die, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Anfangs-Bewertungstag*, anfänglich geltende *Barriere* an jedem nachfolgenden *Anpassungstag* so angepasst, dass diese jeweils der Summe aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht. Der *Barrieren-Anpassungsbetrag* wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungssatz*, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am *Emissionstag*, von der *Emittentin* an jedem *Anpassungstag* nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des *Wertpapiers* ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Emission zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des *Basiswerts*).

Produkt Nr. 8: WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Put-Optionsschein
--

Mit diesem WAVE XXL Put-Optionsschein ohne festen Fälligkeitstermin können Anleger überproportional (gehebelt) an der negativen Entwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer positiven Entwicklung des *Basiswerts* teil und tragen zudem das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung (*Barrieren-Ereignis*) des WAVE XXL Put-Optionsscheins, wenn der *Basiswert* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt. In diesem Fall erhalten Anleger als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der von der *Emittentin* festgestellte *Stop-Loss-Referenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet. Liegt der *Basiswert* zum jeweiligen Zeitpunkt auf oder über dem *Basispreis* – was insbesondere bei starker Bewegung des *Basiswerts* zum Zeitpunkt des *Barrieren-Ereignisses* der Fall sein kann –, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Bei Nichteintritt eines *Barrieren-Ereignisses* erhalten Anleger, nach Ausübung des *Wertpapiers* an einem *Ausübungstag* oder Kündigung durch die *Emittentin* mit Wirkung zu einem *Tilgungstag*, am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet.

Wegen des Fehlens einer festen Laufzeit wird der anfänglich geltende *Basispreis* konstruktionsbedingt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, ab dem *Anfangs-Bewertungstag*, täglich um eine für die *Emittentin* anfallende *Finanzierungskomponente* angepasst, auf Grundlage der jeweiligen Marktzinsen abzüglich eines von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes. Wenn der *Basiswert* ein Future ist, erfolgt die Anpassung nur auf Basis des von der *Emittentin* bei Emission des *Wertpapiers* festgelegten Prozentsatzes und unabhängig von den jeweiligen Marktzinsen.

Darüber hinaus ist, wenn der *Basiswert* eine Aktie oder ein Preisindex ist, bei Zahlung einer Bardividende durch den Emittenten bzw. den *Index-Sponsor* des *Basiswerts* der *Dividendenanpassungstag* ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um den jeweiligen *Dividendenfaktor* reduziert, welcher die gezahlte Dividende abzüglich eines *Ausgleichsbetrags* für hierauf anfallende Steuern u.ä. berücksichtigt.

Wenn der *Basiswert* ein Future ist, ist jeder Tag, an dem ein *Ersetzungsereignis* eintritt, ein zusätzlicher *Anpassungstag*, und der *Basispreis* wird um die Differenz zwischen dem letzten *Referenzpreis* des zu ersetzenden *Basiswerts* und des festgelegten *Nachfolge-Futures*, falls *Rollkosten* berücksichtigt werden, abzüglich der *Rollkosten*, angepasst.

Schließlich wird auch die, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Anfangs-Bewertungstag*, anfänglich geltende *Barriere* an jedem nachfolgenden *Anpassungstag* so angepasst, dass diese jeweils dem jeweils geltenden *Basispreis* abzüglich dem *Barrieren-Anpassungsbetrag* entspricht. Der *Barrieren-Anpassungsbetrag* wiederum ist das Produkt aus dem jeweils geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungssatz*, wobei letzterer, gegenüber dem Stand am *Emissionstag*, von der *Emittentin* an jedem *Anpassungstag* nach vernünftigem Ermessen neu festgesetzt werden kann, um einen wertlosen Verfall des *Wertpapiers* ohne jede Auszahlung nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie bei dessen Emission zu verhindern (unter Berücksichtigung insbesondere der Volatilität und Liquidität des *Basiswerts*).

One Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 9: One Touch Single Barrier Call-Optionsschein
--

Mit diesem One Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Knock-In-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 10: One Touch Single Barrier Put-Optionsschein
--

Mit diesem One Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Knock-In-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 11: One Touch Dual Barrier-Optionsschein
--

Mit diesem One Touch Dual Barrier-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie bei Nichteintritt eines *Knock-In-Ereignisses* das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "Knock-In-Ereignis" bezeichnet), endet die Laufzeit des One Touch Dual Barrier-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den festgelegten *One-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere* oder nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Oberen Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 12: Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheine
--

Mit diesem Barrier One Touch Plus Call-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Funktionsweise dieses Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Barrier One Touch Plus Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den *One-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*;
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 13: Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheine

Mit diesem Barrier One Touch Plus Put-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Barrier One Touch Plus Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten den *One-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* und unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*;
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

No Touch Optionsscheine

Produkt Nr. 14: No Touch Single Barrier Call-Optionsschein
--

Mit diesem No Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 15: No Touch Single Barrier Put-Optionsschein

Mit diesem No Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 16: Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsscheine

Mit diesem Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (StayHigh Plus)-Optionsschein ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Put-Basispreis* unterschreitet;

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 17: Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheine
--

Mit diesem Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (StayLow Plus)-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Call-Basispreis* überschreitet;
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 18: Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein

Mit diesem Window No Touch Single Barrier Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Call-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 19: Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein
--

Mit diesem Window No Touch Single Barrier Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window No Touch Single Barrier Put-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 20: Inline-Optionsschein

Mit diesem Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 21: Duo-Inline-Optionsschein
--

Mit diesem Duo-Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung der beiden *Basiswerte* während der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der jeweilige *Barrieren-Bestimmungsstand* beider *Basiswerte* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* für mindestens einen der beiden *Basiswerte* zu einem beliebigen Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der für den jeweiligen *Basiswert* festgelegten *Unteren Barriere* oder entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der für den jeweiligen *Basiswert*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Duo-Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 22: Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein

Mit diesem Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Dual Barrier Range Plus (Korridor Plus)-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.
2. Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet) und
 - a) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Put-Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
 - b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Call-Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
 - c) liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis* und auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 23: Window Inline-Optionsschein

Mit diesem Window Inline-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, bei Eintritt des *Barrieren-Ereignisses* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu keinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *No-Touch-Betrag*.

Liegt der *Barrieren-Bestimmungsstand* zu einem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Unteren Barriere* oder, wie in den *Endgültigen*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Bedingungen festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Oberen Barriere* (ein solches Ereignis wird als "**Barrieren-Ereignis**" bezeichnet), endet die Laufzeit des Window Inline-Optionsscheins sofort und Anleger erhalten entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Digital Optionsscheine

Produkt Nr. 24: Digital Call-Optionsschein
--

Mit diesem Digital Call-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* am Ende der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *Digital-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 25: Digital Put-Optionsschein

Mit diesem Digital Put-Optionsschein können Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Basiswerts* am Ende der Laufzeit einen festgelegten *Auszahlungsbetrag* erhalten.

Im Gegenzug tragen sie das Risiko, entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung zu erhalten.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *Digital-Betrag*.

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 26: Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheine
--

Mit diesem Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (EndHigh) Call-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *EndHigh-Betrag*.
2. Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem festgelegten *Call-Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der festgelegten *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Call-Basispreis* überschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

3. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Call-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

Produkt Nr. 27: Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheine
--

Mit diesem Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsschein erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Funktionsweise dieses Barrier Plus (EndLow) Put-Optionsscheins ergibt sich aus folgenden Merkmalen:

1. Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem festgelegten *EndLow-Betrag*.
2. Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der festgelegten *Barriere* und unter dem festgelegten *Put-Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* als *Auszahlungsbetrag* den mit dem *Bezugsverhältnis* multiplizierten Betrag, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Put-Basispreis* unterschreitet, höchstens jedoch, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, den *Höchstbetrag*.
3. Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Put-Basispreis*, erhalten Anleger entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) nur den *Mindestbetrag* oder (ii) keine Zahlung.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN⁵

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

⁵ Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Artikel 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG zulässig sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*.^{6]}

Endgültige Bedingungen [Nr. [•]] vom [•]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA] [NIEDERLASSUNG ZÜRICH]

Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [Optionsscheinen] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen:* (entspricht Produkt Nr. [*Produkt Nr. in der Wertpapierbeschreibung einfügen*] in der *Wertpapierbeschreibung* für *Optionsscheine*)]

[je Serie]

bezogen auf [*Basiswert einfügen*] (die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des [**X-markets**-]Programms für die Emission von *Zertifikaten*, *Optionsscheinen* und *Schuldverschreibungen*

[**Anfänglicher Emissionspreis:** [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]] [bis zum *Emissionstag*][(ausschließlich)][]

.]

Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*Wertpapier*]]]

[der *Emissionspreis* [je Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Am *Emissionstag*] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Optionsschein] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]].

⁶ Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Nach der Emission der *Wertpapiere* wird der [*Emissionspreis*] [*Preis der Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]

[WKN/ISIN: [•]]

[Der *Prospekt* (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 4. September 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen *Registrierungsformular* zu lesen, wie auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[*Im Fall einer Aufstockung von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren einfügen*: Die Optionsscheine sind Teil einer einheitlichen Serie von *Wertpapieren* im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und dieselben Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte *Wertpapiere* (alle zusammen die "**Wertpapiere**"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den *Endgültigen Bedingungen* [Nr. [•]] vom [•] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche *Emissionsbedingungen* erstellen, die – mit Ausnahme der Anzahl der *Wertpapiere* – mit den in den *Ersten Endgültigen Bedingungen* enthaltenen *Emissionsbedingungen* (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. Die *Wertpapierbeschreibung* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* wurden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, [Taanusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main], kostenlos erhältlich.]

[*Im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen*: Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.]

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen*: Diese *Endgültigen Bedingungen* sind zusammen mit dem *Basisprospekt* zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese *Endgültigen Bedingungen* werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Emissionsbedingungen (Besondere Bedingungen der Wertpapiere)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem *Basisprospekt* [wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

[Im Fall einer Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]

[Im Fall einer Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023 und etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) und die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht.]

[Im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange werden die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.]

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 und das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo diese auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können)], kostenlos erhältlich.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.⁷]

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

⁷ Bei Wertpapieren mit einem Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 ggfs. weglassen.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

[WKN:]

[][]

[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere.....[]

Emissionsbedingungen.....[]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung des *Wertpapiers* erklärt die wirtschaftliche Funktionsweise des *Wertpapiers* und seine Ausstattungsmerkmale.

[*Beschreibung der wirtschaftlichen Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers aus Kapitel 8 der Wertpapierbeschreibung einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegt sind.*]

[*Ggf. einfügen*: Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[*Ggf. einfügen*: Der [•] *Optionsschein* ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. der als Lieferbestand ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] [*ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen*] (*Quanto*).]

[*Ggf. einfügen*: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangsbewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].]

[*Ggf. einfügen*: Der *Anfangsreferenzpreis* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises* festgelegt, der dem niedrigsten [an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums*] [über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg] beobachteten offiziellen *Schlusskurs* bzw. *Schlussstand* des *Basiswerts* entspricht.]

[*Ggf. einfügen*: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden))] zu.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

Die folgenden "**Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**" vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere.

[Für jede spezifische Emission folgende Besondere Bedingungen der Wertpapiere vervollständigt, in ergänzter und konkretisierter Form einfügen, bestehend aus:

- den relevanten Angaben aus dem Abschnitt "**Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten, und
- den relevanten produktspezifischen Angaben aus dem Abschnitt "**Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie für den jeweiligen Produkttyp in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten,

und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Notierung und Handel

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt][oder][MTF] ist.]

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelt] [] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelt] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

[Erster Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

[Letzter Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Mindesthandelsvolumen	[][Nicht anwendbar]
Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[][Nicht anwendbar]
Angebot von Wertpapieren	
Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
[Die <i>Zeichnungsfrist</i>]	[Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.] []
[Der <i>Angebotszeitraum</i>]	[Die <i>Wertpapiere</i> werden ab dem [<i>Datum Beginn des öffentlichen Angebots einfügen</i>] [(<i>Uhrzeit einfügen</i>) Uhr Ortszeit [<i>Ort einfügen</i>])] fortlaufend angeboten. Das Angebot endet [mit dem Ablauf des Primärmarkts für die <i>Wertpapiere</i> , der mittels gesonderter Mitteilung der <i>Emittentin</i> auf www.xmarkets.db.com bekanntgegeben wird, und spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des <i>Prospekts</i> , sofern ein anderer <i>Prospekt</i> nicht ein fortdauerndes Angebot vorsieht][].] [Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet [].] [Fortlaufendes Angebot] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
Stornierung der Emission der <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission der <i>Wertpapiere</i> , gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.)

[]

[Vorzeitige *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]
[Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem *Geschäftstag* bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die *Wertpapiere* erreicht, beendet die *Emittentin* die *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem *Geschäftstag* ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Vorzeitige *Beendigung* des *Angebotszeitraums* für die *Wertpapiere*]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]

Bedingungen für das Angebot:

[][Nicht anwendbar]

Beschreibung des Antragsverfahrens:⁸

[][Nicht anwendbar]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:⁹

[][Nicht anwendbar]

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:

[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der *Emittentin* [oder dem jeweiligen *Finanzintermediär*] über die Zuteilung von *Wertpapieren* und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] erfolgt am [*Emissionstag*], und die Lieferung der *Wertpapiere* erfolgt am [*Wertstellungstag bei Emission*] [*Wertstellungstag bei Ausgabe*] gegen Zahlung des Nettozeichnungsbetrags an die *Emittentin*.] []

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:¹⁰

[][Nicht anwendbar]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:

[][Nicht anwendbar]

⁸ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁹ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

¹⁰ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt	[Qualifizierte Anleger im Sinne der <i>Prospektverordnung</i>] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der <i>Prospektverordnung</i> und nicht-qualifizierte Anleger] []
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:	[][Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[][Zum Datum dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> nicht anwendbar]
Prospektpflichtiges Angebot [im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]][in der Schweiz]:	[Nicht anwendbar] [Die <i>Wertpapiere</i> können im Europäischen Wirtschaftsraum [und in der Schweiz] im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des <i>Prospekts</i> außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] ([der " Angebotsstaat ") [die " Angebotsstaaten "]) während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.] [Im Falle des ausschließlichen Angebots in der Schweiz einfügen: Die <i>Wertpapiere</i> können im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des <i>Prospekts</i> außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in der Schweiz (der " Angebotsstaat ") während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle <i>Finanzintermediäre</i> zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] <i>Finanzintermediär</i> [e] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten erteilt.] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden <i>Finanzintermediäre</i> (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf die Angebotsstaaten und für [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*] [und [*Details angeben*]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung*] [•] erfolgen.

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden*: Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts in der Schweiz durch die folgenden *Finanzintermediäre* zu: [*Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen*: •]. Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch die festgelegten *Finanzintermediäre* wird in Bezug auf öffentliche Angebote in der Schweiz und für die Dauer des *Angebotszeitraums*, während dessen die *Wertpapiere* weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, erteilt, vorausgesetzt der Prospekt ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

Gebühren

[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* [] enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren und der Emittentenmarge; weitere Informationen unter Abschnitt 4.2):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren

[][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision¹¹

[bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises]

¹¹ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [*Betrag angeben*] und EUR [29,00] [*Betrag angeben*] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [*Prozentsatz angeben*] % des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [*Betrag angeben*] und EUR [99,00] [*Betrag angeben*] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

[Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*] % [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]

Für die Verwahrung des [•] Optionsscheins im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z. B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Ausgabeaufschlag von [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] % des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Platzierungsprovision: [bis zu] [**Prozentsatz angeben**]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [Erwerbspreises] []. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger den [•] Optionsschein verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[*Anfänglichen*] *Emissionspreis*] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin* als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] [%] [p.a.] [**Betrag angeben**] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises des [•] Optionsscheins zum Monatsende [des [**Monat angeben**] eines jeden Jahres]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Wertpapierratings

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] **[Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]**

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittent*in sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**[[Gründe für das Angebot,]
[Verwendung der Erlöse,]
Geschätzte Gesamtkosten und
geschätzte Nettoerlöse]**

[[Gründe für das Angebot] [und
Verwendung der Erlöse]

[Angaben einfügen] [Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen]: Die *Emittentin* beabsichtigt, [einen Betrag, der den Nettoerlösen entspricht,] [die Nettoerlöse] aus der Begebung der *Wertpapiere* zur Finanzierung oder Refinanzierung eines *Portfolios an grünen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unterhttps://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/green-financing?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten*.]

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös

[]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erlöse nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [Emissionstag] und ausgehend vom *Nennbetrag* unter Berücksichtigung des *Zinses* und des *Zinstagequotienten* berechnet.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* auf der Webseite www.investment-products.db.com.

[]]

[Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-Bundeseinkommensteuer

[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Angaben zum *Basiswert*

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [kostenlos][gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen *Wertpapiere* oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-] Seiten erhältlich.] [**Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von [**Adresse/Telefonnummer einfügen**] erhältlich.]

[**Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator nicht im Register eingetragen ist, bitte einfügen:**

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist [**juristischen Namen des Administrators einfügen**] nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb sowie bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert und ist mindestens ein Administrator nicht im Register eingetragen, bitte einfügen:**

Bezeichnung des Korbbestandteils	Qualifizierung als Referenzwert	Administrator des Referenzwertes
[Bezeichnung einfügen]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[juristischen Namen des Administrators einfügen] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator als "nicht eingetragen" angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:**

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität [kostenlos][gegen Gebühr] sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [auf der vorstehend in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der [kostenlos][gegen Gebühr] weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:]

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emi trent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[Bezeichnung einfügen]	[Bezeichnung einfügen]	[Webseite einfügen]	[Bezeichnung einfügen]

]

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, und ist der Administrator des Index bzw. eines der Indizes **nicht** in das Register eingetragen, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen: []]

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [Bezugsquelle einfügen] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [Information beschreiben].]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Länderspezifische Angaben:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
**[Betreffendes Land
einfügen]**

[Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte handelt, einfügen: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[Angaben für andere Länder einfügen: []]

]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.*]

**10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung	349
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	350
10.2.1 Einführung	350
10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika.....	350
10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum	351
10.2.4 Vereinigtes Königreich	352
10.2.5 Schweiz	352
10.2.6 Österreich	353

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge zum *Basisprospekt* noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

von oder im Auftrag einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines *Wertpapiers* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer US-Person ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine *Wertpapiere* oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurden.

Für eine Person, die *Wertpapiere* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Wertpapiere* übereinkommt, (i) die erworbenen *Wertpapiere* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Wertpapiere* der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Wertpapiere* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

- (a) wenn die *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* bestimmen, dass ein Angebot dieser *Wertpapiere* auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* in Bezug auf diese *Wertpapiere*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die *Wertpapierbeschreibung* nachträglich durch die *Endgültigen Bedingungen*, die ein *Prospektpflichtiges Angebot* vorsehen, in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das *Prospektpflichtige Angebot* nur in dem Zeitraum unterbreitet wird,

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebots* schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) handelt;
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der *Prospektverordnung* oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der *Prospektverordnung* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der *Prospektverordnung* ist.

10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

10.2.5 Schweiz

Die *Wertpapiere* dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die *Wertpapiere* nicht öffentlich angeboten hat

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

(a) sofern die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Angebotszeitraum*, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder

(b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der *Prospektverordnung* (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden, wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie im Kapitalmarktgesetz 2019 in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Zum Zwecke der Fortsetzung der öffentlichen Angebote von *Wertpapieren*, die erstmalig begonnen wurden unter:

- dem **Basisprospekt vom 27. September 2022**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 27. September 2022, und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2022, wie nachgetragen
(der "**Frühere Basisprospekt**"),

werden die auf der Seite 51 dieser *Wertpapierbeschreibung* genannten Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sowie das Formular für die Endgültigen Bedingungen aus dem *Früheren Basisprospekt* per Verweis in diese vorliegende *Wertpapierbeschreibung* einbezogen (siehe Kapitel 3, im Abschnitt 3.9 "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, werden die auf Grundlage der unter dem *Früheren Basisprospekt* begonnenen bzw. fortgesetzten öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* mit den folgenden Internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN, "International Securities Identification Number") nach Ablauf der Gültigkeit des *Früheren Basisprospekts* weiter fortgesetzt:

DE000DH2AWL4	DE000DH2AWM2	DE000DH2AWN0	DE000DH2AWP5
DE000DH2AWQ3	DE000DH2AWR1	DE000DH2AWS9	DE000DH2AWT7
DE000DH2AWU5	DE000DH2AWV3	DE000DH2AWW1	DE000DH2AWX9
DE000DH2AWY7	DE000DH2AWZ4	DE000DH2AX03	DE000DH2AX11
DE000DH2AX29	DE000DH2AX37	DE000DH2AX45	DE000DH2AX52
DE000DH2AX60	DE000DH2AX78	DE000DH2AX86	DE000DH2AX94
DE000DH2AXA5	DE000DH2AXB3	DE000DH2AXC1	DE000DH2AXD9
DE000DH2AXE7	DE000DH2AXF4	DE000DH2AXG2	DE000DH2AXH0
DE000DH2AXJ6	DE000DH2AXK4	DE000DH2AXL2	DE000DH2AXM0
DE000DH2AXN8	DE000DH2AXP3	DE000DH2AXQ1	DE000DH2AXR9
DE000DH2AXS7	DE000DH2AXT5	DE000DH2AXU3	DE000DH2AXV1
DE000DH2AXW9	DE000DH2AXX7	DE000DH2AXY5	DE000DH2AXZ2
DE000DH2AY02	DE000DH2AY10	DE000DH2AY28	DE000DH2AY36
DE000DH2AY44	DE000DH2AY51	DE000DH2AY69	DE000DH2AY77
DE000DH2AY85	DE000DH2AY93	DE000DH2AYA3	DE000DH2AYB1
DE000DH2AYC9	DE000DH2AYD7	DE000DH2AYE5	DE000DH2AYF2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2AYG0	DE000DH2AYH8	DE000DH2AYJ4	DE000DH2AYK2
DE000DH2AYL0	DE000DH2AYM8	DE000DH2AYN6	DE000DH2AYP1
DE000DH2AYQ9	DE000DH2AYR7	DE000DH2AYS5	DE000DH2AYT3
DE000DH2AYU1	DE000DH2AYV9	DE000DH2AYW7	DE000DH2AYX5
DE000DH2AYY3	DE000DH2AYZ0	DE000DH2AZ01	DE000DH2AZ19
DE000DH2AZ27	DE000DH2AZ35	DE000DH2AZ43	DE000DH2AZ50
DE000DH2AZ68	DE000DH2AZ76	DE000DH2AZ84	DE000DH2AZ92
DE000DH2AZA0	DE000DH2AZB8	DE000DH2AZC6	DE000DH2AZD4
DE000DH2AZE2	DE000DH2AZF9	DE000DH2AZG7	DE000DH2AZH5
DE000DH2AZJ1	DE000DH2AZK9	DE000DH2AZL7	DE000DH2AZM5
DE000DH2AZN3	DE000DH2AZP8	DE000DH2AZQ6	DE000DH2AZR4
DE000DH2AZS2	DE000DH2AZT0	DE000DH2AZU8	DE000DH2AZV6
DE000DH2AZW4	DE000DH2AZX2	DE000DH2AZY0	DE000DH2AZZ7
DE000DH2B003	DE000DH2B011	DE000DH2B029	DE000DH2B037
DE000DH2B045	DE000DH2B052	DE000DH2B060	DE000DH2B078
DE000DH2B086	DE000DH2B094	DE000DH2B0A0	DE000DH2B0B8
DE000DH2B0C6	DE000DH2B0D4	DE000DH2B0E2	DE000DH2B0F9
DE000DH2B0G7	DE000DH2B0H5	DE000DH2B0J1	DE000DH2B0K9
DE000DH2B0L7	DE000DH2B0M5	DE000DH2B0N3	DE000DH2B0P8
DE000DH2B0Q6	DE000DH2B0R4	DE000DH2B0S2	DE000DH2B0T0
DE000DH2B0U8	DE000DH2B0V6	DE000DH2B0W4	DE000DH2B0X2
DE000DH2B0Y0	DE000DH2B0Z7	DE000DH2B102	DE000DH2B110
DE000DH2B128	DE000DH2B136	DE000DH2B144	DE000DH2B151
DE000DH2B169	DE000DH2B177	DE000DH2B185	DE000DH2B193
DE000DH2B1A8	DE000DH2B1B6	DE000DH2B1C4	DE000DH2B1D2
DE000DH2B1E0	DE000DH2B1F7	DE000DH2B1G5	DE000DH2B1H3
DE000DH2B1J9	DE000DH2B1K7	DE000DH2B1L5	DE000DH2B1M3
DE000DH2B1N1	DE000DH2B1P6	DE000DH2B1Q4	DE000DH2B1R2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2B1S0	DE000DH2B1T8	DE000DH2B1U6	DE000DH2B1V4
DE000DH2B1W2	DE000DH2B1X0	DE000DH2B1Y8	DE000DH2B1Z5
DE000DH2B201	DE000DH2B219	DE000DH2B227	DE000DH2B235
DE000DH2B243	DE000DH2B250	DE000DH2B268	DE000DH2B276
DE000DH2B284	DE000DH2B292	DE000DH2B2A6	DE000DH2B2B4
DE000DH2B2C2	DE000DH2B2D0	DE000DH2B2E8	DE000DH2B2F5
DE000DH2B2G3	DE000DH2B2H1	DE000DH2B888	DE000DH2B896
DE000DH2B8A3	DE000DH2B8B1	DE000DH2B8C9	DE000DH2B8D7
DE000DH2B8E5	DE000DH2B8F2	DE000DH2B8G0	DE000DH2B8H8
DE000DH2B8J4	DE000DH2B912	DE000DH2B920	DE000DH2B938
DE000DH2B946	DE000DH2B953	DE000DH2B961	DE000DH2B979
DE000DH2B987	DE000DH2B995	DE000DH2B9A1	DE000DH2B9B9
DE000DH2B9C7	DE000DH2B9D5	DE000DH2B9E3	DE000DH2B9F0
DE000DH2B9G8	DE000DH2B9H6	DE000DH2B9J2	DE000DH2B9Q7
DE000DH2B9R5	DE000DH2B9S3	DE000DH2B9T1	DE000DH2B9U9
DE000DH2B9V7	DE000DH2B9W5	DE000DH2B9X3	DE000DH2B9Y1
DE000DH2B9Z8	DE000DH2BBL6	DE000DH2BBM4	DE000DH2BBN2
DE000DH2BBP7	DE000DH2BBQ5	DE000DH2BBR3	DE000DH2BBS1
DE000DH2BBT9	DE000DH2BBU7	DE000DH2BBV5	DE000DH2BBW3
DE000DH2BBX1	DE000DH2BBY9	DE000DH2BBZ6	DE000DH2BC07
DE000DH2BC15	DE000DH2BC23	DE000DH2BC31	DE000DH2BC49
DE000DH2BC56	DE000DH2BC64	DE000DH2BC72	DE000DH2BC80
DE000DH2BC98	DE000DH2BCA7	DE000DH2BCB5	DE000DH2BCC3
DE000DH2BCD1	DE000DH2BCE9	DE000DH2BCF6	DE000DH2BCG4
DE000DH2BCH2	DE000DH2BCJ8	DE000DH2BCK6	DE000DH2BCL4
DE000DH2BCM2	DE000DH2BCN0	DE000DH2BCP5	DE000DH2BCQ3
DE000DH2BCR1	DE000DH2BCS9	DE000DH2BCT7	DE000DH2BCU5
DE000DH2BCV3	DE000DH2BCW1	DE000DH2BCX9	DE000DH2BCY7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2BCZ4	DE000DH2BD06	DE000DH2BD14	DE000DH2BD22
DE000DH2BD30	DE000DH2BEK2	DE000DH2BEL0	DE000DH2BEM8
DE000DH2BEN6	DE000DH2BEP1	DE000DH2BEQ9	DE000DH2BER7
DE000DH2BES5	DE000DH2BET3	DE000DH2BEU1	DE000DH2BEV9
DE000DH2BEW7	DE000DH2BEX5	DE000DH2BEY3	DE000DH2BEZ0
DE000DH2BF04	DE000DH2BF12	DE000DH2BF20	DE000DH2BF38
DE000DH2BF46	DE000DH2BF53	DE000DH2BF61	DE000DH2BF79
DE000DH2BF87	DE000DH2BF95	DE000DH2BFA0	DE000DH2BFB8
DE000DH2BFC6	DE000DH2BFD4	DE000DH2BFE2	DE000DH2BFF9
DE000DH2BFG7	DE000DH2BFH5	DE000DH2BFJ1	DE000DH2BFK9
DE000DH2BFL7	DE000DH2BFM5	DE000DH2BFN3	DE000DH2BFP8
DE000DH2BFQ6	DE000DH2BFR4	DE000DH2BFS2	DE000DH2BFT0
DE000DH2BFU8	DE000DH2BFV6	DE000DH2BFW4	DE000DH2BFX2
DE000DH2BFY0	DE000DH2BFZ7	DE000DH2BG11	DE000DH2BG29
DE000DH2BG37	DE000DH2BG45	DE000DH2BG52	DE000DH2BG60
DE000DH2BG78	DE000DH2BG86	DE000DH2BG94	DE000DH2BGA8
DE000DH2BGB6	DE000DH2BGC4	DE000DH2BGD2	DE000DH2BGE0
DE000DH2BGF7	DE000DH2BGG5	DE000DH2BGH3	DE000DH2BGJ9
DE000DH2BGK7	DE000DH2BGL5	DE000DH2E0X9	DE000DH2E0Y7
DE000DH2E0Z4	DE000DH2E106	DE000DH2E114	DE000DH2E122
DE000DH2E130	DE000DH2E148	DE000DH2E155	DE000DH2E163
DE000DH2E171	DE000DH2E189	DE000DH2E197	DE000DH2E1A5
DE000DH2E1B3	DE000DH2E1C1	DE000DH2E1D9	DE000DH2E1E7
DE000DH2E1F4	DE000DH2E1G2	DE000DH2E1H0	DE000DH2E1J6
DE000DH2E1K4	DE000DH2E1L2	DE000DH2E1M0	DE000DH2E1N8
DE000DH2E1P3	DE000DH2E1Q1	DE000DH2E1R9	DE000DH2E1S7
DE000DH2E1T5	DE000DH2E1U3	DE000DH2E1V1	DE000DH2E1W9
DE000DH2E1X7	DE000DH2E1Y5	DE000DH2E1Z2	DE000DH2E205

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2E213	DE000DH2E221	DE000DH2E239	DE000DH2E247
DE000DH2E254	DE000DH2E262	DE000DH2E270	DE000DH2E288
DE000DH2E296	DE000DH2E2A3	DE000DH2E2B1	DE000DH2E3T1
DE000DH2E3U9	DE000DH2E3V7	DE000DH2E3W5	DE000DH2E3X3
DE000DH2E3Y1	DE000DH2E3Z8	DE000DH2E403	DE000DH2E411
DE000DH2E429	DE000DH2E437	DE000DH2E445	DE000DH2E452
DE000DH2E460	DE000DH2E478	DE000DH2E486	DE000DH2E494
DE000DH2E4A9	DE000DH2E4B7	DE000DH2E4C5	DE000DH2E4D3
DE000DH2E4E1	DE000DH2E4F8	DE000DH2E4G6	DE000DH2E4H4
DE000DH2E4J0	DE000DH2E4K8	DE000DH2E4L6	DE000DH2E4M4
DE000DH2E4N2	DE000DH2E4P7	DE000DH2E4Q5	DE000DH2E4R3
DE000DH2E4S1	DE000DH2E4T9	DE000DH2E4U7	DE000DH2E4V5
DE000DH2E4W3	DE000DH2E4X1	DE000DH2E4Y9	DE000DH2E4Z6
DE000DH2E502	DE000DH2E510	DE000DH2E528	DE000DH2E536
DE000DH2E544	DE000DH2E551	DE000DH2E569	DE000DH2E577
DE000DH2E585	DE000DH2E593	DE000DH2E5A6	DE000DH2E5B4
DE000DH2E5C2	DE000DH2E5D0	DE000DH2E5E8	DE000DH2E5F5
DE000DH2E5G3	DE000DH2E5H1	DE000DH2E5J7	DE000DH2E5K5
DE000DH2E5L3	DE000DH2E5M1	DE000DH2E5N9	DE000DH2E5P4
DE000DH2E5Q2	DE000DH2E5R0	DE000DH2E5S8	DE000DH2E5T6
DE000DH2E5U4	DE000DH2E5V2	DE000DH2E5W0	DE000DH2E5X8
DE000DH2E5Y6	DE000DH2E7D6	DE000DH2E7E4	DE000DH2E7F1
DE000DH2E7G9	DE000DH2E7H7	DE000DH2E7J3	DE000DH2E7K1
DE000DH2E7L9	DE000DH2E7M7	DE000DH2E7N5	DE000DH2E7P0
DE000DH2E7Q8	DE000DH2E7R6	DE000DH2E7S4	DE000DH2E7T2
DE000DH2E7U0	DE000DH2E7V8	DE000DH2E7W6	DE000DH2E7X4
DE000DH2E7Y2	DE000DH2E7Z9	DE000DH2E809	DE000DH2E817
DE000DH2E825	DE000DH2E833	DE000DH2E841	DE000DH2E858

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2E866	DE000DH2E874	DE000DH2E882	DE000DH2E890
DE000DH2E8A0	DE000DH2E8B8	DE000DH2E8C6	DE000DH2E8D4
DE000DH2E8E2	DE000DH2E8F9	DE000DH2E8G7	DE000DH2E8H5
DE000DH2E8J1	DE000DH2E8K9	DE000DH2E8L7	DE000DH2E8M5
DE000DH2E8N3	DE000DH2E8P8	DE000DH2E8Q6	DE000DH2E8R4
DE000DH2E8S2	DE000DH2E8T0	DE000DH2E8U8	DE000DH2E8V6
DE000DH2E8W4	DE000DH2E8X2	DE000DH2E8Y0	DE000DH2E8Z7
DE000DH2E908	DE000DH2E916	DE000DH2E924	DE000DH2E932
DE000DH2E940	DE000DH2E957	DE000DH2E965	DE000DH2E973
DE000DH2E981	DE000DH2E999	DE000DH2E9A8	DE000DH2E9B6
DE000DH2E9C4	DE000DH2E9D2	DE000DH2E9E0	DE000DH2E9F7
DE000DH2E9G5	DE000DH2E9H3	DE000DH2E9J9	DE000DH2E9K7
DE000DH2E9L5	DE000DH2E9M3	DE000DH2E9N1	DE000DH2E9P6
DE000DH2E9Q4	DE000DH2E9R2	DE000DH2E9S0	DE000DH2E9T8
DE000DH2E9U6	DE000DH2E9V4	DE000DH2E9W2	DE000DH2E9X0
DE000DH2E9Y8	DE000DH2E9Z5	DE000DH2EA06	DE000DH2EA14
DE000DH2EA22	DE000DH2EA30	DE000DH2EA48	DE000DH2FH73
DE000DH2FH81	DE000DH2FH99	DE000DH2FHC3	DE000DH2FHD1
DE000DH2FHE9	DE000DH2FHH2	DE000DH2FHJ8	DE000DH2FHK6
DE000DH2FHN0	DE000DH2FHP5	DE000DH2FHS9	DE000DH2FHY7
DE000DH2FHZ4	DE000DH2FJ06	DE000DH2FJ30	DE000DH2FJ48
DE000DH2FJ55	DE000DH2FJ89	DE000DH2FJ97	DE000DH2FJA3
DE000DH2FJD7	DE000DH2FJE5	DE000DH2FJH8	DE000DH2FJP1
DE000DH2FJQ9	DE000DH2FJR7	DE000DH2FJU1	DE000DH2FJV9
DE000DH2FJW7	DE000DH2FJZ0	DE000DH2FK03	DE000DH2FK11
DE000DH2FK45	DE000DH2FK52	DE000DH2FK78	DE000DH2FNG2
DE000DH2FNH0	DE000DH2FNJ6	DE000DH2FNK4	DE000DH2FNM0
DE000DH2FNN8	DE000DH2FNP3	DE000DH2FNR9	DE000DH2FNS7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2FNU3	DE000DH2FNX7	DE000DH2FNY5	DE000DH2FNZ2
DE000DH2FP08	DE000DH2FP24	DE000DH2FP32	DE000DH2FP40
DE000DH2FP65	DE000DH2FP73	DE000DH2FP99	DE000DH2FPC6
DE000DH2FPD4	DE000DH2FPE2	DE000DH2FPF9	DE000DH2FPH5
DE000DH2FPJ1	DE000DH2FPK9	DE000DH2FPM5	DE000DH2FPN3
DE000DH2FPQ6	DE000DH2FTK1	DE000DH2FTL9	DE000DH2FTM7
DE000DH2FTN5	DE000DH2FTP0	DE000DH2FTR6	DE000DH2FTS4
DE000DH2FTT2	DE000DH2FTU0	DE000DH2FTW6	DE000DH2FTX4
DE000DH2FTY2	DE000DH2FU01	DE000DH2FU19	DE000DH2FU35
DE000DH2FW74	DE000DH2FW82	DE000DH2FW90	DE000DH2FWA6
DE000DH2FWB4	DE000DH2FWD0	DE000DH2FWE8	DE000DH2FWF5
DE000DH2FWG3	DE000DH2FWJ7	DE000DH2FWK5	DE000DH2FWL3
DE000DH2FWN9	DE000DH2FWP4	DE000DH2FWR0	DE000DH2FYV8
DE000DH2FYW6	DE000DH2FYX4	DE000DH2FYY2	DE000DH2FYZ9
DE000DH2FZ14	DE000DH2FZ22	DE000DH2FZ30	DE000DH2FZ48
DE000DH2FZ63	DE000DH2FZ71	DE000DH2FZ89	DE000DH2FZA9
DE000DH2FZB7	DE000DH2FZD3	DE000DH2G9Z3	DE000DH2GA04
DE000DH2GA12	DE000DH2GA20	DE000DH2GA38	DE000DH2GA46
DE000DH2GA53	DE000DH2GA61	DE000DH2GA79	DE000DH2GA87
DE000DH2GA95	DE000DH2GAA0	DE000DH2GAB8	DE000DH2GAC6
DE000DH2GAD4	DE000DH2GAE2	DE000DH2GAF9	DE000DH2GAG7
DE000DH2GAH5	DE000DH2GAJ1	DE000DH2GAK9	DE000DH2GAL7
DE000DH2GAM5	DE000DH2GAN3	DE000DH2GAP8	DE000DH2GAQ6
DE000DH2GAR4	DE000DH2GAS2	DE000DH2GAT0	DE000DH2GAU8
DE000DH2GAV6	DE000DH2GAW4	DE000DH2GAX2	DE000DH2GAY0
DE000DH2GAZ7	DE000DH2GB03	DE000DH2GB11	DE000DH2GB29
DE000DH2GB37	DE000DH2GB45	DE000DH2GB52	DE000DH2GB60
DE000DH2GB78	DE000DH2GB86	DE000DH2GB94	DE000DH2GDX6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2GDY4	DE000DH2GDZ1	DE000DH2GE00	DE000DH2GE18
DE000DH2GE26	DE000DH2GE34	DE000DH2GE42	DE000DH2GE59
DE000DH2GE67	DE000DH2GE75	DE000DH2GE83	DE000DH2GE91
DE000DH2GEA2	DE000DH2GEB0	DE000DH2GEC8	DE000DH2GED6
DE000DH2GEE4	DE000DH2GEF1	DE000DH2GEG9	DE000DH2GEH7
DE000DH2GEJ3	DE000DH2GEK1	DE000DH2GEL9	DE000DH2GEM7
DE000DH2GEN5	DE000DH2GEP0	DE000DH2GEQ8	DE000DH2GER6
DE000DH2GES4	DE000DH2GET2	DE000DH2GEU0	DE000DH2GEV8
DE000DH2GEW6	DE000DH2GEX4	DE000DH2GEY2	DE000DH2GFU7
DE000DH2GFV5	DE000DH2GFW3	DE000DH2GFX1	DE000DH2GFY9
DE000DH2GFZ6	DE000DH2GG08	DE000DH2GG16	DE000DH2GG24
DE000DH2GG32	DE000DH2GG40	DE000DH2GG57	DE000DH2GG65
DE000DH2GG73	DE000DH2GG81	DE000DH2GG99	DE000DH2GGA7
DE000DH2GGB5	DE000DH2GGC3	DE000DH2GGD1	DE000DH2GGE9
DE000DH2GGF6	DE000DH2GGG4	DE000DH2GGH2	DE000DH2GGJ8
DE000DH2GGK6	DE000DH2GGL4	DE000DH2GGM2	DE000DH2GGN0
DE000DH2GGP5	DE000DH2GGQ3	DE000DH2GGR1	DE000DH2GGS9
DE000DH2GGT7	DE000DH2GGU5	DE000DH2GGV3	DE000DH2GR62
DE000DH2GR70	DE000DH2GR88	DE000DH2GR96	DE000DH2GRA4
DE000DH2GRB2	DE000DH2GRC0	DE000DH2GRD8	DE000DH2GRF3
DE000DH2GRG1	DE000DH2GRH9	DE000DH2GRJ5	DE000DH2GRK3
DE000DH2GRL1	DE000DH2GRM9	DE000DH2GRP2	DE000DH2GRQ0
DE000DH2GRR8	DE000DH2GRS6	DE000DH2GRT4	DE000DH2GRU2
DE000DH2GRW8	DE000DH2GRX6	DE000DH2GRY4	DE000DH2GRZ1
DE000DH2GS04	DE000DH2GS20	DE000DH2GS38	DE000DH2GS46
DE000DH2GS53	DE000DH2GS79	DE000DH2GS87	DE000DH2GS95
DE000DH2GSB0	DE000DH2GSC8	DE000DH2GSE4	DE000DH2GT37
DE000DH2GT45	DE000DH2GT52	DE000DH2GT60	DE000DH2GT78

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2GT86	DE000DH2GT94	DE000DH2GTA0	DE000DH2GTC6
DE000DH2GTD4	DE000DH2GTE2	DE000DH2GTF9	DE000DH2GTG7
DE000DH2GTH5	DE000DH2GTJ1	DE000DH2GTL7	DE000DH2GTM5
DE000DH2GTN3	DE000DH2GTP8	DE000DH2GTQ6	DE000DH2GTR4
DE000DH2GTT0	DE000DH2GTU8	DE000DH2GTV6	DE000DH2GTW4
DE000DH2GTX2	DE000DH2GTZ7	DE000DH2GU00	DE000DH2GU18
DE000DH2GU26	DE000DH2GU42	DE000DH2GU59	DE000DH2GU67
DE000DH2GU83	DE000DH2GU91	DE000DH2GUB6	DE000DH2H216
DE000DH2H224	DE000DH2H232	DE000DH2H240	DE000DH2H257
DE000DH2H265	DE000DH2H273	DE000DH2H281	DE000DH2H299
DE000DH2H2A0	DE000DH2H2B8	DE000DH2H2C6	DE000DH2H2D4
DE000DH2H2E2	DE000DH2H2F9	DE000DH2H2G7	DE000DH2H2H5
DE000DH2H2J1	DE000DH2H2K9	DE000DH2H2L7	DE000DH2H2M5
DE000DH2H2N3	DE000DH2H2P8	DE000DH2H2Q6	DE000DH2H2R4
DE000DH2H2S2	DE000DH2H2T0	DE000DH2H2U8	DE000DH2H2V6
DE000DH2H2W4	DE000DH2H2X2	DE000DH2H2Y0	DE000DH2H2Z7
DE000DH2H307	DE000DH2H315	DE000DH2H323	DE000DH2H331
DE000DH2H349	DE000DH2H356	DE000DH2H364	DE000DH2H372
DE000DH2H380	DE000DH2H398	DE000DH2H3A8	DE000DH2H3B6
DE000DH2H3C4	DE000DH2H3D2	DE000DH2H3E0	DE000DH2H3F7
DE000DH2H3G5	DE000DH2H3H3	DE000DH2H3J9	DE000DH2H3K7
DE000DH2H3L5	DE000DH2H3M3	DE000DH2H3N1	DE000DH2H3P6
DE000DH2H3Q4	DE000DH2H3R2	DE000DH2H3S0	DE000DH2H3T8
DE000DH2H3U6	DE000DH2H3V4	DE000DH2H3W2	DE000DH2H3X0
DE000DH2H3Y8	DE000DH2H3Z5	DE000DH2H406	DE000DH2H414
DE000DH2H422	DE000DH2H430	DE000DH2H448	DE000DH2H455
DE000DH2H463	DE000DH2H471	DE000DH2H489	DE000DH2H497
DE000DH2H4A6	DE000DH2H4B4	DE000DH2H4C2	DE000DH2H4D0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2H4E8	DE000DH2H4F5	DE000DH2H4G3	DE000DH2H4H1
DE000DH2H4J7	DE000DH2H4K5	DE000DH2H4L3	DE000DH2H4M1
DE000DH2H4N9	DE000DH2H4P4	DE000DH2H4Q2	DE000DH2H4R0
DE000DH2H4S8	DE000DH2H4T6	DE000DH2H4U4	DE000DH2H4V2
DE000DH2H4W0	DE000DH2H4X8	DE000DH2H8K6	DE000DH2H8L4
DE000DH2H8M2	DE000DH2H8N0	DE000DH2H8P5	DE000DH2H8Q3
DE000DH2H8R1	DE000DH2H8S9	DE000DH2H8T7	DE000DH2H8U5
DE000DH2H8V3	DE000DH2H8W1	DE000DH2H8X9	DE000DH2H8Y7
DE000DH2H8Z4	DE000DH2H901	DE000DH2H919	DE000DH2H927
DE000DH2H935	DE000DH2H943	DE000DH2H950	DE000DH2H968
DE000DH2H976	DE000DH2H984	DE000DH2H992	DE000DH2H9A5
DE000DH2H9B3	DE000DH2H9C1	DE000DH2H9D9	DE000DH2H9E7
DE000DH2H9F4	DE000DH2H9G2	DE000DH2H9H0	DE000DH2H9J6
DE000DH2H9K4	DE000DH2H9L2	DE000DH2H9M0	DE000DH2H9N8
DE000DH2H9P3	DE000DH2H9Q1	DE000DH2H9R9	DE000DH2H9S7
DE000DH2H9T5	DE000DH2H9U3	DE000DH2H9V1	DE000DH2H9W9
DE000DH2H9X7	DE000DH2H9Y5	DE000DH2H9Z2	DE000DH2HA03
DE000DH2HA11	DE000DH2HA29	DE000DH2HA37	DE000DH2HA45
DE000DH2HA52	DE000DH2HA60	DE000DH2HA78	DE000DH2HA86
DE000DH2HA94	DE000DH2HAA8	DE000DH2JFK2	DE000DH2JFL0
DE000DH2JFM8	DE000DH2JFN6	DE000DH2JFP1	DE000DH2JFQ9
DE000DH2JFR7	DE000DH2JFS5	DE000DH2JFT3	DE000DH2JFU1
DE000DH2JFV9	DE000DH2JFW7	DE000DH2JFX5	DE000DH2JFY3
DE000DH2JFZ0	DE000DH2JG05	DE000DH2JG13	DE000DH2JG21
DE000DH2JG39	DE000DH2JG47	DE000DH2JG54	DE000DH2JG62
DE000DH2JG70	DE000DH2JG88	DE000DH2JG96	DE000DH2JGA1
DE000DH2JGB9	DE000DH2JGC7	DE000DH2JGD5	DE000DH2JGE3
DE000DH2JGF0	DE000DH2JGG8	DE000DH2JGH6	DE000DH2JGJ2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2JGK0	DE000DH2JGL8	DE000DH2JGM6	DE000DH2JGN4
DE000DH2JGP9	DE000DH2JGQ7	DE000DH2JGR5	DE000DH2JGS3
DE000DH2JGT1	DE000DH2JGU9	DE000DH2JGV7	DE000DH2JGW5
DE000DH2JGX3	DE000DH2JGY1	DE000DH2JGZ8	DE000DH2JH04
DE000DH2JH12	DE000DH2JH20	DE000DH2JH38	DE000DH2JH46
DE000DH2JH53	DE000DH2JH61	DE000DH2JH79	DE000DH2JH87
DE000DH2JH95	DE000DH2JHA9	DE000DH2JHB7	DE000DH2JHC5
DE000DH2JHD3	DE000DH2JHE1	DE000DH2JHF8	DE000DH2JHG6
DE000DH2JHH4	DE000DH2JHJ0	DE000DH2JHK8	DE000DH2JHL6
DE000DH2JHM4	DE000DH2JHN2	DE000DH2JHP7	DE000DH2JHQ5
DE000DH2JHR3	DE000DH2JHS1	DE000DH2JHT9	DE000DH2JHU7
DE000DH2JHV5	DE000DH2JHW3	DE000DH2JHX1	DE000DH2JHY9
DE000DH2JHZ6	DE000DH2JJ02	DE000DH2JJ10	DE000DH2JJ28
DE000DH2JJ36	DE000DH2JJ44	DE000DH2JJ51	DE000DH2JJ69
DE000DH2JJ77	DE000DH2JJ85	DE000DH2JJ93	DE000DH2JJA5
DE000DH2JJB3	DE000DH2JJC1	DE000DH2JJD9	DE000DH2JJE7
DE000DH2JJF4	DE000DH2JJG2	DE000DH2JJH0	DE000DH2JJJ6
DE000DH2JJK4	DE000DH2JJL2	DE000DH2JJM0	DE000DH2JJN8
DE000DH2JJP3	DE000DH2JJQ1	DE000DH2JJR9	DE000DH2JJS7
DE000DH2JJT5	DE000DH2JJU3	DE000DH2JJV1	DE000DH2JJW9
DE000DH2JJX7	DE000DH2JJY5	DE000DH2JJZ2	DE000DH2JK09
DE000DH2JK17	DE000DH2JK25	DE000DH2JK33	DE000DH2JK41
DE000DH2JK58	DE000DH2JK66	DE000DH2JK74	DE000DH2JK82
DE000DH2JK90	DE000DH2JKA3	DE000DH2JKB1	DE000DH2JKC9
DE000DH2JKD7	DE000DH2JKE5	DE000DH2JKF2	DE000DH2JKG0
DE000DH2JKH8	DE000DH2JKJ4	DE000DH2JKK2	DE000DH2JKL0
DE000DH2JKM8	DE000DH2JKN6	DE000DH2JKP1	DE000DH2JKQ9
DE000DH2JKR7	DE000DH2JKS5	DE000DH2JKT3	DE000DH2JKU1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2JKV9	DE000DH2JKW7	DE000DH2JKX5	DE000DH2JKY3
DE000DH2JKZ0	DE000DH2JL08	DE000DH2JL16	DE000DH2JL24
DE000DH2JL32	DE000DH2JL40	DE000DH2JL57	DE000DH2JL65
DE000DH2JL73	DE000DH2JL81	DE000DH2JL99	DE000DH2JLA1
DE000DH2JLB9	DE000DH2JLC7	DE000DH2JLD5	DE000DH2JLE3
DE000DH2JLF0	DE000DH2JLG8	DE000DH2JLH6	DE000DH2JLJ2
DE000DH2JLK0	DE000DH2JLL8	DE000DH2JLM6	DE000DH2JLN4
DE000DH2JLP9	DE000DH2JLQ7	DE000DH2JLR5	DE000DH2JLS3
DE000DH2JLT1	DE000DH2JLU9	DE000DH2JLV7	DE000DH2JLW5
DE000DH2JLX3	DE000DH2JLY1	DE000DH2JLZ8	DE000DH2JM07
DE000DH2JM15	DE000DH2JM23	DE000DH2JM31	DE000DH2JM49
DE000DH2JM56	DE000DH2JM64	DE000DH2JM72	DE000DH2JM80
DE000DH2JM98	DE000DH2JMA9	DE000DH2JMB7	DE000DH2JMC5
DE000DH2JMD3	DE000DH2JME1	DE000DH2JMF8	DE000DH2JMG6
DE000DH2JMH4	DE000DH2JMJ0	DE000DH2JMK8	DE000DH2JML6
DE000DH2JMM4	DE000DH2JMN2	DE000DH2JMP7	DE000DH2JMQ5
DE000DH2JMR3	DE000DH2JMS1	DE000DH2JMT9	DE000DH2JMU7
DE000DH2JMV5	DE000DH2JMW3	DE000DH2JMX1	DE000DH2JMY9
DE000DH2JMZ6	DE000DH2JN06	DE000DH2JN14	DE000DH2JN22
DE000DH2JN30	DE000DH2JN48	DE000DH2JN55	DE000DH2JN63
DE000DH2JN71	DE000DH2JN89	DE000DH2JN97	DE000DH2JNA7
DE000DH2JNB5	DE000DH2JNC3	DE000DH2JND1	DE000DH2JNE9
DE000DH2JNF6	DE000DH2JNG4	DE000DH2JNH2	DE000DH2JNJ8
DE000DH2JNK6	DE000DH2JNL4	DE000DH2JNM2	DE000DH2JNN0
DE000DH2JNP5	DE000DH2JNQ3	DE000DH2JNR1	DE000DH2JNS9
DE000DH2JNT7	DE000DH2JNU5	DE000DH2JNV3	DE000DH2JNW1
DE000DH2JNX9	DE000DH2JNY7	DE000DH2JNZ4	DE000DH2JP04
DE000DH2JP12	DE000DH2JP20	DE000DH2JP38	DE000DH2JP46

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2JP53	DE000DH2JP61	DE000DH2JP79	DE000DH2JP87
DE000DH2JP95	DE000DH2JPA2	DE000DH2JPB0	DE000DH2JPC8
DE000DH2JPD6	DE000DH2JPE4	DE000DH2JPF1	DE000DH2JPG9
DE000DH2JPH7	DE000DH2JPJ3	DE000DH2JPK1	DE000DH2JPL9
DE000DH2JPM7	DE000DH2JPN5	DE000DH2JPP0	DE000DH2JPQ8
DE000DH2JPR6	DE000DH2JPS4	DE000DH2JPT2	DE000DH2JPU0
DE000DH2JPV8	DE000DH2JPW6	DE000DH2JPX4	DE000DH2JPY2
DE000DH2JPZ9	DE000DH2JQ03	DE000DH2JQ11	DE000DH2JQ29
DE000DH2JQ37	DE000DH2JQ45	DE000DH2JQ52	DE000DH2JQ60
DE000DH2JQ78	DE000DH2JQ86	DE000DH2JQ94	DE000DH2JQA0
DE000DH2JQB8	DE000DH2JQC6	DE000DH2JQD4	DE000DH2JQE2
DE000DH2JQF9	DE000DH2JQG7	DE000DH2JQH5	DE000DH2JQJ1
DE000DH2JQK9	DE000DH2JQL7	DE000DH2JQM5	DE000DH2JQN3
DE000DH2JQP8	DE000DH2JQQ6	DE000DH2JQR4	DE000DH2JQS2
DE000DH2JQT0	DE000DH2JQU8	DE000DH2JQV6	DE000DH2JQW4
DE000DH2JQX2	DE000DH2JQY0	DE000DH2JQZ7	DE000DH2JR02
DE000DH2JR10	DE000DH2JR28	DE000DH2JR36	DE000DH2JR44
DE000DH2JR51	DE000DH2JR69	DE000DH2JR77	DE000DH2JR85
DE000DH2JR93	DE000DH2JRA8	DE000DH2JRB6	DE000DH2JRC4
DE000DH2JRD2	DE000DH2JRE0	DE000DH2JRF7	DE000DH2JRG5
DE000DH2JRH3	DE000DH2JRJ9	DE000DH2JRK7	DE000DH2JRL5
DE000DH2JRM3	DE000DH2JRN1	DE000DH2JRP6	DE000DH2JRQ4
DE000DH2JRR2	DE000DH2JRS0	DE000DH2JRT8	DE000DH2JRU6
DE000DH2JRV4	DE000DH2JRW2	DE000DH2JRX0	DE000DH2JRY8
DE000DH2JRZ5	DE000DH2JS01	DE000DH2JS19	DE000DH2JS27
DE000DH2JS35	DE000DH2JS43	DE000DH2JS50	DE000DH2JS68
DE000DH2JS76	DE000DH2JS84	DE000DH2JS92	DE000DH2JSA6
DE000DH2JSB4	DE000DH2JSC2	DE000DH2JSD0	DE000DH2JSE8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2JSF5	DE000DH2JSG3	DE000DH2JSH1	DE000DH2JSJ7
DE000DH2JSK5	DE000DH2JSL3	DE000DH2JSM1	DE000DH2JSN9
DE000DH2JSP4	DE000DH2JSQ2	DE000DH2JSR0	DE000DH2JSS8
DE000DH2JST6	DE000DH2JSU4	DE000DH2JSV2	DE000DH2JSW0
DE000DH2JSX8	DE000DH2JSY6	DE000DH2JSZ3	DE000DH2JT00
DE000DH2JT18	DE000DH2JT26	DE000DH2JT34	DE000DH2JT42
DE000DH2JT59	DE000DH2JT67	DE000DH2JT75	DE000DH2JT83
DE000DH2JT91	DE000DH2JTA4	DE000DH2JTB2	DE000DH2JTC0
DE000DH2JTD8	DE000DH2JTE6	DE000DH2JTF3	DE000DH2JTG1
DE000DH2JTH9	DE000DH2JTJ5	DE000DH2JTK3	DE000DH2JTL1
DE000DH2JTM9	DE000DH2JTN7	DE000DH2JTP2	DE000DH2JTQ0
DE000DH2JTR8	DE000DH2JTS6	DE000DH2JTT4	DE000DH2JTU2
DE000DH2JTV0	DE000DH2JTW8	DE000DH2JTX6	DE000DH2JTY4
DE000DH2JTZ1	DE000DH2JU07	DE000DH2JU15	DE000DH2JU23
DE000DH2JU31	DE000DH2JU49	DE000DH2JU56	DE000DH2JU64
DE000DH2JU72	DE000DH2JU80	DE000DH2JU98	DE000DH2JUA2
DE000DH2JUB0	DE000DH2JUC8	DE000DH2JUD6	DE000DH2JUE4
DE000DH2JUF1	DE000DH2JUG9	DE000DH2JUH7	DE000DH2JUJ3
DE000DH2JUK1	DE000DH2JUL9	DE000DH2JUM7	DE000DH2JUN5
DE000DH2JUP0	DE000DH2JUQ8	DE000DH2JUR6	DE000DH2JUS4
DE000DH2JUT2	DE000DH2JUU0	DE000DH2JUV8	DE000DH2JUW6
DE000DH2JUX4	DE000DH2JUY2	DE000DH2JUZ9	DE000DH2JV06
DE000DH2JV14	DE000DH2JV22	DE000DH2JV30	DE000DH2JV48
DE000DH2JV55	DE000DH2JV63	DE000DH2JV71	DE000DH2JV89
DE000DH2JV97	DE000DH2JVA0	DE000DH2JVB8	DE000DH2JVC6
DE000DH2JVD4	DE000DH2JVE2	DE000DH2JVF9	DE000DH2JVG7
DE000DH2JVH5	DE000DH2JVJ1	DE000DH2JVK9	DE000DH2JVL7
DE000DH2JVM5	DE000DH2JVN3	DE000DH2JVP8	DE000DH2JVQ6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2JVR4	DE000DH2JVS2	DE000DH2JVT0	DE000DH2JVU8
DE000DH2JVV6	DE000DH2JVW4	DE000DH2JVX2	DE000DH2JVY0
DE000DH2JVZ7	DE000DH2JW05	DE000DH2JW13	DE000DH2JW21
DE000DH2JW39	DE000DH2JW47	DE000DH2JW54	DE000DH2JW62
DE000DH2JW70	DE000DH2JW88	DE000DH2JW96	DE000DH2JWA8
DE000DH2JWB6	DE000DH2JWC4	DE000DH2JWD2	DE000DH2JWE0
DE000DH2JWF7	DE000DH2JWG5	DE000DH2JWH3	DE000DH2JWJ9
DE000DH2JWK7	DE000DH2JWL5	DE000DH2JWM3	DE000DH2JWN1
DE000DH2JWP6	DE000DH2JWQ4	DE000DH2JWR2	DE000DH2JWS0
DE000DH2JWT8	DE000DH2JWU6	DE000DH2JWV4	DE000DH2JWW2
DE000DH2JWX0	DE000DH2JWY8	DE000DH2JWZ5	DE000DH2JX04
DE000DH2JX12	DE000DH2JX20	DE000DH2JX38	DE000DH2JX46
DE000DH2JX53	DE000DH2JX61	DE000DH2JX79	DE000DH2JX87
DE000DH2JX95	DE000DH2JXA6	DE000DH2JXB4	DE000DH2JXC2
DE000DH2JXD0	DE000DH2JXE8	DE000DH2JXF5	DE000DH2JXG3
DE000DH2JXH1	DE000DH2JXJ7	DE000DH2JXK5	DE000DH2JXL3
DE000DH2JXM1	DE000DH2JXN9	DE000DH2JXP4	DE000DH2JXQ2
DE000DH2JXR0	DE000DH2JXS8	DE000DH2JXT6	DE000DH2JXU4
DE000DH2JXV2	DE000DH2JXW0	DE000DH2JXX8	DE000DH2JXY6
DE000DH2JXZ3	DE000DH2JY03	DE000DH2JY11	DE000DH2JY29
DE000DH2JY37	DE000DH2JY45	DE000DH2JY52	DE000DH2JY60
DE000DH2JY78	DE000DH2JY86	DE000DH2JY94	DE000DH2JYA4
DE000DH2JYB2	DE000DH2JYC0	DE000DH2JYD8	DE000DH2JYE6
DE000DH2JYF3	DE000DH2JYG1	DE000DH2JYH9	DE000DH2JYJ5
DE000DH2JYK3	DE000DH2JYL1	DE000DH2JYM9	DE000DH2JYN7
DE000DH2JYP2	DE000DH2JYQ0	DE000DH2JYR8	DE000DH2JYS6
DE000DH2JYT4	DE000DH2JYU2	DE000DH2JYV0	DE000DH2JYW8
DE000DH2JYX6	DE000DH2JYY4	DE000DH2JYZ1	DE000DH2JZ02

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2JZ10	DE000DH2JZ28	DE000DH2JZ36	DE000DH2JZ44
DE000DH2JZ51	DE000DH2JZ69	DE000DH2JZ77	DE000DH2JZ85
DE000DH2JZ93	DE000DH2JZA1	DE000DH2JZB9	DE000DH2JZC7
DE000DH2JZD5	DE000DH2JZE3	DE000DH2JZF0	DE000DH2JZG8
DE000DH2JZH6	DE000DH2JZJ2	DE000DH2JZK0	DE000DH2JZL8
DE000DH2JZM6	DE000DH2JZN4	DE000DH2JZP9	DE000DH2JZQ7
DE000DH2JZR5	DE000DH2JZS3	DE000DH2JZT1	DE000DH2JZU9
DE000DH2JZV7	DE000DH2JZW5	DE000DH2JZX3	DE000DH2JZY1
DE000DH2JZZ8	DE000DH2K004	DE000DH2K012	DE000DH2K020
DE000DH2K038	DE000DH2K046	DE000DH2K053	DE000DH2K061
DE000DH2K079	DE000DH2K087	DE000DH2K095	DE000DH2K0A9
DE000DH2K0B7	DE000DH2K0C5	DE000DH2K0D3	DE000DH2K0E1
DE000DH2K0F8	DE000DH2K0G6	DE000DH2K0H4	DE000DH2K0J0
DE000DH2K0K8	DE000DH2K0L6	DE000DH2K0M4	DE000DH2K0N2
DE000DH2K0P7	DE000DH2K0Q5	DE000DH2K0R3	DE000DH2K0S1
DE000DH2K0T9	DE000DH2K0U7	DE000DH2K0V5	DE000DH2K0W3
DE000DH2K0X1	DE000DH2K0Y9	DE000DH2K0Z6	DE000DH2K103
DE000DH2K111	DE000DH2K129	DE000DH2K137	DE000DH2K145
DE000DH2K152	DE000DH2K160	DE000DH2K178	DE000DH2K186
DE000DH2K194	DE000DH2K1A7	DE000DH2K1B5	DE000DH2K1C3
DE000DH2K1D1	DE000DH2K1E9	DE000DH2K1F6	DE000DH2K1G4
DE000DH2K1H2	DE000DH2K1J8	DE000DH2K1K6	DE000DH2K1L4
DE000DH2K1M2	DE000DH2K1N0	DE000DH2K1P5	DE000DH2K1Q3
DE000DH2K1R1	DE000DH2K1S9	DE000DH2K1T7	DE000DH2K1U5
DE000DH2K1V3	DE000DH2K1W1	DE000DH2K1X9	DE000DH2K1Y7
DE000DH2K1Z4	DE000DH2K202	DE000DH2K210	DE000DH2K228
DE000DH2K236	DE000DH2K244	DE000DH2K251	DE000DH2K269
DE000DH2K277	DE000DH2K285	DE000DH2K293	DE000DH2K2A5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2K2B3	DE000DH2K2C1	DE000DH2K2D9	DE000DH2K2E7
DE000DH2K2F4	DE000DH2K2G2	DE000DH2K2H0	DE000DH2K2J6
DE000DH2K2K4	DE000DH2K2L2	DE000DH2K2M0	DE000DH2K2N8
DE000DH2K2P3	DE000DH2K2Q1	DE000DH2K2R9	DE000DH2K2S7
DE000DH2K2T5	DE000DH2K2U3	DE000DH2K2V1	DE000DH2K2W9
DE000DH2K2X7	DE000DH2K2Y5	DE000DH2K2Z2	DE000DH2K301
DE000DH2K319	DE000DH2K327	DE000DH2K335	DE000DH2K343
DE000DH2K350	DE000DH2K368	DE000DH2K376	DE000DH2K384
DE000DH2K392	DE000DH2K3A3	DE000DH2K3B1	DE000DH2K3C9
DE000DH2K3D7	DE000DH2K3E5	DE000DH2K3F2	DE000DH2K3G0
DE000DH2K3H8	DE000DH2K3J4	DE000DH2K3K2	DE000DH2K3L0
DE000DH2K3M8	DE000DH2K3N6	DE000DH2K3P1	DE000DH2K3Q9
DE000DH2K3R7	DE000DH2K3S5	DE000DH2K3T3	DE000DH2K3U1
DE000DH2K3V9	DE000DH2K3W7	DE000DH2K3X5	DE000DH2K3Y3
DE000DH2K3Z0	DE000DH2K400	DE000DH2K418	DE000DH2K426
DE000DH2K434	DE000DH2K442	DE000DH2K459	DE000DH2K467
DE000DH2K475	DE000DH2K483	DE000DH2K491	DE000DH2K4A1
DE000DH2K4B9	DE000DH2K4C7	DE000DH2K4D5	DE000DH2K4E3
DE000DH2K4F0	DE000DH2K4G8	DE000DH2K4H6	DE000DH2K4J2
DE000DH2K4K0	DE000DH2K4L8	DE000DH2K4M6	DE000DH2K4N4
DE000DH2K4P9	DE000DH2K4Q7	DE000DH2K4R5	DE000DH2K4S3
DE000DH2K4T1	DE000DH2K4U9	DE000DH2K4V7	DE000DH2K4W5
DE000DH2K4X3	DE000DH2K4Y1	DE000DH2K4Z8	DE000DH2K509
DE000DH2K517	DE000DH2K525	DE000DH2K533	DE000DH2K541
DE000DH2K558	DE000DH2K566	DE000DH2K574	DE000DH2K582
DE000DH2K590	DE000DH2K5A8	DE000DH2K5B6	DE000DH2K5C4
DE000DH2K5D2	DE000DH2K5E0	DE000DH2K5F7	DE000DH2K5G5
DE000DH2K5H3	DE000DH2K5J9	DE000DH2K5K7	DE000DH2K5L5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2K5M3	DE000DH2K5N1	DE000DH2K5P6	DE000DH2K5Q4
DE000DH2K5R2	DE000DH2K5S0	DE000DH2K5T8	DE000DH2K5U6
DE000DH2K5V4	DE000DH2K5W2	DE000DH2K5X0	DE000DH2K5Y8
DE000DH2K5Z5	DE000DH2K608	DE000DH2K616	DE000DH2K624
DE000DH2K632	DE000DH2K640	DE000DH2K657	DE000DH2K665
DE000DH2K673	DE000DH2K681	DE000DH2K699	DE000DH2K6A6
DE000DH2K6B4	DE000DH2K6C2	DE000DH2K6D0	DE000DH2K6E8
DE000DH2K6F5	DE000DH2K6G3	DE000DH2K6H1	DE000DH2K6J7
DE000DH2K6K5	DE000DH2K6L3	DE000DH2K6M1	DE000DH2K6N9
DE000DH2K6P4	DE000DH2K6Q2	DE000DH2K6R0	DE000DH2K6S8
DE000DH2K6T6	DE000DH2K6U4	DE000DH2K6V2	DE000DH2K6W0
DE000DH2K6X8	DE000DH2K6Y6	DE000DH2K6Z3	DE000DH2K707
DE000DH2K715	DE000DH2K723	DE000DH2K731	DE000DH2K749
DE000DH2K756	DE000DH2K764	DE000DH2K772	DE000DH2K780
DE000DH2K798	DE000DH2K7A4	DE000DH2K7B2	DE000DH2K7C0
DE000DH2K7D8	DE000DH2K7E6	DE000DH2K7F3	DE000DH2K7G1
DE000DH2K7H9	DE000DH2K7J5	DE000DH2K7K3	DE000DH2K7L1
DE000DH2K7M9	DE000DH2K7N7	DE000DH2K7P2	DE000DH2K7Q0
DE000DH2K7R8	DE000DH2K7S6	DE000DH2K7T4	DE000DH2K7U2
DE000DH2K7V0	DE000DH2K7W8	DE000DH2K7X6	DE000DH2K7Y4
DE000DH2K7Z1	DE000DH2K806	DE000DH2K814	DE000DH2K822
DE000DH2K830	DE000DH2K848	DE000DH2K855	DE000DH2K863
DE000DH2K871	DE000DH2K889	DE000DH2K897	DE000DH2K8A2
DE000DH2K8B0	DE000DH2K8C8	DE000DH2K8D6	DE000DH2K8E4
DE000DH2K8F1	DE000DH2K8G9	DE000DH2K8H7	DE000DH2K8J3
DE000DH2K8K1	DE000DH2K8L9	DE000DH2K8M7	DE000DH2K8N5
DE000DH2K8P0	DE000DH2K8Q8	DE000DH2K8R6	DE000DH2K8S4
DE000DH2K8T2	DE000DH2K8U0	DE000DH2K8V8	DE000DH2K8W6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2K8X4	DE000DH2K8Y2	DE000DH2K8Z9	DE000DH2K905
DE000DH2K913	DE000DH2K921	DE000DH2K939	DE000DH2K947
DE000DH2K954	DE000DH2K962	DE000DH2K970	DE000DH2K988
DE000DH2K996	DE000DH2K9A0	DE000DH2K9B8	DE000DH2K9C6
DE000DH2K9D4	DE000DH2K9E2	DE000DH2K9F9	DE000DH2K9G7
DE000DH2K9H5	DE000DH2K9J1	DE000DH2K9K9	DE000DH2K9L7
DE000DH2K9M5	DE000DH2K9N3	DE000DH2K9P8	DE000DH2K9Q6
DE000DH2K9R4	DE000DH2K9S2	DE000DH2K9T0	DE000DH2K9U8
DE000DH2K9V6	DE000DH2K9W4	DE000DH2K9X2	DE000DH2K9Y0
DE000DH2K9Z7	DE000DH2KA08	DE000DH2KA16	DE000DH2KA24
DE000DH2KA32	DE000DH2KA40	DE000DH2KA57	DE000DH2KA65
DE000DH2KA73	DE000DH2KA81	DE000DH2KA99	DE000DH2KAA2
DE000DH2KAB0	DE000DH2KAC8	DE000DH2KAD6	DE000DH2KAE4
DE000DH2KAF1	DE000DH2KAG9	DE000DH2KAH7	DE000DH2KAJ3
DE000DH2KAK1	DE000DH2KAL9	DE000DH2KAM7	DE000DH2KAN5
DE000DH2KAP0	DE000DH2KAQ8	DE000DH2KAR6	DE000DH2KAS4
DE000DH2KAT2	DE000DH2KAU0	DE000DH2KAV8	DE000DH2KAW6
DE000DH2KAX4	DE000DH2KAY2	DE000DH2KAZ9	DE000DH2KB07
DE000DH2KB15	DE000DH2KB23	DE000DH2KB31	DE000DH2KB49
DE000DH2KB56	DE000DH2KB64	DE000DH2KB72	DE000DH2KB80
DE000DH2KB98	DE000DH2KBA0	DE000DH2KBB8	DE000DH2KBC6
DE000DH2KBD4	DE000DH2KBE2	DE000DH2KBF9	DE000DH2KBG7
DE000DH2KBH5	DE000DH2KBJ1	DE000DH2KBK9	DE000DH2KBL7
DE000DH2KBM5	DE000DH2KBN3	DE000DH2KBP8	DE000DH2KBQ6
DE000DH2KBR4	DE000DH2KBS2	DE000DH2KBT0	DE000DH2KBU8
DE000DH2KBV6	DE000DH2KBW4	DE000DH2KBX2	DE000DH2KBY0
DE000DH2KBZ7	DE000DH2KC06	DE000DH2KC14	DE000DH2KC22
DE000DH2KC30	DE000DH2KC48	DE000DH2KC55	DE000DH2KC63

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2KC71	DE000DH2KC89	DE000DH2KC97	DE000DH2KCA8
DE000DH2KCB6	DE000DH2KCC4	DE000DH2KCD2	DE000DH2KCE0
DE000DH2KCF7	DE000DH2KCG5	DE000DH2KCH3	DE000DH2KCJ9
DE000DH2KCK7	DE000DH2KCL5	DE000DH2KCM3	DE000DH2KCN1
DE000DH2KCP6	DE000DH2KCQ4	DE000DH2KCR2	DE000DH2KCS0
DE000DH2KCT8	DE000DH2KCU6	DE000DH2KCV4	DE000DH2KCW2
DE000DH2KCX0	DE000DH2KCY8	DE000DH2KCZ5	DE000DH2KD05
DE000DH2KD13	DE000DH2KD21	DE000DH2KD39	DE000DH2KD47
DE000DH2KD54	DE000DH2KD62	DE000DH2KD70	DE000DH2KD88
DE000DH2KD96	DE000DH2KDA6	DE000DH2KDB4	DE000DH2KDC2
DE000DH2KDD0	DE000DH2KDE8	DE000DH2KDF5	DE000DH2KDG3
DE000DH2KDH1	DE000DH2KDJ7	DE000DH2KDK5	DE000DH2KDL3
DE000DH2KDM1	DE000DH2KDN9	DE000DH2KDP4	DE000DH2KDQ2
DE000DH2KDR0	DE000DH2KDS8	DE000DH2KDT6	DE000DH2KDU4
DE000DH2KDV2	DE000DH2KDW0	DE000DH2KDX8	DE000DH2KDY6
DE000DH2KDZ3	DE000DH2KE04	DE000DH2KE12	DE000DH2KE20
DE000DH2KE38	DE000DH2KE46	DE000DH2KE53	DE000DH2KE61
DE000DH2KE79	DE000DH2KE87	DE000DH2KE95	DE000DH2KEA4
DE000DH2KEB2	DE000DH2KEC0	DE000DH2KED8	DE000DH2KEE6
DE000DH2KEF3	DE000DH2KEG1	DE000DH2KEH9	DE000DH2KEJ5
DE000DH2KEK3	DE000DH2KEL1	DE000DH2KEM9	DE000DH2KEN7
DE000DH2KEP2	DE000DH2KEQ0	DE000DH2KER8	DE000DH2KES6
DE000DH2KET4	DE000DH2KEU2	DE000DH2KEV0	DE000DH2KEW8
DE000DH2KEX6	DE000DH2KEY4	DE000DH2KEZ1	DE000DH2KF03
DE000DH2KF11	DE000DH2KF29	DE000DH2KF37	DE000DH2KF45
DE000DH2KF52	DE000DH2KF60	DE000DH2KF78	DE000DH2KF86
DE000DH2KF94	DE000DH2KFA1	DE000DH2KFB9	DE000DH2KFC7
DE000DH2KFD5	DE000DH2KFE3	DE000DH2KFF0	DE000DH2KFG8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2KFH6	DE000DH2KFJ2	DE000DH2KFK0	DE000DH2KFL8
DE000DH2KFM6	DE000DH2KFN4	DE000DH2KFP9	DE000DH2KFQ7
DE000DH2KFR5	DE000DH2KFS3	DE000DH2KFT1	DE000DH2KFU9
DE000DH2KJV7	DE000DH2KFW5	DE000DH2KFX3	DE000DH2KFY1
DE000DH2KFZ8	DE000DH2KG02	DE000DH2KG10	DE000DH2KG28
DE000DH2KG36	DE000DH2KG44	DE000DH2KG51	DE000DH2KG69
DE000DH2KG77	DE000DH2KG85	DE000DH2KG93	DE000DH2KGA9
DE000DH2KGB7	DE000DH2KGC5	DE000DH2KGD3	DE000DH2KGE1
DE000DH2KGF8	DE000DH2KGG6	DE000DH2KGH4	DE000DH2KJ0
DE000DH2KJ8	DE000DH2KJL6	DE000DH2KJM4	DE000DH2KJN2
DE000DH2KJP7	DE000DH2KJQ5	DE000DH2KJR3	DE000DH2KJS1
DE000DH2KJT9	DE000DH2KJU7	DE000DH2KJV5	DE000DH2KJW3
DE000DH2KJX1	DE000DH2KJY9	DE000DH2KJZ6	DE000DH2KH01
DE000DH2KH19	DE000DH2KH27	DE000DH2KH35	DE000DH2KH43
DE000DH2KH50	DE000DH2KH68	DE000DH2KH76	DE000DH2KH84
DE000DH2KH92	DE000DH2KHA7	DE000DH2KHB5	DE000DH2KHC3
DE000DH2KHD1	DE000DH2KHE9	DE000DH2KHF6	DE000DH2KHG4
DE000DH2KHH2	DE000DH2KHJ8	DE000DH2KHK6	DE000DH2KHL4
DE000DH2KHM2	DE000DH2KHN0	DE000DH2KHP5	DE000DH2KHQ3
DE000DH2KHR1	DE000DH2KHS9	DE000DH2KHT7	DE000DH2KHU5
DE000DH2KHV3	DE000DH2KHW1	DE000DH2KHX9	DE000DH2KHY7
DE000DH2KHZ4	DE000DH2KJ09	DE000DH2KJ17	DE000DH2KJ25
DE000DH2KJ33	DE000DH2KJ41	DE000DH2KJ58	DE000DH2KJ66
DE000DH2KJ74	DE000DH2KJ82	DE000DH2KJ90	DE000DH2KJA3
DE000DH2KJB1	DE000DH2KJC9	DE000DH2KJD7	DE000DH2KJE5
DE000DH2KJF2	DE000DH2KJG0	DE000DH2KJH8	DE000DH2KJJ4
DE000DH2KJK2	DE000DH2KJL0	DE000DH2KJM8	DE000DH2KJN6
DE000DH2KJP1	DE000DH2KJQ9	DE000DH2KJR7	DE000DH2KJS5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2KJT3	DE000DH2KJU1	DE000DH2KJV9	DE000DH2KJW7
DE000DH2KJX5	DE000DH2KJY3	DE000DH2KJZ0	DE000DH2KK06
DE000DH2KK14	DE000DH2KK22	DE000DH2KK30	DE000DH2KK48
DE000DH2KK55	DE000DH2KK63	DE000DH2KK71	DE000DH2KK89
DE000DH2KK97	DE000DH2KKA1	DE000DH2KKB9	DE000DH2KKC7
DE000DH2KKD5	DE000DH2KKE3	DE000DH2KKF0	DE000DH2KKG8
DE000DH2KKH6	DE000DH2KKJ2	DE000DH2KKK0	DE000DH2KKL8
DE000DH2KKM6	DE000DH2KKN4	DE000DH2KKP9	DE000DH2KKQ7
DE000DH2KKR5	DE000DH2KKS3	DE000DH2KKT1	DE000DH2KKU9
DE000DH2KKV7	DE000DH2KKW5	DE000DH2KKX3	DE000DH2KKY1
DE000DH2KKZ8	DE000DH2KL05	DE000DH2KL13	DE000DH2KL21
DE000DH2KL39	DE000DH2KL47	DE000DH2KL54	DE000DH2KL62
DE000DH2KL70	DE000DH2KL88	DE000DH2KL96	DE000DH2KLA9
DE000DH2KLB7	DE000DH2KLC5	DE000DH2KLD3	DE000DH2KLE1
DE000DH2KLF8	DE000DH2KLG6	DE000DH2KLH4	DE000DH2KLJ0
DE000DH2KLK8	DE000DH2KLL6	DE000DH2KLM4	DE000DH2KLN2
DE000DH2KLP7	DE000DH2KLR3	DE000DH2KLS1	DE000DH2KLT9
DE000DH2KLU7	DE000DH2KLV5	DE000DH2KLW3	DE000DH2KLX1
DE000DH2KLY9	DE000DH2KLZ6	DE000DH2KM04	DE000DH2KM12
DE000DH2KM20	DE000DH2KM38	DE000DH2KM46	DE000DH2KM53
DE000DH2KM61	DE000DH2KM79	DE000DH2KM87	DE000DH2KM95
DE000DH2KMA7	DE000DH2KMB5	DE000DH2KMC3	DE000DH2KMD1
DE000DH2KME9	DE000DH2KMF6	DE000DH2KMG4	DE000DH2KMH2
DE000DH2KMJ8	DE000DH2KMK6	DE000DH2KML4	DE000DH2KMM2
DE000DH2KMN0	DE000DH2KMP5	DE000DH2KMQ3	DE000DH2KMR1
DE000DH2KMS9	DE000DH2KMT7	DE000DH2KMU5	DE000DH2KMV3
DE000DH2KMW1	DE000DH2KMX9	DE000DH2KMY7	DE000DH2KMZ4
DE000DH2KN03	DE000DH2KN11	DE000DH2KN29	DE000DH2KN37

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2KN45	DE000DH2KN52	DE000DH2KN60	DE000DH2KN78
DE000DH2KN86	DE000DH2KN94	DE000DH2KNA5	DE000DH2KNB3
DE000DH2KNC1	DE000DH2KND9	DE000DH2KNE7	DE000DH2KNF4
DE000DH2KNG2	DE000DH2KNH0	DE000DH2KNJ6	DE000DH2KNK4
DE000DH2KNL2	DE000DH2KNM0	DE000DH2KNN8	DE000DH2KNP3
DE000DH2KNQ1	DE000DH2KNR9	DE000DH2KNS7	DE000DH2KNT5
DE000DH2KNU3	DE000DH2KNV1	DE000DH2KNW9	DE000DH2KNX7
DE000DH2KNY5	DE000DH2KNZ2	DE000DH2KP01	DE000DH2KP19
DE000DH2KP27	DE000DH2KP35	DE000DH2KP43	DE000DH2KP50
DE000DH2KP68	DE000DH2KP76	DE000DH2KP84	DE000DH2KP92
DE000DH2KPA0	DE000DH2KPB8	DE000DH2KPC6	DE000DH2KPD4
DE000DH2KPE2	DE000DH2KPF9	DE000DH2KPG7	DE000DH2KPH5
DE000DH2KPJ1	DE000DH2KPK9	DE000DH2KPL7	DE000DH2KPM5
DE000DH2KPN3	DE000DH2KPP8	DE000DH2KPQ6	DE000DH2KPR4
DE000DH2KPS2	DE000DH2KPT0	DE000DH2KPU8	DE000DH2KPV6
DE000DH2KPW4	DE000DH2KPX2	DE000DH2KPY0	DE000DH2KPZ7
DE000DH2KQ00	DE000DH2KQ18	DE000DH2KQ26	DE000DH2KQ34
DE000DH2KQ42	DE000DH2KQ59	DE000DH2KQ67	DE000DH2KQ75
DE000DH2KQ83	DE000DH2KQ91	DE000DH2KQA8	DE000DH2KQB6
DE000DH2KQC4	DE000DH2KQD2	DE000DH2KQE0	DE000DH2KQF7
DE000DH2KQG5	DE000DH2KQH3	DE000DH2KQJ9	DE000DH2KQK7
DE000DH2KQL5	DE000DH2KQM3	DE000DH2KQN1	DE000DH2KQP6
DE000DH2KQQ4	DE000DH2KQR2	DE000DH2KQS0	DE000DH2KQT8
DE000DH2KQU6	DE000DH2KQV4	DE000DH2KQW2	DE000DH2KQX0
DE000DH2KQY8	DE000DH2KQZ5	DE000DH2KR09	DE000DH2KR17
DE000DH2KR25	DE000DH2KR33	DE000DH2KR41	DE000DH2KR58
DE000DH2KR66	DE000DH2KR74	DE000DH2KR82	DE000DH2KR90
DE000DH2KRA6	DE000DH2KRB4	DE000DH2KRC2	DE000DH2KRD0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2KRE8	DE000DH2KRF5	DE000DH2KRG3	DE000DH2KRH1
DE000DH2KRJ7	DE000DH2KRK5	DE000DH2KRL3	DE000DH2KRM1
DE000DH2KRN9	DE000DH2KRP4	DE000DH2KRQ2	DE000DH2KRR0
DE000DH2KRS8	DE000DH2KRT6	DE000DH2KRU4	DE000DH2KRV2
DE000DH2KRW0	DE000DH2KRX8	DE000DH2KRY6	DE000DH2KRZ3
DE000DH2KS08	DE000DH2KS16	DE000DH2KS24	DE000DH2KS32
DE000DH2KS40	DE000DH2KS57	DE000DH2KS65	DE000DH2KS73
DE000DH2KS81	DE000DH2KS99	DE000DH2KSA4	DE000DH2KSB2
DE000DH2KSC0	DE000DH2KSD8	DE000DH2KSE6	DE000DH2KSF3
DE000DH2KSG1	DE000DH2KSH9	DE000DH2KSJ5	DE000DH2KSK3
DE000DH2KSL1	DE000DH2KSM9	DE000DH2KSN7	DE000DH2KSP2
DE000DH2KSQ0	DE000DH2KSR8	DE000DH2KSS6	DE000DH2KST4
DE000DH2KSU2	DE000DH2KSV0	DE000DH2KSW8	DE000DH2KSX6
DE000DH2KSY4	DE000DH2KSZ1	DE000DH2KT07	DE000DH2KT15
DE000DH2KT23	DE000DH2KT31	DE000DH2KT49	DE000DH2KT56
DE000DH2KT64	DE000DH2KT72	DE000DH2KT80	DE000DH2KT98
DE000DH2KTA2	DE000DH2KTBO	DE000DH2KTC8	DE000DH2KTD6
DE000DH2KTE4	DE000DH2KTF1	DE000DH2KTG9	DE000DH2KTH7
DE000DH2KTJ3	DE000DH2KTK1	DE000DH2KTL9	DE000DH2KTM7
DE000DH2KTN5	DE000DH2KTP0	DE000DH2KTQ8	DE000DH2KTR6
DE000DH2KTS4	DE000DH2KTT2	DE000DH2KTU0	DE000DH2KTV8
DE000DH2KTW6	DE000DH2KTX4	DE000DH2KTY2	DE000DH2KTZ9
DE000DH2KU04	DE000DH2KU12	DE000DH2KU20	DE000DH2KU38
DE000DH2KU46	DE000DH2KU53	DE000DH2KU61	DE000DH2KU79
DE000DH2KU87	DE000DH2KU95	DE000DH2KUA0	DE000DH2KUB8
DE000DH2KUC6	DE000DH2KUD4	DE000DH2KUE2	DE000DH2KUF9
DE000DH2KUG7	DE000DH2KUH5	DE000DH2KUJ1	DE000DH2KUK9
DE000DH2KUL7	DE000DH2KUM5	DE000DH2KUN3	DE000DH2KUP8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2KUQ6	DE000DH2KUR4	DE000DH2KUS2	DE000DH2KUT0
DE000DH2KUU8	DE000DH2KUV6	DE000DH2KUW4	DE000DH2KUX2
DE000DH2KUY0	DE000DH2KUZ7	DE000DH2KV03	DE000DH2KV11
DE000DH2KV29	DE000DH2KV37	DE000DH2KV45	DE000DH2KV52
DE000DH2KV60	DE000DH2KV78	DE000DH2KV86	DE000DH2KXU2
DE000DH2KXV0	DE000DH2KXW8	DE000DH2KXX6	DE000DH2KXY4
DE000DH2KXZ1	DE000DH2KY00	DE000DH2KY18	DE000DH2KY26
DE000DH2L051	DE000DH2L069	DE000DH2L077	DE000DH2L085
DE000DH2L0H3	DE000DH2L0J9	DE000DH2L0K7	DE000DH2L0U6
DE000DH2L0V4	DE000DH2L0W2	DE000DH2L150	DE000DH2L168
DE000DH2L176	DE000DH2L2V0	DE000DH2L2W8	DE000DH2L2X6
DE000DH2L2Y4	DE000DH2L2Z1	DE000DH2L309	DE000DH2L317
DE000DH2L325	DE000DH2L333	DE000DH2L341	DE000DH2L358
DE000DH2L366	DE000DH2L374	DE000DH2L382	DE000DH2L390
DE000DH2L3A2	DE000DH2L3B0	DE000DH2L3C8	DE000DH2L3D6
DE000DH2L3E4	DE000DH2L3F1	DE000DH2L3G9	DE000DH2L3H7
DE000DH2L3J3	DE000DH2L3K1	DE000DH2L3L9	DE000DH2L3M7
DE000DH2L3N5	DE000DH2L3P0	DE000DH2L3Q8	DE000DH2L3R6
DE000DH2L3S4	DE000DH2L3T2	DE000DH2L3U0	DE000DH2L3V8
DE000DH2L3W6	DE000DH2L3X4	DE000DH2L3Y2	DE000DH2L3Z9
DE000DH2L408	DE000DH2L416	DE000DH2L424	DE000DH2L432
DE000DH2L440	DE000DH2L457	DE000DH2L465	DE000DH2L473
DE000DH2L481	DE000DH2L499	DE000DH2L4A0	DE000DH2L4B8
DE000DH2L4C6	DE000DH2L4D4	DE000DH2L4E2	DE000DH2L4F9
DE000DH2L4G7	DE000DH2L4H5	DE000DH2L4J1	DE000DH2L4K9
DE000DH2L4L7	DE000DH2L4M5	DE000DH2L4S2	DE000DH2L4T0
DE000DH2L4U8	DE000DH2L4V6	DE000DH2L4W4	DE000DH2L4X2
DE000DH2L4Y0	DE000DH2L4Z7	DE000DH2L507	DE000DH2L515

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2L523	DE000DH2L531	DE000DH2L549	DE000DH2L556
DE000DH2L564	DE000DH2L572	DE000DH2L580	DE000DH2L598
DE000DH2L5A7	DE000DH2L5B5	DE000DH2L5C3	DE000DH2L5D1
DE000DH2L5E9	DE000DH2L5F6	DE000DH2L5G4	DE000DH2L5H2
DE000DH2L5J8	DE000DH2L5K6	DE000DH2L5L4	DE000DH2L5M2
DE000DH2L5N0	DE000DH2L5P5	DE000DH2L5Q3	DE000DH2L5R1
DE000DH2L5S9	DE000DH2L5T7	DE000DH2L5U5	DE000DH2L5V3
DE000DH2L5W1	DE000DH2L5X9	DE000DH2L5Y7	DE000DH2L5Z4
DE000DH2L606	DE000DH2L614	DE000DH2L622	DE000DH2L630
DE000DH2L648	DE000DH2LMF4	DE000DH2LMG2	DE000DH2LMH0
DE000DH2LMJ6	DE000DH2LMK4	DE000DH2LML2	DE000DH2LMM0
DE000DH2LMN8	DE000DH2LMP3	DE000DH2LMQ1	DE000DH2LMR9
DE000DH2LMS7	DE000DH2LMT5	DE000DH2LMU3	DE000DH2LMV1
DE000DH2LMW9	DE000DH2LMX7	DE000DH2LMY5	DE000DH2LMZ2
DE000DH2LN02	DE000DH2LN10	DE000DH2LN28	DE000DH2LN36
DE000DH2LN44	DE000DH2LN51	DE000DH2LN69	DE000DH2LN77
DE000DH2LN85	DE000DH2LN93	DE000DH2LNA3	DE000DH2LNB1
DE000DH2LNC9	DE000DH2LND7	DE000DH2LNE5	DE000DH2LNF2
DE000DH2LNG0	DE000DH2LNH8	DE000DH2LNJ4	DE000DH2LNK2
DE000DH2LNL0	DE000DH2LNM8	DE000DH2LNN6	DE000DH2LNP1
DE000DH2LNQ9	DE000DH2LNR7	DE000DH2LNS5	DE000DH2LNT3
DE000DH2LNU1	DE000DH2LNZ0	DE000DH2LP00	DE000DH2LP18
DE000DH2LP26	DE000DH2LP34	DE000DH2LP42	DE000DH2LP59
DE000DH2LP67	DE000DH2LP75	DE000DH2LP83	DE000DH2LP91
DE000DH2LPA8	DE000DH2LPB6	DE000DH2LPC4	DE000DH2LPD2
DE000DH2LPE0	DE000DH2LPF7	DE000DH2LPG5	DE000DH2LPH3
DE000DH2LPJ9	DE000DH2LPK7	DE000DH2LPL5	DE000DH2LPM3
DE000DH2LPN1	DE000DH2LPP6	DE000DH2LPQ4	DE000DH2LPR2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2LPS0	DE000DH2M8T0	DE000DH2M8U8	DE000DH2M8V6
DE000DH2M8W4	DE000DH2M8X2	DE000DH2M8Y0	DE000DH2M8Z7
DE000DH2M901	DE000DH2M919	DE000DH2M927	DE000DH2M935
DE000DH2M943	DE000DH2M950	DE000DH2M968	DE000DH2M976
DE000DH2M984	DE000DH2M992	DE000DH2M9A8	DE000DH2M9B6
DE000DH2M9C4	DE000DH2M9D2	DE000DH2M9E0	DE000DH2M9F7
DE000DH2M9G5	DE000DH2M9H3	DE000DH2M9J9	DE000DH2M9K7
DE000DH2M9L5	DE000DH2M9M3	DE000DH2M9N1	DE000DH2M9P6
DE000DH2M9Q4	DE000DH2M9R2	DE000DH2M9S0	DE000DH2M9T8
DE000DH2M9U6	DE000DH2M9V4	DE000DH2M9W2	DE000DH2M9X0
DE000DH2M9Y8	DE000DH2M9Z5	DE000DH2MA06	DE000DH2MA14
DE000DH2MA22	DE000DH2MA30	DE000DH2MA48	DE000DH2MA55
DE000DH2MA63	DE000DH2MA71	DE000DH2MA89	DE000DH2MA97
DE000DH2MAA8	DE000DH2MAB6	DE000DH2MAC4	DE000DH2MAD2
DE000DH2MAE0	DE000DH2MAF7	DE000DH2MAG5	DE000DH2MAH3
DE000DH2MAJ9	DE000DH2MAK7	DE000DH2MAL5	DE000DH2MAM3
DE000DH2MAN1	DE000DH2MAP6	DE000DH2MAQ4	DE000DH2MAR2
DE000DH2MAS0	DE000DH2MAT8	DE000DH2MAU6	DE000DH2MAV4
DE000DH2MAW2	DE000DH2MAX0	DE000DH2MAY8	DE000DH2MAZ5
DE000DH2MB05	DE000DH2MB13	DE000DH2MB21	DE000DH2MB39
DE000DH2MB47	DE000DH2MB54	DE000DH2MB62	DE000DH2MB70
DE000DH2MB88	DE000DH2MB96	DE000DH2MBA6	DE000DH2MBB4
DE000DH2MBC2	DE000DH2MBD0	DE000DH2MBE8	DE000DH2MBF5
DE000DH2MBG3	DE000DH2MBH1	DE000DH2MBJ7	DE000DH2MBK5
DE000DH2MBL3	DE000DH2MBM1	DE000DH2MBN9	DE000DH2MBP4
DE000DH2MBQ2	DE000DH2MBR0	DE000DH2MBS8	DE000DH2MBT6
DE000DH2MBU4	DE000DH2MBV2	DE000DH2MBW0	DE000DH2MBX8
DE000DH2MBY6	DE000DH2MBZ3	DE000DH2MC04	DE000DH2MC12

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2MC20	DE000DH2MC38	DE000DH2MC46	DE000DH2MC53
DE000DH2MC61	DE000DH2MC79	DE000DH2MC87	DE000DH2MC95
DE000DH2MCA4	DE000DH2MCB2	DE000DH2MCC0	DE000DH2MCD8
DE000DH2MCE6	DE000DH2MCF3	DE000DH2MCG1	DE000DH2MCH9
DE000DH2MCJ5	DE000DH2MCK3	DE000DH2MCL1	DE000DH2MCM9
DE000DH2MCN7	DE000DH2MCP2	DE000DH2MCQ0	DE000DH2MCR8
DE000DH2MCS6	DE000DH2MCT4	DE000DH2MCU2	DE000DH2MCV0
DE000DH2MCW8	DE000DH2MCX6	DE000DH2MCY4	DE000DH2MCZ1
DE000DH2MD03	DE000DH2MD11	DE000DH2MD29	DE000DH2MD37
DE000DH2MD45	DE000DH2MD52	DE000DH2MD60	DE000DH2MD78
DE000DH2MD86	DE000DH2MD94	DE000DH2MDA2	DE000DH2MDB0
DE000DH2MDC8	DE000DH2MDD6	DE000DH2MDE4	DE000DH2MDF1
DE000DH2MDG9	DE000DH2MDH7	DE000DH2MDJ3	DE000DH2MDK1
DE000DH2MDL9	DE000DH2MDM7	DE000DH2MDN5	DE000DH2MDP0
DE000DH2MDQ8	DE000DH2MDR6	DE000DH2MDS4	DE000DH2MDT2
DE000DH2MDU0	DE000DH2MDV8	DE000DH2MDW6	DE000DH2MDX4
DE000DH2MDY2	DE000DH2MDZ9	DE000DH2ME02	DE000DH2ME10
DE000DH2ME28	DE000DH2ME36	DE000DH2ME44	DE000DH2ME51
DE000DH2ME69	DE000DH2ME77	DE000DH2ME85	DE000DH2ME93
DE000DH2MEA0	DE000DH2MEB8	DE000DH2MEC6	DE000DH2MED4
DE000DH2MEE2	DE000DH2MEF9	DE000DH2MEG7	DE000DH2MEH5
DE000DH2MEJ1	DE000DH2MEK9	DE000DH2MEL7	DE000DH2MEM5
DE000DH2MEN3	DE000DH2MEP8	DE000DH2MEQ6	DE000DH2MER4
DE000DH2MES2	DE000DH2MET0	DE000DH2MEU8	DE000DH2MEV6
DE000DH2MEW4	DE000DH2MEX2	DE000DH2MEY0	DE000DH2MEZ7
DE000DH2MF01	DE000DH2MF19	DE000DH2MF27	DE000DH2MF35
DE000DH2MF43	DE000DH2MF50	DE000DH2MF68	DE000DH2MF76
DE000DH2MF84	DE000DH2MF92	DE000DH2MFA7	DE000DH2MFB5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2MFC3	DE000DH2MFD1	DE000DH2MFE9	DE000DH2MFF6
DE000DH2MFG4	DE000DH2MFH2	DE000DH2MFJ8	DE000DH2MFK6
DE000DH2MFL4	DE000DH2MFM2	DE000DH2MFN0	DE000DH2MFP5
DE000DH2MFQ3	DE000DH2MFR1	DE000DH2MFS9	DE000DH2MFT7
DE000DH2MFU5	DE000DH2MFV3	DE000DH2MFW1	DE000DH2MFX9
DE000DH2MFY7	DE000DH2MFZ4	DE000DH2MG00	DE000DH2MG18
DE000DH2MG26	DE000DH2MG34	DE000DH2MG42	DE000DH2MG59
DE000DH2MG67	DE000DH2MG75	DE000DH2MG83	DE000DH2MG91
DE000DH2MGA5	DE000DH2MGB3	DE000DH2MGC1	DE000DH2MGD9
DE000DH2MGE7	DE000DH2MGF4	DE000DH2MGG2	DE000DH2MGH0
DE000DH2MGJ6	DE000DH2MGK4	DE000DH2MGL2	DE000DH2MGM0
DE000DH2MGN8	DE000DH2MGP3	DE000DH2MGQ1	DE000DH2MGR9
DE000DH2MGS7	DE000DH2MGT5	DE000DH2MGU3	DE000DH2MGV1
DE000DH2MGW9	DE000DH2MGX7	DE000DH2MGY5	DE000DH2MGZ2
DE000DH2MH09	DE000DH2MH17	DE000DH2MH25	DE000DH2MH33
DE000DH2MH41	DE000DH2MH58	DE000DH2MH66	DE000DH2MH74
DE000DH2MH82	DE000DH2MH90	DE000DH2MHA3	DE000DH2MHB1
DE000DH2MHC9	DE000DH2MHD7	DE000DH2MHE5	DE000DH2MHF2
DE000DH2MHG0	DE000DH2MHH8	DE000DH2MHJ4	DE000DH2MHK2
DE000DH2MHL0	DE000DH2MHM8	DE000DH2MHN6	DE000DH2MHP1
DE000DH2MHQ9	DE000DH2MHR7	DE000DH2MHS5	DE000DH2MHT3
DE000DH2MHU1	DE000DH2MHV9	DE000DH2MHW7	DE000DH2MHX5
DE000DH2MHY3	DE000DH2MHZ0	DE000DH2MJ07	DE000DH2MJ15
DE000DH2MJ23	DE000DH2MJ31	DE000DH2MLM0	DE000DH2MLN8
DE000DH2MLP3	DE000DH2MLQ1	DE000DH2MLR9	DE000DH2MLS7
DE000DH2MLT5	DE000DH2MLU3	DE000DH2MLV1	DE000DH2MLW9
DE000DH2MLX7	DE000DH2MLY5	DE000DH2MLZ2	DE000DH2MM02
DE000DH2MM10	DE000DH2MM28	DE000DH2MM36	DE000DH2MM44

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2MM51	DE000DH2MM69	DE000DH2MM77	DE000DH2MM85
DE000DH2MM93	DE000DH2MMA3	DE000DH2MMB1	DE000DH2MMC9
DE000DH2MMD7	DE000DH2MME5	DE000DH2MMF2	DE000DH2MMG0
DE000DH2MMH8	DE000DH2MMJ4	DE000DH2MMK2	DE000DH2MML0
DE000DH2MMM8	DE000DH2MMN6	DE000DH2MMP1	DE000DH2MMQ9
DE000DH2MMR7	DE000DH2MMS5	DE000DH2MMT3	DE000DH2MMU1
DE000DH2MMV9	DE000DH2MMW7	DE000DH2MMX5	DE000DH2MMY3
DE000DH2MMZ0	DE000DH2MN01	DE000DH2MN19	DE000DH2MN27
DE000DH2MN35	DE000DH2MN43	DE000DH2MN50	DE000DH2MN68
DE000DH2MN76	DE000DH2MN84	DE000DH2MN92	DE000DH2MNA1
DE000DH2MNB9	DE000DH2MNC7	DE000DH2MND5	DE000DH2MNE3
DE000DH2MNF0	DE000DH2MNG8	DE000DH2MNH6	DE000DH2MNJ2
DE000DH2MNK0	DE000DH2MNL8	DE000DH2MNM6	DE000DH2MNN4
DE000DH2MNP9	DE000DH2MNQ7	DE000DH2MNR5	DE000DH2MNS3
DE000DH2MNT1	DE000DH2MNU9	DE000DH2MNV7	DE000DH2MNW5
DE000DH2MNX3	DE000DH2MNY1	DE000DH2MNZ8	DE000DH2MP09
DE000DH2MP17	DE000DH2MP25	DE000DH2MP33	DE000DH2MP41
DE000DH2MP58	DE000DH2MP66	DE000DH2MP74	DE000DH2MP82
DE000DH2MP90	DE000DH2MPA6	DE000DH2MPB4	DE000DH2MPC2
DE000DH2MPD0	DE000DH2MPE8	DE000DH2MPF5	DE000DH2MPG3
DE000DH2MPH1	DE000DH2MPJ7	DE000DH2MPK5	DE000DH2MPL3
DE000DH2MPM1	DE000DH2MPN9	DE000DH2MPP4	DE000DH2MPQ2
DE000DH2MPR0	DE000DH2MPS8	DE000DH2MPT6	DE000DH2MPU4
DE000DH2MPV2	DE000DH2MPW0	DE000DH2MSB8	DE000DH2MSC6
DE000DH2MSD4	DE000DH2MSE2	DE000DH2MSF9	DE000DH2MSG7
DE000DH2MSH5	DE000DH2MSJ1	DE000DH2MSK9	DE000DH2MSL7
DE000DH2MSM5	DE000DH2MSN3	DE000DH2MSP8	DE000DH2MSQ6
DE000DH2MSR4	DE000DH2MSS2	DE000DH2MST0	DE000DH2MSU8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2MSV6	DE000DH2MSW4	DE000DH2MSX2	DE000DH2MSY0
DE000DH2MSZ7	DE000DH2MT05	DE000DH2MT13	DE000DH2MT21
DE000DH2MT39	DE000DH2MT47	DE000DH2MT54	DE000DH2MT62
DE000DH2MVG1	DE000DH2MVH9	DE000DH2MVJ5	DE000DH2MVK3
DE000DH2MVL1	DE000DH2MVM9	DE000DH2MVN7	DE000DH2MVP2
DE000DH2MVQ0	DE000DH2MVR8	DE000DH2MVS6	DE000DH2MVT4
DE000DH2MVU2	DE000DH2MVV0	DE000DH2MVW8	DE000DH2MVX6
DE000DH2MVY4	DE000DH2MVZ1	DE000DH2MW00	DE000DH2MW18
DE000DH2MW26	DE000DH2MW34	DE000DH2MW42	DE000DH2MW59
DE000DH2MW67	DE000DH2MW75	DE000DH2MW83	DE000DH2MW91
DE000DH2MWA2	DE000DH2MWB0	DE000DH2NJ97	DE000DH2NJA7
DE000DH2NJB5	DE000DH2NJC3	DE000DH2NJD1	DE000DH2NJE9
DE000DH2NJF6	DE000DH2NJG4	DE000DH2NJH2	DE000DH2NJJ8
DE000DH2NJK6	DE000DH2N JL4	DE000DH2N JM2	DE000DH2N JN0
DE000DH2NJP5	DE000DH2N JQ3	DE000DH2N JR1	DE000DH2N JS9
DE000DH2NJT7	DE000DH2N JU5	DE000DH2N JV3	DE000DH2N JW1
DE000DH2N JX9	DE000DH2N JY7	DE000DH2N K03	DE000DH2N K11
DE000DH2N K29	DE000DH2N K37	DE000DH2N K45	DE000DH2N K52
DE000DH2N K60	DE000DH2N K78	DE000DH2N K86	DE000DH2N K94
DE000DH2N KA5	DE000DH2N KB3	DE000DH2N KC1	DE000DH2N KD9
DE000DH2N KE7	DE000DH2N KF4	DE000DH2N KG2	DE000DH2N KH0
DE000DH2N KJ6	DE000DH2N KK4	DE000DH2N KL2	DE000DH2N KM0
DE000DH2N KN8	DE000DH2N KP3	DE000DH2N KQ1	DE000DH2N KR9
DE000DH2N KS7	DE000DH2N KT5	DE000DH2N KU3	DE000DH2N KV1
DE000DH2N KW9	DE000DH2N KX7	DE000DH2N KY5	DE000DH2N KZ2
DE000DH2NL02	DE000DH2NL10	DE000DH2NL28	DE000DH2NL36
DE000DH2NL44	DE000DH2NL51	DE000DH2NL69	DE000DH2NL77
DE000DH2NL85	DE000DH2NL93	DE000DH2NLA3	DE000DH2NLG0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2NLH8	DE000DH2NLJ4	DE000DH2NLK2	DE000DH2NLL0
DE000DH2NLM8	DE000DH2NLN6	DE000DH2NLP1	DE000DH2NLQ9
DE000DH2NLR7	DE000DH2NLT3	DE000DH2NLV9	DE000DH2NLX5
DE000DH2NM19	DE000DH2NM27	DE000DH2NM35	DE000DH2NM43
DE000DH2NM50	DE000DH2NM68	DE000DH2NM76	DE000DH2NM84
DE000DH2NM92	DE000DH2NMA1	DE000DH2NMB9	DE000DH2NMC7
DE000DH2NMD5	DE000DH2NME3	DE000DH2NMF0	DE000DH2NMG8
DE000DH2NMF6	DE000DH2NMJ2	DE000DH2NMK0	DE000DH2NML8
DE000DH2NMM6	DE000DH2NMN4	DE000DH2NMP9	DE000DH2NMQ7
DE000DH2NMR5	DE000DH2NMS3	DE000DH2NMT1	DE000DH2NMU9
DE000DH2NMV7	DE000DH2NMW5	DE000DH2NMX3	DE000DH2NMY1
DE000DH2NMZ8	DE000DH2NN00	DE000DH2NN18	DE000DH2NN26
DE000DH2NN34	DE000DH2NN42	DE000DH2NN59	DE000DH2NN67
DE000DH2NN75	DE000DH2NN83	DE000DH2NN91	DE000DH2NNA9
DE000DH2NNB7	DE000DH2NNC5	DE000DH2NND3	DE000DH2NNE1
DE000DH2NNF8	DE000DH2NNG6	DE000DH2NNH4	DE000DH2NNJ0
DE000DH2NNK8	DE000DH2NNL6	DE000DH2NNM4	DE000DH2NNN2
DE000DH2NNP7	DE000DH2NNQ5	DE000DH2NNR3	DE000DH2NNS1
DE000DH2NNT9	DE000DH2NNU7	DE000DH2NNV5	DE000DH2NNW3
DE000DH2NNX1	DE000DH2NNY9	DE000DH2NNZ6	DE000DH2NP08
DE000DH2NP16	DE000DH2NP24	DE000DH2NP32	DE000DH2NP40
DE000DH2NP57	DE000DH2NP65	DE000DH2NP73	DE000DH2NP81
DE000DH2NP99	DE000DH2NPA4	DE000DH2NPB2	DE000DH2NPC0
DE000DH2NPD8	DE000DH2NPE6	DE000DH2NPF3	DE000DH2NPG1
DE000DH2NPH9	DE000DH2NPJ5	DE000DH2NPK3	DE000DH2NPL1
DE000DH2NPM9	DE000DH2NPN7	DE000DH2NPP2	DE000DH2NPQ0
DE000DH2NPR8	DE000DH2NPS6	DE000DH2NPT4	DE000DH2NPU2
DE000DH2NPV0	DE000DH2NPW8	DE000DH2NPX6	DE000DH2NPY4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2NPZ1	DE000DH2NQ07	DE000DH2NQ15	DE000DH2NQ23
DE000DH2NQ31	DE000DH2NQ49	DE000DH2NQ56	DE000DH2NQ64
DE000DH2NQ72	DE000DH2NQ80	DE000DH2NQ98	DE000DH2NQA2
DE000DH2NQB0	DE000DH2NQC8	DE000DH2NQD6	DE000DH2NQE4
DE000DH2NQF1	DE000DH2NQG9	DE000DH2NQH7	DE000DH2NQJ3
DE000DH2NQG1	DE000DH2NQL9	DE000DH2NQM7	DE000DH2NQN5
DE000DH2NQP0	DE000DH2NQQ8	DE000DH2NQR6	DE000DH2NQS4
DE000DH2NQT2	DE000DH2NQU0	DE000DH2NQV8	DE000DH2NQW6
DE000DH2NQX4	DE000DH2NQY2	DE000DH2NQZ9	DE000DH2NR06
DE000DH2NR14	DE000DH2NR97	DE000DH2NRA0	DE000DH2NRB8
DE000DH2NRC6	DE000DH2NRD4	DE000DH2NRE2	DE000DH2NRF9
DE000DH2NRG7	DE000DH2NRH5	DE000DH2NRJ1	DE000DH2NRK9
DE000DH2NRL7	DE000DH2NRM5	DE000DH2NRN3	DE000DH2NRT0
DE000DH2NRU8	DE000DH2NRV6	DE000DH2NRW4	DE000DH2NRX2
DE000DH2NRY0	DE000DH2NRZ7	DE000DH2NS05	DE000DH2NS13
DE000DH2NS21	DE000DH2NS70	DE000DH2NS88	DE000DH2NS96
DE000DH2NSA8	DE000DH2NSB6	DE000DH2NSC4	DE000DH2NSD2
DE000DH2NSE0	DE000DH2NSF7	DE000DH2NSG5	DE000DH2NSM3
DE000DH2NSN1	DE000DH2NSP6	DE000DH2NSQ4	DE000DH2NSR2
DE000DH2NSS0	DE000DH2NST8	DE000DH2NSU6	DE000DH2NSV4
DE000DH2NSW2	DE000DH2NT12	DE000DH2NT20	DE000DH2NT38
DE000DH2NT46	DE000DH2NT53	DE000DH2NT61	DE000DH2NT79
DE000DH2NT87	DE000DH2NT95	DE000DH2NTA6	DE000DH2NTB4
DE000DH2NTC2	DE000DH2NTD0	DE000DH2NTE8	DE000DH2NTF5
DE000DH2NTG3	DE000DH2NTH1	DE000DH2NTJ7	DE000DH2NTK5
DE000DH2NTL3	DE000DH2NTM1	DE000DH2NTN9	DE000DH2NTP4
DE000DH2NTQ2	DE000DH2NTR0	DE000DH2NTS8	DE000DH2NTT6
DE000DH2NTU4	DE000DH2NTV2	DE000DH2NTW0	DE000DH2NTX8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2NTY6	DE000DH2NTZ3	DE000DH2NU01	DE000DH2NU19
DE000DH2NU27	DE000DH2NU35	DE000DH2NU43	DE000DH2NU50
DE000DH2NU68	DE000DH2NU76	DE000DH2NU84	DE000DH2NU92
DE000DH2NUA4	DE000DH2NUB2	DE000DH2NUC0	DE000DH2NUD8
DE000DH2NUE6	DE000DH2NUF3	DE000DH2NUG1	DE000DH2NUH9
DE000DH2NUJ5	DE000DH2NUK3	DE000DH2NUL1	DE000DH2NUM9
DE000DH2NUN7	DE000DH2NUP2	DE000DH2NUQ0	DE000DH2NUR8
DE000DH2NUS6	DE000DH2NUT4	DE000DH2NUU2	DE000DH2NUV0
DE000DH2NUW8	DE000DH2NUX6	DE000DH2NUY4	DE000DH2NUZ1
DE000DH2NV00	DE000DH2NV18	DE000DH2NV26	DE000DH2NV34
DE000DH2NV42	DE000DH2NV59	DE000DH2NV67	DE000DH2NV75
DE000DH2NV83	DE000DH2NV91	DE000DH2NVA2	DE000DH2NVB0
DE000DH2NVC8	DE000DH2NVD6	DE000DH2NVE4	DE000DH2NVF1
DE000DH2NVG9	DE000DH2NVH7	DE000DH2NVJ3	DE000DH2NVK1
DE000DH2NVL9	DE000DH2NVM7	DE000DH2NVN5	DE000DH2NVP0
DE000DH2NVQ8	DE000DH2NVR6	DE000DH2NVS4	DE000DH2NVT2
DE000DH2NVU0	DE000DH2NVV8	DE000DH2NVW6	DE000DH2NVX4
DE000DH2NVY2	DE000DH2NVZ9	DE000DH2NW09	DE000DH2NW17
DE000DH2NW25	DE000DH2NW33	DE000DH2NW41	DE000DH2NW58
DE000DH2NW66	DE000DH2NW74	DE000DH2NW82	DE000DH2NW90
DE000DH2NWA0	DE000DH2NWB8	DE000DH2NWC6	DE000DH2NWD4
DE000DH2NWE2	DE000DH2NWF9	DE000DH2NWG7	DE000DH2NWH5
DE000DH2NWJ1	DE000DH2NWK9	DE000DH2NWL7	DE000DH2NWM5
DE000DH2NWN3	DE000DH2NWP8	DE000DH2NWQ6	DE000DH2NWR4
DE000DH2NWS2	DE000DH2NWT0	DE000DH2NWU8	DE000DH2N WV6
DE000DH2NWW4	DE000DH2NWX2	DE000DH2N WY0	DE000DH2N WZ7
DE000DH2NX08	DE000DH2NX16	DE000DH2NX24	DE000DH2NX32
DE000DH2NX40	DE000DH2NX57	DE000DH2NX65	DE000DH2NX73

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2NX81	DE000DH2NX99	DE000DH2NXA8	DE000DH2NXB6
DE000DH2NXC4	DE000DH2NXD2	DE000DH2NXE0	DE000DH2NXF7
DE000DH2NXG5	DE000DH2NXH3	DE000DH2NXJ9	DE000DH2NXK7
DE000DH2NXL5	DE000DH2NXM3	DE000DH2NXN1	DE000DH2NXP6
DE000DH2NXQ4	DE000DH2NXR2	DE000DH2NXS0	DE000DH2NXT8
DE000DH2NXU6	DE000DH2NXV4	DE000DH2NXW2	DE000DH2NXX0
DE000DH2NXY8	DE000DH2NXZ5	DE000DH2NY07	DE000DH2NY15
DE000DH2NY23	DE000DH2NY31	DE000DH2NY49	DE000DH2NY56
DE000DH2NY64	DE000DH2NY72	DE000DH2NY80	DE000DH2NY98
DE000DH2NYA6	DE000DH2NYB4	DE000DH2NYC2	DE000DH2NYD0
DE000DH2NYE8	DE000DH2NYF5	DE000DH2NYG3	DE000DH2NYH1
DE000DH2NYJ7	DE000DH2NYK5	DE000DH2NYL3	DE000DH2NYM1
DE000DH2NYN9	DE000DH2NYP4	DE000DH2NYQ2	DE000DH2NYR0
DE000DH2NYS8	DE000DH2NYT6	DE000DH2NYU4	DE000DH2NYV2
DE000DH2NYW0	DE000DH2NYX8	DE000DH2NYY6	DE000DH2NYZ3
DE000DH2NZ06	DE000DH2NZ14	DE000DH2NZ22	DE000DH2NZ30
DE000DH2NZ48	DE000DH2NZ55	DE000DH2NZ63	DE000DH2NZ71
DE000DH2NZ89	DE000DH2NZ97	DE000DH2NZA3	DE000DH2NZB1
DE000DH2NZC9	DE000DH2NZD7	DE000DH2NZE5	DE000DH2NZF2
DE000DH2NZG0	DE000DH2NZH8	DE000DH2NZJ4	DE000DH2NZK2
DE000DH2NZL0	DE000DH2NZM8	DE000DH2NZN6	DE000DH2NZP1
DE000DH2NZQ9	DE000DH2NZR7	DE000DH2NZS5	DE000DH2NZT3
DE000DH2NZU1	DE000DH2NZV9	DE000DH2NZW7	DE000DH2NZX5
DE000DH2NZY3	DE000DH2P0K3	DE000DH2P0L1	DE000DH2P0M9
DE000DH2P0N7	DE000DH2P0P2	DE000DH2P0Q0	DE000DH2P0R8
DE000DH2P0S6	DE000DH2P0T4	DE000DH2P0U2	DE000DH2P0V0
DE000DH2P0W8	DE000DH2P0X6	DE000DH2P0Y4	DE000DH2P0Z1
DE000DH2P102	DE000DH2P110	DE000DH2P128	DE000DH2P136

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2P144	DE000DH2P151	DE000DH2P169	DE000DH2P177
DE000DH2P185	DE000DH2P193	DE000DH2P1A2	DE000DH2P1B0
DE000DH2P1C8	DE000DH2P1D6	DE000DH2P1E4	DE000DH2P1F1
DE000DH2P1G9	DE000DH2P1H7	DE000DH2P1J3	DE000DH2P1K1
DE000DH2P1L9	DE000DH2P1M7	DE000DH2P1N5	DE000DH2P1P0
DE000DH2P1Q8	DE000DH2P1R6	DE000DH2P1S4	DE000DH2P1T2
DE000DH2P1U0	DE000DH2P1V8	DE000DH2P1W6	DE000DH2P1X4
DE000DH2P1Y2	DE000DH2P1Z9	DE000DH2P201	DE000DH2P219
DE000DH2P227	DE000DH2P235	DE000DH2P243	DE000DH2P250
DE000DH2P268	DE000DH2P276	DE000DH2P284	DE000DH2P292
DE000DH2P2A0	DE000DH2P2B8	DE000DH2P2C6	DE000DH2P2D4
DE000DH2P2E2	DE000DH2P2F9	DE000DH2P2G7	DE000DH2P2H5
DE000DH2P2J1	DE000DH2P2K9	DE000DH2P2L7	DE000DH2P2M5
DE000DH2P2N3	DE000DH2P2P8	DE000DH2P2Q6	DE000DH2P2R4
DE000DH2P2S2	DE000DH2P2T0	DE000DH2P2U8	DE000DH2P2V6
DE000DH2P2W4	DE000DH2P2X2	DE000DH2P2Y0	DE000DH2P2Z7
DE000DH2P300	DE000DH2P318	DE000DH2P326	DE000DH2P334
DE000DH2P342	DE000DH2P359	DE000DH2P367	DE000DH2P375
DE000DH2P383	DE000DH2P391	DE000DH2P3A8	DE000DH2P3B6
DE000DH2P3C4	DE000DH2P3D2	DE000DH2P3E0	DE000DH2P3F7
DE000DH2P3G5	DE000DH2P3H3	DE000DH2P3J9	DE000DH2P3K7
DE000DH2P3L5	DE000DH2P3M3	DE000DH2P3N1	DE000DH2P3P6
DE000DH2P3Q4	DE000DH2P3R2	DE000DH2P3S0	DE000DH2P3T8
DE000DH2P3U6	DE000DH2P3V4	DE000DH2P3W2	DE000DH2P3X0
DE000DH2P3Y8	DE000DH2P3Z5	DE000DH2P409	DE000DH2P417
DE000DH2P425	DE000DH2P433	DE000DH2P441	DE000DH2P458
DE000DH2P466	DE000DH2P474	DE000DH2P482	DE000DH2P490
DE000DH2P4A6	DE000DH2P4B4	DE000DH2P4C2	DE000DH2P4D0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2P4E8	DE000DH2P4F5	DE000DH2P4G3	DE000DH2P4H1
DE000DH2P4J7	DE000DH2P4K5	DE000DH2P4L3	DE000DH2P4M1
DE000DH2P4N9	DE000DH2P4P4	DE000DH2P4Q2	DE000DH2P4R0
DE000DH2P4S8	DE000DH2P4T6	DE000DH2P4U4	DE000DH2P4V2
DE000DH2P4W0	DE000DH2P4X8	DE000DH2P4Y6	DE000DH2P4Z3
DE000DH2P508	DE000DH2P516	DE000DH2P524	DE000DH2P532
DE000DH2P540	DE000DH2P557	DE000DH2P565	DE000DH2P573
DE000DH2P581	DE000DH2P599	DE000DH2P5A3	DE000DH2P5B1
DE000DH2P5C9	DE000DH2P5D7	DE000DH2P5E5	DE000DH2P5F2
DE000DH2P5G0	DE000DH2P5H8	DE000DH2P5J4	DE000DH2P5K2
DE000DH2P5L0	DE000DH2P5M8	DE000DH2P5N6	DE000DH2P5P1
DE000DH2P5Q9	DE000DH2P5R7	DE000DH2P5S5	DE000DH2P5T3
DE000DH2P5U1	DE000DH2P5V9	DE000DH2P5W7	DE000DH2P5X5
DE000DH2P5Y3	DE000DH2P5Z0	DE000DH2P607	DE000DH2P615
DE000DH2P623	DE000DH2P631	DE000DH2P649	DE000DH2P656
DE000DH2P664	DE000DH2P672	DE000DH2P680	DE000DH2P698
DE000DH2P6A1	DE000DH2P6B9	DE000DH2P6C7	DE000DH2P6D5
DE000DH2P6E3	DE000DH2P6F0	DE000DH2P6G8	DE000DH2P6H6
DE000DH2P6J2	DE000DH2P6K0	DE000DH2P6L8	DE000DH2P6M6
DE000DH2P6N4	DE000DH2P6P9	DE000DH2P6Q7	DE000DH2P6R5
DE000DH2P6S3	DE000DH2P6T1	DE000DH2P6U9	DE000DH2P6V7
DE000DH2P6W5	DE000DH2P6X3	DE000DH2P6Y1	DE000DH2P6Z8
DE000DH2P706	DE000DH2P714	DE000DH2P722	DE000DH2P730
DE000DH2P748	DE000DH2P755	DE000DH2P763	DE000DH2P771
DE000DH2P789	DE000DH2P797	DE000DH2P7A9	DE000DH2P7B7
DE000DH2P7C5	DE000DH2P7D3	DE000DH2P7E1	DE000DH2P7F8
DE000DH2P7G6	DE000DH2P7H4	DE000DH2P7J0	DE000DH2P7K8
DE000DH2P7L6	DE000DH2P7M4	DE000DH2P7N2	DE000DH2P7P7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2P7Q5	DE000DH2P7R3	DE000DH2P7S1	DE000DH2P7T9
DE000DH2P7U7	DE000DH2P7V5	DE000DH2P953	DE000DH2P961
DE000DH2P979	DE000DH2P987	DE000DH2P995	DE000DH2P9A5
DE000DH2P9B3	DE000DH2P9C1	DE000DH2P9D9	DE000DH2P9E7
DE000DH2P9F4	DE000DH2P9G2	DE000DH2P9H0	DE000DH2P9J6
DE000DH2P9K4	DE000DH2P9L2	DE000DH2P9M0	DE000DH2P9N8
DE000DH2P9P3	DE000DH2PAE3	DE000DH2PAF0	DE000DH2PAG8
DE000DH2PAH6	DE000DH2PAJ2	DE000DH2PAK0	DE000DH2PAP9
DE000DH2PAQ7	DE000DH2PAR5	DE000DH2PAS3	DE000DH2PAT1
DE000DH2PAU9	DE000DH2PAY1	DE000DH2PAZ8	DE000DH2PB02
DE000DH2PB10	DE000DH2PB28	DE000DH2PB36	DE000DH2PB77
DE000DH2PB85	DE000DH2PB93	DE000DH2PBA9	DE000DH2PBB7
DE000DH2PBC5	DE000DH2PBG6	DE000DH2PBH4	DE000DH2PBJ0
DE000DH2PBK8	DE000DH2PBL6	DE000DH2PBM4	DE000DH2PBR3
DE000DH2PBS1	DE000DH2PBT9	DE000DH2PBU7	DE000DH2PBV5
DE000DH2PBZ6	DE000DH2PC01	DE000DH2PC19	DE000DH2PC27
DE000DH2PC68	DE000DH2PC76	DE000DH2PC84	DE000DH2PCC3
DE000DH2PCG4	DE000DH2PDF4	DE000DH2PDG2	DE000DH2PDH0
DE000DH2PDJ6	DE000DH2PDK4	DE000DH2PDL2	DE000DH2PDM0
DE000DH2PDN8	DE000DH2PDP3	DE000DH2PDQ1	DE000DH2PDS7
DE000DH2PDT5	DE000DH2PDU3	DE000DH2PDV1	DE000DH2PDW9
DE000DH2PDX7	DE000DH2PDY5	DE000DH2PDZ2	DE000DH2PE09
DE000DH2PGH3	DE000DH2PGJ9	DE000DH2PGK7	DE000DH2PLR2
DE000DH2PPT9	DE000DH2PPU7	DE000DH2PPV5	DE000DH2PPW3
DE000DH2PPX1	DE000DH2PPY9	DE000DH2PPZ6	DE000DH2PQ05
DE000DH2PQ13	DE000DH2PQ21	DE000DH2PQ39	DE000DH2PQ47
DE000DH2PQ54	DE000DH2PQ62	DE000DH2PQ70	DE000DH2PQ88
DE000DH2PQ96	DE000DH2PQA7	DE000DH2PQB5	DE000DH2PQC3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2PQD1	DE000DH2PQE9	DE000DH2PQF6	DE000DH2PQG4
DE000DH2PQH2	DE000DH2PQJ8	DE000DH2PQK6	DE000DH2PQL4
DE000DH2PQM2	DE000DH2PQN0	DE000DH2PQP5	DE000DH2PQQ3
DE000DH2PQR1	DE000DH2PQS9	DE000DH2PQT7	DE000DH2PQU5
DE000DH2PQV3	DE000DH2PQW1	DE000DH2PQX9	DE000DH2PQY7
DE000DH2PQZ4	DE000DH2PR04	DE000DH2PR12	DE000DH2PR20
DE000DH2PR38	DE000DH2PR46	DE000DH2PR53	DE000DH2PR61
DE000DH2PR79	DE000DH2PR87	DE000DH2PR95	DE000DH2PRA5
DE000DH2PRB3	DE000DH2PRC1	DE000DH2PRD9	DE000DH2PRE7
DE000DH2PRF4	DE000DH2PRG2	DE000DH2PRH0	DE000DH2PRJ6
DE000DH2PRK4	DE000DH2PRL2	DE000DH2PRM0	DE000DH2PRN8
DE000DH2PRP3	DE000DH2PRQ1	DE000DH2PRR9	DE000DH2PRS7
DE000DH2PRT5	DE000DH2PRU3	DE000DH2PRV1	DE000DH2PRW9
DE000DH2PRX7	DE000DH2PRY5	DE000DH2PRZ2	DE000DH2PS03
DE000DH2PS11	DE000DH2PS29	DE000DH2PS37	DE000DH2PS45
DE000DH2PS52	DE000DH2PS60	DE000DH2PS78	DE000DH2PS86
DE000DH2PS94	DE000DH2PSA3	DE000DH2PSB1	DE000DH2PSC9
DE000DH2PSD7	DE000DH2PSE5	DE000DH2PSF2	DE000DH2PSG0
DE000DH2PSH8	DE000DH2PSJ4	DE000DH2PSK2	DE000DH2PSL0
DE000DH2PSM8	DE000DH2PSN6	DE000DH2PSP1	DE000DH2PSQ9
DE000DH2PSR7	DE000DH2PSS5	DE000DH2PST3	DE000DH2PSU1
DE000DH2PSV9	DE000DH2PSW7	DE000DH2PSX5	DE000DH2PSY3
DE000DH2PSZ0	DE000DH2PT02	DE000DH2PT10	DE000DH2PT28
DE000DH2PT36	DE000DH2PT44	DE000DH2PT51	DE000DH2PT69
DE000DH2PT77	DE000DH2PT85	DE000DH2PT93	DE000DH2PTA1
DE000DH2PTB9	DE000DH2PTC7	DE000DH2PTD5	DE000DH2PTE3
DE000DH2PTF0	DE000DH2PTG8	DE000DH2PTH6	DE000DH2PTJ2
DE000DH2PTK0	DE000DH2PTL8	DE000DH2PTM6	DE000DH2PTN4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2PTP9	DE000DH2PTQ7	DE000DH2PTR5	DE000DH2PTS3
DE000DH2PTT1	DE000DH2PTU9	DE000DH2PTV7	DE000DH2PTW5
DE000DH2PTX3	DE000DH2PTY1	DE000DH2PTZ8	DE000DH2PU09
DE000DH2PU17	DE000DH2PU25	DE000DH2PU33	DE000DH2PU41
DE000DH2PU58	DE000DH2PU66	DE000DH2PU74	DE000DH2PU82
DE000DH2PU90	DE000DH2PUA9	DE000DH2PUB7	DE000DH2PUC5
DE000DH2PUD3	DE000DH2PUE1	DE000DH2PUF8	DE000DH2PUG6
DE000DH2PUH4	DE000DH2PUJ0	DE000DH2PUK8	DE000DH2PUL6
DE000DH2PUM4	DE000DH2PUN2	DE000DH2PUP7	DE000DH2PUQ5
DE000DH2PUR3	DE000DH2PUS1	DE000DH2PUT9	DE000DH2PUU7
DE000DH2PUV5	DE000DH2PUW3	DE000DH2PUX1	DE000DH2PUY9
DE000DH2PUZ6	DE000DH2PV08	DE000DH2PV16	DE000DH2PV24
DE000DH2PV32	DE000DH2PV40	DE000DH2PV57	DE000DH2PV65
DE000DH2PV73	DE000DH2PV81	DE000DH2PV99	DE000DH2PVA7
DE000DH2PVB5	DE000DH2PVC3	DE000DH2PVD1	DE000DH2PVE9
DE000DH2PVF6	DE000DH2PVG4	DE000DH2PVH2	DE000DH2PVJ8
DE000DH2PVK6	DE000DH2PVL4	DE000DH2PVM2	DE000DH2PVN0
DE000DH2PVP5	DE000DH2PVQ3	DE000DH2PVR1	DE000DH2PVS9
DE000DH2PVT7	DE000DH2PVU5	DE000DH2PVV3	DE000DH2PVW1
DE000DH2PVX9	DE000DH2PVY7	DE000DH2PVZ4	DE000DH2PW07
DE000DH2PW15	DE000DH2PW23	DE000DH2PW31	DE000DH2PW49
DE000DH2PW56	DE000DH2PW64	DE000DH2PW72	DE000DH2PW80
DE000DH2PW98	DE000DH2PWA5	DE000DH2PWB3	DE000DH2PWC1
DE000DH2PWD9	DE000DH2PWE7	DE000DH2PWF4	DE000DH2PWG2
DE000DH2PWH0	DE000DH2PWJ6	DE000DH2PWK4	DE000DH2PWL2
DE000DH2PWM0	DE000DH2PWN8	DE000DH2PWP3	DE000DH2PWQ1
DE000DH2PWR9	DE000DH2PWS7	DE000DH2PWT5	DE000DH2PWU3
DE000DH2PWW1	DE000DH2PWW9	DE000DH2PWX7	DE000DH2PWY5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2PWZ2	DE000DH2PX06	DE000DH2PX14	DE000DH2PX22
DE000DH2PX30	DE000DH2PX48	DE000DH2PX55	DE000DH2PX63
DE000DH2PX71	DE000DH2PX89	DE000DH2PX97	DE000DH2PXA3
DE000DH2PXB1	DE000DH2PXC9	DE000DH2PXD7	DE000DH2PXE5
DE000DH2PXF2	DE000DH2PXG0	DE000DH2PXH8	DE000DH2PXJ4
DE000DH2P XK2	DE000DH2PXL0	DE000DH2PXM8	DE000DH2PXN6
DE000DH2PXP1	DE000DH2PXQ9	DE000DH2PXR7	DE000DH2PXS5
DE000DH2PXT3	DE000DH2PXU1	DE000DH2PXV9	DE000DH2P XW7
DE000DH2PXX5	DE000DH2PXY3	DE000DH2PXZ0	DE000DH2PY05
DE000DH2PY13	DE000DH2PY21	DE000DH2PY39	DE000DH2PY47
DE000DH2PY54	DE000DH2PY62	DE000DH2PY70	DE000DH2PY88
DE000DH2PY96	DE000DH2PYA1	DE000DH2PYB9	DE000DH2PYC7
DE000DH2PYD5	DE000DH2PYE3	DE000DH2PYF0	DE000DH2PYG8
DE000DH2PYH6	DE000DH2PYJ2	DE000DH2PYK0	DE000DH2PYL8
DE000DH2PYM6	DE000DH2PYN4	DE000DH2PYP9	DE000DH2PYQ7
DE000DH2PYR5	DE000DH2PYS3	DE000DH2PYT1	DE000DH2PYU9
DE000DH2PYV7	DE000DH2PYW5	DE000DH2PYX3	DE000DH2PY Y1
DE000DH2PYZ8	DE000DH2PZ04	DE000DH2PZ12	DE000DH2PZ20
DE000DH2PZ38	DE000DH2PZ46	DE000DH2PZ53	DE000DH2PZ61
DE000DH2PZ79	DE000DH2PZ87	DE000DH2PZ95	DE000DH2PZA8
DE000DH2PZB6	DE000DH2PZC4	DE000DH2PZD2	DE000DH2PZE0
DE000DH2PZF7	DE000DH2PZG5	DE000DH2PZH3	DE000DH2PZJ9
DE000DH2PZK7	DE000DH2PZL5	DE000DH2PZM3	DE000DH2PZN1
DE000DH2PZP6	DE000DH2PZQ4	DE000DH2PZR2	DE000DH2PZS0
DE000DH2PZT8	DE000DH2PZU6	DE000DH2PZV4	DE000DH2PZW2
DE000DH2PZX0	DE000DH2PZY8	DE000DH2PZZ5	DE000DH2Q001
DE000DH2Q019	DE000DH2Q027	DE000DH2Q035	DE000DH2Q043
DE000DH2Q050	DE000DH2Q068	DE000DH2Q076	DE000DH2Q084

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q092	DE000DH2Q0A3	DE000DH2Q0B1	DE000DH2Q0C9
DE000DH2Q0D7	DE000DH2Q0E5	DE000DH2Q0F2	DE000DH2Q0G0
DE000DH2Q0H8	DE000DH2Q0J4	DE000DH2Q0K2	DE000DH2Q0L0
DE000DH2Q0M8	DE000DH2Q0N6	DE000DH2Q0P1	DE000DH2Q0Q9
DE000DH2Q0R7	DE000DH2Q0S5	DE000DH2Q0T3	DE000DH2Q0U1
DE000DH2Q0V9	DE000DH2Q0W7	DE000DH2Q0X5	DE000DH2Q0Y3
DE000DH2Q0Z0	DE000DH2Q100	DE000DH2Q118	DE000DH2Q126
DE000DH2Q134	DE000DH2Q142	DE000DH2Q159	DE000DH2Q167
DE000DH2Q175	DE000DH2Q183	DE000DH2Q191	DE000DH2Q1A1
DE000DH2Q1B9	DE000DH2Q1C7	DE000DH2Q1D5	DE000DH2Q1E3
DE000DH2Q1F0	DE000DH2Q1G8	DE000DH2Q1H6	DE000DH2Q1J2
DE000DH2Q1K0	DE000DH2Q1L8	DE000DH2Q1M6	DE000DH2Q1N4
DE000DH2Q1P9	DE000DH2Q1Q7	DE000DH2Q1R5	DE000DH2Q1S3
DE000DH2Q1T1	DE000DH2Q1U9	DE000DH2Q1V7	DE000DH2Q1W5
DE000DH2Q1X3	DE000DH2Q1Y1	DE000DH2Q1Z8	DE000DH2Q209
DE000DH2Q217	DE000DH2Q225	DE000DH2Q233	DE000DH2Q241
DE000DH2Q258	DE000DH2Q266	DE000DH2Q274	DE000DH2Q282
DE000DH2Q290	DE000DH2Q2A9	DE000DH2Q2B7	DE000DH2Q2C5
DE000DH2Q2D3	DE000DH2Q2E1	DE000DH2Q2F8	DE000DH2Q2G6
DE000DH2Q2H4	DE000DH2Q2J0	DE000DH2Q2K8	DE000DH2Q2L6
DE000DH2Q2M4	DE000DH2Q2N2	DE000DH2Q2P7	DE000DH2Q2Q5
DE000DH2Q2R3	DE000DH2Q2S1	DE000DH2Q2T9	DE000DH2Q2U7
DE000DH2Q2V5	DE000DH2Q2W3	DE000DH2Q2X1	DE000DH2Q2Y9
DE000DH2Q2Z6	DE000DH2Q308	DE000DH2Q316	DE000DH2Q324
DE000DH2Q332	DE000DH2Q340	DE000DH2Q357	DE000DH2Q365
DE000DH2Q373	DE000DH2Q381	DE000DH2Q399	DE000DH2Q3A7
DE000DH2Q3B5	DE000DH2Q3C3	DE000DH2Q3D1	DE000DH2Q3E9
DE000DH2Q3F6	DE000DH2Q3G4	DE000DH2Q3H2	DE000DH2Q3J8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q3K6	DE000DH2Q3L4	DE000DH2Q3M2	DE000DH2Q3N0
DE000DH2Q3P5	DE000DH2Q3Q3	DE000DH2Q3R1	DE000DH2Q3S9
DE000DH2Q3T7	DE000DH2Q3U5	DE000DH2Q3V3	DE000DH2Q3W1
DE000DH2Q3X9	DE000DH2Q3Y7	DE000DH2Q3Z4	DE000DH2Q407
DE000DH2Q415	DE000DH2Q423	DE000DH2Q431	DE000DH2Q449
DE000DH2Q456	DE000DH2Q464	DE000DH2Q472	DE000DH2Q480
DE000DH2Q498	DE000DH2Q4A5	DE000DH2Q4B3	DE000DH2Q4C1
DE000DH2Q4D9	DE000DH2Q4E7	DE000DH2Q4F4	DE000DH2Q4G2
DE000DH2Q4H0	DE000DH2Q4J6	DE000DH2Q4K4	DE000DH2Q4L2
DE000DH2Q4M0	DE000DH2Q4N8	DE000DH2Q4P3	DE000DH2Q4Q1
DE000DH2Q4R9	DE000DH2Q4S7	DE000DH2Q4T5	DE000DH2Q4U3
DE000DH2Q4V1	DE000DH2Q4W9	DE000DH2Q4X7	DE000DH2Q4Y5
DE000DH2Q4Z2	DE000DH2Q506	DE000DH2Q514	DE000DH2Q522
DE000DH2Q530	DE000DH2Q548	DE000DH2Q555	DE000DH2Q563
DE000DH2Q571	DE000DH2Q589	DE000DH2Q597	DE000DH2Q5A2
DE000DH2Q5B0	DE000DH2Q5C8	DE000DH2Q5D6	DE000DH2Q5E4
DE000DH2Q5F1	DE000DH2Q5G9	DE000DH2Q5H7	DE000DH2Q5J3
DE000DH2Q5K1	DE000DH2Q5L9	DE000DH2Q5M7	DE000DH2Q5N5
DE000DH2Q5P0	DE000DH2Q5Q8	DE000DH2Q5R6	DE000DH2Q5S4
DE000DH2Q5T2	DE000DH2Q5U0	DE000DH2Q5V8	DE000DH2Q5W6
DE000DH2Q5X4	DE000DH2Q5Y2	DE000DH2Q5Z9	DE000DH2Q605
DE000DH2Q613	DE000DH2Q621	DE000DH2Q639	DE000DH2Q647
DE000DH2Q654	DE000DH2Q662	DE000DH2Q670	DE000DH2Q688
DE000DH2Q696	DE000DH2Q6A0	DE000DH2Q6B8	DE000DH2Q6C6
DE000DH2Q6D4	DE000DH2Q6E2	DE000DH2Q6F9	DE000DH2Q6G7
DE000DH2Q6H5	DE000DH2Q6J1	DE000DH2Q6K9	DE000DH2Q6L7
DE000DH2Q6M5	DE000DH2Q6N3	DE000DH2Q6P8	DE000DH2Q6Q6
DE000DH2Q6R4	DE000DH2Q6S2	DE000DH2Q6T0	DE000DH2Q6U8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2Q6V6	DE000DH2Q6W4	DE000DH2Q6X2	DE000DH2Q6Y0
DE000DH2Q6Z7	DE000DH2Q704	DE000DH2Q712	DE000DH2Q720
DE000DH2Q738	DE000DH2Q746	DE000DH2Q753	DE000DH2Q761
DE000DH2Q779	DE000DH2Q787	DE000DH2Q795	DE000DH2Q7A8
DE000DH2Q7B6	DE000DH2Q7C4	DE000DH2Q7D2	DE000DH2Q7E0
DE000DH2Q7F7	DE000DH2Q7G5	DE000DH2Q7H3	DE000DH2Q7J9
DE000DH2Q7K7	DE000DH2Q7L5	DE000DH2Q7M3	DE000DH2Q7N1
DE000DH2Q7P6	DE000DH2Q7Q4	DE000DH2Q7R2	DE000DH2Q7S0
DE000DH2Q7T8	DE000DH2Q7U6	DE000DH2Q7V4	DE000DH2Q7W2
DE000DH2Q7X0	DE000DH2Q7Y8	DE000DH2Q7Z5	DE000DH2Q803
DE000DH2Q811	DE000DH2Q829	DE000DH2Q837	DE000DH2Q845
DE000DH2Q852	DE000DH2Q860	DE000DH2Q878	DE000DH2Q886
DE000DH2Q894	DE000DH2Q8A6	DE000DH2Q8B4	DE000DH2Q8C2
DE000DH2Q8D0	DE000DH2Q8E8	DE000DH2Q8F5	DE000DH2Q8G3
DE000DH2Q8H1	DE000DH2Q8J7	DE000DH2Q8K5	DE000DH2Q8L3
DE000DH2Q8M1	DE000DH2Q8N9	DE000DH2Q8P4	DE000DH2Q8Q2
DE000DH2Q8R0	DE000DH2Q8S8	DE000DH2Q8T6	DE000DH2Q8U4
DE000DH2Q8V2	DE000DH2Q8W0	DE000DH2Q8X8	DE000DH2Q8Y6
DE000DH2Q8Z3	DE000DH2Q902	DE000DH2Q910	DE000DH2Q928
DE000DH2Q936	DE000DH2Q944	DE000DH2Q951	DE000DH2Q969
DE000DH2Q977	DE000DH2Q985	DE000DH2Q993	DE000DH2Q9A4
DE000DH2Q9B2	DE000DH2Q9C0	DE000DH2Q9D8	DE000DH2Q9E6
DE000DH2Q9F3	DE000DH2Q9G1	DE000DH2Q9H9	DE000DH2Q9J5
DE000DH2Q9K3	DE000DH2Q9L1	DE000DH2Q9M9	DE000DH2Q9N7
DE000DH2Q9P2	DE000DH2Q9Q0	DE000DH2Q9R8	DE000DH2Q9S6
DE000DH2Q9T4	DE000DH2Q9U2	DE000DH2Q9V0	DE000DH2Q9W8
DE000DH2Q9X6	DE000DH2Q9Y4	DE000DH2Q9Z1	DE000DH2QA02
DE000DH2QA10	DE000DH2QA28	DE000DH2QA36	DE000DH2QA44

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QA51	DE000DH2QA69	DE000DH2QA77	DE000DH2QA85
DE000DH2QA93	DE000DH2QAA9	DE000DH2QAB7	DE000DH2QAC5
DE000DH2QAD3	DE000DH2QAE1	DE000DH2QAF8	DE000DH2QAG6
DE000DH2QAH4	DE000DH2QAJ0	DE000DH2QAK8	DE000DH2QAL6
DE000DH2QAM4	DE000DH2QAN2	DE000DH2QAP7	DE000DH2QAQ5
DE000DH2QAR3	DE000DH2QAS1	DE000DH2QAT9	DE000DH2QAU7
DE000DH2QAV5	DE000DH2QAW3	DE000DH2QAX1	DE000DH2QAY9
DE000DH2QAZ6	DE000DH2QB01	DE000DH2QB19	DE000DH2QB27
DE000DH2QB35	DE000DH2QB43	DE000DH2QB50	DE000DH2QB68
DE000DH2QB76	DE000DH2QB84	DE000DH2QB92	DE000DH2QBA7
DE000DH2QBB5	DE000DH2QBC3	DE000DH2QBD1	DE000DH2QBE9
DE000DH2QBF6	DE000DH2QBG4	DE000DH2QBH2	DE000DH2QBJ8
DE000DH2QBK6	DE000DH2QBL4	DE000DH2QBM2	DE000DH2QBN0
DE000DH2QBP5	DE000DH2QBQ3	DE000DH2QBR1	DE000DH2QBS9
DE000DH2QBT7	DE000DH2QBU5	DE000DH2QBV3	DE000DH2QBW1
DE000DH2QBX9	DE000DH2QBY7	DE000DH2QBZ4	DE000DH2QC00
DE000DH2QC18	DE000DH2QC26	DE000DH2QC34	DE000DH2QC42
DE000DH2QC59	DE000DH2QC67	DE000DH2QC75	DE000DH2QC83
DE000DH2QC91	DE000DH2QCA5	DE000DH2QCB3	DE000DH2QCC1
DE000DH2QCD9	DE000DH2QCE7	DE000DH2QCF4	DE000DH2QCG2
DE000DH2QCH0	DE000DH2QCJ6	DE000DH2QCK4	DE000DH2QCL2
DE000DH2QCM0	DE000DH2QCN8	DE000DH2QCP3	DE000DH2QCQ1
DE000DH2QCR9	DE000DH2QCS7	DE000DH2QCT5	DE000DH2QCU3
DE000DH2QCV1	DE000DH2QCW9	DE000DH2QCX7	DE000DH2QCY5
DE000DH2QCZ2	DE000DH2QD09	DE000DH2QD17	DE000DH2QD25
DE000DH2QD33	DE000DH2QD41	DE000DH2QD58	DE000DH2QD66
DE000DH2QD74	DE000DH2QD82	DE000DH2QD90	DE000DH2QDA3
DE000DH2QDB1	DE000DH2QDC9	DE000DH2QDD7	DE000DH2QDE5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QDF2	DE000DH2QDG0	DE000DH2QDH8	DE000DH2QDJ4
DE000DH2QDK2	DE000DH2QDL0	DE000DH2QDM8	DE000DH2QDN6
DE000DH2QDP1	DE000DH2QDQ9	DE000DH2QDR7	DE000DH2QDS5
DE000DH2QDT3	DE000DH2QDU1	DE000DH2QDV9	DE000DH2QDW7
DE000DH2QDX5	DE000DH2QDY3	DE000DH2QDZ0	DE000DH2QE08
DE000DH2QE16	DE000DH2QE24	DE000DH2QE32	DE000DH2QE40
DE000DH2QE57	DE000DH2QE65	DE000DH2QE73	DE000DH2QE81
DE000DH2QE99	DE000DH2QEA1	DE000DH2QEB9	DE000DH2QEC7
DE000DH2QED5	DE000DH2QEE3	DE000DH2QEF0	DE000DH2QEG8
DE000DH2QEH6	DE000DH2QEJ2	DE000DH2QEK0	DE000DH2QEL8
DE000DH2QEM6	DE000DH2QEN4	DE000DH2QEP9	DE000DH2QEQ7
DE000DH2QER5	DE000DH2QES3	DE000DH2QET1	DE000DH2QEU9
DE000DH2QEV7	DE000DH2QEW5	DE000DH2QEX3	DE000DH2QEY1
DE000DH2QEZ8	DE000DH2QF07	DE000DH2QF15	DE000DH2QF23
DE000DH2QF31	DE000DH2QF49	DE000DH2QF56	DE000DH2QF64
DE000DH2QF72	DE000DH2QF80	DE000DH2QF98	DE000DH2QFA8
DE000DH2QFB6	DE000DH2QFC4	DE000DH2QFD2	DE000DH2QFE0
DE000DH2QFF7	DE000DH2QFG5	DE000DH2QFH3	DE000DH2QFJ9
DE000DH2QFK7	DE000DH2QFL5	DE000DH2QFM3	DE000DH2QFN1
DE000DH2QFP6	DE000DH2QFQ4	DE000DH2QFR2	DE000DH2QFS0
DE000DH2QFT8	DE000DH2QFU6	DE000DH2QFV4	DE000DH2QFW2
DE000DH2QFX0	DE000DH2QFY8	DE000DH2QFZ5	DE000DH2QG06
DE000DH2QG14	DE000DH2QG22	DE000DH2QG30	DE000DH2QG48
DE000DH2QG55	DE000DH2QG63	DE000DH2QG71	DE000DH2QG89
DE000DH2QG97	DE000DH2QGA6	DE000DH2QGB4	DE000DH2QGC2
DE000DH2QGD0	DE000DH2QGE8	DE000DH2QGF5	DE000DH2QGG3
DE000DH2QGH1	DE000DH2QGJ7	DE000DH2QGK5	DE000DH2QGL3
DE000DH2QGM1	DE000DH2QGN9	DE000DH2QGP4	DE000DH2QGQ2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QGR0	DE000DH2QGS8	DE000DH2QGT6	DE000DH2QGU4
DE000DH2QGV2	DE000DH2QH05	DE000DH2QH13	DE000DH2QH21
DE000DH2QH39	DE000DH2QH47	DE000DH2QH54	DE000DH2QH62
DE000DH2QH70	DE000DH2QH88	DE000DH2QH96	DE000DH2QHA4
DE000DH2QHB2	DE000DH2QHC0	DE000DH2QHD8	DE000DH2QHE6
DE000DH2QHF3	DE000DH2QHG1	DE000DH2QHH9	DE000DH2QHJ5
DE000DH2QHK3	DE000DH2QHL1	DE000DH2QHM9	DE000DH2QHN7
DE000DH2QHP2	DE000DH2QHQ0	DE000DH2QHR8	DE000DH2QHS6
DE000DH2QHT4	DE000DH2QHU2	DE000DH2QHV0	DE000DH2QHW8
DE000DH2QHX6	DE000DH2QHY4	DE000DH2QHZ1	DE000DH2QJ03
DE000DH2QJ11	DE000DH2QJ29	DE000DH2QJ37	DE000DH2QJ45
DE000DH2QJ52	DE000DH2QJ60	DE000DH2QJ78	DE000DH2QJ86
DE000DH2QJ94	DE000DH2QJA0	DE000DH2QJB8	DE000DH2QJC6
DE000DH2QJD4	DE000DH2QJE2	DE000DH2QJF9	DE000DH2QJG7
DE000DH2QJH5	DE000DH2QJJ1	DE000DH2QJK9	DE000DH2QJL7
DE000DH2QJM5	DE000DH2QJN3	DE000DH2QJP8	DE000DH2QJQ6
DE000DH2QJR4	DE000DH2QJS2	DE000DH2QJT0	DE000DH2QJU8
DE000DH2QJV6	DE000DH2QJW4	DE000DH2QJX2	DE000DH2QJY0
DE000DH2QJZ7	DE000DH2QK00	DE000DH2QK18	DE000DH2QK26
DE000DH2QK34	DE000DH2QK42	DE000DH2QK59	DE000DH2QK67
DE000DH2QK75	DE000DH2QK83	DE000DH2QK91	DE000DH2QKA8
DE000DH2QKB6	DE000DH2QKC4	DE000DH2QKD2	DE000DH2QKE0
DE000DH2QKF7	DE000DH2QKG5	DE000DH2QKH3	DE000DH2QKJ9
DE000DH2QKK7	DE000DH2QKL5	DE000DH2QKM3	DE000DH2QKN1
DE000DH2QKP6	DE000DH2QKQ4	DE000DH2QKR2	DE000DH2QKS0
DE000DH2QKT8	DE000DH2QKU6	DE000DH2QKV4	DE000DH2QKW2
DE000DH2QKX0	DE000DH2QKY8	DE000DH2QKZ5	DE000DH2QL09
DE000DH2QL17	DE000DH2QL25	DE000DH2QL33	DE000DH2QL41

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QL58	DE000DH2QL66	DE000DH2QL74	DE000DH2QL82
DE000DH2QL90	DE000DH2QLA6	DE000DH2QLB4	DE000DH2QLC2
DE000DH2QLD0	DE000DH2QLE8	DE000DH2QLF5	DE000DH2QLG3
DE000DH2QLH1	DE000DH2QLJ7	DE000DH2QLK5	DE000DH2QLL3
DE000DH2QLM1	DE000DH2QLN9	DE000DH2QLP4	DE000DH2QLQ2
DE000DH2QLR0	DE000DH2QLS8	DE000DH2QLT6	DE000DH2QLU4
DE000DH2QLV2	DE000DH2QLW0	DE000DH2QLX8	DE000DH2QLY6
DE000DH2QLZ3	DE000DH2QM08	DE000DH2QM16	DE000DH2QM24
DE000DH2QM32	DE000DH2QM40	DE000DH2QM57	DE000DH2QM65
DE000DH2QNG9	DE000DH2QNH7	DE000DH2QNJ3	DE000DH2QNK1
DE000DH2QNL9	DE000DH2QNM7	DE000DH2QNN5	DE000DH2QNP0
DE000DH2QNQ8	DE000DH2QNR6	DE000DH2QNS4	DE000DH2QNT2
DE000DH2QNU0	DE000DH2QNV8	DE000DH2QNW6	DE000DH2QNX4
DE000DH2QNY2	DE000DH2QNZ9	DE000DH2QP05	DE000DH2QP13
DE000DH2QP21	DE000DH2QP39	DE000DH2QP47	DE000DH2QP54
DE000DH2QP62	DE000DH2QP70	DE000DH2QP88	DE000DH2QP96
DE000DH2QPA7	DE000DH2QPB5	DE000DH2QPC3	DE000DH2QPD1
DE000DH2QPE9	DE000DH2QPF6	DE000DH2QPG4	DE000DH2QPH2
DE000DH2QPJ8	DE000DH2QPK6	DE000DH2QPL4	DE000DH2QPM2
DE000DH2QPN0	DE000DH2QPP5	DE000DH2QPQ3	DE000DH2QPR1
DE000DH2QPS9	DE000DH2QPT7	DE000DH2QPU5	DE000DH2QPV3
DE000DH2QPW1	DE000DH2QPX9	DE000DH2QPY7	DE000DH2QPZ4
DE000DH2QQ04	DE000DH2QQ12	DE000DH2QQ20	DE000DH2QQ38
DE000DH2QQ46	DE000DH2QQ53	DE000DH2QQ61	DE000DH2QQ79
DE000DH2QQ87	DE000DH2QQ95	DE000DH2QQA5	DE000DH2QQB3
DE000DH2QQC1	DE000DH2QQD9	DE000DH2QQE7	DE000DH2QQF4
DE000DH2QQG2	DE000DH2QQH0	DE000DH2QQJ6	DE000DH2QQK4
DE000DH2QQL2	DE000DH2QQM0	DE000DH2QQN8	DE000DH2QQP3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QQQ1	DE000DH2QQR9	DE000DH2QQS7	DE000DH2QQT5
DE000DH2QQU3	DE000DH2QQV1	DE000DH2QQW9	DE000DH2QQX7
DE000DH2QQY5	DE000DH2QQZ2	DE000DH2QR03	DE000DH2QR11
DE000DH2QR29	DE000DH2QR37	DE000DH2QR45	DE000DH2QR52
DE000DH2QR60	DE000DH2QR78	DE000DH2QR86	DE000DH2QR94
DE000DH2QRA3	DE000DH2QRB1	DE000DH2QRC9	DE000DH2QRD7
DE000DH2QRE5	DE000DH2QRF2	DE000DH2QRG0	DE000DH2QRH8
DE000DH2QRJ4	DE000DH2QRK2	DE000DH2QRL0	DE000DH2QRM8
DE000DH2QRN6	DE000DH2QRP1	DE000DH2QRQ9	DE000DH2QRR7
DE000DH2QRS5	DE000DH2QRT3	DE000DH2QRU1	DE000DH2QRV9
DE000DH2QRW7	DE000DH2QRX5	DE000DH2QRY3	DE000DH2QRZ0
DE000DH2QS02	DE000DH2QS10	DE000DH2QS28	DE000DH2QS36
DE000DH2QS44	DE000DH2QS51	DE000DH2QS69	DE000DH2QS77
DE000DH2QS85	DE000DH2QS93	DE000DH2QSA1	DE000DH2QSB9
DE000DH2QSC7	DE000DH2QSD5	DE000DH2QSE3	DE000DH2QSF0
DE000DH2QSG8	DE000DH2QSH6	DE000DH2QSJ2	DE000DH2QSK0
DE000DH2QSL8	DE000DH2QSM6	DE000DH2QSN4	DE000DH2QSP9
DE000DH2QSQ7	DE000DH2QSR5	DE000DH2QSS3	DE000DH2QST1
DE000DH2QSU9	DE000DH2QSV7	DE000DH2QSW5	DE000DH2QSX3
DE000DH2QSY1	DE000DH2QSZ8	DE000DH2QT01	DE000DH2QT19
DE000DH2QT27	DE000DH2QT35	DE000DH2QT43	DE000DH2QT50
DE000DH2QT68	DE000DH2QT76	DE000DH2QT84	DE000DH2QT92
DE000DH2QTA9	DE000DH2QTB7	DE000DH2QTC5	DE000DH2QTD3
DE000DH2QTE1	DE000DH2QTF8	DE000DH2QTG6	DE000DH2QTH4
DE000DH2QTJ0	DE000DH2QTK8	DE000DH2QTL6	DE000DH2QTM4
DE000DH2QTN2	DE000DH2QTP7	DE000DH2QTT5	DE000DH2QTR3
DE000DH2QTS1	DE000DH2QTT9	DE000DH2QTU7	DE000DH2QTV5
DE000DH2QTW3	DE000DH2QTX1	DE000DH2QTY9	DE000DH2QTZ6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QU08	DE000DH2QU16	DE000DH2QU24	DE000DH2QU32
DE000DH2QU40	DE000DH2QU57	DE000DH2QU65	DE000DH2QU73
DE000DH2QU81	DE000DH2QU99	DE000DH2QUA7	DE000DH2QUB5
DE000DH2QUC3	DE000DH2QUD1	DE000DH2QUE9	DE000DH2QUF6
DE000DH2QUG4	DE000DH2QUH2	DE000DH2QUJ8	DE000DH2QUK6
DE000DH2QUL4	DE000DH2QUM2	DE000DH2QUN0	DE000DH2QUP5
DE000DH2QUQ3	DE000DH2QUR1	DE000DH2QUS9	DE000DH2QUT7
DE000DH2QUU5	DE000DH2QUV3	DE000DH2QUW1	DE000DH2QUX9
DE000DH2QUY7	DE000DH2QUZ4	DE000DH2QV07	DE000DH2QV15
DE000DH2QV23	DE000DH2QV31	DE000DH2QV49	DE000DH2QV56
DE000DH2QV64	DE000DH2QV72	DE000DH2QV80	DE000DH2QV98
DE000DH2QVA5	DE000DH2QVB3	DE000DH2QVC1	DE000DH2QVD9
DE000DH2QVE7	DE000DH2QVF4	DE000DH2QVG2	DE000DH2QVH0
DE000DH2QVJ6	DE000DH2QVK4	DE000DH2QVL2	DE000DH2QVM0
DE000DH2QVN8	DE000DH2QVP3	DE000DH2QVQ1	DE000DH2QVR9
DE000DH2QVS7	DE000DH2QVT5	DE000DH2QVU3	DE000DH2QVV1
DE000DH2QVW9	DE000DH2QVX7	DE000DH2QVY5	DE000DH2QVZ2
DE000DH2QW06	DE000DH2QW14	DE000DH2QW22	DE000DH2QW30
DE000DH2QW48	DE000DH2QW55	DE000DH2QW63	DE000DH2QW71
DE000DH2QW89	DE000DH2QW97	DE000DH2QWA3	DE000DH2QWB1
DE000DH2QWC9	DE000DH2QWD7	DE000DH2QWE5	DE000DH2QWF2
DE000DH2QWG0	DE000DH2QWH8	DE000DH2QWJ4	DE000DH2QWK2
DE000DH2QWL0	DE000DH2QWM8	DE000DH2QWN6	DE000DH2QWP1
DE000DH2QWQ9	DE000DH2QWR7	DE000DH2QWS5	DE000DH2QWT3
DE000DH2QWU1	DE000DH2QWV9	DE000DH2QWW7	DE000DH2QWX5
DE000DH2QWY3	DE000DH2QWZ0	DE000DH2QX05	DE000DH2QX13
DE000DH2QX21	DE000DH2QX39	DE000DH2QX47	DE000DH2QX54
DE000DH2QX62	DE000DH2QX70	DE000DH2QX88	DE000DH2QX96

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2QXA1	DE000DH2QXB9	DE000DH2QXC7	DE000DH2QXD5
DE000DH2QXE3	DE000DH2QXF0	DE000DH2QXG8	DE000DH2QXH6
DE000DH2QXJ2	DE000DH2QXK0	DE000DH2QXL8	DE000DH2QXM6
DE000DH2QXN4	DE000DH2QXP9	DE000DH2QXQ7	DE000DH2QXR5
DE000DH2QXS3	DE000DH2QXT1	DE000DH2QXU9	DE000DH2QXV7
DE000DH2QXW5	DE000DH2QXX3	DE000DH2QXY1	DE000DH2QYE1
DE000DH2QYF8	DE000DH2QYG6	DE000DH2QYH4	DE000DH2QYJ0
DE000DH2QYK8	DE000DH2QYL6	DE000DH2QYM4	DE000DH2QYN2
DE000DH2QYP7	DE000DH2QYQ5	DE000DH2QYR3	DE000DH2QYS1
DE000DH2QYT9	DE000DH2QYU7	DE000DH2QYV5	DE000DH2QYW3
DE000DH2QYX1	DE000DH2QYY9	DE000DH2QYZ6	DE000DH2QZ03
DE000DH2QZ11	DE000DH2QZ29	DE000DH2QZ37	DE000DH2QZ45
DE000DH2QZ52	DE000DH2QZ60	DE000DH2QZ78	DE000DH2QZ86
DE000DH2QZ94	DE000DH2QZA6	DE000DH2QZB4	DE000DH2QZC2
DE000DH2QZD0	DE000DH2QZE8	DE000DH2QZF5	DE000DH2QZG3
DE000DH2QZH1	DE000DH2QZJ7	DE000DH2QZK5	DE000DH2QZL3
DE000DH2QZM1	DE000DH2QZN9	DE000DH2QZP4	DE000DH2QZQ2
DE000DH2QZR0	DE000DH2QZS8	DE000DH2QZT6	DE000DH2QZU4
DE000DH2QZV2	DE000DH2QZW0	DE000DH2QZX8	DE000DH2QZY6
DE000DH2QZZ3	DE000DH2R009	DE000DH2R017	DE000DH2R025
DE000DH2R033	DE000DH2R041	DE000DH2R058	DE000DH2R066
DE000DH2R074	DE000DH2R082	DE000DH2R090	DE000DH2R0A2
DE000DH2R0B0	DE000DH2R0C8	DE000DH2R0D6	DE000DH2R0E4
DE000DH2R0F1	DE000DH2R0G9	DE000DH2R0H7	DE000DH2R0J3
DE000DH2R0K1	DE000DH2R0L9	DE000DH2R0M7	DE000DH2R0N5
DE000DH2R0P0	DE000DH2R0Q8	DE000DH2R0R6	DE000DH2R0S4
DE000DH2R0T2	DE000DH2R0U0	DE000DH2R0V8	DE000DH2R0W6
DE000DH2R0X4	DE000DH2R0Y2	DE000DH2R0Z9	DE000DH2R108

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2R116	DE000DH2R124	DE000DH2R132	DE000DH2R140
DE000DH2R157	DE000DH2R165	DE000DH2R173	DE000DH2R181
DE000DH2R199	DE000DH2R1A0	DE000DH2R1B8	DE000DH2R1C6
DE000DH2R1D4	DE000DH2R1E2	DE000DH2R1F9	DE000DH2R1G7
DE000DH2R1H5	DE000DH2R1J1	DE000DH2R1K9	DE000DH2R1L7
DE000DH2R1M5	DE000DH2R1N3	DE000DH2R1P8	DE000DH2R1Q6
DE000DH2R1R4	DE000DH2R1S2	DE000DH2R1T0	DE000DH2R1U8
DE000DH2R1V6	DE000DH2R1W4	DE000DH2R1X2	DE000DH2R1Y0
DE000DH2R1Z7	DE000DH2R207	DE000DH2R215	DE000DH2R223
DE000DH2R231	DE000DH2R249	DE000DH2R256	DE000DH2R264
DE000DH2R272	DE000DH2R280	DE000DH2R298	DE000DH2R2A8
DE000DH2R2B6	DE000DH2R2C4	DE000DH2R2D2	DE000DH2R2E0
DE000DH2R2F7	DE000DH2R2G5	DE000DH2R2H3	DE000DH2R2J9
DE000DH2R2K7	DE000DH2R2L5	DE000DH2R2M3	DE000DH2R2N1
DE000DH2R2P6	DE000DH2R2Q4	DE000DH2R2R2	DE000DH2R2S0
DE000DH2R2T8	DE000DH2R2U6	DE000DH2R2V4	DE000DH2R2W2
DE000DH2R2X0	DE000DH2R2Y8	DE000DH2R2Z5	DE000DH2R306
DE000DH2R314	DE000DH2R322	DE000DH2R330	DE000DH2R348
DE000DH2R355	DE000DH2R363	DE000DH2R371	DE000DH2R389
DE000DH2R397	DE000DH2R3A6	DE000DH2R3B4	DE000DH2R3C2
DE000DH2R3D0	DE000DH2R3E8	DE000DH2R3F5	DE000DH2R3G3
DE000DH2R3H1	DE000DH2R3J7	DE000DH2R3K5	DE000DH2R3L3
DE000DH2R3M1	DE000DH2R3N9	DE000DH2R3P4	DE000DH2R3Q2
DE000DH2R3R0	DE000DH2R3S8	DE000DH2R3T6	DE000DH2R3U4
DE000DH2R3V2	DE000DH2R3W0	DE000DH2R3X8	DE000DH2R3Y6
DE000DH2R3Z3	DE000DH2R405	DE000DH2R413	DE000DH2R421
DE000DH2R439	DE000DH2R447	DE000DH2R454	DE000DH2R462
DE000DH2R470	DE000DH2R488	DE000DH2R496	DE000DH2R4A4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2R4B2	DE000DH2R4C0	DE000DH2R4D8	DE000DH2R4E6
DE000DH2R4F3	DE000DH2R4G1	DE000DH2R4H9	DE000DH2R4J5
DE000DH2R4K3	DE000DH2R4L1	DE000DH2R4M9	DE000DH2R4N7
DE000DH2R4P2	DE000DH2R4Q0	DE000DH2R4R8	DE000DH2R4S6
DE000DH2R4T4	DE000DH2R4U2	DE000DH2R4V0	DE000DH2R4W8
DE000DH2R4X6	DE000DH2R4Y4	DE000DH2R4Z1	DE000DH2R504
DE000DH2R512	DE000DH2R520	DE000DH2R538	DE000DH2R546
DE000DH2R553	DE000DH2R561	DE000DH2R579	DE000DH2R587
DE000DH2R595	DE000DH2R5A1	DE000DH2R5B9	DE000DH2R5C7
DE000DH2R5D5	DE000DH2R5E3	DE000DH2R5F0	DE000DH2R5G8
DE000DH2R5H6	DE000DH2R5J2	DE000DH2R5K0	DE000DH2R5L8
DE000DH2R5M6	DE000DH2R5N4	DE000DH2R5P9	DE000DH2R5Q7
DE000DH2R5R5	DE000DH2R5S3	DE000DH2R5T1	DE000DH2R5U9
DE000DH2R5V7	DE000DH2R5W5	DE000DH2R5X3	DE000DH2R5Y1
DE000DH2R5Z8	DE000DH2R603	DE000DH2R611	DE000DH2R629
DE000DH2R637	DE000DH2R645	DE000DH2R652	DE000DH2R660
DE000DH2R678	DE000DH2R686	DE000DH2R694	DE000DH2R6A9
DE000DH2R6B7	DE000DH2R6C5	DE000DH2R6D3	DE000DH2R6E1
DE000DH2R6F8	DE000DH2R6G6	DE000DH2R6H4	DE000DH2R6J0
DE000DH2R6K8	DE000DH2R6L6	DE000DH2R6M4	DE000DH2R6N2
DE000DH2R850	DE000DH2R868	DE000DH2R876	DE000DH2R884
DE000DH2R892	DE000DH2R8A5	DE000DH2R8B3	DE000DH2R8C1
DE000DH2R8D9	DE000DH2R8E7	DE000DH2R8F4	DE000DH2R8G2
DE000DH2R8H0	DE000DH2R8J6	DE000DH2R8K4	DE000DH2R8L2
DE000DH2R8M0	DE000DH2R8N8	DE000DH2R8P3	DE000DH2R8Q1
DE000DH2R8R9	DE000DH2R8S7	DE000DH2R8T5	DE000DH2R8U3
DE000DH2R8V1	DE000DH2R8W9	DE000DH2R8X7	DE000DH2R8Y5
DE000DH2R8Z2	DE000DH2R900	DE000DH2R918	DE000DH2R926

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2R934	DE000DH2R942	DE000DH2R959	DE000DH2R967
DE000DH2R975	DE000DH2R983	DE000DH2R991	DE000DH2R9A3
DE000DH2R9B1	DE000DH2R9C9	DE000DH2R9D7	DE000DH2R9E5
DE000DH2R9F2	DE000DH2R9G0	DE000DH2R9H8	DE000DH2R9J4
DE000DH2R9K2	DE000DH2R9L0	DE000DH2R9M8	DE000DH2R9N6
DE000DH2R9P1	DE000DH2R9Q9	DE000DH2R9R7	DE000DH2R9S5
DE000DH2R9T3	DE000DH2R9U1	DE000DH2R9V9	DE000DH2R9W7
DE000DH2R9X5	DE000DH2R9Y3	DE000DH2R9Z0	DE000DH2RA01
DE000DH2RA19	DE000DH2RA27	DE000DH2RA35	DE000DH2RA43
DE000DH2RA50	DE000DH2RA68	DE000DH2RA76	DE000DH2RA84
DE000DH2RA92	DE000DH2RAA7	DE000DH2RAB5	DE000DH2RAC3
DE000DH2RAD1	DE000DH2RAE9	DE000DH2RAF6	DE000DH2RAG4
DE000DH2RAH2	DE000DH2RAJ8	DE000DH2RAK6	DE000DH2RAL4
DE000DH2RAM2	DE000DH2RAN0	DE000DH2RAP5	DE000DH2RAQ3
DE000DH2RAR1	DE000DH2RAS9	DE000DH2RAT7	DE000DH2RAU5
DE000DH2RAV3	DE000DH2RAW1	DE000DH2RAX9	DE000DH2RAY7
DE000DH2RAZ4	DE000DH2RB00	DE000DH2RB18	DE000DH2RB26
DE000DH2RB34	DE000DH2RB42	DE000DH2RB59	DE000DH2RB67
DE000DH2RB75	DE000DH2RB83	DE000DH2RB91	DE000DH2RBA5
DE000DH2RBB3	DE000DH2RBC1	DE000DH2RBD9	DE000DH2RBE7
DE000DH2RBF4	DE000DH2RBG2	DE000DH2RBH0	DE000DH2RBJ6
DE000DH2RBK4	DE000DH2RBL2	DE000DH2RBM0	DE000DH2RBN8
DE000DH2RBP3	DE000DH2RBQ1	DE000DH2RBR9	DE000DH2RBS7
DE000DH2RBT5	DE000DH2RBU3	DE000DH2RBV1	DE000DH2RBW9
DE000DH2RBX7	DE000DH2RBY5	DE000DH2RBZ2	DE000DH2RC09
DE000DH2RC17	DE000DH2RC25	DE000DH2RC33	DE000DH2RC41
DE000DH2RC58	DE000DH2RC66	DE000DH2RC74	DE000DH2RC82
DE000DH2RC90	DE000DH2RCA3	DE000DH2RCB1	DE000DH2RCC9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RCD7	DE000DH2RCE5	DE000DH2RCF2	DE000DH2RCG0
DE000DH2RCH8	DE000DH2RCJ4	DE000DH2RCK2	DE000DH2RCL0
DE000DH2RCM8	DE000DH2RCN6	DE000DH2RCP1	DE000DH2RCQ9
DE000DH2RCR7	DE000DH2RCS5	DE000DH2RCT3	DE000DH2RCU1
DE000DH2RCV9	DE000DH2RCW7	DE000DH2RCX5	DE000DH2RCY3
DE000DH2RCZ0	DE000DH2RD08	DE000DH2RD16	DE000DH2RD24
DE000DH2RD32	DE000DH2RD40	DE000DH2RD57	DE000DH2RD65
DE000DH2RD73	DE000DH2RD81	DE000DH2RD99	DE000DH2RDA1
DE000DH2RDB9	DE000DH2RDC7	DE000DH2RDD5	DE000DH2RDE3
DE000DH2RDF0	DE000DH2RDG8	DE000DH2RDH6	DE000DH2RDJ2
DE000DH2RDK0	DE000DH2RDL8	DE000DH2RDM6	DE000DH2RDN4
DE000DH2RDP9	DE000DH2RDQ7	DE000DH2RDR5	DE000DH2RDS3
DE000DH2RDT1	DE000DH2RDU9	DE000DH2RDV7	DE000DH2RDW5
DE000DH2RDX3	DE000DH2RDY1	DE000DH2RDZ8	DE000DH2RE07
DE000DH2RE15	DE000DH2RE23	DE000DH2RE31	DE000DH2RE49
DE000DH2RE56	DE000DH2RE64	DE000DH2RE72	DE000DH2RE80
DE000DH2RE98	DE000DH2REA9	DE000DH2REB7	DE000DH2REC5
DE000DH2RED3	DE000DH2REE1	DE000DH2REF8	DE000DH2REG6
DE000DH2REH4	DE000DH2REJ0	DE000DH2REK8	DE000DH2REL6
DE000DH2REM4	DE000DH2REN2	DE000DH2REP7	DE000DH2REQ5
DE000DH2RER3	DE000DH2RES1	DE000DH2RET9	DE000DH2REU7
DE000DH2REV5	DE000DH2REW3	DE000DH2REX1	DE000DH2REY9
DE000DH2REZ6	DE000DH2RF06	DE000DH2RF14	DE000DH2RF22
DE000DH2RF30	DE000DH2RF48	DE000DH2RF55	DE000DH2RF63
DE000DH2RF71	DE000DH2RF89	DE000DH2RF97	DE000DH2RFA6
DE000DH2RFB4	DE000DH2RFC2	DE000DH2RFD0	DE000DH2RFE8
DE000DH2RFF5	DE000DH2RFG3	DE000DH2RFH1	DE000DH2RFJ7
DE000DH2RFK5	DE000DH2RFL3	DE000DH2RFM1	DE000DH2RFN9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RFP4	DE000DH2RFQ2	DE000DH2RFR0	DE000DH2RFS8
DE000DH2RFT6	DE000DH2RFU4	DE000DH2RFV2	DE000DH2RFW0
DE000DH2RFX8	DE000DH2RFY6	DE000DH2RFZ3	DE000DH2RG05
DE000DH2RG13	DE000DH2RG21	DE000DH2RG39	DE000DH2RG47
DE000DH2RG54	DE000DH2RG62	DE000DH2RG70	DE000DH2RG88
DE000DH2RG96	DE000DH2RGA4	DE000DH2RGB2	DE000DH2RGC0
DE000DH2RGD8	DE000DH2RGE6	DE000DH2RGF3	DE000DH2RGG1
DE000DH2RGH9	DE000DH2RGJ5	DE000DH2RGK3	DE000DH2RGL1
DE000DH2RGM9	DE000DH2RGN7	DE000DH2RGP2	DE000DH2RGQ0
DE000DH2RGR8	DE000DH2RGS6	DE000DH2RGT4	DE000DH2RGU2
DE000DH2RGV0	DE000DH2RGW8	DE000DH2RGX6	DE000DH2RGY4
DE000DH2RGZ1	DE000DH2RH04	DE000DH2RH12	DE000DH2RH20
DE000DH2RH38	DE000DH2RH46	DE000DH2RH53	DE000DH2RH61
DE000DH2RH79	DE000DH2RH87	DE000DH2RH95	DE000DH2RHA2
DE000DH2RHB0	DE000DH2RHC8	DE000DH2RHD6	DE000DH2RHE4
DE000DH2RHF1	DE000DH2RHG9	DE000DH2RHH7	DE000DH2RHJ3
DE000DH2RHK1	DE000DH2RHL9	DE000DH2RHM7	DE000DH2RHN5
DE000DH2RHP0	DE000DH2RHQ8	DE000DH2RHR6	DE000DH2RHS4
DE000DH2RHT2	DE000DH2RHU0	DE000DH2RHV8	DE000DH2RHW6
DE000DH2RHX4	DE000DH2RHY2	DE000DH2RJ36	DE000DH2RJ44
DE000DH2RJ51	DE000DH2RJ69	DE000DH2RJ77	DE000DH2RJ85
DE000DH2RJ93	DE000DH2RJA8	DE000DH2RJB6	DE000DH2RJC4
DE000DH2RJD2	DE000DH2RJE0	DE000DH2RJF7	DE000DH2RJG5
DE000DH2RJH3	DE000DH2RJJ9	DE000DH2RJK7	DE000DH2RJL5
DE000DH2RJM3	DE000DH2RJN1	DE000DH2RJP6	DE000DH2RJQ4
DE000DH2RJR2	DE000DH2RJS0	DE000DH2RJT8	DE000DH2RJU6
DE000DH2RJV4	DE000DH2RJW2	DE000DH2RJX0	DE000DH2RJY8
DE000DH2RJZ5	DE000DH2RK09	DE000DH2RK17	DE000DH2RK25

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RK33	DE000DH2RK41	DE000DH2RK58	DE000DH2RK66
DE000DH2RK74	DE000DH2RK82	DE000DH2RK90	DE000DH2RKA6
DE000DH2RKB4	DE000DH2RKC2	DE000DH2RKD0	DE000DH2RKE8
DE000DH2RKF5	DE000DH2RKG3	DE000DH2RKH1	DE000DH2RKJ7
DE000DH2RKK5	DE000DH2RKL3	DE000DH2RKM1	DE000DH2RKN9
DE000DH2RKP4	DE000DH2RKQ2	DE000DH2RKR0	DE000DH2RKS8
DE000DH2RKT6	DE000DH2RKU4	DE000DH2RKV2	DE000DH2RKW0
DE000DH2RKX8	DE000DH2RKY6	DE000DH2RKZ3	DE000DH2RL08
DE000DH2RL16	DE000DH2RL24	DE000DH2RL32	DE000DH2RL40
DE000DH2RL57	DE000DH2RL65	DE000DH2RL73	DE000DH2RL81
DE000DH2RL99	DE000DH2RLA4	DE000DH2RLB2	DE000DH2RLC0
DE000DH2RLD8	DE000DH2RLE6	DE000DH2RLF3	DE000DH2RLG1
DE000DH2RLH9	DE000DH2RLJ5	DE000DH2RLK3	DE000DH2RLL1
DE000DH2RLM9	DE000DH2RLN7	DE000DH2RLP2	DE000DH2RLQ0
DE000DH2RLR8	DE000DH2RLS6	DE000DH2RLT4	DE000DH2RLU2
DE000DH2RLV0	DE000DH2RLW8	DE000DH2RLX6	DE000DH2RLY4
DE000DH2RLZ1	DE000DH2RM07	DE000DH2RM15	DE000DH2RM23
DE000DH2RM31	DE000DH2RM49	DE000DH2RM56	DE000DH2RM64
DE000DH2RM72	DE000DH2RM80	DE000DH2RM98	DE000DH2RMA2
DE000DH2RMB0	DE000DH2RMC8	DE000DH2RMD6	DE000DH2RME4
DE000DH2RMF1	DE000DH2RMG9	DE000DH2RMH7	DE000DH2RMJ3
DE000DH2RMK1	DE000DH2RML9	DE000DH2RMM7	DE000DH2RMN5
DE000DH2RMP0	DE000DH2RMQ8	DE000DH2RMR6	DE000DH2RMS4
DE000DH2RMT2	DE000DH2RMU0	DE000DH2RMV8	DE000DH2RMW6
DE000DH2RMX4	DE000DH2RN55	DE000DH2RN63	DE000DH2RN71
DE000DH2RN89	DE000DH2RN97	DE000DH2RNA0	DE000DH2RNB8
DE000DH2RNC6	DE000DH2RND4	DE000DH2RNE2	DE000DH2RNF9
DE000DH2RNG7	DE000DH2RNH5	DE000DH2RNJ1	DE000DH2RNK9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RNL7	DE000DH2RQB1	DE000DH2RQC9	DE000DH2RQD7
DE000DH2RQE5	DE000DH2RQF2	DE000DH2RQG0	DE000DH2RQH8
DE000DH2RQJ4	DE000DH2RQK2	DE000DH2RQL0	DE000DH2RQM8
DE000DH2RQN6	DE000DH2RQP1	DE000DH2RQQ9	DE000DH2RQR7
DE000DH2RQS5	DE000DH2RQT3	DE000DH2RQU1	DE000DH2RQV9
DE000DH2RQW7	DE000DH2RQX5	DE000DH2RQY3	DE000DH2RQZ0
DE000DH2RR02	DE000DH2RR10	DE000DH2RR28	DE000DH2RR36
DE000DH2RR44	DE000DH2RR51	DE000DH2RR69	DE000DH2RR77
DE000DH2RR85	DE000DH2RR93	DE000DH2RRA1	DE000DH2RRB9
DE000DH2RRC7	DE000DH2RRD5	DE000DH2RRE3	DE000DH2RRF0
DE000DH2RRG8	DE000DH2RRH6	DE000DH2RRJ2	DE000DH2RRK0
DE000DH2RRL8	DE000DH2RRM6	DE000DH2RRN4	DE000DH2RRP9
DE000DH2RRQ7	DE000DH2RRR5	DE000DH2RRS3	DE000DH2RRT1
DE000DH2RRU9	DE000DH2RRV7	DE000DH2RRW5	DE000DH2RRX3
DE000DH2RRY1	DE000DH2RRZ8	DE000DH2RS01	DE000DH2RS19
DE000DH2RS27	DE000DH2RS35	DE000DH2RS43	DE000DH2RS50
DE000DH2RS68	DE000DH2RS76	DE000DH2RS84	DE000DH2RS92
DE000DH2RSA9	DE000DH2RSB7	DE000DH2RSC5	DE000DH2RSD3
DE000DH2RSE1	DE000DH2RSF8	DE000DH2RSG6	DE000DH2RSH4
DE000DH2RSJ0	DE000DH2RSK8	DE000DH2RSL6	DE000DH2RSM4
DE000DH2RSN2	DE000DH2RSP7	DE000DH2RSQ5	DE000DH2RSR3
DE000DH2RSS1	DE000DH2RST9	DE000DH2RSU7	DE000DH2RSV5
DE000DH2RSW3	DE000DH2RSX1	DE000DH2RSY9	DE000DH2RSZ6
DE000DH2RT00	DE000DH2RT18	DE000DH2RT26	DE000DH2RT34
DE000DH2RT42	DE000DH2RT59	DE000DH2RT67	DE000DH2RT75
DE000DH2RT83	DE000DH2RT91	DE000DH2RTA7	DE000DH2RTB5
DE000DH2RTC3	DE000DH2RTD1	DE000DH2RTE9	DE000DH2RTF6
DE000DH2RTG4	DE000DH2RTH2	DE000DH2RTJ8	DE000DH2RTK6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RTL4	DE000DH2RTM2	DE000DH2RTN0	DE000DH2RTP5
DE000DH2RTQ3	DE000DH2RTR1	DE000DH2RTS9	DE000DH2RTT7
DE000DH2RTU5	DE000DH2RTV3	DE000DH2RTW1	DE000DH2RTX9
DE000DH2RTY7	DE000DH2RTZ4	DE000DH2RU07	DE000DH2RU15
DE000DH2RU23	DE000DH2RU31	DE000DH2RU49	DE000DH2RU56
DE000DH2RU64	DE000DH2RUH0	DE000DH2RUJ6	DE000DH2RUK4
DE000DH2RUL2	DE000DH2RUM0	DE000DH2RUN8	DE000DH2RUP3
DE000DH2RUQ1	DE000DH2RUR9	DE000DH2RUS7	DE000DH2RUT5
DE000DH2RUU3	DE000DH2RUV1	DE000DH2RUW9	DE000DH2RUX7
DE000DH2RUY5	DE000DH2RUZ2	DE000DH2RV06	DE000DH2RV14
DE000DH2RV22	DE000DH2RV30	DE000DH2RV48	DE000DH2RV55
DE000DH2RV63	DE000DH2RV71	DE000DH2RV89	DE000DH2RV97
DE000DH2RVA3	DE000DH2RVB1	DE000DH2RVC9	DE000DH2RVD7
DE000DH2RVE5	DE000DH2RVF2	DE000DH2RVG0	DE000DH2RVH8
DE000DH2RVJ4	DE000DH2RVK2	DE000DH2RVL0	DE000DH2RVM8
DE000DH2RVN6	DE000DH2RVP1	DE000DH2RVQ9	DE000DH2RVR7
DE000DH2RVS5	DE000DH2RVT3	DE000DH2RVU1	DE000DH2RVV9
DE000DH2RVW7	DE000DH2RVX5	DE000DH2RVY3	DE000DH2RVZ0
DE000DH2RW05	DE000DH2RW13	DE000DH2RW21	DE000DH2RW39
DE000DH2RW47	DE000DH2RW54	DE000DH2RW62	DE000DH2RW70
DE000DH2RW88	DE000DH2RW96	DE000DH2RWA1	DE000DH2RWB9
DE000DH2RWC7	DE000DH2RWD5	DE000DH2RWE3	DE000DH2RWF0
DE000DH2RWG8	DE000DH2RWH6	DE000DH2RWJ2	DE000DH2RWK0
DE000DH2RWL8	DE000DH2RWM6	DE000DH2RWN4	DE000DH2RWP9
DE000DH2RWQ7	DE000DH2RWR5	DE000DH2RWS3	DE000DH2RWT1
DE000DH2RWU9	DE000DH2RWV7	DE000DH2RWW5	DE000DH2RWX3
DE000DH2RWY1	DE000DH2RWZ8	DE000DH2RX04	DE000DH2RX12
DE000DH2RX20	DE000DH2RX38	DE000DH2RX46	DE000DH2RX53

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2RX61	DE000DH2RX79	DE000DH2RX87	DE000DH2RX95
DE000DH2RXA9	DE000DH2RXB7	DE000DH2RXC5	DE000DH2RXD3
DE000DH2RXE1	DE000DH2RXF8	DE000DH2RXG6	DE000DH2RXH4
DE000DH2RXJ0	DE000DH2RXK8	DE000DH2RXL6	DE000DH2RXM4
DE000DH2RXN2	DE000DH2RXP7	DE000DH2RXQ5	DE000DH2RXR3
DE000DH2RXS1	DE000DH2RXT9	DE000DH2RXU7	DE000DH2RXV5
DE000DH2RXW3	DE000DH2RXX1	DE000DH2RXY9	DE000DH2RXZ6
DE000DH2RY03	DE000DH2RY11	DE000DH2RY29	DE000DH2RY37
DE000DH2RY45	DE000DH2RY52	DE000DH2RY60	DE000DH2RY78
DE000DH2RY86	DE000DH2RY94	DE000DH2RYA7	DE000DH2RYB5
DE000DH2RYC3	DE000DH2RYD1	DE000DH2RYE9	DE000DH2RYF6
DE000DH2RYG4	DE000DH2RYH2	DE000DH2RYJ8	DE000DH2RYK6
DE000DH2RYL4	DE000DH2RYM2	DE000DH2RYN0	DE000DH2RYP5
DE000DH2RYQ3	DE000DH2RYR1	DE000DH2RYS9	DE000DH2RYT7
DE000DH2RYU5	DE000DH2RYV3	DE000DH2RYW1	DE000DH2RYX9
DE000DH2RYY7	DE000DH2RYZ4	DE000DH2RZ02	DE000DH2RZ10
DE000DH2RZ28	DE000DH2RZ36	DE000DH2RZ44	DE000DH2RZ51
DE000DH2RZ69	DE000DH2RZ77	DE000DH2RZ85	DE000DH2RZ93
DE000DH2RZA4	DE000DH2RZB2	DE000DH2RZC0	DE000DH2RZD8
DE000DH2RZE6	DE000DH2RZF3	DE000DH2RZG1	DE000DH2RZH9
DE000DH2RZJ5	DE000DH2RZK3	DE000DH2RZL1	DE000DH2RZM9
DE000DH2RZN7	DE000DH2RZP2	DE000DH2RZQ0	DE000DH2RZR8
DE000DH2RZS6	DE000DH2RZT4	DE000DH2RZU2	DE000DH2RZV0
DE000DH2RZW8	DE000DH2RZX6	DE000DH2RZY4	DE000DH2RZZ1
DE000DH2S007	DE000DH2S015	DE000DH2S023	DE000DH2S031
DE000DH2S049	DE000DH2S056	DE000DH2S064	DE000DH2S0H6
DE000DH2S0J2	DE000DH2S0K0	DE000DH2S0L8	DE000DH2S0M6
DE000DH2S0N4	DE000DH2S0P9	DE000DH2S0Q7	DE000DH2S0R5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2S0S3	DE000DH2S0T1	DE000DH2S0U9	DE000DH2S0V7
DE000DH2S0W5	DE000DH2S0X3	DE000DH2S0Y1	DE000DH2S0Z8
DE000DH2S106	DE000DH2S114	DE000DH2S122	DE000DH2S1X1
DE000DH2S1Y9	DE000DH2S1Z6	DE000DH2S205	DE000DH2S213
DE000DH2S221	DE000DH2S239	DE000DH2S247	DE000DH2S254
DE000DH2S262	DE000DH2S270	DE000DH2S288	DE000DH2S296
DE000DH2S2A7	DE000DH2S2B5	DE000DH2S2C3	DE000DH2S2D1
DE000DH2S2E9	DE000DH2S2F6	DE000DH2S2G4	DE000DH2S2H2
DE000DH2S2J8	DE000DH2S312	DE000DH2S320	DE000DH2S338
DE000DH2S346	DE000DH2S353	DE000DH2S361	DE000DH2S379
DE000DH2S387	DE000DH2S395	DE000DH2S3A5	DE000DH2S3B3
DE000DH2S3C1	DE000DH2S3D9	DE000DH2S3E7	DE000DH2S3F4
DE000DH2S403	DE000DH2S411	DE000DH2S429	DE000DH2S437
DE000DH2S445	DE000DH2S452	DE000DH2S460	DE000DH2S478
DE000DH2S486	DE000DH2S494	DE000DH2S4A3	DE000DH2S4B1
DE000DH2S4C9	DE000DH2S4D7	DE000DH2S4E5	DE000DH2S4F2
DE000DH2S4G0	DE000DH2S4H8	DE000DH2S4J4	DE000DH2S4K2
DE000DH2S4L0	DE000DH2S4M8	DE000DH2S4N6	DE000DH2S4P1
DE000DH2S4Q9	DE000DH2S4R7	DE000DH2S4S5	DE000DH2S4T3
DE000DH2S4U1	DE000DH2S4V9	DE000DH2S4W7	DE000DH2S4X5
DE000DH2S4Y3	DE000DH2S4Z0	DE000DH2S502	DE000DH2S510
DE000DH2S528	DE000DH2S536	DE000DH2S544	DE000DH2S551
DE000DH2S569	DE000DH2S577	DE000DH2S585	DE000DH2S593
DE000DH2S5A0	DE000DH2S5B8	DE000DH2S5C6	DE000DH2S5D4
DE000DH2S5E2	DE000DH2S5F9	DE000DH2S5G7	DE000DH2S5H5
DE000DH2S5J1	DE000DH2S5K9	DE000DH2S5L7	DE000DH2S5M5
DE000DH2S5N3	DE000DH2S5P8	DE000DH2S5Q6	DE000DH2S5R4
DE000DH2S5S2	DE000DH2S5T0	DE000DH2S5U8	DE000DH2S5V6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2S5W4	DE000DH2S5X2	DE000DH2S5Y0	DE000DH2S5Z7
DE000DH2S601	DE000DH2S619	DE000DH2S627	DE000DH2S635
DE000DH2S643	DE000DH2S650	DE000DH2S668	DE000DH2S6B6
DE000DH2S6C4	DE000DH2S6D2	DE000DH2S6E0	DE000DH2S6F7
DE000DH2S6G5	DE000DH2S6H3	DE000DH2S6J9	DE000DH2S6K7
DE000DH2S6L5	DE000DH2S6M3	DE000DH2S6N1	DE000DH2S6P6
DE000DH2S6Q4	DE000DH2S6R2	DE000DH2S6S0	DE000DH2S6T8
DE000DH2S6U6	DE000DH2S6V4	DE000DH2S6W2	DE000DH2S6X0
DE000DH2S6Y8	DE000DH2S6Z5	DE000DH2S700	DE000DH2S718
DE000DH2S726	DE000DH2S734	DE000DH2S742	DE000DH2S759
DE000DH2S7Q2	DE000DH2S7R0	DE000DH2S7S8	DE000DH2S7T6
DE000DH2SA91	DE000DH2SAA5	DE000DH2SAB3	DE000DH2SAC1
DE000DH2SAD9	DE000DH2SAE7	DE000DH2SAF4	DE000DH2SAG2
DE000DH2SAH0	DE000DH2SAJ6	DE000DH2SAK4	DE000DH2SAL2
DE000DH2SAM0	DE000DH2SAN8	DE000DH2SAP3	DE000DH2SAQ1
DE000DH2SAR9	DE000DH2SAS7	DE000DH2SAT5	DE000DH2SAU3
DE000DH2SAV1	DE000DH2SAW9	DE000DH2SAX7	DE000DH2SAY5
DE000DH2SAZ2	DE000DH2SB09	DE000DH2SB17	DE000DH2SB25
DE000DH2SB33	DE000DH2SB41	DE000DH2SB58	DE000DH2SB66
DE000DH2SB74	DE000DH2SB82	DE000DH2SB90	DE000DH2SBA3
DE000DH2SBB1	DE000DH2SBC9	DE000DH2SBD7	DE000DH2SBE5
DE000DH2SBF2	DE000DH2SBG0	DE000DH2SBH8	DE000DH2SBJ4
DE000DH2SBK2	DE000DH2SBL0	DE000DH2SBM8	DE000DH2SBN6
DE000DH2SBP1	DE000DH2SBQ9	DE000DH2SBR7	DE000DH2SBS5
DE000DH2SBT3	DE000DH2SBU1	DE000DH2SBV9	DE000DH2SBW7
DE000DH2SBX5	DE000DH2SBY3	DE000DH2SBZ0	DE000DH2SC08
DE000DH2SC16	DE000DH2SC24	DE000DH2SC32	DE000DH2SC40
DE000DH2SC57	DE000DH2SC65	DE000DH2SC73	DE000DH2SC81

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2SC99	DE000DH2SCA1	DE000DH2SCB9	DE000DH2SCC7
DE000DH2SCD5	DE000DH2SCE3	DE000DH2SCF0	DE000DH2SCG8
DE000DH2SCH6	DE000DH2SCJ2	DE000DH2SCK0	DE000DH2SCL8
DE000DH2SCM6	DE000DH2SCN4	DE000DH2SCP9	DE000DH2SCQ7
DE000DH2SCR5	DE000DH2SCS3	DE000DH2SCT1	DE000DH2SCU9
DE000DH2SCV7	DE000DH2SCW5	DE000DH2SCX3	DE000DH2SCY1
DE000DH2SCZ8	DE000DH2SD07	DE000DH2SD15	DE000DH2SD23
DE000DH2SD31	DE000DH2SD49	DE000DH2SD56	DE000DH2SD64
DE000DH2SD72	DE000DH2SD80	DE000DH2SD98	DE000DH2SDA9
DE000DH2SDB7	DE000DH2SDC5	DE000DH2SDD3	DE000DH2SDE1
DE000DH2SDF8	DE000DH2SDG6	DE000DH2SDH4	DE000DH2SDJ0
DE000DH2SDK8	DE000DH2SDL6	DE000DH2SDM4	DE000DH2SDN2
DE000DH2SDP7	DE000DH2SDQ5	DE000DH2SDR3	DE000DH2SDS1
DE000DH2SDT9	DE000DH2SDU7	DE000DH2SDV5	DE000DH2SDW3
DE000DH2SDX1	DE000DH2SDY9	DE000DH2SDZ6	DE000DH2SE06
DE000DH2SE14	DE000DH2SE22	DE000DH2SE30	DE000DH2SE48
DE000DH2SE55	DE000DH2SE63	DE000DH2SE71	DE000DH2SE89
DE000DH2SE97	DE000DH2SEA7	DE000DH2SEB5	DE000DH2SEC3
DE000DH2SED1	DE000DH2SEE9	DE000DH2SEF6	DE000DH2SEG4
DE000DH2SEH2	DE000DH2SEJ8	DE000DH2SEK6	DE000DH2SEL4
DE000DH2SEM2	DE000DH2SEN0	DE000DH2SEP5	DE000DH2SEQ3
DE000DH2SER1	DE000DH2SES9	DE000DH2SET7	DE000DH2SEU5
DE000DH2SEV3	DE000DH2SEW1	DE000DH2SEX9	DE000DH2SEY7
DE000DH2SEZ4	DE000DH2SF05	DE000DH2SF13	DE000DH2SF21
DE000DH2SF39	DE000DH2SF47	DE000DH2SF54	DE000DH2SF62
DE000DH2SF70	DE000DH2SF88	DE000DH2SF96	DE000DH2SFA4
DE000DH2SFB2	DE000DH2SFC0	DE000DH2SFD8	DE000DH2SFE6
DE000DH2SFF3	DE000DH2SFG1	DE000DH2SFH9	DE000DH2SFJ5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2SFK3	DE000DH2SFL1	DE000DH2SFM9	DE000DH2SFN7
DE000DH2SFP2	DE000DH2SFQ0	DE000DH2SFR8	DE000DH2SFS6
DE000DH2SFT4	DE000DH2SFU2	DE000DH2SFV0	DE000DH2SFW8
DE000DH2SFX6	DE000DH2SFY4	DE000DH2SFZ1	DE000DH2SG04
DE000DH2SG12	DE000DH2SG20	DE000DH2SG38	DE000DH2SG46
DE000DH2SG53	DE000DH2SG61	DE000DH2SG79	DE000DH2SG87
DE000DH2SG95	DE000DH2SGA2	DE000DH2SGB0	DE000DH2SGC8
DE000DH2SGD6	DE000DH2SGE4	DE000DH2SGF1	DE000DH2SGG9
DE000DH2SGH7	DE000DH2SGJ3	DE000DH2SGK1	DE000DH2SGL9
DE000DH2SGM7	DE000DH2SGN5	DE000DH2SGP0	DE000DH2SGQ8
DE000DH2SGR6	DE000DH2SGS4	DE000DH2SGT2	DE000DH2SGU0
DE000DH2SGV8	DE000DH2SGW6	DE000DH2SGX4	DE000DH2SGY2
DE000DH2SGZ9	DE000DH2SH03	DE000DH2SH11	DE000DH2SH29
DE000DH2SH37	DE000DH2SH45	DE000DH2SH52	DE000DH2SH60
DE000DH2SH78	DE000DH2SH86	DE000DH2SH94	DE000DH2SHA0
DE000DH2SHB8	DE000DH2SHC6	DE000DH2SHD4	DE000DH2SHE2
DE000DH2SHF9	DE000DH2SHG7	DE000DH2SHH5	DE000DH2SHJ1
DE000DH2SHK9	DE000DH2SHL7	DE000DH2SHM5	DE000DH2SHN3
DE000DH2SHP8	DE000DH2SHQ6	DE000DH2SJP4	DE000DH2Sjq2
DE000DH2SJR0	DE000DH2SJS8	DE000DH2SJT6	DE000DH2Sju4
DE000DH2SJV2	DE000DH2SJW0	DE000DH2SjX8	DE000DH2SjY6
DE000DH2SjZ3	DE000DH2SK08	DE000DH2SK16	DE000DH2SK24
DE000DH2SK32	DE000DH2SK40	DE000DH2SK57	DE000DH2SK65
DE000DH2SK73	DE000DH2SK81	DE000DH2SK99	DE000DH2SKA4
DE000DH2SKB2	DE000DH2SKC0	DE000DH2SKD8	DE000DH2SKE6
DE000DH2SKF3	DE000DH2SKG1	DE000DH2SKH9	DE000DH2SKJ5
DE000DH2SKK3	DE000DH2SKL1	DE000DH2SKM9	DE000DH2SKN7
DE000DH2SKP2	DE000DH2SKQ0	DE000DH2SKR8	DE000DH2SKS6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2SKT4	DE000DH2SKU2	DE000DH2SKV0	DE000DH2SKW8
DE000DH2SKX6	DE000DH2SKY4	DE000DH2SKZ1	DE000DH2SL07
DE000DH2SL15	DE000DH2SL23	DE000DH2SL31	DE000DH2SL49
DE000DH2SL56	DE000DH2SL64	DE000DH2SL72	DE000DH2SL80
DE000DH2SL98	DE000DH2SLA2	DE000DH2SLB0	DE000DH2SLC8
DE000DH2SLD6	DE000DH2SLE4	DE000DH2SLF1	DE000DH2SLG9
DE000DH2SLH7	DE000DH2SLJ3	DE000DH2SLK1	DE000DH2SLL9
DE000DH2SLM7	DE000DH2SM71	DE000DH2SM89	DE000DH2SM97
DE000DH2SMA0	DE000DH2SMB8	DE000DH2SMC6	DE000DH2SMD4
DE000DH2SME2	DE000DH2SMF9	DE000DH2SMG7	DE000DH2SMH5
DE000DH2SMJ1	DE000DH2SMK9	DE000DH2SML7	DE000DH2SMM5
DE000DH2SMN3	DE000DH2SMP8	DE000DH2SMQ6	DE000DH2SMR4
DE000DH2SMS2	DE000DH2SMT0	DE000DH2SMU8	DE000DH2SMV6
DE000DH2SMW4	DE000DH2SMX2	DE000DH2SMY0	DE000DH2SMZ7
DE000DH2SN05	DE000DH2SN13	DE000DH2SN21	DE000DH2SN39
DE000DH2SN47	DE000DH2SN54	DE000DH2SN62	DE000DH2SN70
DE000DH2SN88	DE000DH2SN96	DE000DH2SNA8	DE000DH2SNB6
DE000DH2SNC4	DE000DH2SND2	DE000DH2SNE0	DE000DH2SNF7
DE000DH2SNG5	DE000DH2SNH3	DE000DH2SNJ9	DE000DH2SNK7
DE000DH2SNL5	DE000DH2SNM3	DE000DH2SNN1	DE000DH2SNP6
DE000DH2SNQ4	DE000DH2SNR2	DE000DH2SNS0	DE000DH2SPW7
DE000DH2SPX5	DE000DH2SPY3	DE000DH2SPZ0	DE000DH2SQ02
DE000DH2SQ10	DE000DH2SQ28	DE000DH2SQ36	DE000DH2SQ44
DE000DH2SQ51	DE000DH2SQ69	DE000DH2SQ77	DE000DH2SQ85
DE000DH2SQ93	DE000DH2SQA1	DE000DH2SQB9	DE000DH2SQC7
DE000DH2SQD5	DE000DH2SQE3	DE000DH2SQF0	DE000DH2SQG8
DE000DH2SQH6	DE000DH2SQJ2	DE000DH2SQK0	DE000DH2SQL8
DE000DH2SQM6	DE000DH2SQN4	DE000DH2SQP9	DE000DH2SQQ7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2SQR5	DE000DH2SQS3	DE000DH2SQT1	DE000DH2SQU9
DE000DH2SQV7	DE000DH2SQW5	DE000DH2SQX3	DE000DH2SQY1
DE000DH2SQZ8	DE000DH2SR01	DE000DH2SR19	DE000DH2SR27
DE000DH2SR35	DE000DH2SR43	DE000DH2SR50	DE000DH2SR68
DE000DH2SR76	DE000DH2SR84	DE000DH2SR92	DE000DH2SRA9
DE000DH2SRB7	DE000DH2SRC5	DE000DH2SRD3	DE000DH2SRE1
DE000DH2SRF8	DE000DH2SRG6	DE000DH2SRH4	DE000DH2SRJ0
DE000DH2SRK8	DE000DH2SRL6	DE000DH2SRM4	DE000DH2SRN2
DE000DH2SRP7	DE000DH2SRQ5	DE000DH2SRR3	DE000DH2SRS1
DE000DH2SRT9	DE000DH2SRU7	DE000DH2SRV5	DE000DH2SRW3
DE000DH2SRX1	DE000DH2SRY9	DE000DH2SRZ6	DE000DH2SS00
DE000DH2SS18	DE000DH2SS26	DE000DH2SS34	DE000DH2SS42
DE000DH2SS59	DE000DH2SS67	DE000DH2SS75	DE000DH2SS83
DE000DH2SS91	DE000DH2SSA7	DE000DH2SSB5	DE000DH2SSC3
DE000DH2SSD1	DE000DH2SSE9	DE000DH2SSF6	DE000DH2SSG4
DE000DH2SSH2	DE000DH2SSJ8	DE000DH2SSK6	DE000DH2SSL4
DE000DH2SSM2	DE000DH2SSN0	DE000DH2SSP5	DE000DH2SSQ3
DE000DH2SSR1	DE000DH2SSS9	DE000DH2SST7	DE000DH2SSU5
DE000DH2SSV3	DE000DH2SSW1	DE000DH2SSX9	DE000DH2SUZ0
DE000DH2SV05	DE000DH2SV13	DE000DH2SV21	DE000DH2SV39
DE000DH2SV47	DE000DH2SV54	DE000DH2SV62	DE000DH2SV70
DE000DH2SV88	DE000DH2SV96	DE000DH2SVA1	DE000DH2SVB9
DE000DH2SVC7	DE000DH2SVD5	DE000DH2SVE3	DE000DH2SVF0
DE000DH2SVG8	DE000DH2SVH6	DE000DH2SVJ2	DE000DH2SVK0
DE000DH2SVL8	DE000DH2SVM6	DE000DH2SVN4	DE000DH2SVP9
DE000DH2SVQ7	DE000DH2SVR5	DE000DH2SVS3	DE000DH2SVT1
DE000DH2SVU9	DE000DH2SVV7	DE000DH2SVW5	DE000DH2SVX3
DE000DH2SVY1	DE000DH2SVZ8	DE000DH2SW04	DE000DH2SW12

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2SW20	DE000DH2SW38	DE000DH2SW46	DE000DH2SW53
DE000DH2SW61	DE000DH2SW79	DE000DH2SW87	DE000DH2SW95
DE000DH2SWA9	DE000DH2SWB7	DE000DH2SWC5	DE000DH2SWD3
DE000DH2SWE1	DE000DH2SWF8	DE000DH2SWG6	DE000DH2SWH4
DE000DH2SWJ0	DE000DH2SWK8	DE000DH2SWL6	DE000DH2SWM4
DE000DH2SWN2	DE000DH2SWP7	DE000DH2SWQ5	DE000DH2SWR3
DE000DH2SWS1	DE000DH2SWT9	DE000DH2SWU7	DE000DH2SWV5
DE000DH2SWW3	DE000DH2SWX1	DE000DH2SWY9	DE000DH2SWZ6
DE000DH2SX03	DE000DH2SX11	DE000DH2SX29	DE000DH2SX37
DE000DH2SX45	DE000DH2SX52	DE000DH2SX60	DE000DH2SX78
DE000DH2SX86	DE000DH2SX94	DE000DH2SXA7	DE000DH2SXB5
DE000DH2SXC3	DE000DH2SXD1	DE000DH2SXE9	DE000DH2SXF6
DE000DH2SXG4	DE000DH2SXH2	DE000DH2SXJ8	DE000DH2S XK6
DE000DH2SXL4	DE000DH2SXM2	DE000DH2S XN0	DE000DH2SXP5
DE000DH2SXQ3	DE000DH2SXR1	DE000DH2SXS9	DE000DH2SXT7
DE000DH2SXU5	DE000DH2SXV3	DE000DH2SXW1	DE000DH2SXX9
DE000DH2SXY7	DE000DH2SXZ4	DE000DH2SY02	DE000DH2SY10
DE000DH2SY28	DE000DH2SY36	DE000DH2SY44	DE000DH2SY51
DE000DH2SY69	DE000DH2SY77	DE000DH2SY85	DE000DH2SY93
DE000DH2SYA5	DE000DH2SYB3	DE000DH2SYC1	DE000DH2SYD9
DE000DH2SYE7	DE000DH2SYF4	DE000DH2SYG2	DE000DH2SYH0
DE000DH2SYJ6	DE000DH2SYK4	DE000DH2SYL2	DE000DH2SYM0
DE000DH2SYN8	DE000DH2SYP3	DE000DH2SYQ1	DE000DH2SYR9
DE000DH2SYS7	DE000DH2SYT5	DE000DH2SYU3	DE000DH2SYV1
DE000DH2SYW9	DE000DH2SYX7	DE000DH2SYY5	DE000DH2SYZ2
DE000DH2SZ01	DE000DH2SZ19	DE000DH2SZ27	DE000DH2SZ35
DE000DH2SZ43	DE000DH2SZ50	DE000DH2SZ68	DE000DH2SZ76
DE000DH2SZ84	DE000DH2SZ92	DE000DH2SZA2	DE000DH2SZB0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2SZC8	DE000DH2SZD6	DE000DH2SZE4	DE000DH2SZF1
DE000DH2SZG9	DE000DH2SZH7	DE000DH2SZJ3	DE000DH2SZK1
DE000DH2SZL9	DE000DH2SZM7	DE000DH2SZN5	DE000DH2SZP0
DE000DH2SZQ8	DE000DH2SZR6	DE000DH2SZS4	DE000DH2SZT2
DE000DH2SZU0	DE000DH2SZV8	DE000DH2SZW6	DE000DH2SZX4
DE000DH2SZY2	DE000DH2SZZ9	DE000DH2T005	DE000DH2T013
DE000DH2T021	DE000DH2T039	DE000DH2T047	DE000DH2T054
DE000DH2T062	DE000DH2T070	DE000DH2T088	DE000DH2T096
DE000DH2T0A0	DE000DH2T0B8	DE000DH2T0C6	DE000DH2T0D4
DE000DH2T0E2	DE000DH2T0F9	DE000DH2T0G7	DE000DH2T0H5
DE000DH2T0J1	DE000DH2T0K9	DE000DH2T0L7	DE000DH2T0M5
DE000DH2T0N3	DE000DH2T0P8	DE000DH2T0Q6	DE000DH2T0R4
DE000DH2T0S2	DE000DH2T0T0	DE000DH2T0U8	DE000DH2T0V6
DE000DH2T0W4	DE000DH2T0X2	DE000DH2T0Y0	DE000DH2T0Z7
DE000DH2T104	DE000DH2T112	DE000DH2T120	DE000DH2T138
DE000DH2T146	DE000DH2T153	DE000DH2T161	DE000DH2T179
DE000DH2T187	DE000DH2T195	DE000DH2T1A8	DE000DH2T1B6
DE000DH2T1C4	DE000DH2T1D2	DE000DH2T1E0	DE000DH2T1F7
DE000DH2T1G5	DE000DH2T1H3	DE000DH2T1J9	DE000DH2T1K7
DE000DH2T1L5	DE000DH2T1M3	DE000DH2T1N1	DE000DH2T1P6
DE000DH2T1Q4	DE000DH2T1R2	DE000DH2T1S0	DE000DH2T1T8
DE000DH2T1U6	DE000DH2T1V4	DE000DH2T1W2	DE000DH2T1X0
DE000DH2T1Y8	DE000DH2T1Z5	DE000DH2T203	DE000DH2T211
DE000DH2T229	DE000DH2T237	DE000DH2T245	DE000DH2T252
DE000DH2T260	DE000DH2T278	DE000DH2T286	DE000DH2T294
DE000DH2T2A6	DE000DH2T2B4	DE000DH2T2C2	DE000DH2T2D0
DE000DH2T2E8	DE000DH2T2F5	DE000DH2T2G3	DE000DH2T2H1
DE000DH2T2J7	DE000DH2T2K5	DE000DH2T2L3	DE000DH2T2M1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2T2N9	DE000DH2T2P4	DE000DH2T2Q2	DE000DH2T2R0
DE000DH2T2S8	DE000DH2T2T6	DE000DH2T2U4	DE000DH2T2V2
DE000DH2T2W0	DE000DH2T2X8	DE000DH2T2Y6	DE000DH2T2Z3
DE000DH2T302	DE000DH2T310	DE000DH2T328	DE000DH2T336
DE000DH2T344	DE000DH2T351	DE000DH2T369	DE000DH2T377
DE000DH2T385	DE000DH2T393	DE000DH2T3A4	DE000DH2T3B2
DE000DH2T3C0	DE000DH2T3D8	DE000DH2T3E6	DE000DH2T3F3
DE000DH2T3G1	DE000DH2T401	DE000DH2T419	DE000DH2T427
DE000DH2T435	DE000DH2T443	DE000DH2T450	DE000DH2T468
DE000DH2T476	DE000DH2T484	DE000DH2T492	DE000DH2T4A2
DE000DH2T4B0	DE000DH2T4C8	DE000DH2T4D6	DE000DH2T4E4
DE000DH2T4F1	DE000DH2T4G9	DE000DH2T4H7	DE000DH2T4J3
DE000DH2T4K1	DE000DH2T4L9	DE000DH2T4M7	DE000DH2T4N5
DE000DH2T4P0	DE000DH2T4Q8	DE000DH2T4R6	DE000DH2T4S4
DE000DH2T4T2	DE000DH2T4U0	DE000DH2T559	DE000DH2T567
DE000DH2T575	DE000DH2T583	DE000DH2T591	DE000DH2T5A9
DE000DH2T5B7	DE000DH2T5C5	DE000DH2T5D3	DE000DH2T5E1
DE000DH2T5F8	DE000DH2T5G6	DE000DH2T5H4	DE000DH2T5J0
DE000DH2T5K8	DE000DH2T5L6	DE000DH2T5M4	DE000DH2T5N2
DE000DH2T5P7	DE000DH2T5Q5	DE000DH2T5R3	DE000DH2T5S1
DE000DH2T5T9	DE000DH2T5U7	DE000DH2T5V5	DE000DH2T5W3
DE000DH2T5X1	DE000DH2T5Y9	DE000DH2T5Z6	DE000DH2T609
DE000DH2T617	DE000DH2T625	DE000DH2T633	DE000DH2T641
DE000DH2T658	DE000DH2T666	DE000DH2T6L4	DE000DH2T6M2
DE000DH2T6N0	DE000DH2T6P5	DE000DH2T6Q3	DE000DH2T6R1
DE000DH2T6S9	DE000DH2T6T7	DE000DH2T6U5	DE000DH2T6V3
DE000DH2T6W1	DE000DH2T6X9	DE000DH2T6Y7	DE000DH2T6Z4
DE000DH2T708	DE000DH2T716	DE000DH2T724	DE000DH2T732

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2T740	DE000DH2T757	DE000DH2T765	DE000DH2T773
DE000DH2T781	DE000DH2T799	DE000DH2T7A5	DE000DH2T7B3
DE000DH2T7C1	DE000DH2T7T5	DE000DH2T7U3	DE000DH2T7V1
DE000DH2T7W9	DE000DH2T7X7	DE000DH2T7Y5	DE000DH2T7Z2
DE000DH2T807	DE000DH2T815	DE000DH2T823	DE000DH2T831
DE000DH2T849	DE000DH2T856	DE000DH2T864	DE000DH2T872
DE000DH2T880	DE000DH2T898	DE000DH2T8A3	DE000DH2T8B1
DE000DH2T8C9	DE000DH2T8D7	DE000DH2T8E5	DE000DH2T8F2
DE000DH2T8G0	DE000DH2T8H8	DE000DH2T8J4	DE000DH2T8S5
DE000DH2T8T3	DE000DH2T8X5	DE000DH2T8Y3	DE000DH2T8Z0
DE000DH2T906	DE000DH2T914	DE000DH2T922	DE000DH2TH51
DE000DH2TH69	DE000DH2TH77	DE000DH2TH85	DE000DH2TH93
DE000DH2THA8	DE000DH2THB6	DE000DH2THC4	DE000DH2THD2
DE000DH2THE0	DE000DH2THF7	DE000DH2THG5	DE000DH2THH3
DE000DH2THJ9	DE000DH2THK7	DE000DH2THL5	DE000DH2THM3
DE000DH2THN1	DE000DH2THP6	DE000DH2THQ4	DE000DH2THR2
DE000DH2THS0	DE000DH2THT8	DE000DH2THU6	DE000DH2THV4
DE000DH2THW2	DE000DH2THX0	DE000DH2THY8	DE000DH2THZ5
DE000DH2TJ00	DE000DH2TJ18	DE000DH2TJ26	DE000DH2TJ42
DE000DH2TJ59	DE000DH2TJ67	DE000DH2TJ75	DE000DH2TJ83
DE000DH2TJ91	DE000DH2TJA4	DE000DH2TJB2	DE000DH2TJC0
DE000DH2TJD8	DE000DH2TJE6	DE000DH2TJF3	DE000DH2TJG1
DE000DH2TJH9	DE000DH2TJJ5	DE000DH2TJK3	DE000DH2TJL1
DE000DH2TJN7	DE000DH2TJP2	DE000DH2TJQ0	DE000DH2TJR8
DE000DH2TJS6	DE000DH2TJT4	DE000DH2TJU2	DE000DH2TJV0
DE000DH2TJW8	DE000DH2TJX6	DE000DH2TJY4	DE000DH2TJZ1
DE000DH2TK07	DE000DH2TK15	DE000DH2TK23	DE000DH2TK31
DE000DH2TK49	DE000DH2TK64	DE000DH2TK72	DE000DH2TK80

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2TK98	DE000DH2TKA2	DE000DH2TKB0	DE000DH2TKC8
DE000DH2TKD6	DE000DH2TKE4	DE000DH2TKF1	DE000DH2TKG9
DE000DH2TKH7	DE000DH2TKJ3	DE000DH2TKK1	DE000DH2TKL9
DE000DH2TKM7	DE000DH2TKN5	DE000DH2TKR6	DE000DH2TKS4
DE000DH2TKT2	DE000DH2TKU0	DE000DH2TKV8	DE000DH2TKW6
DE000DH2TKX4	DE000DH2TKY2	DE000DH2TKZ9	DE000DH2TL06
DE000DH2TL14	DE000DH2TL22	DE000DH2TL30	DE000DH2TL48
DE000DH2TL55	DE000DH2TL63	DE000DH2TL71	DE000DH2TL89
DE000DH2TL97	DE000DH2TLA0	DE000DH2TLB8	DE000DH2TLD4
DE000DH2TLE2	DE000DH2TLF9	DE000DH2TLG7	DE000DH2TLH5
DE000DH2TLJ1	DE000DH2TLK9	DE000DH2TLL7	DE000DH2TLM5
DE000DH2TLN3	DE000DH2TLP8	DE000DH2TLQ6	DE000DH2TLR4
DE000DH2TLS2	DE000DH2TLT0	DE000DH2TLU8	DE000DH2TLV6
DE000DH2TLW4	DE000DH2TLX2	DE000DH2TLY0	DE000DH2TLZ7
DE000DH2TM05	DE000DH2TPW5	DE000DH2TPX3	DE000DH2TPY1
DE000DH2TPZ8	DE000DH2TQ01	DE000DH2TQ19	DE000DH2TQ27
DE000DH2TQ35	DE000DH2TQ43	DE000DH2TQ50	DE000DH2TQ68
DE000DH2TQ76	DE000DH2TQ84	DE000DH2TQ92	DE000DH2TQA9
DE000DH2TQB7	DE000DH2TQC5	DE000DH2TQD3	DE000DH2TQE1
DE000DH2TQF8	DE000DH2TQG6	DE000DH2TQH4	DE000DH2TQJ0
DE000DH2TQK8	DE000DH2TQL6	DE000DH2TQM4	DE000DH2TQN2
DE000DH2TQP7	DE000DH2TQQ5	DE000DH2TQR3	DE000DH2TQS1
DE000DH2TQT9	DE000DH2TQU7	DE000DH2TQV5	DE000DH2TQW3
DE000DH2TQX1	DE000DH2TQY9	DE000DH2TQZ6	DE000DH2TR00
DE000DH2TR18	DE000DH2TR26	DE000DH2TR34	DE000DH2TR42
DE000DH2TR59	DE000DH2TR67	DE000DH2TR75	DE000DH2TR83
DE000DH2TR91	DE000DH2TRA7	DE000DH2TRB5	DE000DH2TRC3
DE000DH2TRD1	DE000DH2TRE9	DE000DH2TRF6	DE000DH2TRG4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2TRK6	DE000DH2TRL4	DE000DH2TRM2	DE000DH2TRN0
DE000DH2TRP5	DE000DH2TRQ3	DE000DH2TRR1	DE000DH2TRS9
DE000DH2TRT7	DE000DH2TRU5	DE000DH2TRV3	DE000DH2TRW1
DE000DH2TRX9	DE000DH2TRY7	DE000DH2TRZ4	DE000DH2TS09
DE000DH2TS17	DE000DH2TS25	DE000DH2TS33	DE000DH2TS41
DE000DH2TS58	DE000DH2TS66	DE000DH2TS74	DE000DH2TS82
DE000DH2TS90	DE000DH2TSA5	DE000DH2TSB3	DE000DH2TSC1
DE000DH2TSD9	DE000DH2TSE7	DE000DH2TSF4	DE000DH2TSG2
DE000DH2TSH0	DE000DH2TSJ6	DE000DH2TSK4	DE000DH2TSL2
DE000DH2TSM0	DE000DH2TSN8	DE000DH2TSP3	DE000DH2TSQ1
DE000DH2TSR9	DE000DH2TSS7	DE000DH2TST5	DE000DH2TSU3
DE000DH2TSV1	DE000DH2TSW9	DE000DH2TSX7	DE000DH2TSY5
DE000DH2TSZ2	DE000DH2TT08	DE000DH2TT16	DE000DH2TT24
DE000DH2TT32	DE000DH2TT40	DE000DH2TT57	DE000DH2TT65
DE000DH2TT73	DE000DH2TT81	DE000DH2TTE5	DE000DH2TTF2
DE000DH2TTG0	DE000DH2TTH8	DE000DH2TTJ4	DE000DH2TTK2
DE000DH2TTL0	DE000DH2TTM8	DE000DH2TTN6	DE000DH2TTP1
DE000DH2TTQ9	DE000DH2TTR7	DE000DH2TTS5	DE000DH2TTT3
DE000DH2TTU1	DE000DH2TU05	DE000DH2TU13	DE000DH2TU21
DE000DH2TU39	DE000DH2TU47	DE000DH2TU54	DE000DH2TU62
DE000DH2TU70	DE000DH2TU88	DE000DH2TU96	DE000DH2TUA1
DE000DH2TUB9	DE000DH2TUC7	DE000DH2TUD5	DE000DH2TUZ8
DE000DH2TV04	DE000DH2TV12	DE000DH2TV20	DE000DH2TV38
DE000DH2TV46	DE000DH2TV53	DE000DH2TV61	DE000DH2TV79
DE000DH2TV87	DE000DH2TV95	DE000DH2TVA9	DE000DH2TVB7
DE000DH2TVC5	DE000DH2TVD3	DE000DH2TVE1	DE000DH2TVF8
DE000DH2TVG6	DE000DH2TVH4	DE000DH2TVJ0	DE000DH2TVK8
DE000DH2TVL6	DE000DH2TVM4	DE000DH2TVN2	DE000DH2TVP7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2TVQ5	DE000DH2TVR3	DE000DH2TVS1	DE000DH2TVT9
DE000DH2TVU7	DE000DH2TVV5	DE000DH2TVW3	DE000DH2TVX1
DE000DH2TVY9	DE000DH2TVZ6	DE000DH2TW03	DE000DH2TWK6
DE000DH2TWL4	DE000DH2TWM2	DE000DH2TWN0	DE000DH2TWP5
DE000DH2TWQ3	DE000DH2TWR1	DE000DH2TWS9	DE000DH2TWT7
DE000DH2TWU5	DE000DH2TWV3	DE000DH2TWW1	DE000DH2TWX9
DE000DH2TWY7	DE000DH2TWZ4	DE000DH2TXX7	DE000DH2TXY5
DE000DH2TXZ2	DE000DH2TY01	DE000DH2TY19	DE000DH2TY27
DE000DH2TY35	DE000DH2TY43	DE000DH2TY50	DE000DH2TY68
DE000DH2TY76	DE000DH2TY84	DE000DH2TY92	DE000DH2TYA3
DE000DH2TYB1	DE000DH2TYC9	DE000DH2TYD7	DE000DH2TYE5
DE000DH2TYF2	DE000DH2TYG0	DE000DH2TYH8	DE000DH2TYJ4
DE000DH2TYK2	DE000DH2TYL0	DE000DH2TYM8	DE000DH2TYN6
DE000DH2TYP1	DE000DH2TYQ9	DE000DH2TYR7	DE000DH2TYS5
DE000DH2TYT3	DE000DH2TYU1	DE000DH2TYV9	DE000DH2TYW7
DE000DH2TYX5	DE000DH2TYY3	DE000DH2TYZ0	DE000DH2TZ00
DE000DH2TZ18	DE000DH2TZ26	DE000DH2TZ34	DE000DH2TZ42
DE000DH2TZ59	DE000DH2TZ67	DE000DH2TZ75	DE000DH2TZ83
DE000DH2TZ91	DE000DH2TZA0	DE000DH2TZB8	DE000DH2TZC6
DE000DH2TZD4	DE000DH2TZE2	DE000DH2TZF9	DE000DH2TZG7
DE000DH2TZH5	DE000DH2TZJ1	DE000DH2TZK9	DE000DH2TZL7
DE000DH2TZM5	DE000DH2TZN3	DE000DH2TZP8	DE000DH2TZQ6
DE000DH2TZR4	DE000DH2TZS2	DE000DH2TZT0	DE000DH2TZU8
DE000DH2TZV6	DE000DH2TZW4	DE000DH2TZX2	DE000DH2TZY0
DE000DH2TZZ7	DE000DH2U003	DE000DH2U011	DE000DH2U029
DE000DH2U037	DE000DH2U045	DE000DH2U052	DE000DH2U060
DE000DH2U078	DE000DH2U086	DE000DH2U094	DE000DH2U0A7
DE000DH2U0B5	DE000DH2U0C3	DE000DH2U0D1	DE000DH2U0E9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2U0F6	DE000DH2U0G4	DE000DH2U0H2	DE000DH2U1E7
DE000DH2U1F4	DE000DH2U1G2	DE000DH2U1H0	DE000DH2U1J6
DE000DH2U1K4	DE000DH2U1L2	DE000DH2U1M0	DE000DH2U1N8
DE000DH2U1P3	DE000DH2U1Q1	DE000DH2U1R9	DE000DH2U1S7
DE000DH2U1T5	DE000DH2U1U3	DE000DH2U1V1	DE000DH2U1W9
DE000DH2U1X7	DE000DH2U1Y5	DE000DH2U1Z2	DE000DH2U201
DE000DH2U219	DE000DH2U227	DE000DH2U235	DE000DH2U243
DE000DH2U250	DE000DH2U268	DE000DH2U276	DE000DH2U284
DE000DH2U292	DE000DH2U2A3	DE000DH2U2B1	DE000DH2U2C9
DE000DH2U2D7	DE000DH2U2E5	DE000DH2U2F2	DE000DH2U2G0
DE000DH2U2H8	DE000DH2U2J4	DE000DH2U2K2	DE000DH2U2L0
DE000DH2U2M8	DE000DH2U2N6	DE000DH2U2P1	DE000DH2U2Q9
DE000DH2U2R7	DE000DH2U2S5	DE000DH2U2T3	DE000DH2U2U1
DE000DH2U2V9	DE000DH2U2W7	DE000DH2U2X5	DE000DH2U2Y3
DE000DH2U2Z0	DE000DH2U300	DE000DH2U318	DE000DH2U326
DE000DH2U334	DE000DH2U342	DE000DH2U359	DE000DH2U367
DE000DH2U375	DE000DH2U383	DE000DH2U391	DE000DH2U3A1
DE000DH2U3B9	DE000DH2U3C7	DE000DH2U3D5	DE000DH2U3E3
DE000DH2U3F0	DE000DH2U3G8	DE000DH2U3H6	DE000DH2U3J2
DE000DH2U3K0	DE000DH2U3L8	DE000DH2U3M6	DE000DH2U3N4
DE000DH2U3P9	DE000DH2U3Q7	DE000DH2U3R5	DE000DH2U3S3
DE000DH2U3T1	DE000DH2U3U9	DE000DH2U3V7	DE000DH2U3W5
DE000DH2U3X3	DE000DH2U3Y1	DE000DH2U3Z8	DE000DH2U409
DE000DH2U417	DE000DH2U425	DE000DH2U433	DE000DH2U441
DE000DH2U458	DE000DH2U466	DE000DH2U474	DE000DH2U482
DE000DH2U490	DE000DH2U4A9	DE000DH2U4B7	DE000DH2U4C5
DE000DH2U4D3	DE000DH2U4E1	DE000DH2U4K8	DE000DH2U4L6
DE000DH2U4M4	DE000DH2U4N2	DE000DH2U4P7	DE000DH2U4Q5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2U4R3	DE000DH2U4S1	DE000DH2U4T9	DE000DH2U4U7
DE000DH2U4Z6	DE000DH2U508	DE000DH2U516	DE000DH2U524
DE000DH2U532	DE000DH2U540	DE000DH2U557	DE000DH2U565
DE000DH2U573	DE000DH2U581	DE000DH2U5D0	DE000DH2U5E8
DE000DH2U5F5	DE000DH2U5G3	DE000DH2U5H1	DE000DH2U5J7
DE000DH2U5K5	DE000DH2U5L3	DE000DH2U5M1	DE000DH2U5N9
DE000DH2U5Q2	DE000DH2U5R0	DE000DH2U5S8	DE000DH2U5T6
DE000DH2U5U4	DE000DH2U5V2	DE000DH2U5W0	DE000DH2U5X8
DE000DH2U5Y6	DE000DH2U5Z3	DE000DH2U607	DE000DH2U615
DE000DH2U623	DE000DH2U631	DE000DH2U649	DE000DH2U656
DE000DH2U664	DE000DH2U672	DE000DH2U680	DE000DH2U698
DE000DH2U6A4	DE000DH2U6B2	DE000DH2U6C0	DE000DH2U6D8
DE000DH2U6E6	DE000DH2U6F3	DE000DH2U6G1	DE000DH2U6H9
DE000DH2U6J5	DE000DH2U6K3	DE000DH2U6L1	DE000DH2U6M9
DE000DH2U6N7	DE000DH2U6P2	DE000DH2U6Q0	DE000DH2U6R8
DE000DH2U6S6	DE000DH2U6T4	DE000DH2U6U2	DE000DH2U6V0
DE000DH2U6W8	DE000DH2U6X6	DE000DH2U6Y4	DE000DH2U6Z1
DE000DH2U706	DE000DH2U714	DE000DH2U722	DE000DH2U730
DE000DH2U748	DE000DH2U755	DE000DH2U763	DE000DH2U771
DE000DH2U789	DE000DH2U797	DE000DH2U7A2	DE000DH2U7B0
DE000DH2U7C8	DE000DH2U7D6	DE000DH2U7E4	DE000DH2U7F1
DE000DH2U7G9	DE000DH2U7H7	DE000DH2U7J3	DE000DH2U7K1
DE000DH2U7L9	DE000DH2U7M7	DE000DH2U7N5	DE000DH2U7P0
DE000DH2U7Q8	DE000DH2U7R6	DE000DH2U7S4	DE000DH2U7T2
DE000DH2U7U0	DE000DH2U7V8	DE000DH2U7W6	DE000DH2U7X4
DE000DH2U8H5	DE000DH2U8J1	DE000DH2U8K9	DE000DH2U8L7
DE000DH2U8M5	DE000DH2U8N3	DE000DH2U8P8	DE000DH2U8Q6
DE000DH2U8R4	DE000DH2U8S2	DE000DH2U8T0	DE000DH2U8U8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2U8V6	DE000DH2U8W4	DE000DH2U8X2	DE000DH2U8Y0
DE000DH2U8Z7	DE000DH2U904	DE000DH2U912	DE000DH2U920
DE000DH2U938	DE000DH2U946	DE000DH2U953	DE000DH2U961
DE000DH2U979	DE000DH2U987	DE000DH2U995	DE000DH2U9A8
DE000DH2U9B6	DE000DH2U9C4	DE000DH2U9D2	DE000DH2U9E0
DE000DH2U9F7	DE000DH2U9G5	DE000DH2U9H3	DE000DH2U9J9
DE000DH2U9L5	DE000DH2U9M3	DE000DH2U9N1	DE000DH2U9P6
DE000DH2U9Q4	DE000DH2U9R2	DE000DH2U9S0	DE000DH2U9T8
DE000DH2U9U6	DE000DH2U9V4	DE000DH2U9W2	DE000DH2U9X0
DE000DH2U9Y8	DE000DH2U9Z5	DE000DH2UA06	DE000DH2UA14
DE000DH2UA22	DE000DH2UA30	DE000DH2UA48	DE000DH2UA55
DE000DH2UA63	DE000DH2UA71	DE000DH2UA89	DE000DH2UA97
DE000DH2UAA1	DE000DH2UAB9	DE000DH2UAC7	DE000DH2UAD5
DE000DH2UAE3	DE000DH2UAF0	DE000DH2UAG8	DE000DH2UAH6
DE000DH2UAJ2	DE000DH2UAK0	DE000DH2UAL8	DE000DH2UAM6
DE000DH2UAN4	DE000DH2UAP9	DE000DH2UAQ7	DE000DH2UAR5
DE000DH2UB54	DE000DH2UB62	DE000DH2UB70	DE000DH2UB88
DE000DH2UB96	DE000DH2UBA9	DE000DH2UBB7	DE000DH2UBC5
DE000DH2UBD3	DE000DH2UBE1	DE000DH2UBF8	DE000DH2UBG6
DE000DH2UBH4	DE000DH2UBJ0	DE000DH2UBK8	DE000DH2UBL6
DE000DH2UBM4	DE000DH2UBN2	DE000DH2UBP7	DE000DH2UBQ5
DE000DH2UBR3	DE000DH2UBS1	DE000DH2UBT9	DE000DH2UBU7
DE000DH2UBV5	DE000DH2UBW3	DE000DH2UBX1	DE000DH2UBY9
DE000DH2UC79	DE000DH2UC87	DE000DH2UC95	DE000DH2UCA7
DE000DH2UCB5	DE000DH2UCC3	DE000DH2UCD1	DE000DH2UCE9
DE000DH2UCF6	DE000DH2UCG4	DE000DH2UCH2	DE000DH2UCJ8
DE000DH2UCK6	DE000DH2UCL4	DE000DH2UCM2	DE000DH2UCN0
DE000DH2UCP5	DE000DH2UCQ3	DE000DH2UCR1	DE000DH2UCS9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2UCT7	DE000DH2UCU5	DE000DH2UCV3	DE000DH2UCW1
DE000DH2UCX9	DE000DH2UCY7	DE000DH2UCZ4	DE000DH2UD03
DE000DH2UD11	DE000DH2UD29	DE000DH2UD37	DE000DH2UD45
DE000DH2UD52	DE000DH2UD60	DE000DH2UD78	DE000DH2UD86
DE000DH2UD94	DE000DH2UDA5	DE000DH2UDK4	DE000DH2UDL2
DE000DH2UDM0	DE000DH2UDN8	DE000DH2UDP3	DE000DH2UDQ1
DE000DH2UDR9	DE000DH2UDS7	DE000DH2UDT5	DE000DH2UDU3
DE000DH2UDV1	DE000DH2UDW9	DE000DH2UDX7	DE000DH2UDY5
DE000DH2UDZ2	DE000DH2UE02	DE000DH2UE10	DE000DH2UE28
DE000DH2UE36	DE000DH2UE44	DE000DH2UE51	DE000DH2UE69
DE000DH2UE77	DE000DH2UE85	DE000DH2UE93	DE000DH2UEA3
DE000DH2UEB1	DE000DH2UEC9	DE000DH2UED7	DE000DH2UEE5
DE000DH2UEF2	DE000DH2UEG0	DE000DH2UEH8	DE000DH2UEJ4
DE000DH2UEK2	DE000DH2UEL0	DE000DH2UEM8	DE000DH2UEN6
DE000DH2UEP1	DE000DH2UEQ9	DE000DH2UER7	DE000DH2UES5
DE000DH2UET3	DE000DH2UEU1	DE000DH2UEV9	DE000DH2UEW7
DE000DH2UEX5	DE000DH2UEY3	DE000DH2UEZ0	DE000DH2UF01
DE000DH2UF19	DE000DH2UF27	DE000DH2UF35	DE000DH2UF43
DE000DH2UF50	DE000DH2UF68	DE000DH2UF76	DE000DH2UF84
DE000DH2UF92	DE000DH2UFA0	DE000DH2UFB8	DE000DH2UFC6
DE000DH2UFD4	DE000DH2UFE2	DE000DH2UFF9	DE000DH2UFG7
DE000DH2UFH5	DE000DH2UFJ1	DE000DH2UFK9	DE000DH2UFL7
DE000DH2UFM5	DE000DH2UFN3	DE000DH2UFP8	DE000DH2UFQ6
DE000DH2UFR4	DE000DH2UFS2	DE000DH2UFT0	DE000DH2UFU8
DE000DH2UFV6	DE000DH2UFW4	DE000DH2UFX2	DE000DH2UFY0
DE000DH2UFZ7	DE000DH2UG00	DE000DH2UG18	DE000DH2UG26
DE000DH2UG34	DE000DH2UG42	DE000DH2UG59	DE000DH2UG67
DE000DH2UG75	DE000DH2UG83	DE000DH2UG91	DE000DH2UGA8

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2UGB6	DE000DH2UGC4	DE000DH2UGD2	DE000DH2UGE0
DE000DH2UGF7	DE000DH2UGG5	DE000DH2UGH3	DE000DH2UGJ9
DE000DH2UGL5	DE000DH2UGM3	DE000DH2UGN1	DE000DH2UGP6
DE000DH2UGQ4	DE000DH2UGR2	DE000DH2UGS0	DE000DH2UGT8
DE000DH2UGU6	DE000DH2UGV4	DE000DH2UGW2	DE000DH2UGX0
DE000DH2UGY8	DE000DH2UGZ5	DE000DH2UH09	DE000DH2UH25
DE000DH2UH33	DE000DH2UH41	DE000DH2UH58	DE000DH2UH66
DE000DH2UH74	DE000DH2UH82	DE000DH2UH90	DE000DH2UHA6
DE000DH2UHB4	DE000DH2UHC2	DE000DH2UHD0	DE000DH2UHE8
DE000DH2UHF5	DE000DH2UHH1	DE000DH2UHJ7	DE000DH2UHK5
DE000DH2UHL3	DE000DH2UHM1	DE000DH2UHN9	DE000DH2UHP4
DE000DH2UHQ2	DE000DH2UHR0	DE000DH2UHS8	DE000DH2UHT6
DE000DH2UHU4	DE000DH2UHV2	DE000DH2UHX8	DE000DH2UHY6
DE000DH2UHZ3	DE000DH2UJ07	DE000DH2UJ15	DE000DH2UJ23
DE000DH2UJ31	DE000DH2UJ49	DE000DH2UJ56	DE000DH2UJ64
DE000DH2UJ72	DE000DH2UJ80	DE000DH2UJA2	DE000DH2UJB0
DE000DH2UJC8	DE000DH2UJD6	DE000DH2UJE4	DE000DH2UJF1
DE000DH2UJG9	DE000DH2UJH7	DE000DH2UJJ3	DE000DH2UJK1
DE000DH2UJM7	DE000DH2UJN5	DE000DH2UJP0	DE000DH2UJQ8
DE000DH2UJR6	DE000DH2UJS4	DE000DH2UJT2	DE000DH2UJU0
DE000DH2UJV8	DE000DH2UJW6	DE000DH2UJY2	DE000DH2UJZ9
DE000DH2UK04	DE000DH2UK12	DE000DH2UK20	DE000DH2UK38
DE000DH2UK46	DE000DH2UK53	DE000DH2UK61	DE000DH2UK87
DE000DH2UK95	DE000DH2UKA0	DE000DH2UKB8	DE000DH2UKC6
DE000DH2UKD4	DE000DH2UKE2	DE000DH2UKF9	DE000DH2UKH5
DE000DH2UKJ1	DE000DH2UKK9	DE000DH2UKL7	DE000DH2UKM5
DE000DH2UKN3	DE000DH2UKP8	DE000DH2UKR4	DE000DH2UKS2
DE000DH2UKT0	DE000DH2UKU8	DE000DH2UKV6	DE000DH2UKW4

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2UKY0	DE000DH2UKZ7	DE000DH2UL03	DE000DH2UL11
DE000DH2UL29	DE000DH2UL45	DE000DH2UL52	DE000DH2UL60
DE000DH2UL78	DE000DH2UL94	DE000DH2ULA8	DE000DH2ULB6
DE000DH2ULD2	DE000DH2ULE0	DE000DH2ULG5	DE000DH2ULK7
DE000DH2ULL5	DE000DH2ULM3	DE000DH2ULN1	DE000DH2ULP6
DE000DH2ULQ4	DE000DH2ULR2	DE000DH2ULS0	DE000DH2ULT8
DE000DH2ULU6	DE000DH2ULV4	DE000DH2ULW2	DE000DH2ULX0
DE000DH2ULY8	DE000DH2UM28	DE000DH2UMF5	DE000DH2UMG3
DE000DH2UMH1	DE000DH2UMJ7	DE000DH2UMK5	DE000DH2UML3
DE000DH2UMM1	DE000DH2UMN9	DE000DH2UMP4	DE000DH2UMQ2
DE000DH2UMR0	DE000DH2UMS8	DE000DH2UMT6	DE000DH2UMU4
DE000DH2UMV2	DE000DH2UMW0	DE000DH2UMX8	DE000DH2UMY6
DE000DH2UMZ3	DE000DH2UN01	DE000DH2UN19	DE000DH2UN27
DE000DH2UN35	DE000DH2UN43	DE000DH2UN50	DE000DH2UN68
DE000DH2UN76	DE000DH2UN84	DE000DH2UN92	DE000DH2UNA4
DE000DH2UNB2	DE000DH2UNC0	DE000DH2UND8	DE000DH2UNE6
DE000DH2UNF3	DE000DH2UNG1	DE000DH2UNH9	DE000DH2UNJ5
DE000DH2UNK3	DE000DH2UNL1	DE000DH2UNM9	DE000DH2UNN7
DE000DH2UNP2	DE000DH2UNQ0	DE000DH2UNR8	DE000DH2UNS6
DE000DH2UNT4	DE000DH2UNU2	DE000DH2UNV0	DE000DH2UNW8
DE000DH2UNX6	DE000DH2UNY4	DE000DH2UNZ1	DE000DH2UP09
DE000DH2UP17	DE000DH2UP25	DE000DH2UP33	DE000DH2UP41
DE000DH2UP58	DE000DH2UP66	DE000DH2UP74	DE000DH2UP82
DE000DH2UP90	DE000DH2UPA9	DE000DH2UPB7	DE000DH2UPC5
DE000DH2UPD3	DE000DH2UPE1	DE000DH2UPF8	DE000DH2UPG6
DE000DH2UPH4	DE000DH2UPJ0	DE000DH2UPS1	DE000DH2UPT9
DE000DH2UPU7	DE000DH2UPV5	DE000DH2UPW3	DE000DH2UPX1
DE000DH2UPY9	DE000DH2UPZ6	DE000DH2UQ08	DE000DH2UQ16

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2UQ24	DE000DH2UQ32	DE000DH2UQ40	DE000DH2UQ57
DE000DH2UQ65	DE000DH2UQ73	DE000DH2UQ81	DE000DH2UQ99
DE000DH2UQA7	DE000DH2UQB5	DE000DH2UQC3	DE000DH2UQD1
DE000DH2UQE9	DE000DH2UQF6	DE000DH2UQG4	DE000DH2UQH2
DE000DH2UQJ8	DE000DH2UQK6	DE000DH2UQL4	DE000DH2UQM2
DE000DH2UQN0	DE000DH2UQP5	DE000DH2UQQ3	DE000DH2UQR1
DE000DH2UQS9	DE000DH2UQT7	DE000DH2UQU5	DE000DH2UQV3
DE000DH2UQW1	DE000DH2UQX9	DE000DH2UQY7	DE000DH2UQZ4
DE000DH2UR07	DE000DH2UR15	DE000DH2UR23	DE000DH2UR31
DE000DH2UR49	DE000DH2UR56	DE000DH2UR64	DE000DH2UR72
DE000DH2UR80	DE000DH2UR98	DE000DH2URA5	DE000DH2URB3
DE000DH2URC1	DE000DH2URD9	DE000DH2URE7	DE000DH2URF4
DE000DH2URG2	DE000DH2URH0	DE000DH2URJ6	DE000DH2URK4
DE000DH2URL2	DE000DH2URM0	DE000DH2URN8	DE000DH2URP3
DE000DH2URQ1	DE000DH2URR9	DE000DH2URS7	DE000DH2URT5
DE000DH2URU3	DE000DH2URV1	DE000DH2URW9	DE000DH2URX7
DE000DH2URY5	DE000DH2URZ2	DE000DH2US06	DE000DH2US14
DE000DH2US22	DE000DH2US30	DE000DH2US48	DE000DH2US55
DE000DH2US63	DE000DH2US71	DE000DH2US89	DE000DH2US97
DE000DH2USA3	DE000DH2USB1	DE000DH2USC9	DE000DH2USD7
DE000DH2USE5	DE000DH2USF2	DE000DH2USG0	DE000DH2USH8
DE000DH2USJ4	DE000DH2USK2	DE000DH2USL0	DE000DH2USM8
DE000DH2USN6	DE000DH2USP1	DE000DH2USQ9	DE000DH2USR7
DE000DH2USS5	DE000DH2UST3	DE000DH2USU1	DE000DH2USV9
DE000DH2USW7	DE000DH2USX5	DE000DH2USY3	DE000DH2USZ0
DE000DH2UT05	DE000DH2UT13	DE000DH2UT21	DE000DH2UT39
DE000DH2UT47	DE000DH2UT54	DE000DH2UT62	DE000DH2UT70
DE000DH2UT88	DE000DH2UT96	DE000DH2UTA1	DE000DH2UTB9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2UTC7	DE000DH2UTD5	DE000DH2UTE3	DE000DH2UTF0
DE000DH2UTH6	DE000DH2UTJ2	DE000DH2UTK0	DE000DH2UTL8
DE000DH2UTM6	DE000DH2UTN4	DE000DH2UTP9	DE000DH2UTQ7
DE000DH2UTR5	DE000DH2UTS3	DE000DH2UTZ8	DE000DH2UU02
DE000DH2UU10	DE000DH2UU28	DE000DH2UU36	DE000DH2UU44
DE000DH2UU51	DE000DH2UU69	DE000DH2UU77	DE000DH2UU85
DE000DH2UU93	DE000DH2UUA9	DE000DH2UUB7	DE000DH2UUC5
DE000DH2UUD3	DE000DH2UUE1	DE000DH2UUF8	DE000DH2UUG6
DE000DH2UUH4	DE000DH2UUJ0	DE000DH2UUK8	DE000DH2UUL6
DE000DH2UUM4	DE000DH2UUN2	DE000DH2UUP7	DE000DH2UUQ5
DE000DH2UUR3	DE000DH2UUS1	DE000DH2UUT9	DE000DH2UUU7
DE000DH2UUV5	DE000DH2UUW3	DE000DH2UUX1	DE000DH2UUY9
DE000DH2UUZ6	DE000DH2UV01	DE000DH2UV19	DE000DH2UV27
DE000DH2UV35	DE000DH2UV43	DE000DH2UV50	DE000DH2UV68
DE000DH2UV76	DE000DH2UV84	DE000DH2UV92	DE000DH2UVA7
DE000DH2UVB5	DE000DH2UVC3	DE000DH2UVD1	DE000DH2UVE9
DE000DH2UVF6	DE000DH2UVG4	DE000DH2UVH2	DE000DH2UVJ8
DE000DH2UVK6	DE000DH2UVL4	DE000DH2UVM2	DE000DH2UVN0
DE000DH2UVP5	DE000DH2UVQ3	DE000DH2UVR1	DE000DH2UVS9
DE000DH2UVT7	DE000DH2UVU5	DE000DH2UVV3	DE000DH2UVW1
DE000DH2UVX9	DE000DH2UVY7	DE000DH2UVZ4	DE000DH2UW00
DE000DH2UW18	DE000DH2UW26	DE000DH2UW34	DE000DH2UW42
DE000DH2UW59	DE000DH2UW67	DE000DH2UW75	DE000DH2UW83
DE000DH2UW91	DE000DH2UWA5	DE000DH2UWB3	DE000DH2UWC1
DE000DH2UWD9	DE000DH2UWE7	DE000DH2UWF4	DE000DH2UWG2
DE000DH2UWH0	DE000DH2UWJ6	DE000DH2UWK4	DE000DH2UWL2
DE000DH2UWM0	DE000DH2UWN8	DE000DH2UWP3	DE000DH2UWQ1
DE000DH2UWR9	DE000DH2UWS7	DE000DH2UWT5	DE000DH2UWU3

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2UWV1	DE000DH2UWW9	DE000DH2UWX7	DE000DH2UWY5
DE000DH2UWZ2	DE000DH2UX09	DE000DH2UX17	DE000DH2UX25
DE000DH2UX33	DE000DH2UX41	DE000DH2UX58	DE000DH2UX66
DE000DH2UX74	DE000DH2UX82	DE000DH2UX90	DE000DH2UXA3
DE000DH2UXB1	DE000DH2UXC9	DE000DH2UXD7	DE000DH2UXE5
DE000DH2UXF2	DE000DH2UXG0	DE000DH2UXH8	DE000DH2UXJ4
DE000DH2UXK2	DE000DH2UXL0	DE000DH2UXM8	DE000DH2UXN6
DE000DH2UXP1	DE000DH2UXQ9	DE000DH2UXR7	DE000DH2UXS5
DE000DH2UXT3	DE000DH2UXU1	DE000DH2UXV9	DE000DH2UXW7
DE000DH2UXX5	DE000DH2UXY3	DE000DH2UXZ0	DE000DH2UY08
DE000DH2UY16	DE000DH2UY24	DE000DH2UY32	DE000DH2UY40
DE000DH2UY57	DE000DH2UY65	DE000DH2UY73	DE000DH2UY81
DE000DH2UY99	DE000DH2UYA1	DE000DH2UYB9	DE000DH2UYC7
DE000DH2UYD5	DE000DH2UYE3	DE000DH2UYF0	DE000DH2UYG8
DE000DH2UYH6	DE000DH2UYJ2	DE000DH2UYK0	DE000DH2UYL8
DE000DH2UYM6	DE000DH2UYN4	DE000DH2UYP9	DE000DH2UYQ7
DE000DH2UYR5	DE000DH2UYS3	DE000DH2UYT1	DE000DH2UYU9
DE000DH2UYV7	DE000DH2UYW5	DE000DH2UYX3	DE000DH2UY Y1
DE000DH2UYZ8	DE000DH2UZ07	DE000DH2UZ15	DE000DH2UZ23
DE000DH2UZ31	DE000DH2UZ49	DE000DH2UZ56	DE000DH2UZ64
DE000DH2UZ72	DE000DH2UZ80	DE000DH2UZ98	DE000DH2UZA8
DE000DH2UZB6	DE000DH2UZC4	DE000DH2UZD2	DE000DH2UZE0
DE000DH2UZF7	DE000DH2UZG5	DE000DH2UZH3	DE000DH2UZJ9
DE000DH2UZK7	DE000DH2UZL5	DE000DH2UZM3	DE000DH2UZN1
DE000DH2UZP6	DE000DH2UZQ4	DE000DH2UZR2	DE000DH2UZS0
DE000DH2UZT8	DE000DH2UZU6	DE000DH2UZV4	DE000DH2UZW2
DE000DH2UZX0	DE000DH2UZY8	DE000DH2UZZ5	DE000DH2V001
DE000DH2V019	DE000DH2V027	DE000DH2V035	DE000DH2V043

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2V050	DE000DH2V068	DE000DH2V076	DE000DH2V084
DE000DH2V092	DE000DH2V0A6	DE000DH2V0B4	DE000DH2V0C2
DE000DH2V0D0	DE000DH2V0E8	DE000DH2V0F5	DE000DH2V0G3
DE000DH2V0H1	DE000DH2V0J7	DE000DH2V0K5	DE000DH2V0L3
DE000DH2V0M1	DE000DH2V0N9	DE000DH2V0P4	DE000DH2V0Q2
DE000DH2V0R0	DE000DH2V0S8	DE000DH2V0T6	DE000DH2V0U4
DE000DH2V0V2	DE000DH2V0W0	DE000DH2V0X8	DE000DH2V0Y6
DE000DH2V0Z3	DE000DH2V100	DE000DH2V118	DE000DH2V126
DE000DH2V134	DE000DH2V142	DE000DH2V159	DE000DH2V167
DE000DH2V175	DE000DH2V183	DE000DH2V191	DE000DH2V1A4
DE000DH2V1B2	DE000DH2V1C0	DE000DH2V1D8	DE000DH2V1E6
DE000DH2V1F3	DE000DH2V1G1	DE000DH2V1H9	DE000DH2V1J5
DE000DH2V1K3	DE000DH2V1L1	DE000DH2V1M9	DE000DH2V1N7
DE000DH2V1P2	DE000DH2V1Q0	DE000DH2V1R8	DE000DH2V1S6
DE000DH2V1T4	DE000DH2V1U2	DE000DH2V1V0	DE000DH2V1W8
DE000DH2V1X6	DE000DH2V1Y4	DE000DH2V1Z1	DE000DH2V209
DE000DH2V217	DE000DH2V225	DE000DH2V233	DE000DH2V241
DE000DH2V258	DE000DH2V266	DE000DH2V274	DE000DH2V282
DE000DH2V290	DE000DH2V2A2	DE000DH2V2B0	DE000DH2V2C8
DE000DH2V2D6	DE000DH2V2E4	DE000DH2V2F1	DE000DH2V2N5
DE000DH2V2P0	DE000DH2V2Q8	DE000DH2V2R6	DE000DH2V2S4
DE000DH2V2T2	DE000DH2V2U0	DE000DH2V2V8	DE000DH2V2W6
DE000DH2V2X4	DE000DH2V2Y2	DE000DH2V2Z9	DE000DH2V308
DE000DH2V316	DE000DH2V324	DE000DH2V332	DE000DH2V340
DE000DH2V357	DE000DH2V365	DE000DH2V373	DE000DH2V381
DE000DH2V399	DE000DH2V3A0	DE000DH2V3B8	DE000DH2V3C6
DE000DH2V3D4	DE000DH2V3E2	DE000DH2V3F9	DE000DH2V3G7
DE000DH2V3H5	DE000DH2V3J1	DE000DH2V3K9	DE000DH2V3L7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2V3M5	DE000DH2V3N3	DE000DH2V3P8	DE000DH2V3Q6
DE000DH2V3R4	DE000DH2V3S2	DE000DH2V3T0	DE000DH2V3U8
DE000DH2V3V6	DE000DH2V3W4	DE000DH2V3X2	DE000DH2V3Y0
DE000DH2V3Z7	DE000DH2V407	DE000DH2V415	DE000DH2V423
DE000DH2V431	DE000DH2V449	DE000DH2V456	DE000DH2V464
DE000DH2V472	DE000DH2V480	DE000DH2V498	DE000DH2V4A8
DE000DH2V4B6	DE000DH2V4C4	DE000DH2V4D2	DE000DH2V4E0
DE000DH2V4F7	DE000DH2V4G5	DE000DH2V4H3	DE000DH2V4J9
DE000DH2V4K7	DE000DH2V4L5	DE000DH2V4M3	DE000DH2V4N1
DE000DH2V4P6	DE000DH2V4Q4	DE000DH2V4R2	DE000DH2V4S0
DE000DH2V4T8	DE000DH2V4U6	DE000DH2V4V4	DE000DH2V4W2
DE000DH2V4X0	DE000DH2V4Y8	DE000DH2V4Z5	DE000DH2V506
DE000DH2V514	DE000DH2V522	DE000DH2V530	DE000DH2V548
DE000DH2V555	DE000DH2V563	DE000DH2V571	DE000DH2V589
DE000DH2V597	DE000DH2V5A5	DE000DH2V5B3	DE000DH2V5C1
DE000DH2V5D9	DE000DH2V5E7	DE000DH2V5F4	DE000DH2V5G2
DE000DH2V5H0	DE000DH2V5J6	DE000DH2V5K4	DE000DH2V5L2
DE000DH2V5M0	DE000DH2V5N8	DE000DH2V5P3	DE000DH2V5Q1
DE000DH2V5R9	DE000DH2V5S7	DE000DH2V5T5	DE000DH2V5U3
DE000DH2V5V1	DE000DH2V5W9	DE000DH2V5X7	DE000DH2V5Y5
DE000DH2V5Z2	DE000DH2V605	DE000DH2V613	DE000DH2V621
DE000DH2V639	DE000DH2V647	DE000DH2V654	DE000DH2V662
DE000DH2V670	DE000DH2V688	DE000DH2V696	DE000DH2V6A3
DE000DH2V6B1	DE000DH2V6C9	DE000DH2V6D7	DE000DH2V6E5
DE000DH2V6F2	DE000DH2V6G0	DE000DH2V6H8	DE000DH2V6J4
DE000DH2V6K2	DE000DH2V6L0	DE000DH2V6M8	DE000DH2V6N6
DE000DH2V6P1	DE000DH2V6Q9	DE000DH2V6R7	DE000DH2V6S5
DE000DH2V6T3	DE000DH2V6U1	DE000DH2V6V9	DE000DH2V6W7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2V6X5	DE000DH2V6Y3	DE000DH2V6Z0	DE000DH2V704
DE000DH2V7B9	DE000DH2V7C7	DE000DH2V7D5	DE000DH2V7E3
DE000DH2V7F0	DE000DH2V7G8	DE000DH2V7H6	DE000DH2V7J2
DE000DH2V7K0	DE000DH2V7L8	DE000DH2V7M6	DE000DH2V7N4
DE000DH2V7P9	DE000DH2V7Q7	DE000DH2V7R5	DE000DH2V7S3
DE000DH2V7T1	DE000DH2V7U9	DE000DH2V7V7	DE000DH2V7W5
DE000DH2V7X3	DE000DH2V7Y1	DE000DH2V7Z8	DE000DH2V803
DE000DH2V811	DE000DH2V829	DE000DH2V837	DE000DH2V845
DE000DH2V852	DE000DH2V860	DE000DH2V878	DE000DH2V886
DE000DH2V894	DE000DH2V8A9	DE000DH2V8B7	DE000DH2V8C5
DE000DH2V8D3	DE000DH2V8E1	DE000DH2V8F8	DE000DH2V8G6
DE000DH2V8H4	DE000DH2V8J0	DE000DH2V8K8	DE000DH2V8L6
DE000DH2V8M4	DE000DH2V8N2	DE000DH2V8P7	DE000DH2V8Q5
DE000DH2V8R3	DE000DH2V8S1	DE000DH2V8T9	DE000DH2V8U7
DE000DH2V8V5	DE000DH2V8W3	DE000DH2V8X1	DE000DH2V8Y9
DE000DH2V8Z6	DE000DH2V902	DE000DH2V910	DE000DH2V928
DE000DH2V936	DE000DH2V944	DE000DH2V951	DE000DH2V969
DE000DH2V977	DE000DH2V985	DE000DH2V993	DE000DH2V9A7
DE000DH2V9B5	DE000DH2V9C3	DE000DH2V9D1	DE000DH2V9E9
DE000DH2V9F6	DE000DH2V9G4	DE000DH2V9H2	DE000DH2V9J8
DE000DH2V9K6	DE000DH2V9L4	DE000DH2V9M2	DE000DH2V9N0
DE000DH2V9P5	DE000DH2V9Q3	DE000DH2V9R1	DE000DH2V9S9
DE000DH2V9T7	DE000DH2V9U5	DE000DH2V9V3	DE000DH2V9W1
DE000DH2V9X9	DE000DH2V9Y7	DE000DH2V9Z4	DE000DH2VA05
DE000DH2VA13	DE000DH2VA21	DE000DH2VA39	DE000DH2VA47
DE000DH2VA54	DE000DH2VA62	DE000DH2VA70	DE000DH2VA88
DE000DH2VA96	DE000DH2VAA9	DE000DH2VAB7	DE000DH2VAC5
DE000DH2VAD3	DE000DH2VAE1	DE000DH2VAF8	DE000DH2VAG6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VAH4	DE000DH2VAJ0	DE000DH2VAK8	DE000DH2VAL6
DE000DH2VAM4	DE000DH2VAN2	DE000DH2VAP7	DE000DH2VAQ5
DE000DH2VAR3	DE000DH2VAS1	DE000DH2VAT9	DE000DH2VAU7
DE000DH2VAV5	DE000DH2VAW3	DE000DH2VAX1	DE000DH2VAY9
DE000DH2VAZ6	DE000DH2VB04	DE000DH2VB12	DE000DH2VB20
DE000DH2VB38	DE000DH2VB46	DE000DH2VB53	DE000DH2VB61
DE000DH2VB79	DE000DH2VB87	DE000DH2VB95	DE000DH2VBA7
DE000DH2VBB5	DE000DH2VBC3	DE000DH2VBD1	DE000DH2VBE9
DE000DH2VBF6	DE000DH2VBG4	DE000DH2VBH2	DE000DH2VBJ8
DE000DH2VBK6	DE000DH2VBL4	DE000DH2VBM2	DE000DH2VBN0
DE000DH2VBP5	DE000DH2VBQ3	DE000DH2VBR1	DE000DH2VBS9
DE000DH2VBT7	DE000DH2VBU5	DE000DH2VBV3	DE000DH2VBW1
DE000DH2VBX9	DE000DH2VBY7	DE000DH2VBZ4	DE000DH2VC03
DE000DH2VC11	DE000DH2VC29	DE000DH2VC37	DE000DH2VC45
DE000DH2VC52	DE000DH2VC60	DE000DH2VC78	DE000DH2VC86
DE000DH2VC94	DE000DH2VCA5	DE000DH2VCB3	DE000DH2VCC1
DE000DH2VCD9	DE000DH2VCE7	DE000DH2VCF4	DE000DH2VCG2
DE000DH2VCH0	DE000DH2VCJ6	DE000DH2VCK4	DE000DH2VCL2
DE000DH2VCM0	DE000DH2VCN8	DE000DH2VCP3	DE000DH2VCQ1
DE000DH2VCR9	DE000DH2VCS7	DE000DH2VCT5	DE000DH2VCU3
DE000DH2VCV1	DE000DH2VCW9	DE000DH2VCX7	DE000DH2VCY5
DE000DH2VCZ2	DE000DH2VD02	DE000DH2VD10	DE000DH2VD28
DE000DH2VD36	DE000DH2VD44	DE000DH2VD51	DE000DH2VD69
DE000DH2VD77	DE000DH2VD85	DE000DH2VD93	DE000DH2VDA3
DE000DH2VDB1	DE000DH2VDC9	DE000DH2VDD7	DE000DH2VDE5
DE000DH2VDF2	DE000DH2VDG0	DE000DH2VDH8	DE000DH2VDJ4
DE000DH2VDK2	DE000DH2VDL0	DE000DH2VDM8	DE000DH2VDN6
DE000DH2VDP1	DE000DH2VDQ9	DE000DH2VDR7	DE000DH2VDS5

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VDT3	DE000DH2VDU1	DE000DH2VDV9	DE000DH2VDW7
DE000DH2VDX5	DE000DH2VDY3	DE000DH2VDZ0	DE000DH2VE01
DE000DH2VE19	DE000DH2VE27	DE000DH2VE35	DE000DH2VE43
DE000DH2VE50	DE000DH2VE68	DE000DH2VE76	DE000DH2VE84
DE000DH2VE92	DE000DH2VEA1	DE000DH2VEB9	DE000DH2VEC7
DE000DH2VED5	DE000DH2VEE3	DE000DH2VEF0	DE000DH2VEG8
DE000DH2VEH6	DE000DH2VEJ2	DE000DH2VEK0	DE000DH2VEL8
DE000DH2VEM6	DE000DH2VEN4	DE000DH2VEP9	DE000DH2VEQ7
DE000DH2VER5	DE000DH2VES3	DE000DH2VET1	DE000DH2VEU9
DE000DH2VEV7	DE000DH2VEW5	DE000DH2VEX3	DE000DH2VEY1
DE000DH2VEZ8	DE000DH2VF00	DE000DH2VF18	DE000DH2VF26
DE000DH2VF34	DE000DH2VF42	DE000DH2VF59	DE000DH2VF67
DE000DH2VF75	DE000DH2VF83	DE000DH2VF91	DE000DH2VFA8
DE000DH2VFB6	DE000DH2VFC4	DE000DH2VFD2	DE000DH2VFE0
DE000DH2VFF7	DE000DH2VFG5	DE000DH2VFH3	DE000DH2VFJ9
DE000DH2VFK7	DE000DH2VFL5	DE000DH2VFM3	DE000DH2VFN1
DE000DH2VFP6	DE000DH2Vfq4	DE000DH2VFR2	DE000DH2VFS0
DE000DH2VFT8	DE000DH2VFU6	DE000DH2VfV4	DE000DH2VFW2
DE000DH2VFX0	DE000DH2VFY8	DE000DH2VFZ5	DE000DH2VG09
DE000DH2VG17	DE000DH2VG25	DE000DH2VG33	DE000DH2VG41
DE000DH2VG58	DE000DH2VG66	DE000DH2VG74	DE000DH2VG82
DE000DH2VG90	DE000DH2VGA6	DE000DH2VGB4	DE000DH2VGC2
DE000DH2VGD0	DE000DH2VGE8	DE000DH2VGF5	DE000DH2VGG3
DE000DH2VGH1	DE000DH2VGJ7	DE000DH2VGK5	DE000DH2VGL3
DE000DH2VGS8	DE000DH2VGT6	DE000DH2VGU4	DE000DH2VGV2
DE000DH2VGW0	DE000DH2VGX8	DE000DH2VGY6	DE000DH2VGZ3
DE000DH2VH08	DE000DH2VH16	DE000DH2VH24	DE000DH2VH32
DE000DH2VH40	DE000DH2VH57	DE000DH2VH65	DE000DH2VH73

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VH81	DE000DH2VH99	DE000DH2VHA4	DE000DH2VHB2
DE000DH2VHC0	DE000DH2VHD8	DE000DH2VHE6	DE000DH2VHF3
DE000DH2VHG1	DE000DH2VHH9	DE000DH2VHJ5	DE000DH2VHK3
DE000DH2VHL1	DE000DH2VHM9	DE000DH2VHN7	DE000DH2VHP2
DE000DH2VHQ0	DE000DH2VHR8	DE000DH2VHS6	DE000DH2VHT4
DE000DH2VHU2	DE000DH2VHV0	DE000DH2VHW8	DE000DH2VHX6
DE000DH2VHY4	DE000DH2VHZ1	DE000DH2VJ06	DE000DH2VJ14
DE000DH2VJ22	DE000DH2VJ30	DE000DH2VJ48	DE000DH2VJ55
DE000DH2VJ63	DE000DH2VJ71	DE000DH2VJ89	DE000DH2VJ97
DE000DH2VJA0	DE000DH2VJB8	DE000DH2VJC6	DE000DH2VJD4
DE000DH2VJE2	DE000DH2VJF9	DE000DH2VJG7	DE000DH2VJH5
DE000DH2VJJ1	DE000DH2VJK9	DE000DH2VJL7	DE000DH2VJM5
DE000DH2VJN3	DE000DH2VJP8	DE000DH2VJQ6	DE000DH2VJR4
DE000DH2VJS2	DE000DH2VJT0	DE000DH2VJU8	DE000DH2VJV6
DE000DH2VJW4	DE000DH2VJX2	DE000DH2VJY0	DE000DH2VJZ7
DE000DH2VK03	DE000DH2VK11	DE000DH2VK29	DE000DH2VK37
DE000DH2VK45	DE000DH2VK52	DE000DH2VK60	DE000DH2VK78
DE000DH2VK86	DE000DH2VK94	DE000DH2VKA8	DE000DH2VKB6
DE000DH2VKC4	DE000DH2VKD2	DE000DH2VKE0	DE000DH2VKF7
DE000DH2VKG5	DE000DH2VKH3	DE000DH2VKJ9	DE000DH2VKK7
DE000DH2VKL5	DE000DH2VKM3	DE000DH2VKN1	DE000DH2VKP6
DE000DH2VKQ4	DE000DH2VKR2	DE000DH2VKS0	DE000DH2VKT8
DE000DH2VKU6	DE000DH2VKV4	DE000DH2VKW2	DE000DH2VKX0
DE000DH2VKY8	DE000DH2VKZ5	DE000DH2VL02	DE000DH2VL10
DE000DH2VL28	DE000DH2VL36	DE000DH2VL44	DE000DH2VL51
DE000DH2VL69	DE000DH2VL77	DE000DH2VL85	DE000DH2VL93
DE000DH2VLA6	DE000DH2VLB4	DE000DH2VLC2	DE000DH2VLD0
DE000DH2VLE8	DE000DH2VLF5	DE000DH2VLG3	DE000DH2VLH1

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VLJ7	DE000DH2VLK5	DE000DH2VLL3	DE000DH2VLM1
DE000DH2VLN9	DE000DH2VLP4	DE000DH2VLQ2	DE000DH2VLR0
DE000DH2VLS8	DE000DH2VLT6	DE000DH2VLU4	DE000DH2VLV2
DE000DH2VLW0	DE000DH2VLX8	DE000DH2VLY6	DE000DH2VLZ3
DE000DH2VM01	DE000DH2VM19	DE000DH2VM27	DE000DH2VM35
DE000DH2VM43	DE000DH2VM50	DE000DH2VM68	DE000DH2VM76
DE000DH2VM84	DE000DH2VM92	DE000DH2VMA4	DE000DH2VMB2
DE000DH2VMC0	DE000DH2VMD8	DE000DH2VME6	DE000DH2VMF3
DE000DH2VMG1	DE000DH2VMH9	DE000DH2VMJ5	DE000DH2VMK3
DE000DH2VML1	DE000DH2VMM9	DE000DH2VMN7	DE000DH2VMP2
DE000DH2VMQ0	DE000DH2VMR8	DE000DH2VMS6	DE000DH2VMT4
DE000DH2VMU2	DE000DH2VMV0	DE000DH2VMW8	DE000DH2VMX6
DE000DH2VMY4	DE000DH2VMZ1	DE000DH2VN00	DE000DH2VN18
DE000DH2VN26	DE000DH2VN34	DE000DH2VN42	DE000DH2VN59
DE000DH2VN67	DE000DH2VN75	DE000DH2VN83	DE000DH2VN91
DE000DH2VNA2	DE000DH2VNB0	DE000DH2VNC8	DE000DH2VND6
DE000DH2VNE4	DE000DH2VNF1	DE000DH2VNG9	DE000DH2VNH7
DE000DH2VNJ3	DE000DH2VNK1	DE000DH2VNL9	DE000DH2VNM7
DE000DH2VNN5	DE000DH2VNP0	DE000DH2VNQ8	DE000DH2VNR6
DE000DH2VNS4	DE000DH2VNT2	DE000DH2VNU0	DE000DH2VNV8
DE000DH2VNW6	DE000DH2VNX4	DE000DH2VNY2	DE000DH2VNZ9
DE000DH2VP08	DE000DH2VP16	DE000DH2VP24	DE000DH2VP32
DE000DH2VP40	DE000DH2VP57	DE000DH2VP65	DE000DH2VP73
DE000DH2VP81	DE000DH2VP99	DE000DH2VPA7	DE000DH2VPB5
DE000DH2VPC3	DE000DH2VPD1	DE000DH2VPE9	DE000DH2VPF6
DE000DH2VPG4	DE000DH2VPH2	DE000DH2VPJ8	DE000DH2VPK6
DE000DH2VPL4	DE000DH2VPM2	DE000DH2VPN0	DE000DH2VPP5
DE000DH2VPQ3	DE000DH2VPR1	DE000DH2VPS9	DE000DH2VPT7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VPU5	DE000DH2VPV3	DE000DH2VPW1	DE000DH2VPX9
DE000DH2VPY7	DE000DH2VPZ4	DE000DH2VQ07	DE000DH2VQ15
DE000DH2VQ23	DE000DH2VQ31	DE000DH2VQ49	DE000DH2VQ72
DE000DH2VQ80	DE000DH2VQ98	DE000DH2VQA5	DE000DH2VQB3
DE000DH2VQC1	DE000DH2VQD9	DE000DH2VQE7	DE000DH2VQF4
DE000DH2VQG2	DE000DH2VQH0	DE000DH2VQJ6	DE000DH2VQK4
DE000DH2VQL2	DE000DH2VQM0	DE000DH2VQN8	DE000DH2VQP3
DE000DH2VQQ1	DE000DH2VQR9	DE000DH2VQS7	DE000DH2VQT5
DE000DH2VQU3	DE000DH2VQV1	DE000DH2VQW9	DE000DH2VQX7
DE000DH2VQY5	DE000DH2VQZ2	DE000DH2VR06	DE000DH2VR14
DE000DH2VR22	DE000DH2VR30	DE000DH2VR48	DE000DH2VR55
DE000DH2VR63	DE000DH2VR71	DE000DH2VR89	DE000DH2VR97
DE000DH2VRA3	DE000DH2VRB1	DE000DH2VRC9	DE000DH2VRD7
DE000DH2VRE5	DE000DH2VRF2	DE000DH2VRG0	DE000DH2VRH8
DE000DH2VRJ4	DE000DH2VRK2	DE000DH2VRL0	DE000DH2VRM8
DE000DH2VRN6	DE000DH2VRP1	DE000DH2VRQ9	DE000DH2VRR7
DE000DH2VRS5	DE000DH2VRU1	DE000DH2VRV9	DE000DH2VRW7
DE000DH2VRX5	DE000DH2VRY3	DE000DH2VRZ0	DE000DH2VS05
DE000DH2VS13	DE000DH2VS21	DE000DH2VS39	DE000DH2VS47
DE000DH2VS54	DE000DH2VS62	DE000DH2VS70	DE000DH2VS88
DE000DH2VS96	DE000DH2VSA1	DE000DH2VSB9	DE000DH2VSC7
DE000DH2VSD5	DE000DH2VSE3	DE000DH2VSF0	DE000DH2VSG8
DE000DH2VSH6	DE000DH2VSJ2	DE000DH2VSK0	DE000DH2VSL8
DE000DH2VSM6	DE000DH2VSN4	DE000DH2VSP9	DE000DH2VSQ7
DE000DH2VSR5	DE000DH2VSS3	DE000DH2VST1	DE000DH2VSU9
DE000DH2VSV7	DE000DH2VSW5	DE000DH2VSX3	DE000DH2VSY1
DE000DH2VSZ8	DE000DH2VT04	DE000DH2VT12	DE000DH2VT20
DE000DH2VT38	DE000DH2VT46	DE000DH2VT53	DE000DH2VT61

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VT79	DE000DH2VT87	DE000DH2VT95	DE000DH2VTA9
DE000DH2VTB7	DE000DH2VTC5	DE000DH2VTD3	DE000DH2VTE1
DE000DH2VTF8	DE000DH2VTG6	DE000DH2VTH4	DE000DH2VTJ0
DE000DH2VTK8	DE000DH2VTL6	DE000DH2VTM4	DE000DH2VTN2
DE000DH2VTP7	DE000DH2VTQ5	DE000DH2VTR3	DE000DH2VTS1
DE000DH2VTT9	DE000DH2VTU7	DE000DH2VTV5	DE000DH2VTW3
DE000DH2VTX1	DE000DH2VTY9	DE000DH2VTZ6	DE000DH2VU01
DE000DH2VU19	DE000DH2VU27	DE000DH2VU35	DE000DH2VU43
DE000DH2VU50	DE000DH2VU68	DE000DH2VU76	DE000DH2VU84
DE000DH2VU92	DE000DH2VUA7	DE000DH2VUB5	DE000DH2VUC3
DE000DH2VUD1	DE000DH2VUE9	DE000DH2VUF6	DE000DH2VUG4
DE000DH2VUH2	DE000DH2VUJ8	DE000DH2VUK6	DE000DH2VUL4
DE000DH2VUM2	DE000DH2VUN0	DE000DH2VUP5	DE000DH2VUQ3
DE000DH2VUR1	DE000DH2VUS9	DE000DH2VUT7	DE000DH2VUU5
DE000DH2VUV3	DE000DH2VUW1	DE000DH2VUX9	DE000DH2VUY7
DE000DH2VUZ4	DE000DH2VV00	DE000DH2VV18	DE000DH2VV26
DE000DH2VV34	DE000DH2VV42	DE000DH2VV59	DE000DH2VV67
DE000DH2VV75	DE000DH2VV83	DE000DH2VV91	DE000DH2VVA5
DE000DH2VVB3	DE000DH2VVC1	DE000DH2VVD9	DE000DH2VVE7
DE000DH2VVF4	DE000DH2VVG2	DE000DH2VVH0	DE000DH2VVJ6
DE000DH2VVK4	DE000DH2VVL2	DE000DH2VVM0	DE000DH2VVN8
DE000DH2VVP3	DE000DH2VVQ1	DE000DH2VVR9	DE000DH2VVS7
DE000DH2VVT5	DE000DH2VVU3	DE000DH2VVV1	DE000DH2VW9
DE000DH2VVX7	DE000DH2VVY5	DE000DH2VVZ2	DE000DH2VW09
DE000DH2VW17	DE000DH2VW25	DE000DH2VW33	DE000DH2VW41
DE000DH2VW58	DE000DH2VW66	DE000DH2VW74	DE000DH2VW82
DE000DH2VW90	DE000DH2VWA3	DE000DH2VWB1	DE000DH2VWC9
DE000DH2VWD7	DE000DH2VWE5	DE000DH2VWF2	DE000DH2VWG0

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2VWH8	DE000DH2VWJ4	DE000DH2VWK2	DE000DH2VWL0
DE000DH2VWM8	DE000DH2VWN6	DE000DH2VWP1	DE000DH2VWQ9
DE000DH2VWR7	DE000DH2VWS5	DE000DH2VWT3	DE000DH2VWU1
DE000DH2VWV9	DE000DH2VWW7	DE000DH2VWX5	DE000DH2VWY3
DE000DH2VWZ0	DE000DH2VX08	DE000DH2VX16	DE000DH2VX24
DE000DH2VX32	DE000DH2VX40	DE000DH2VX57	DE000DH2VX65
DE000DH2VX73	DE000DH2VX81	DE000DH2VX99	DE000DH2VXA1
DE000DH2VXB9	DE000DH2VXC7	DE000DH2VXD5	DE000DH2VXE3
DE000DH2VXF0	DE000DH2VXG8	DE000DH2VXH6	DE000DH2VXJ2
DE000DH2VXK0	DE000DH2VXL8	DE000DH2VXM6	DE000DH2VXN4
DE000DH2VXP9	DE000DH2VXQ7	DE000DH2VXR5	DE000DH2VXS3
DE000DH2VXT1	DE000DH2VXU9	DE000DH2VXV7	DE000DH2VXW5
DE000DH2VXX3	DE000DH2VXY1	DE000DH2VXZ8	DE000DH2VY07
DE000DH2VY15	DE000DH2VY23	DE000DH2VY31	DE000DH2VY49
DE000DH2VY56	DE000DH2VY64	DE000DH2VY72	DE000DH2VY80
DE000DH2VY98	DE000DH2VYA9	DE000DH2VYB7	DE000DH2VYC5
DE000DH2VYD3	DE000DH2VYE1	DE000DH2VYF8	DE000DH2VYG6
DE000DH2VYH4	DE000DH2VYJ0	DE000DH2VYK8	DE000DH2VYL6
DE000DH2VYM4	DE000DH2VYN2	DE000DH2VYP7	DE000DH2VYQ5
DE000DH2VYR3	DE000DH2VYS1	DE000DH2VYT9	DE000DH2VYU7
DE000DH2VYV5	DE000DH2VYW3	DE000DH2VYX1	DE000DH2VYY9
DE000DH2VYZ6	DE000DH2VZ06	DE000DH2VZ14	DE000DH2VZ22
DE000DH2VZ30	DE000DH2VZ48	DE000DH2VZ55	DE000DH2VZ63
DE000DH2VZ71	DE000DH2VZ89	DE000DH2VZ97	DE000DH2VZA6
DE000DH2VZB4	DE000DH2VZC2	DE000DH2VZD0	DE000DH2VZE8
DE000DH2VZF5	DE000DH2VZG3	DE000DH2VZH1	DE000DH2VZJ7
DE000DH2VZP4	DE000DH2VZQ2	DE000DH2VZR0	DE000DH2VZS8
DE000DH2VZT6	DE000DH2VZU4	DE000DH2VZZ3	DE000DH2W009

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2W017	DE000DH2W025	DE000DH2W033	DE000DH2W041
DE000DH2W0H0	DE000DH2W0J6	DE000DH2W0K4	DE000DH2W0L2
DE000DH2W0M0	DE000DH2W0N8	DE000DH2W0P3	DE000DH2W0Q1
DE000DH2W0R9	DE000DH2W0S7	DE000DH2W0T5	DE000DH2W0U3
DE000DH2W0V1	DE000DH2W0W9	DE000DH2W0X7	DE000DH2W0Y5
DE000DH2W0Z2	DE000DH2W108	DE000DH2W116	DE000DH2W124
DE000DH2W132	DE000DH2W140	DE000DH2W157	DE000DH2W165
DE000DH2W173	DE000DH2W181	DE000DH2W199	DE000DH2W1A3
DE000DH2W1B1	DE000DH2W1C9	DE000DH2W1D7	DE000DH2W1E5
DE000DH2W1F2	DE000DH2W1G0	DE000DH2W1H8	DE000DH2W1J4
DE000DH2W1K2	DE000DH2W1L0	DE000DH2W1M8	DE000DH2W1N6
DE000DH2W1P1	DE000DH2W1Q9	DE000DH2W1R7	DE000DH2W1S5
DE000DH2W1T3	DE000DH2W1U1	DE000DH2W1V9	DE000DH2W1W7
DE000DH2W1X5	DE000DH2W1Y3	DE000DH2W1Z0	DE000DH2W207
DE000DH2W215	DE000DH2W223	DE000DH2W231	DE000DH2W249
DE000DH2W256	DE000DH2W264	DE000DH2W272	DE000DH2W280
DE000DH2W298	DE000DH2W2A1	DE000DH2W2B9	DE000DH2W2C7
DE000DH2W2D5	DE000DH2W2E3	DE000DH2W2F0	DE000DH2W2G8
DE000DH2W2H6	DE000DH2W2J2	DE000DH2W2K0	DE000DH2W2L8
DE000DH2W2M6	DE000DH2W2N4	DE000DH2W2P9	DE000DH2W2Q7
DE000DH2W2R5	DE000DH2W2S3	DE000DH2W2T1	DE000DH2W2U9
DE000DH2W2V7	DE000DH2W2W5	DE000DH2W2X3	DE000DH2W2Y1
DE000DH2W2Z8	DE000DH2W306	DE000DH2W314	DE000DH2W322
DE000DH2W330	DE000DH2W348	DE000DH2W355	DE000DH2W363
DE000DH2W371	DE000DH2W389	DE000DH2W397	DE000DH2W3A9
DE000DH2W3B7	DE000DH2W3C5	DE000DH2W3D3	DE000DH2W3E1
DE000DH2W3F8	DE000DH2W3G6	DE000DH2W3H4	DE000DH2W3J0
DE000DH2W3K8	DE000DH2W3L6	DE000DH2W3M4	DE000DH2W3N2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2W3P7	DE000DH2W3Q5	DE000DH2W3R3	DE000DH2W3S1
DE000DH2W3T9	DE000DH2W3U7	DE000DH2W3V5	DE000DH2W3W3
DE000DH2W3X1	DE000DH2W3Y9	DE000DH2W3Z6	DE000DH2W405
DE000DH2W413	DE000DH2W421	DE000DH2W439	DE000DH2W447
DE000DH2W454	DE000DH2W462	DE000DH2W470	DE000DH2W488
DE000DH2W496	DE000DH2W4A7	DE000DH2W4B5	DE000DH2W4C3
DE000DH2W4D1	DE000DH2W4E9	DE000DH2W4F6	DE000DH2W4G4
DE000DH2W4H2	DE000DH2W4J8	DE000DH2W4K6	DE000DH2W4L4
DE000DH2W4M2	DE000DH2W4N0	DE000DH2W4P5	DE000DH2W4Q3
DE000DH2W4R1	DE000DH2W4S9	DE000DH2W4T7	DE000DH2W4U5
DE000DH2W4V3	DE000DH2W4W1	DE000DH2W4X9	DE000DH2W4Y7
DE000DH2W4Z4	DE000DH2W504	DE000DH2W512	DE000DH2W520
DE000DH2W538	DE000DH2W546	DE000DH2W553	DE000DH2W561
DE000DH2W579	DE000DH2W587	DE000DH2W595	DE000DH2W5A4
DE000DH2W5B2	DE000DH2W5C0	DE000DH2W5D8	DE000DH2W5E6
DE000DH2W5F3	DE000DH2W5G1	DE000DH2W5H9	DE000DH2W5J5
DE000DH2W5K3	DE000DH2W5L1	DE000DH2W5M9	DE000DH2W5N7
DE000DH2W5P2	DE000DH2W5Q0	DE000DH2W5R8	DE000DH2W5S6
DE000DH2W5T4	DE000DH2W5U2	DE000DH2W5V0	DE000DH2W5W8
DE000DH2W5X6	DE000DH2W5Y4	DE000DH2W5Z1	DE000DH2W603
DE000DH2W611	DE000DH2W629	DE000DH2W637	DE000DH2W645
DE000DH2W652	DE000DH2W660	DE000DH2W678	DE000DH2W686
DE000DH2W694	DE000DH2W6A2	DE000DH2W6B0	DE000DH2W6C8
DE000DH2W6D6	DE000DH2W6E4	DE000DH2W6F1	DE000DH2W6G9
DE000DH2W6H7	DE000DH2W6J3	DE000DH2W6K1	DE000DH2W6L9
DE000DH2W6M7	DE000DH2W6N5	DE000DH2W6P0	DE000DH2W6Q8
DE000DH2W6R6	DE000DH2W6S4	DE000DH2W6T2	DE000DH2W6U0
DE000DH2W6V8	DE000DH2W6W6	DE000DH2W6X4	DE000DH2W6Y2

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2W6Z9	DE000DH2W702	DE000DH2W710	DE000DH2W728
DE000DH2W736	DE000DH2W744	DE000DH2W751	DE000DH2W769
DE000DH2W777	DE000DH2W785	DE000DH2W793	DE000DH2W7A0
DE000DH2W7B8	DE000DH2W7C6	DE000DH2W7D4	DE000DH2W7E2
DE000DH2W7F9	DE000DH2W7G7	DE000DH2W7H5	DE000DH2W7J1
DE000DH2W7K9	DE000DH2W7L7	DE000DH2W7M5	DE000DH2W7N3
DE000DH2W7P8	DE000DH2W7Q6	DE000DH2W7R4	DE000DH2W7S2
DE000DH2W7T0	DE000DH2W7U8	DE000DH2W7V6	DE000DH2W7W4
DE000DH2W7X2	DE000DH2W7Y0	DE000DH2W7Z7	DE000DH2W801
DE000DH2W819	DE000DH2W827	DE000DH2W835	DE000DH2W843
DE000DH2W850	DE000DH2W868	DE000DH2W876	DE000DH2W884
DE000DH2W892	DE000DH2W8A8	DE000DH2W8B6	DE000DH2W8C4
DE000DH2W8D2	DE000DH2W8E0	DE000DH2W8F7	DE000DH2W8G5
DE000DH2W8H3	DE000DH2W8J9	DE000DH2W8K7	DE000DH2W8L5
DE000DH2W8M3	DE000DH2W8N1	DE000DH2W8P6	DE000DH2W8Q4
DE000DH2W8R2	DE000DH2W8S0	DE000DH2W8T8	DE000DH2W8U6
DE000DH2W8V4	DE000DH2W8W2	DE000DH2W8X0	DE000DH2W8Y8
DE000DH2W8Z5	DE000DH2W900	DE000DH2W918	DE000DH2W926
DE000DH2W934	DE000DH2W942	DE000DH2W959	DE000DH2W967
DE000DH2W975	DE000DH2W983	DE000DH2W991	DE000DH2W9A6
DE000DH2W9B4	DE000DH2W9C2	DE000DH2W9D0	DE000DH2W9E8
DE000DH2W9F5	DE000DH2W9G3	DE000DH2W9H1	DE000DH2W9J7
DE000DH2W9K5	DE000DH2W9L3	DE000DH2W9M1	DE000DH2W9N9
DE000DH2W9P4	DE000DH2W9Q2	DE000DH2W9R0	DE000DH2W9S8
DE000DH2W9T6	DE000DH2W9U4	DE000DH2W9V2	DE000DH2W9W0
DE000DH2W9X8	DE000DH2W9Y6	DE000DH2W9Z3	DE000DH2WA04
DE000DH2WA12	DE000DH2WA20	DE000DH2WA38	DE000DH2WA46
DE000DH2WA53	DE000DH2WA61	DE000DH2WA79	DE000DH2WA87

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2WA95	DE000DH2WAA7	DE000DH2WAB5	DE000DH2WAC3
DE000DH2WAD1	DE000DH2WAE9	DE000DH2WAF6	DE000DH2WAG4
DE000DH2WAH2	DE000DH2WAJ8	DE000DH2WAK6	DE000DH2WAL4
DE000DH2WAM2	DE000DH2WAN0	DE000DH2WAP5	DE000DH2WAQ3
DE000DH2WAR1	DE000DH2WAS9	DE000DH2WAT7	DE000DH2WAU5
DE000DH2WAV3	DE000DH2WAW1	DE000DH2WAX9	DE000DH2WAY7
DE000DH2WAZ4	DE000DH2WB03	DE000DH2WB11	DE000DH2WB29
DE000DH2WB37	DE000DH2WB45	DE000DH2WB52	DE000DH2WB60
DE000DH2WB78	DE000DH2WB86	DE000DH2WB94	DE000DH2WBA5
DE000DH2WBB3	DE000DH2WBC1	DE000DH2WBD9	DE000DH2WBE7
DE000DH2WBF4	DE000DH2WBG2	DE000DH2WBH0	DE000DH2WBJ6
DE000DH2WBK4	DE000DH2WBL2	DE000DH2WBM0	DE000DH2WBN8
DE000DH2WBP3	DE000DH2WBQ1	DE000DH2WBR9	DE000DH2WBS7
DE000DH2WBT5	DE000DH2WBU3	DE000DH2WBV1	DE000DH2WBW9
DE000DH2WBX7	DE000DH2WBY5	DE000DH2WBZ2	DE000DH2WC02
DE000DH2WC10	DE000DH2WC28	DE000DH2WC36	DE000DH2WC44
DE000DH2WC51	DE000DH2WC69	DE000DH2WC77	DE000DH2WC85
DE000DH2WC93	DE000DH2WCA3	DE000DH2WCB1	DE000DH2WCC9
DE000DH2WCD7	DE000DH2WCE5	DE000DH2WCF2	DE000DH2WCG0
DE000DH2WCH8	DE000DH2WCJ4	DE000DH2WCK2	DE000DH2WCL0
DE000DH2WCM8	DE000DH2WCN6	DE000DH2WCP1	DE000DH2WCQ9
DE000DH2WCR7	DE000DH2WCS5	DE000DH2WCT3	DE000DH2WCU1
DE000DH2WCV9	DE000DH2WCW7	DE000DH2WCX5	DE000DH2WDL8
DE000DH2WDM6	DE000DH2WDN4	DE000DH2WDP9	DE000DH2WDQ7
DE000DH2WDR5	DE000DH2WDS3	DE000DH2WDT1	DE000DH2WDU9
DE000DH2WDV7	DE000DH2WDW5	DE000DH2WDX3	DE000DH2WDY1
DE000DH2WDZ8	DE000DH2WE00	DE000DH2WE18	DE000DH2WE26
DE000DH2WE34	DE000DH2WE42	DE000DH2WE59	DE000DH2WE67

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2WE75	DE000DH2WE83	DE000DH2WE91	DE000DH2WEA9
DE000DH2WEB7	DE000DH2WEC5	DE000DH2WED3	DE000DH2WEE1
DE000DH2WEF8	DE000DH2WEG6	DE000DH2WEH4	DE000DH2WEJ0
DE000DH2WEK8	DE000DH2WEL6	DE000DH2WEM4	DE000DH2WEN2
DE000DH2WEP7	DE000DH2WEQ5	DE000DH2WER3	DE000DH2WES1
DE000DH2WET9	DE000DH2WEU7	DE000DH2WEV5	DE000DH2WEW3
DE000DH2WEX1	DE000DH2WEY9	DE000DH2WEZ6	DE000DH2WF09
DE000DH2WF17	DE000DH2WF25	DE000DH2WF33	DE000DH2WF41
DE000DH2WF58	DE000DH2WF66	DE000DH2WF74	DE000DH2WF82
DE000DH2WF90	DE000DH2WFA6	DE000DH2WFB4	DE000DH2WFC2
DE000DH2WFD0	DE000DH2WFE8	DE000DH2WFF5	DE000DH2WFG3
DE000DH2WFH1	DE000DH2WFJ7	DE000DH2WFK5	DE000DH2WFL3
DE000DH2WFM1	DE000DH2WFN9	DE000DH2WFP4	DE000DH2WFQ2
DE000DH2WFR0	DE000DH2WFS8	DE000DH2WFT6	DE000DH2WFU4
DE000DH2WV2	DE000DH2WFW0	DE000DH2WFX8	DE000DH2WFY6
DE000DH2WFZ3	DE000DH2WG08	DE000DH2WG16	DE000DH2WG24
DE000DH2WG32	DE000DH2WG40	DE000DH2WG57	DE000DH2WG65
DE000DH2WG73	DE000DH2WG81	DE000DH2WG99	DE000DH2WGA4
DE000DH2WGB2	DE000DH2WGC0	DE000DH2WGD8	DE000DH2WGE6
DE000DH2WGF3	DE000DH2WGG1	DE000DH2WGH9	DE000DH2WGJ5
DE000DH2WVK3	DE000DH2WGL1	DE000DH2WGM9	DE000DH2WGN7
DE000DH2WGP2	DE000DH2WGQ0	DE000DH2WGR8	DE000DH2WGS6
DE000DH2WGT4	DE000DH2WGU2	DE000DH2WGV0	DE000DH2WGW8
DE000DH2WGX6	DE000DH2WGY4	DE000DH2WGZ1	DE000DH2WH07
DE000DH2WH15	DE000DH2WH23	DE000DH2WH31	DE000DH2WH49
DE000DH2WH56	DE000DH2WH64	DE000DH2WH72	DE000DH2WH80
DE000DH2WH98	DE000DH2WHA2	DE000DH2WHB0	DE000DH2WHC8
DE000DH2WHD6	DE000DH2WHE4	DE000DH2WHF1	DE000DH2WHG9

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2WHH7	DE000DH2WHJ3	DE000DH2WHK1	DE000DH2WHL9
DE000DH2WHM7	DE000DH2WHN5	DE000DH2WHP0	DE000DH2WHQ8
DE000DH2WHR6	DE000DH2WHS4	DE000DH2WHT2	DE000DH2WHU0
DE000DH2WHV8	DE000DH2WHW6	DE000DH2WHX4	DE000DH2WHY2
DE000DH2WHZ9	DE000DH2WJ05	DE000DH2WJ13	DE000DH2WJ21
DE000DH2WJ39	DE000DH2WJ47	DE000DH2WJ54	DE000DH2WJ62
DE000DH2WJ70	DE000DH2WJ88	DE000DH2WJ96	DE000DH2WJA8
DE000DH2WJB6	DE000DH2WJC4	DE000DH2WJD2	DE000DH2WJE0
DE000DH2WJF7	DE000DH2WJG5	DE000DH2WJH3	DE000DH2WJJ9
DE000DH2WJK7	DE000DH2WJL5	DE000DH2WJM3	DE000DH2WJN1
DE000DH2WJP6	DE000DH2WJQ4	DE000DH2WJR2	DE000DH2WJS0
DE000DH2WJT8	DE000DH2WJU6	DE000DH2WJV4	DE000DH2WJW2
DE000DH2WJX0	DE000DH2WJY8	DE000DH2WJZ5	DE000DH2WK02
DE000DH2WK10	DE000DH2WK28	DE000DH2WK36	DE000DH2WK44
DE000DH2WK51	DE000DH2WK69	DE000DH2WK77	DE000DH2WK85
DE000DH2WK93	DE000DH2WKA6	DE000DH2WKB4	DE000DH2WKC2
DE000DH2WKD0	DE000DH2WKE8	DE000DH2WKF5	DE000DH2WKG3
DE000DH2WKH1	DE000DH2WKJ7	DE000DH2WKK5	DE000DH2WKL3
DE000DH2WKM1	DE000DH2WKN9	DE000DH2WKP4	DE000DH2WKQ2
DE000DH2WKR0	DE000DH2WKS8	DE000DH2WKT6	DE000DH2WKU4
DE000DH2WKV2	DE000DH2WKW0	DE000DH2WKX8	DE000DH2WKY6
DE000DH2WKZ3	DE000DH2WL01	DE000DH2WL19	DE000DH2WL27
DE000DH2WL35	DE000DH2WL43	DE000DH2WL50	DE000DH2WL68
DE000DH2WL76	DE000DH2WL84	DE000DH2WL92	DE000DH2WLA4
DE000DH2WLB2	DE000DH2WLC0	DE000DH2WLD8	DE000DH2WLE6
DE000DH2WLF3	DE000DH2WLG1	DE000DH2WLH9	DE000DH2WLJ5
DE000DH2WLK3	DE000DH2WLL1	DE000DH2WLM9	DE000DH2WLN7
DE000DH2WLP2	DE000DH2WLQ0	DE000DH2WLR8	DE000DH2WLS6

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2WLT4	DE000DH2WLU2	DE000DH2WLV0	DE000DH2WLW8
DE000DH2WLX6	DE000DH2WLY4	DE000DH2WLZ1	DE000DH2WM00
DE000DH2WM18	DE000DH2WM26	DE000DH2WM34	DE000DH2WM42
DE000DH2WM59	DE000DH2WM67	DE000DH2WM75	DE000DH2WM83
DE000DH2WM91	DE000DH2WMA2	DE000DH2WMB0	DE000DH2WMC8
DE000DH2WMD6	DE000DH2WME4	DE000DH2WMF1	DE000DH2WMG9
DE000DH2WMH7	DE000DH2WMJ3	DE000DH2WMK1	DE000DH2WML9
DE000DH2WMM7	DE000DH2WMN5	DE000DH2WMP0	DE000DH2WMQ8
DE000DH2WMR6	DE000DH2WMS4	DE000DH2WMT2	DE000DH2WMU0
DE000DH2WMOV8	DE000DH2WMMW6	DE000DH2WMX4	DE000DH2WMY2
DE000DH2WMZ9	DE000DH2WN09	DE000DH2WN17	DE000DH2WN25
DE000DH2WN33	DE000DH2WN41	DE000DH2WN58	DE000DH2WN66
DE000DH2WN74	DE000DH2WN82	DE000DH2WN90	DE000DH2WNA0
DE000DH2WNB8	DE000DH2WNC6	DE000DH2WND4	DE000DH2WNE2
DE000DH2WNF9	DE000DH2WNG7	DE000DH2WNH5	DE000DH2WNJ1
DE000DH2WNK9	DE000DH2WNL7	DE000DH2WNM5	DE000DH2WNN3
DE000DH2WNP8	DE000DH2WNQ6	DE000DH2WNR4	DE000DH2WNS2
DE000DH2WNT0	DE000DH2WNU8	DE000DH2WNV6	DE000DH2WNW4
DE000DH2WNX2	DE000DH2WNY0	DE000DH2WNZ7	DE000DH2WP07
DE000DH2WP15	DE000DH2WP23	DE000DH2WP31	DE000DH2WP49
DE000DH2WP56	DE000DH2WP64	DE000DH2WP72	DE000DH2WP80
DE000DH2WP98	DE000DH2WPA5	DE000DH2WPB3	DE000DH2WPC1
DE000DH2WPD9	DE000DH2WPE7	DE000DH2WPF4	DE000DH2WPG2
DE000DH2WPH0	DE000DH2WPJ6	DE000DH2WPK4	DE000DH2WPL2
DE000DH2WPM0	DE000DH2WPN8	DE000DH2WPP3	DE000DH2WPQ1
DE000DH2WPR9	DE000DH2WPS7	DE000DH2WPT5	DE000DH2WPU3
DE000DH2WPV1	DE000DH2WPW9	DE000DH2WPX7	DE000DH2WPY5
DE000DH2WPZ2	DE000DH2WQ06	DE000DH2WQ14	DE000DH2WQ22

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH2WQ30	DE000DH2WQ48	DE000DH2WQ55	DE000DH2WQ63
DE000DH2WQ71	DE000DH2WQ89	DE000DH2WQ97	DE000DH2WQA3
DE000DH2WQB1	DE000DH2WQC9	DE000DH2WQD7	DE000DH2WQE5
DE000DH2WQF2	DE000DH2WQG0	DE000DH2WQH8	DE000DH2WQJ4
DE000DH2WQK2	DE000DH2WQL0	DE000DH2WQM8	DE000DH2WQN6
DE000DH2WQP1	DE000DH2WQQ9	DE000DH2WQR7	DE000DH2WQS5
DE000DH2WQT3	DE000DH2WQU1	DE000DH2WQV9	DE000DH2WQW7
DE000DH2WQX5	DE000DH2WQY3	DE000DH2WQZ0	DE000DH2WR05
DE000DH2WR13	DE000DH2WR21	DE000DH2WR39	DE000DH2WR47
DE000DH2WR54	DE000DH2WR62	DE000DH2WR70	DE000DH2WR88
DE000DH2WR96	DE000DH2WRA1	DE000DH2WRB9	DE000DH2WRC7
DE000DH2WRD5	DE000DH2WRE3	DE000DH2WRF0	DE000DH2WRG8
DE000DH2WRH6	DE000DH2WRJ2	DE000DH2WRK0	DE000DH2WRL8
DE000DH2WRM6	DE000DH2WRN4	DE000DH2WRP9	DE000DH2WRQ7
DE000DH2WRR5	DE000DH2WRS3	DE000DH2WRT1	DE000DH2WRU9
DE000DH2WRV7	DE000DH2WRW5	DE000DH2WRX3	DE000DH2WRY1
DE000DH2WRZ8	DE000DH2WS04	DE000DH2WS12	DE000DH2WS20
DE000DH2WS38	DE000DH2WS46	DE000DH2WS53	DE000DH2WS61
DE000DH2WS79	DE000DH2WS87	DE000DH2WS95	DE000DH2WSA9
DE000DH038Z6	DE000DH03927	DE000DH03984	DE000DH03992
DE000DH039J8	DE000DH039L4	DE000DH039M2	DE000DH039R1
DE000DH03AH3	DE000DH03AJ9	DE000DH03AK7	DE000DH03AN1
DE000DH03AV4	DE000DH03C03	DE000DH03C11	DE000DH03C29
DE000DH03C45	DE000DH03C52	DE000DH03C60	DE000DH03C86
DE000DH03CA4	DE000DH03CF3	DE000DH03CL1	DE000DH03CN7
DE000DH03CP2	DE000DH03CR8	DE000DH03CS6	DE000DH03NH6
DE000DH03PH1	DE000DH03Q31	DE000DH03QR8	DE000DH03QX6
DE000DH03R55	DE000DH03RV8	DE000DH03SR4	DE000DH03TF7

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

DE000DH03TG5	DE000DH03TK7	DE000DH03TZ5	DE000DH03UK5
DE000DH03VK3	DE000DH03VS6	DE000DH03W09	DE000DH03WQ8
DE000DH047J1	DE000DH047W4	DE000DH04LB1	DE000DH052M5
DE000DH052T0	DE000DH053K7	DE000DH053X0	DE000DH059V1
DE000DH05EF4	DE000DH05EJ6	DE000DH05EL2	DE000DH05EQ1
DE000DH05ES7	DE000DH05EX7	DE000DH06QZ4	DE000DH14VU9
DE000DH14W71	DE000DH14WP7	DE000DH14WV5	DE000DH14WW3
DE000DH14X62	DE000DH14X70	DE000DH14XB5	DE000DH14XC3
DE000DH14XG4	DE000DH14XH2	DE000DH14YA5	DE000DH163W9
DE000DH167W0	DE000DH168S6	DE000DH168T4	DE000DH16BJ9
DE000DH16BN1	DE000DH16C99	DE000DH16CC2	DE000DH16CE8
DE000DH16CF5	DE000DH16CK5	DE000DH16CS8	DE000DH16CT6
DE000DH16CW0	DE000DH16CY6	DE000DH16D23	DE000DH16DW8
DE000DH16E14	DE000DH16ER6	DE000DH16FM4	DE000DH16FP7
DE000DH16FQ5	DE000DH16G79	DE000DH16GR1	DE000DH16HZ2
DE000DH16J01	DE000DH16M63	DE000DH16MX7	DE000DH16N96
DE000DH16NK2	DE000DH16NN6	DE000DH16PD2	DE000DH16PE0
DE000DH16PF7	DE000DH16PQ4	DE000DH16PR2	DE000DH16RV0
DE000DH16S00	DE000DH16S18	DE000DH16TQ6	DE000DH16U14
DE000DH16X29	DE000DH16X45	DE000DH16XE4	DE000DH16Z27
DE000DH17A33	DE000DH19WD2	DE000DH19WH3	DE000DH19XL3
DE000DH0MBW4	DE000DH0PUN6	DE000DH0PW58	DE000DH0PW66

Die oben aufgeführten Internationalen Wertpapierkennnummern sind Endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* des *Früheren Basisprospekts* zugeordnet, der diesem *Basisprospekt* vorangegangen ist.

Der *Frühere Basisprospekt* verliert seine Gültigkeit am:

- 28. September 2023 (Basisprospekt vom 27. September 2022).

Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern im Zusammenhang mit diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, welcher dem *Früheren Basisprospekt* nachfolgt, zu lesen.

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Dieser *Basisprospekt* dient somit gemäß Art. 8 (11) der *Prospektverordnung* als Nachfolge-Basisprospekt für die *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern, deren öffentliches Angebot fortgesetzt und mit Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts* zum 4. September 2024 endet, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte, die diesem *Basisprospekt* nachfolgen, und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots vor Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts*.

Der *Frühere Basisprospekt* sowie der vorliegende *Basisprospekt* sind (bzw. etwaige nachfolgende *Basisprospekte* werden) in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte>) unter der Rubrik "Basisprospekte" veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin*, Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern sind auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com>), unter Eingabe der jeweiligen ISIN im Suchfeld, abrufbar.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und ausländischen Niederlassungen der *Emittentin* aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27
20121 Mailand
Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20
1250-069 Lissabon
Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18
28046 Madrid
Spanien

Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich

Uraniastraße 9, Postfach 3604
CH-8021 Zürich
Schweiz

Frankfurt am Main, 1. September 2023

Deutsche Bank Aktiengesellschaft